

Dienstanweisung Dublin

Ref. 32A

Stand: 07/2019

Inhaltsverzeichnis

[A](#) [B](#) [C](#) [D](#) [E](#) [F](#) [G](#) [H](#) [I](#) [J](#) [K](#) [L](#) [M](#) [N](#) [O](#) [P](#) [Q](#) [R](#) [S](#) [T](#) [U](#) [V](#) [W](#) [X](#) [Y](#) [Z](#)

Index

[A](#) [B](#) [C](#) [D](#) [E](#) [F](#) [G](#) [H](#) [I](#) [J](#) [K](#) [L](#) [M](#) [N](#) [O](#) [P](#) [Q](#) [R](#) [S](#) [T](#) [U](#) [V](#) [W](#) [X](#) [Y](#) [Z](#)

Urheberrechtsklausel

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Das Bundesamt als Herausgeber behält sich das ausschließliche Recht auf Veröffentlichung und Verbreitung in schriftlicher und elektronischer Form ausdrücklich vor. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Auszugsweiser Nachdruck und Vervielfältigung auch für innerbetriebliche Zwecke nur mit Quellenangabe und vorheriger Genehmigung des Bundesamtes gestattet.

- A -

Abschiebungshindernisse

- Zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse
- Inlandsbezogene Abschiebungshindernisse
- Praktische Umsetzung in den Dublinzentren bzw. Außenstellen

Anfragen

Antrag auf internationalen Schutz (Begriffsbestimmung)

Antragsrücknahme

Antwort des ersuchten MS

Anwendungsbereich der Dublin III-Verordnung

Anwendung der Durchführungsverordnung und der EURODAC-Verordnung

Austausch von Personaldokumenten

- B -

Beendigung des Dublinverfahrens

Bescheide und Bescheiderstellung

- Ablauf bei Bescheiderstellung
- Bescheiderstellung bei Anträgen auf internationalen Schutz und Haftfällen
- Aufgriffsfälle mit Asylgesuch
- Aufgriffsfälle ohne Asylgesuch
- Aufhebungsbescheid

- D -

Das Dublinverfahren in Kürze

[Datenaustausch im internationalen Bereich](#)

[Drittstaatenregelung](#)

[DubliNET](#)

- E -

[Erlöschen und Übertragung der Zuständigkeit](#)

[Ermessensklauseln / Selbsteintrittsrecht \(SER\)](#)

- [Abhängige Personen, Art. 16 Dublin III-VO](#)
- [Selbsteintrittsrecht \(SER\), Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO](#)
- [Humanitäre Klausel, Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO](#)

[Ersuchen an den MS](#)

- [Aufnahmeersuchen \(Take Charge\)](#)
- [Wiederaufnahmeersuchen \(Take Back\)](#)
- [Informationersuchen \(Info Request\)](#)

[EURODAC-Treffer und andere Beweismittel / Indizien](#)

- F -

[Familieneinheit](#)

[Flüchtigsein / Untertauchen](#)

[Folgeanträge im Dublinverfahren](#)

[Freiwillige Ausreise in das Herkunftsland](#)

[Freiwillige Ausreise in den zuständigen MS](#)

[Freiwillige Überstellungen aus den MS nach DE](#)

Inhaltsverzeichnis

[Fristen](#)

- K -

[Kirchenasyl in Dublinfällen](#)

- M -

[Minderjährige](#)

- P -

[Persönliches Gespräch](#)

[Petitionen](#)

- R -

[Rechtsbehelfe](#)

[Relocation](#)

[Remonstration](#)

- S -

[Selbsteintrittsrecht \(SER\)](#)

[Sicherheitsrelevante Fälle](#)

[Sicherheitsüberprüfung im Rahmen des Dublin-Verfahrens](#)

[StarthilfePlus](#)

Inhaltsverzeichnis

[Systemische Mängel](#)

- U -

[Übersetzung fremdsprachiger Dokumente](#)

[Überstellung](#)

- W -

[Wiedereinreisesperre](#)

- Z -

[Zuständigkeiten in der Dublin-Gruppe und Verfahrensabläufe](#)

[Zuständigkeitsbestimmungsverfahren](#)

[Zuständigkeitskriterien](#)

[Zweitanträge](#)

Abschiebungshindernisse

Zuständigkeit Bundesamt:

Gemäß § 34 a Abs. 1 S. 1 AsylG ordnet das Bundesamt die Abschiebung in den zuständigen MS (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) an, **sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann.**

Das Bundesamt prüft sowohl die bis zur Bescheiderstellung bestehenden Abschiebungshindernisse und -verbote als auch die **nachträglich** auftretenden Abschiebungshindernisse (BVerfG Beschluss vom 17.09.2014 (2 BvR 732/14)).

In diesem Zusammenhang entscheidet das Bundesamt im Rahmen der Bescheiderstellung über das Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen (§ 60 Abs. 5 und 7 S.1 AufenthG) sowie über inlandsbezogene Abschiebungshindernisse.

Zuständigkeit für die Prüfung von Abschiebungshindernissen in den Dublinzentren und den Außenstellen

- 1) Für den Zeitraum zwischen dem gestellten Ersuchen bis zum Erlass des Dublin-Bescheides: Dublin-Sachbearbeiter in dem jeweils zuständigen Dublinzentrum (32D bis 32F)

Werden Rechtsmittel gegen den Dublinbescheid eingeleitet und Abschiebungshindernisse und -verbote während des anhängigen Rechtsschutzverfahrens vorgetragen, leitet der Prozessbereich der AS die Postmappe bzw. referenzierte Akte an den zuständigen Dublin-SB (32D bis 32F) zur Prüfung des Sachverhaltes und Erstellung des SER-Votums (siehe Kapitel [Ermessensklauseln/ Selbsteintrittsrecht \(SER\)](#)).

Die Akte verbleibt im P-Bereich bzw. in der VG-Ablage. Das erstellte SER-Votum ist dem zuständigen RL des Dublinzentrums vorzulegen. Werden Abschiebungshindernisse festgestellt, leitet der zuständige Dublin-SB (32D bis 32F) die Postmappe bzw. die referenzierte Mappe mit dem Ergebnis der Prüfung zurück an den P-Bereich. Bezüglich der Zuständigkeit für die Mitteilung an die zuständige ABH, an den zuständigen MS und die Information an 32C s. Kap. [Rechtsbehelfe](#).

Sofern keine Abschiebungshindernisse festgestellt werden, leitet der zuständige Dublin-SB (32D bis 32F) die Akte mit einem entsprechenden Aktenvermerk an den zuständigen Prozess-SB zurück.

Folgende Fallkonstellationen sind für die Dublinzentren 32D bis 32F darunter zu fassen:

- Klage und Eilantrag nach § 80 V VwGO (über Eilantrag noch nicht entschieden oder stattgegeben)

2) Ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Vollziehbarkeit der Abschiebungsanordnung: Dublin-Sachbearbeiter in 32C

Für die Prüfung von Abschiebungshindernissen und -verboten, die während des anhängigen Rechtsschutzverfahrens vorgetragen werden, ist 32C ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Vollziehbarkeit der Abschiebungsanordnung zuständig.

Folgende Fallkonstellationen sind für 32C darunter zu fassen:

- nur Klage anhängig ohne Eilantrag nach § 80 V VwGO
- Klage anhängig und § 80 V VwGO abgelehnt
- Eilantrag § 80 V VwGO abgelehnt, aber § 80 VII VwGO stattgegeben
- Klage und Antrag nach § 123 VwGO anhängig
- nur Antrag nach § 123 VwGO anhängig

1. Zielstaatsbezogene Abschiebehindernisse

Von zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen werden ausschließlich solche Gefahren umfasst, die dem Antragsteller im Zielland der Üst. (dem zuständigen MS) drohen.

Bei Unzulässigkeit von Asylanträgen ist im Tenor festzustellen, ob die Voraussetzungen der zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG vorliegen.

1.1. Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG

Grundsatz:

Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der EMRK ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Von zentraler Bedeutung sind Art. 3 und Art. 8 der EMRK.

Verletzung Art. 3 EMRK

Grundsatz des Art. 3 EMRK:

„Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden“.

Art. 3 EMRK schützt nicht vor einfachen Rechtsverletzungen, aber vor der Gefahr einer unmenschlichen Behandlung, bei deren Vorliegen von einer Üst. in den MS abgesehen werden muss.

Im Hinblick auf die Rechtsprechung des EGMR ist die Schwelle für einen Verstoß gegen Artikel 3 EMRK im Einzelfall – außerordentlich triftige humanitäre Gründe gegen eine Abschiebung – hoch.

Systemische Mängel

Gerichtsentscheidungen

In seiner Entscheidung vom 21.01.2011 hat der EGMR (vgl. EGMR, Urteil vom 21. Januar 2011 – 30696/09 - M. S. S. gegen Belgien und Griechenland.) die Verletzung von Art. 3 EMRK durch den zurückschiebenden Staat im Hinblick auf die Lebensbedingungen, welche der Ausländer in dem nach der Dublin-VO zuständigen MS ausgesetzt ist, dann angenommen, wenn es ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür gibt, dass dem Betroffenen im Aufnahmeland tatsächlich Gefahr läuft, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung ausgesetzt zu werden.

In der Hauptsachentscheidung des EGMR (vgl. EGMR, Entscheidung vom 02.04.2013, Nr. 27725/10, Mohammed Hussein u. a. gegen die Niederlande und Italien) vom 02.04.2013 befasst dieser sich konkret mit der Zulässigkeit von Dublin-

Überstellungen nach Italien und macht deutlich, dass an eine Konventionsverletzung strenge Maßstäbe anzulegen sind. Durch diese Entscheidung wird zugleich die frühere vorgenannte Rechtsprechung des EGMR konkretisiert, da das M. S. S.-Urteil wegen der gravierenden Defizite in Griechenland nicht entscheiden musste, anhand welcher Kriterien weniger schwerwiegende Mängel zu beurteilen sind (vgl. Thym, Zulässigkeit von Dublin-Überstellungen nach Italien in ZAR 9/2013, S. 332). Für diese Fälle errichtet der EGMR nunmehr hohe Hürden, indem er klarstellt,

- dass die bloße Rückführung in ein Land, in dem die wirtschaftliche Stellung der Person schlechter als im ausweisenden Land ist, nicht ausreicht, um das in Art. 3 EMRK untersagte Mindestmaß an Misshandlung zu erreichen,
- dass Art. 3 EMRK nicht als Verpflichtung der Hohen Vertragsparteien (Mitgliedstaaten) ausgelegt werden kann, jeder Person innerhalb ihres Hoheitsgebiets eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen,
- dass diese Bestimmung keine allgemeine Verpflichtung beinhaltet, Flüchtlingen finanzielle Hilfe zu bieten, um es ihnen zu ermöglichen, einen gewissen Lebensstandard aufrecht zu erhalten und,
- dass auszuweisende Ausländer grundsätzlich nicht einen Anspruch auf Verbleib im Gebiet einer Vertragspartei geltend machen können, um weiterhin medizinische, soziale oder andere Formen der Unterstützung oder Dienstleistungen zu erhalten, die der ausweisende Staat erbringt (vgl. EGMR, Entscheidung vom 02.04.2013, Nr. 27725/10, Mohammed Hussein u. a. gegen die Niederlande und Italien, Rn. 70 f).

Unterbringung und Versorgung von vulnerablen Personen

Grundsatz:

Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass die Versorgung und Unterbringung durch den jeweiligen MS gewährleistet werden kann. In Bezug auf vulnerable Personengruppen sind jedoch die besonderen Umstände des Einzelfalls besonders sensibel zu überprüfen.

Vulnerable Personen:

- unbegleitete Minderjährige
- Behinderte

- Ältere Menschen (insbesondere Renteneintrittsalter)
- Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern,
- Schwangere
- Opfer des Menschenhandels

1.2. Abschiebeverbot gemäß § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG

Grundsatz:

Ein Abschiebungshindernis gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG liegt vor, wenn für Ausländer in dem MS der Üst. eine erhebliche, konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch eine Überstellung wesentlich verschlechtern würden. Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist.

Krankheitsbedingte Überstellungsverbote

(Siehe auch DA-Asyl „Krankheitsbedingte Abschiebungsverbote“ (VS-NfD))

Bei Erkrankungen des Ausländers, die schon während des Aufenthalts des Ausländers in einem anderen MS bestanden und somit bereits bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgelegen haben, bestehen in der Regel keine Abschiebungshindernisse. Auch Ausländer mit schwerwiegenden Erkrankungen können demnach nach einer Prüfung der Reisefähigkeit und Informationsweitergabe bezüglich der Erkrankung des Ausländers an den entsprechenden MS überstellt werden, solange die Überstellung zu keiner wesentlichen Gesundheitsverschlechterung führt.

Anforderung von Attesten

Zuständigkeit: Im Dublin-Verfahren obliegt die Anforderung von Attesten den Dublin-Referaten. Dublin-SB legen eine Einreichungsfrist von Attesten auf zwei Wochen fest, wobei Postzulaufzeiten vor der Bescheiderstellung zu berücksichtigen sind.

Hat der Dublin-SB in den Dublinzentren 32D bis 32F auf Grund des Protokolls der persönlichen Anhörung den deutlichen Eindruck gewonnen, dass eine lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankung vorliegt und die damit einhergehende Reisefähigkeit in dem Zeitraum der Überstellungsfrist auf Grund einer beispielsweise langfristigen stationären Behandlung voraussichtlich eingeschränkt ist, besteht eine Sachaufklärungspflicht im rechtlich relevanten Bereich (siehe DA Asyl – Kapitel „Krankheitsbedingte Abschiebungsverbote“).

Bei der Prüfung von Attesten sollte § 60a Abs. 2c AufenthG und die hierzu ergangenen Hinweise des BMI beachtet werden (auch DA-Asyl - Kapitel „Krankheitsbedingte Abschiebungsverbote“).

Die Überprüfung, ob sich durch die Überstellung die lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankung des Ausländers wesentlich verschlechtern würde, erfolgt durch 32C (siehe Abschnitt 3. Reisefähigkeit).

PTBS

Wird eine PTBS geltend gemacht, muss ein fachärztliches Attest angefordert werden. Zu den Anforderungen an ärztliche Atteste bei Vorliegen einer PTBS hat das BVerwG am 11.09.2007 (Az.: 10 C 8.07) eine Grundsatzentscheidung getroffen. Diese Entscheidung bezieht sich zwar auf die Maßstäbe eines Attests im Rahmen der Prüfung nach § 60 Abs. 7 AufenthG. Die dort aufgestellten Maßstäbe sollten jedoch auch im Rahmen von Dublin-Verfahren als Maßstab herangezogen werden. Auf die Ausführungen in der DA-Asyl „Krankheitsbedingte Abschiebungsverbote“ wird verwiesen.

Suizidalität

Behauptet der Antragsteller glaubhaft, suizidgefährdet zu sein, oder liegen Indizien (bspw. Vermerk aus dem persönlichen Gespräch oder Stellungnahmen von Dritten) für eine Selbstgefährdung vor, muss ein fachärztliches Attest angefordert werden.

Wurde gemäß fachärztlichem Attest bereits ein ernstgemeinter Suizidversuch in Deutschland unternommen, um eine mögliche Überstellung zu verhindern, ist eine intensive Einzelprüfung erforderlich. Wird im fachärztlichen Attest eine Eigen- oder Fremdgefährdung ausgeschlossen oder kann sich der Betroffene glaubhaft von weiteren Suizidhandlungen distanzieren, ist dieser Umstand bei der Prüfung zu berücksichtigen. Ferner ist zu beachten, dass es im Rahmen der Überstellung die Möglichkeit einer ärztlichen Begleitung und Anschlussversorgung im Zielstaat gibt. Suizidalität führt per se nicht dazu, dass die Überstellung nicht stattfinden kann. In Zweifelsfällen sollte aufgrund des hohen Schutzgutes der körperlichen Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs.2 S.1 GG ein Abschiebungshindernis angenommen werden.

Mitwirkungspflicht bei der Einreichung von Attesten

Atteste und andere Bescheinigungen sind nach § 60a Abs. 2d AufenthG unverzüglich durch den Antragsteller vorzulegen. Bei Verstreichen von mehr als zwei Wochen nach Anforderung des Attests ist regelmäßig nicht mehr von einer unverzüglichen Vorlage auszugehen. Zudem müssen Atteste den Mindestanforderungen entsprechen (siehe hierzu TBS 753 und DA-Asyl „Krankheitsbedingte Abschiebungsverbote“)

Kommen die Betroffenen bei behördlicherseits bestehenden Zweifeln an der Erkrankung einer aus diesem Grund angeordneten ärztlichen Untersuchung ohne zureichenden Grund nicht nach, ist der Dublin-SB berechtigt, die Erkrankung unberücksichtigt zu lassen, wenn keine tatsächlichen Anhaltspunkte für eine lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankung, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde, vorliegen (vgl. Allgemeine Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zur Duldungserteilung nach § 60a Aufenthaltsgesetz, 30.05.2017). Weitere Ausführungen zur Sachaufklärungspflicht, siehe DA Asyl - Kapitel „Krankheitsbedingte Abschiebungsverbote“.

Eingereichte Atteste

Wurden Atteste fristgerecht eingereicht, entsprechen im Einzelfall den Mindestanforderungen und belegen ein krankheitsbedingtes Abschiebbehindernis, ist das SER auszuüben (siehe Kapitel [SER](#)).

2. Inlandsbezogene Abschiebungsverbote

Verletzung von Art. 8 EMRK

Grundsatz des Art. 8 EMRK:

In Art. 8 EMRK sind vier Grundrechte zusammengefasst, nämlich der Schutz des Privatlebens, des Familienlebens, der Wohnung sowie der Korrespondenz. Aufenthaltsrechtliche Relevanz haben aber nur die Grundrechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens.

Diese Norm gibt dem Einzelnen jedoch nicht das Recht auf Familien- oder Privatleben in einem bestimmten Land.

Der Begriff „Familienangehöriger“ nach Art. 8 EMRK ist weiter definiert als der Begriff in Art. 2 g Dublin III-VO.

2.1 Trennung der Familie

Anspruch auf Wahrung der Familieneinheit:

Ein rechtliches Abschiebungshindernis besteht regelmäßig dann, wenn sich aus den Art. 6 GG und Art. 8 EMRK ein Anspruch auf Wahrung der Familieneinheit in Deutschland ergibt.

Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn die Familieneinheit nicht in einem anderen MS herbeigeführt werden kann. Nach der Rechtsprechung umfasst der Schutz der Ehe und Familie des Art. 6 GG ebenfalls das Recht, eine Ehe erst zu schließen, und kann im Einzelfall bei Glaubhaftmachung einer Üst. entgegenstehen.

Rechtsprechung:

Aus Art. 6 Abs. 1 GG folgt für Ausländer regelmäßig kein Anspruch, die eheliche bzw. familiäre Gemeinschaft gerade in Deutschland zu verwirklichen, weshalb für sie ein unmittelbarer Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung oder auf

Familiennachzug grundsätzlich nicht besteht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 18.07.1979 - 1 BvR 650/77).

Folgende, nicht abschließende Fallkonstellationen sind in diesem Zusammenhang denkbar und stellen ein Abschiebungshindernis dar:

- Deutschland ist für einen Familienangehörigen i.S.d. Art. 2 g Dublin III-VO bereits zuständig (Ausnahme; Familieneinheit kann nach den Kriterien des Kapitels III der Dublin III-VO auch in einem anderen MS hergestellt werden),
- amtliche Eheschließung mit einem deutschen Staatsangehörigen,
- amtliche Eheschließung mit in Deutschland wohnhaften EU-Bürger,
- amtliche Eheschließung mit Ausländer mit einem deutsche Aufenthaltstitel, der zum Ehegattennachzug berechtigt,
- beabsichtigte Eheschließung mit deutschen Staatsangehörigen bzw. in Deutschland wohnhaften EU-Bürgern, wenn die formellen und materiellen Voraussetzungen der Eheschließung vorliegen und der Eheschließungstermin zumindest feststeht,
- nicht nur vorübergehend reiseunfähige minderjährige Kinder – für den Rest der Familie wird SER ausgeübt.

Keine Abschiebungsverbote i.S.d. Art. 6 GG und Art. 8 EMRK:

- beabsichtigte Heirat/Verlobung mit einem ausreisepflichtigen Ausländer oder Antragsteller
- amtliche Eheschließung in DE zwischen Antragstellern

Diese Personen sind keine Familienangehörigen nach Art. 2 g Dublin III-VO, da diese Norm nur Personen erfasst, sofern die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat.

- religiös geschlossene Ehe (siehe Kapitel Familieneinheit)
- vor der Geburt sollte in der Regel keine Ausübung des SER für den werdenden Vater erfolgen (zu Abschiebungsverböten nach der Geburt des Kindes siehe 2.2)

Besonderheiten bei Ehepaaren (im HKL geschlossene, anerkannte Ehe):

Befindet sich ein Ehepartner im nationalen Asylverfahren und für den anderen Ehepartner ist ein anderer MS zuständig, ist das hohe Schutzgut der Ehe mit dem öffentlichen Interesse abzuwägen.

Das öffentliche Interesse besteht darin, dass Deutschland sich am gemeinsamen europäischen Asylsystem beteiligt, das die Verteilung der Asylbewerber anhand von Zuständigkeitskriterien vorsieht. Ein Asylbewerber, der nur das Asylverfahren durchlaufen will, muss es daher in Kauf nehmen, dass sein Asylverfahren in einem anderen, für ihn zuständigen MS durchgeführt wird. Es besteht auch im Allgemeinen kein Anspruch von Ehepartnern auf die Durchführung ihrer Asylverfahren im selben MS (vgl. VG München, Beschluss vom 05.05.2014, Az.: 11 S 14.50165). Vielmehr ist ihnen eine vorübergehende Trennung während der Asylverfahren zumutbar, wenn sie ggf. selbst durch autonom getroffene Entscheidung die Familieneinheit aufgeben und damit durch die zeitlich gestaffelte Ausreise in unterschiedliche Zielländer den Grund für die Aufspaltung der Zuständigkeit für die Durchführung der Asylverfahren gesetzt haben (vgl. VG Trier, Beschluss vom 20.10.2018, Az.: 7 L 4974/18.TR).

Der zeitliche Umfang der Trennung (nicht absehbare, dauerhafte Trennung) könnte dem öffentlichen Interesse entgegenstehen und sollte daher in die Prüfung mit einbezogen werden. Hier sind die Möglichkeiten einer Familienzusammenführung nach erfolgter Schutzgewährung in einem anderen Mitgliedstaat zu berücksichtigen. Sofern die Asylanträge beider Ehepartner in dem jeweils für sie zuständigen MS rechtskräftig abgelehnt wurden, sind sie auf die Fortführung der Ehe in ihrem Herkunftsland zu verweisen, sofern beide aus dem gleichen Herkunftsland kommen (vgl. VG Trier, Beschluss vom 31.08.2018, Az.: 7 L 4293/18.TR). Waren die Eheleute schon jahrelang getrennt, ist dies ebenfalls in die Prüfung mit einzubeziehen.

Besonderheiten bei minderjährigen Kindern:

Auch die Trennung minderjähriger Kinder von beiden personenberechtigten Eltern ist i.d.R. mit Art. 6 GG und Art. 8 EMRK nicht vereinbar.

Zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis hinsichtlich Familie:

Eine Fallkonstellation kann aber auch ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis implizieren, wenn Familienmitglieder in zwei verschiedene

MS überstellt werden sollen und eine Familienzusammenführung unzumutbar erschwert erscheint.

2.2 Abschiebungsverbote nach der Geburt eines Kindes für den Vater

Das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes für den Vater des in Deutschland geborenen Kindes kann in Betracht kommen, wenn folgende Voraussetzungen kumuliert vorliegen:

- 1) Mutter des Kindes muss über ein gesichertes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet verfügen

Es muss belegt werden, dass die Kindesmutter oder das Kind ein gesichertes Bleiberecht in Deutschland haben. Soweit nicht die deutsche Staatsangehörigkeit vorliegt, muss der Nachweis für einen rechtmäßigen Aufenthalt erbracht werden. Die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts setzt grundsätzlich voraus, dass der Aufenthalt durch einen exekutiven oder legislativen Akt legalisiert wurde. Das ist der Fall, wenn aufgrund der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes ein Aufenthaltstitel durch die Ausländerbehörde ausgestellt wurde.

Ein bloßes gesetzliches vorübergehendes verfahrensbegleitendes Aufenthaltsrecht (Aufenthaltsgestattung) oder eine Duldung stellt keine Legalisierung in dem vorstehend genannten Sinne dar (vgl. VG München, Beschluss vom 11.12.2018, Az.: M 23 S 7 18.53038; VG München, Beschluss vom 05.05.2014, Az.: 11 S 14.50165; VG München Beschluss vom 07.02.2019, Az.: M 10 S 7 18.53007)

Liegt kein Bleiberecht vor, ist es dem Kindsvater daher zuzumuten, mit dem Kind die familiäre Gemeinschaft im Ausland zu führen oder – sollte die Kindesmutter oder das Kind später ein Bleiberecht erhalten – im Wege des Familiennachzugs wieder einzureisen (vgl. VG München, Beschluss vom 07.02.2019, Az.: M 10 S 7 18.53007). Der zeitliche Umfang der Trennung ist bei der Prüfung zu berücksichtigen (VG Aachen, Urteil vom 04.04.2014, Az.: 2 K 1273/13.A).

- 2) Tatsächliche Nähebeziehung zum Kind

- dies kann i.d.R. angenommen werden, wenn der Kindsvater und die Kindesmutter gemeinsam mit dem Neugeborenen in einer häuslichen Lebensgemeinschaft leben und die Elternverantwortung gemeinsam wahrgenommen wird oder
- besteht keine häuslichen Lebensgemeinschaft muss geprüft werden, ob eine tatsächlich gelebte, von geistiger und emotionaler Auseinandersetzung geprägte Verbundenheit zwischen den Familienmitgliedern besteht (vgl. VG Aachen, Urteil vom 04.04.2014, Az.: 2 K 1273/13.A). Erforderlich ist hierfür eine durch Tatsachen belegte Nähebeziehung, die verdeutlicht, dass eine gemeinsame Übernahme der elterlichen Verantwortung hinreichend sicher zu erwarten ist (vgl. VG München, Beschluss vom 11.12.2018, Az.: M 23 S7 18.53038; VG Trier, Beschluss vom 31.08.2018, Az.: 7 L 4293/18.TR; VG Berlin, Beschluss vom 08.03.2018, Az.: VG 32 L 54.18 A). Soweit eine gemeinsame Sorgerechtserklärung des Kindsvaters und der Kindesmutter vorgelegt wird, kann dies als Indiz gewertet werden. Ausländerrechtliche Schutzwirkungen entfalten Art. 6 GG und Art. 8 EMRK aber nicht allein aufgrund formal-rechtlicher familiärer Bindungen (bspw. Vaterschaftsanerkennung, Sorgerechtserklärung), entscheidend ist die tatsächliche Verbundenheit zwischen den Familienmitgliedern (vgl. VG München, Beschluss vom 07.02.2019, Az.: M 10 S7 18.53007).

3) erforderliche Dokumente

Geburtsurkunde bzw. Geburtenregistrauszug mit Eintragung des Vaters sowie Vaterschaftsanerkennung.

Gleiche Voraussetzungen gelten für Fälle, in denen ein anderer MS zur Durchführung des Asylverfahrens der Kindesmutter und dem Neugeborenen zuständig wäre.

2.3 Schwangerschaft

Grundsatz:

Eine Schwangerschaft führt i.d.R. nicht automatisch zur Feststellung eines Abschiebungshindernisses oder zur Reiseunfähigkeit. Eine Abschiebung scheidet grundsätzlich sechs Wochen vor und acht Wochen nach einer Geburt wegen Reiseunfähigkeit aus. Dies folgt aus einer entsprechenden Anwendung des Mutterschutzgesetzes und dient dem Schutz der Schwangeren bzw. Mutter und dem Kind.

Um die Koordinierung und Planung einer möglichen Überstellung der Schwangeren zu gewährleisten, prüft der zuständige Dublin-SB den konkreten Einzelfall und erstellt bis zur 25. Schwangerschaftswoche einen Dublin-Bescheid mit Abschiebungsanordnung. Ab der 25. Schwangerschaftswoche ist ein Bescheid mit Abschiebungsandrohung in den zuständigen Mitgliedstaat zu erlassen (vgl. hierzu Punkt 4, „Praktische Umsetzung in den Dublinzentren und Außenstellen“).

Besonderheit bei Risikoschwangerschaft:

Wird eine begründete Befürchtung einer erheblichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Schwangeren bzw. des Kindes im Zusammenhang mit der Abschiebung geltend gemacht, muss dies durch ein fachärztliches Attest nachgewiesen werden.

Anforderung an das ärztliche Attest in Bezug auf Risikoschwangerschaft:

- Zeitraum, in welchem die Reise ausgeschlossen ist
- Konkretisierung des Reiseweges (d.h. ist ggf. nur eine Üst. auf dem Landweg möglich?)
- Ggf. Notwendigkeit von ärztlicher Begleitung bei Üst.
- Ist eine ununterbrochene ärztliche Versorgung im Zielstaat erforderlich?
- Ggf. Medikation.

In diesen Fällen ist ein Bescheid mit Abschiebungsandrohung zu erlassen. In Zweifelsfällen kann aufgrund des hohen Schutzgutes auch ein Abschiebungshindernis festgestellt werden.

2.4 Abhängigkeitsverhältnis

Die Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach Art. 17 Dublin III-VO beruht auf der humanitären Pflicht, Antragsteller, die auf die Hilfe bestimmter enger Bezugspersonen angewiesen sind, zusammenzuführen bzw. nicht zu trennen. Dass die Zuständigkeit begründende Abhängigkeitsverhältnis bleibt dabei auf Ausnahmesituationen besonderer Hilfsbedürftigkeit beschränkt. Diese muss durch den Antragsteller vorgetragen und in geeigneter Weise (bspw. durch Atteste oder behördliche Schreiben) nachgewiesen werden.

Umstände, wie die alleinige Bewerksstellung der Flucht aus dem HKL oder die jahrelange Trennung zwischen dem Antragsteller und der Bezugsperson, lassen den Schluss auf eine eigenständige Lebensregulation und dem Nichtbestehen einer familiären Verbundenheit zu.

Aus den erbrachten Nachweisen muss sich konkret ergeben, dass eine örtliche Unterstützung durch die in Deutschland lebende Bezugsperson erforderlich ist und die Hilfe ausschließlich von dieser Person erbracht werden kann.

3. Reiseunfähigkeit – Allgemein

Die Zuständigkeit zur Prüfung einer Reiseunfähigkeit im Dublin-Verfahren richtet sich danach, ob der Dublin-Bescheid bereits vollziehbar ist (vgl. dazu Punkt „Zuständigkeit für die Prüfung von Abschiebungshindernissen in den Dublinzentren und den Außenstellen“)

Reiseunfähigkeit im weiteren Sinn:

Stellt die Abschiebung als solche – außerhalb des Transportvorganges – eine erheblich konkrete Gesundheitsgefahr für den Ausländer da, spricht man von Reiseunfähigkeit im weiteren Sinn.

Reiseunfähigkeit im engeren Sinn:

Die Reiseunfähigkeit im engeren Sinne stellt den Hauptanwendungsfall dar.

Eine Reiseunfähigkeit im engeren Sinn liegt nach dem Beschluss des BVerfG vom 17.09.2014 (Az.: 2 BvR 939/14) vor, wenn:

1. sich der Gesundheitszustand des Ausländers durch die Abschiebung wesentlich oder lebensbedrohlich verschlechtert und

2. nicht durch bestimmte Vorkehrungen ausgeschlossen oder gemindert werden kann.

Austausch mit den MS und Liaisonpersonal vor Ort:

Im Hinblick auf die fehlende oder nicht ausreichende medizinische Versorgung im MS sollte ein Austausch gemäß Art. 32 Dublin III-VO stattfinden. Der betroffene MS sollte angefragt werden, ob er die medizinische Behandlung entsprechend den Bedürfnissen des Antragstellers gewährleisten kann. In Fällen, in denen Liaisonpersonal vor Ort ist, ist dieses frühzeitig mit einzubeziehen, damit ggfs. die Üst. nach entsprechenden Vorkehrungen durchgeführt werden kann.

Suizidgefahr bei Abschiebung

Grundsätzlich ist zuerst zu prüfen, ob die geplante Üst. durch entsprechende Vorkehrungen nicht trotzdem durchgeführt werden kann.

Zusammenarbeit Bundesamt und ABH bei Feststellung der Reisefähigkeit

Im Vorfeld der geplanten Überstellung:

In Bezug auf die Überprüfung der Reisefähigkeit bzw. sonstiger medizinischer Belange leisten die Ausländerbehörden im Vorfeld einer Üst. keine Amtshilfe. Bei Vorbringen zur Reiseunfähigkeit und sonstigen medizinischen Belangen (z.B. Suizidgefahr), die krankheitsbedingte Abschiebungshindernisse darstellen können, müssen externe sachkundige Ärzte, Amtsärzte oder Fachstellen beauftragt werden. Eine Sachaufklärungspflicht des Bundesamtes besteht grundsätzlich nur im rechtlich relevanten Bereich. Der Sachverhalt ist dann von Amts wegen weiter aufzuklären. Für die weitere Sachaufklärung kommen zunächst der Antragsteller und sein behandelnder Arzt in Betracht. Keine Sachaufklärungspflicht besteht hingegen, wenn der Antragsteller die Erkrankung nicht durch Vorlage von ärztlichen Bescheinigungen oder Atteste belegt (siehe DA Asyl – Kapitel „Krankheitsbedingte Abschiebungsverbote“).

In diesem Zusammenhang wird auf die DA Asyl – Kapitel „Ärztliche und psychologische Unterlagen“ verwiesen, wonach eine Weiterleitung der Unterlagen gem. § 8 Abs. 3 Nr. 4 AsylG an die zuständige Ausländerbehörde zu erfolgen hat.

Vorgehensweise:

Der zuständige SB formuliert einen konkreten Untersuchungsauftrag an einen Facharzt. Der Untersuchungsauftrag an den Arzt oder Amtsarzt muss sich auf Fragestellungen medizinischer Natur beschränken und soll sich auf den Antragsteller beziehen. Ausführungen zu der Behandelbarkeit in anderen MS sind nicht anzufordern und sollen auch bei der Beurteilung durch den Arzt keine Rolle spielen.

Der zuständige SB identifiziert in eigener Recherche ein kommunales Gesundheitsamt oder einen geeigneten niedergelassenen Facharzt und kontaktiert im Einzelfall die zuständige ABH mit der Bitte um Benennung von geeigneten niedergelassenen Ärzten oder Amtsärzten.

Die Versendung des Untersuchungsauftrags erfolgt mittels Formular D1571, wobei ggf. die Einbindung eines Dolmetschers, der an dem Arzttermin übersetzt, ebenfalls sicherzustellen ist.-

Zusätzlich zur Versendung des Untersuchungsauftrags wird dem Facharzt das Formular D1569 zur Entbindung der ärztlichen Schweigepflicht weitergeleitet, welches der Ausländer vor der Untersuchung zu unterschreiben hat. Es ist dem Arzt mitzuteilen, dass eine Untersuchung nur nach Unterschrift zur Entbindung der ärztlichen Schweigepflicht erfolgen soll.

Nach bestätigter Terminvereinbarung mit dem Arzt und ggf. dem Dolmetscher schreibt der SB den Antragsteller an und fordert ihn auf, an dem vereinbarten Termin bei dem Arzt zu erscheinen. Dazu muss das Marisschriftstück „Vorlage Ast.“ mit Zustellnachweis versendet werden.

Bei Feststellung der Reisefähigkeit durch den beauftragten Arzt ist das Dublin-Verfahren gemäß der DA fortzuführen.

Stellt der Arzt die Reiseunfähigkeit des Antragstellers fest, ist abhängig vom Verfahrensstand, des Grundes der Reisefähigkeit und des Fristendes vom zuständigen Sachbearbeiter zu prüfen, ob das Dublin-Verfahren abgebrochen werden muss oder fortgeführt werden kann. Falls nach der Erfahrung des Sachbearbeiters mit der zuständigen Ausländerbehörde im Rahmen des zur

Verfügung stehenden Zeitraums bis Fristende eine erfolgreiche Üst. nicht mehr zu erwarten ist und kein herausgehobenes Öffentliches Interesse an der Üst. besteht, wird das Dublin-Verfahren abgebrochen und der Antrag im nationalen Verfahren bearbeitet.

Kostentragung:

Die Kosten für ärztliche Stellungnahmen/ Atteste nach der Gebührenordnung für Ärzte (GoÄ) zahlt das Bundesamt aufgrund der ihm obliegenden Amtsermittlung, wenn eine Sachaufklärungspflicht des Bundesamtes besteht. Sofern sich der Antragsteller in der Darlegungspflicht befindet übernimmt das Bundesamt keine Kosten für ärztliche Stellungnahmen/ Atteste (siehe DA Asyl – Kapitel „Krankheitsbedingte Abschiebungsverbote“).

Der zuständige Sachbearbeiter in Referat 32C leitet die Rechnungen, wie zum Beispiel Arztrechnung, Fahrtkosten des Antragstellers etc., nach Prüfung der sachlichen Richtigkeit an Referat **31D** weiter, wo die Rechnung rechnerisch richtig gezeichnet und zur Zahlung angewiesen wird. Bitte beachten: Dolmetscherrechnungen sind nach Zeichnung der sachlichen Richtigkeit an Referat 31E zu senden.

Das Bundesamt übernimmt sämtliche Kosten, die in Zusammenhang mit der Beauftragung von Ärzten zur Feststellung der Reisefähigkeit oder sonstiger gesundheitlicher Fragestellungen, die vorab zu klärende Abschiebungshindernisse betreffen, stehen. Die erwähnte Sachaufklärungspflicht des Antragstellers ist bei der Kostenübernahme zu berücksichtigen. Kosten im Rahmen von Vollzugshindernissen werden durch das Bundesamt übernommen, wenn Referat 32C diese selbst beauftragt.

Für die im Rahmen eines Abbruchs am Tag der Überstellung entstehenden Kosten (bspw. medizinische Untersuchungen nach einem gescheiterten Vollzug) muss die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 AufenthG aufkommen.

Leisten Behörden desselben Rechtsträgers einander Amtshilfe, so werden die Auslagen nicht erstattet (§ 8 Abs. 1 S. 3 VwVfG).

Bei Nichterscheinen des Antragstellers beim Arzt forscht der Sachbearbeiter nach, ob Entschuldigungsgründe vorlagen, und entscheidet ggf. nach Aktenlage.

Am Tag der Überstellung:

Die Länder haben sich bereit erklärt, am Tag der Überstellung in Bezug auf die Überprüfung der konkreten Reisefähigkeit Amtshilfe zu leisten. In diesem Fall sind von Seiten des zuständigen Sachbearbeiters in den Außenstellen keine weiteren Schritte vorzunehmen. Das für die Üst. zuständige Referat 32C erwägt bei Abbruch der Üst. unter Berücksichtigung des Fristendes und des Grundes des Überstellungsstopps in Abstimmung mit der jeweiligen Abschiebungsbehörde die Möglichkeit eines erneuten Überstellungsversuchs und versenden gegebenenfalls erneut die Überstellungsmodalitäten (s. Anlage 11 – Überstellungsmodalitäten anfordern).

4. Praktische Umsetzung in den Dublinzentren bzw. Außenstellen

Dauerhafte Abschiebungshindernisse und Abschiebungsverbote

Wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung über das Dublin-Verfahren festzustellen ist, dass Abschiebungshindernisse bzw. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG über das Ende der Frist gemäß Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO hinaus vorliegen, ist das SER auszuüben und die Akte an die zuständige Außenstelle/das zuständige Ankunftszentrum zur Bearbeitung im nationalen Verfahren weiterzuleiten.

Vorübergehende Abschiebungshindernisse und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG

In Einzelfällen kann es passieren, dass eine Abschiebung wegen eines vorübergehenden zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses (bei unzulässigen Asylanträgen nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG) oder eines vorübergehenden inlandsbezogenen Abschiebungshindernisses (z.B. Schwangerschaft, vorübergehende Krankheit), das zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegt und nicht über das Überstellungsfristende hinausgeht, nicht durchgeführt werden kann.

a) Bei Asylantragstellung:

Fällt in diesen Fällen das Abschiebungshindernis/-verbot innerhalb der Überstellungsfrist voraussichtlich weg (Fristende sechs Monate nach Zustimmung), ist eine **Abschiebungsandrohung** (bei unzulässigen Asylanträgen nach § 34 a Abs.

1. S. 4 AsylG) zu erlassen (D 135 (a,b)). In diesen Fällen ist die Rechtsbehelfsbelehrung A zu verwenden.

Liegen vorübergehende inländische Abschiebungshindernisse vor, die kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 begründen, ergeht ein Dublinbescheid, in dem die Abschiebung anzudrohen und explizit festzustellen ist, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 nicht vorliegt. Es ist jedoch im Bescheid auszuführen, dass ein vorübergehendes inländisches Abschiebungshindernis vorliegt.

Mit Erlass der Androhung geht die Zuständigkeit für die weitere Prüfung von Abschiebungsverboten und -hindernissen auf die Ausländerbehörde über (§ 60 a AufenthG).

Mit Wegfall der Voraussetzungen des Abschiebungsverbots leitet die Ausländerbehörde die Üst. ein.

Fallen die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Abschiebungsverbots wider Erwarten nicht weg, ist mit Ablauf der Überstellungsfrist das nationale Verfahren einzuleiten. Der Dublinbescheid ist aufzuheben.

b) Vorgehen bei Aufgriffsfällen ohne Asylgesuch:

In Fällen eines vorübergehenden Abschiebungshindernisses, das vor Bescheiderstellung bekannt wird, ist der Bescheid vorerst nicht zu erstellen und der Ablauf des vorliegenden temporären Abschiebungshindernisses abzuwarten.

In Aufgriffsfällen werden wie bisher ebenso sämtliche zielstaats- und inlandsbezogenen Abschiebungshindernisse geprüft, jedoch nicht gesondert tenoriert.

c) Gegenüberstellung der Vorgehensweise bei Asylantragstellung und Aufgriffsfälle ohne Asylgesuch

	Aufgriffsfall ohne Asylgesuch	Fälle, in denen ein Asylantrag gestellt wurde
Inlandsbezogenes Abschiebungshindernis	Wird geprüft, nicht gesondert tenoriert	Wird geprüft, nicht gesondert tenoriert
Zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis	Wird geprüft, nicht gesondert tenoriert	NEU: Wird als Abschiebungsverbot nach §

		60 Abs. 5 oder Abs. 7 geprüft und das Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten wird tenoriert
--	--	--

	Aufgriffsfall ohne Asylgesuch	Fälle, in denen ein Asylantrag gestellt wurde
Vorübergehendes inlandsbezogenes Abschiebungshindernis	Vorerst kein Bescheid erstellen, bis vorübergehendes Abschiebungshindernis entfällt es ergeht eine Anordnung	Würdigung im Bescheid, Feststellung, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 V oder 60 VII AufenthG vorliegen (Tenor); es ergeht eine Androhung
Vorübergehendes zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis	Vorerst kein Bescheid erstellen, bis vorübergehendes Abschiebungshindernis entfällt es ergeht eine Anordnung	Würdigung im Bescheid, Feststellung, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 V oder 60 VII AufenthG vorliegen (Tenor); es ergeht eine Androhung

Anfragen

1. Anfragen an 32A

Alle Anfragen an 32A mit grundsätzlicher Bedeutung sind an das Funktionspostfach * 32A-Anfragen zu senden. Durch dieses Postfach entfallen die direkt an die Referatsleitung, Referenten oder Sachbearbeiter gerichteten Anfragen. Anfragen mit grundsätzlicher Bedeutung sind solche, die Auswirkungen auf alle Referate der Dublin-Gruppe haben und grundlegende Fragestellungen enthalten, die noch nicht geregelt sind. Die Anfragen sollen das Aktenzeichen, eine kurze Darstellung des Sachverhalts und eine klare Fragestellung enthalten.

2. Anfragen an die MS

s. Kapitel „[Informationensuchen/Info Request](#)“

3. Anfragen an das Liaisonpersonal

Anfragen können sowohl an das Liaisonpersonal (LP) des Bundesamtes in den Partnerbehörden als auch an das LP aus den Partnerbehörden im Bundesamt gerichtet werden. Der Weg über das LP sollte grundsätzlich auf die Verfahren beschränkt sein, die sonst nur schwer oder aufwändig zu lösen sind und deshalb der Vermittlung des LP bedürfen.

Grundsätzlich ist für die Ermittlung des Verfahrensstands bzw. des Schutzstatus im MS ein Info Request über DubliNET an den jeweiligen MS zu stellen. Sollte der MS innerhalb von fünf Wochen gem. Art. 34 Dublin III-VO nicht antworten bzw. eilt die Anfrage im Hinblick auf ablaufende Fristen, kann eine Nachfrage an das LP erfolgen. Folgende Angaben sind, soweit vorhanden, anzugeben:

- Personalien, auch Alias (Name, Vorname, Geburtsdatum/-ort, Staatsangehörigkeit)
- EURODAC-Treffer und Datum des Asylantrags im MS
- Zustimmung/Ablehnung des MS
- Bereits gestelltes Info Request

Antrag auf internationalen Schutz (Begriffsbestimmung)

1. Antrag auf internationalen Schutz i.S.d. Dublin III-VO

Ein Antrag auf internationalen Schutz gilt als gestellt, wenn der mit der Durchführung der sich aus der Dublin III-Verordnung ergebenden Verpflichtungen betrauten Behörde (hier: BAMF) erstmalig ein Schriftstück zugegangen ist, das von einer Behörde erstellt wurde und bescheinigt, dass eine Person um internationalen Schutz ersucht hat (Asylgesuch) oder gegebenenfalls, wenn ihr nur die wichtigsten, in einem solchen Schriftstück enthaltenen Informationen (und nicht das Schriftstück selbst oder eine Kopie davon) zugegangen sind.

Aufgriffsfälle ohne Asylgesuch: Es wurde kein Asylgesuch geäußert, jedoch liegt ein Eurodac-Treffer der Kat. 1 eines anderen Mitgliedstaates vor.

Aufgriffsfälle mit Asylgesuch: Das BAMF hat Kenntnis vom Asylgesuch, aber es wurde noch kein förmlicher Asylantrag gemäß § 14 AsylG gestellt. Diese Warnlistenfälle werden nicht als Aufgriffsfälle behandelt (Achtung: In MARiS werden aus technischen Gründen auch Warnlistenfälle als Aufgriffsfälle angelegt).

Warnliste: Wird ein Asylgesuch bei der aufgreifenden Stelle (BPol, Polizei, ABH) geäußert, erfolgt stets eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 16 AsylG, Art. 9 EUODAC II-VO i.V.m. § 18 Abs. 5 und § 19 Abs. 2 AsylG. Hierbei wird automatisch die Anlage einer Vorakte beim BAMF ausgelöst.

Bei der Warnliste handelt es sich um eine Liste der Vorakten, bei denen bisher noch keine Antragstellung beim BAMF erfolgt ist. Diese Voraktenliste wird nach dem Vorliegen eines Eurodac-Treffers gefiltert. Dabei werden auch das jeweilige Bundesland (Aufgriffsort) und das zuständige Dublinzentrum festgehalten.

Wöchentlich wird eine Voraktenliste von Referat 32B oder einem der Dublinzentren an die Dublinzentren geschickt, welche anschließend die Vorakten, bei denen innerhalb von zwei Wochen die Frist zum Stellen eines Übernahmeersuchens abläuft, herausfiltern. Um fristwährend ein

Übernahmeersuchen stellen zu können, werden die Vorakten im jeweiligen Dublinzentrum in Aufgriffsakten umprotokolliert.

2. Antrag auf internationalen Schutz i.S.d. AsylG

Das AsylG unterscheidet zwischen dem Asylgesuch gem. § 13 AsylG und dem förmlichen Asylantrag gem. § 14 AsylG. Mit jedem Asylantrag wird die Anerkennung als Asylberechtigter sowie internationaler Schutz i.S.d. § 14 Abs. 1 AsylG beantragt.

Antrag auf intern. Schutz gilt als gestellt, mit Kenntnis des BAMF vom Asylgesuch	Dublin III-VO
Antrag auf intern. Schutz gilt als gestellt, mit förmlicher Antragstellung beim BAMF	§ 14 AsylG

Antragsrücknahme

1. Allgemeines

Definition Antragsrücknahme

Gem. Art. 2 lit e Dublin III-VO handelt es sich um die vom Antragsteller im Einklang mit der Richtlinie 2013/32/EU ausdrücklich oder stillschweigend unternommenen Schritte zur Beendigung des Verfahrens, das aufgrund des von ihm gestellten Antrags auf internationalen Schutz eingeleitet worden ist.

Antragsrücknahme im Dublin-Verfahren

Liegt ein wirksam gestellter Asylantrag vor, so kann dieser bis zum Eintritt der Bestandskraft des Bundesamtsbescheides vom Antragsteller zurückgenommen werden. Die Antragsrücknahme kann persönlich oder auch schriftlich erfolgen (siehe DA-Asyl Rücknahme von Asylanträgen).

Bei einer Rücknahme stellt das Bundesamt gem. § 32 S. 1, 1. Hs Asylgesetz (AsylG) fest, dass das Asylverfahren eingestellt ist (siehe DA-Asyl). Dabei bezieht sich die Rücknahme ausschließlich auf den in der Bundesrepublik Deutschland gestellten Asylantrag. Die Rücknahme hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf das Dublin-Verfahren (vgl. Art. 18 Abs. 1 lit c Dublin III-VO).

2. Wirkung der Rücknahme im Dublin-Verfahren

Verfahrensstand	Rücknahme des Asylantrages
Übernahmeersuchen wurde noch nicht gestellt oder Übernahmeersuchen wurde gestellt, Zustimmung liegt noch nicht vor, bzw. die Antwortfrist ist noch nicht abgelaufen	1.) Bei Vorliegen <u>keines</u> weiteren Asylantrages im Hoheitsgebiet der MS – Kastrati-Urteil: Mit Urteil vom 03.05.2012 hat der EuGH in der Rechtssache C-620/10 (Migrationsverket gegen Kastrati) entschieden, dass die <u>Dublin-Verordnung nicht mehr anzuwenden</u> sei, wenn die Rücknahme des (einzigen) Asylantrags erfolge, bevor der für die Prüfung dieses Antrages zuständige MS der Aufnahme des Antragstellers zugestimmt hat.

	Dies gilt auch für die Rücknahme eines Asylgesuchs, bevor ein förmlicher Asylantrag gestellt wurde. - Der zuständige Sachbearbeiter des jeweiligen Dublinzentrums informiert den MS und die ABH über den Abbruch des Verfahrens und die Übernahme ins nationale Verfahren. - Dem MS ist mitzuteilen, dass dieser nicht (mehr) zuständig ist. Hierzu muss im Schreiben D0309 unter „sonst. Gründe“ angegeben werden: „Asylantrag wurde in DE zurückgenommen/Application was withdrawn in DE.“ - Im Anschluss ist die Akte vom zuständigen Sachbearbeiter des jeweiligen DZ an den AVS-L der jeweils zuständigen Außenstelle zu leiten. Der SB in der zuständigen AS erstellt dann einen Einstellungsbescheid gem § 32 AsylG (siehe DA-Asyl). 2.) Bei Vorliegen <u>eines weiteren Asylantrages oder mehrerer</u> Asylanträge im Hoheitsgebiet der MS*: Das Verfahren ist an das jeweils zuständige DZ zur weiteren Bearbeitung weiterzuleiten.
Zustimmung liegt vor + Bescheid wurde noch nicht erstellt oder bereits erstellt, aber noch nicht in die Zustellung gegeben	- Der zuständige Sachbearbeiter im jeweiligen DZ führt das Dublin-Verfahren weiter. Der Bescheid D180 ist zu verwenden (Dublin-Verfahren; Einstellung).
Bescheid wurde bereits versandt, aber noch nicht zugestellt	- Es ist durch den zuständige Sachbearbeiter im jeweiligen DZ ein Änderungsbescheid zu erstellen; darin ist die Ziffer 1 (Unzulässigkeitstenorierung) des bestehenden Bescheides aufzuheben und die Ziffer 1 (Einstellung des Verfahrens) des Bescheides D180 (Dublin-Verfahren;

	Einstellung) zu tenorieren. Die übrige Tenorierung des ursprünglichen Bescheides bleibt bestehen.
Bescheid wurde bereits zugestellt	- Eine Rücknahme des Antrages ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich. - Der Bescheid wird nicht aufgehoben. - Der zuständige SB im jeweiligen DZ informiert die ABH über die Rücknahme des Antrages und führt das Dublin-Verfahren weiter (Vorbereitung der Überstellung).

Antwort des ersuchten MS

1. Zustimmungen

1.1. Arten der Zustimmung

1.1.1. Zustimmung liegt fristgemäß vor

Gemäß Art. 26 Dublin III-VO sowie § 34 a Abs. 1 S. 1 AsylG kann nunmehr der Dublin-Bescheid erstellt werden. Dazu ist die allgemeine Bescheidvorlage (D0045) zu verwenden.

Die Überstellungsfrist beginnt mit dem Eingang der Zustimmung zu laufen. Daher ist nicht auf das Datum der Zustimmung, sondern auf den Eingang der vom MS versandten E-Mail abzustellen. Diese E-Mail muss neben der Zustimmung in die Akte eingefügt werden.

1.1.2. Zustimmung durch Fristablauf

Gemäß Art. 22 Abs. 7 bzw. Art. 25. Abs. 2 Dublin III-VO ist davon auszugehen, dass dem Ersuchen stattgegeben wird, wenn innerhalb der Antwortfrist keine Antwort durch den MS erteilt wird. In diesen Fällen wird in der Regel ein Verfristungsschreiben (D0847) an den MS versandt. Dieses ist nicht zwingend vorgeschrieben, es empfiehlt sich jedoch, dieses Schreiben zu versenden.

1.2. Bindung einer Zustimmung

Grundsätzlich bindet die einmal gegebene Zustimmung (auch die durch Fristablauf). Eine Ablehnung, die verspätet eingeht, wird nicht akzeptiert.

Ausnahme: [Fiktive Zustimmung und nachträgliche Ablehnung wegen Gewährung internationalen Schutzes](#) (siehe Punkt 2.6)

1.3. DÜ-Fristenvermerk und Fristenberechnung

S. Kap. [Fristen](#).

1.4. Erfassung in MARiS

Die Zustimmung aus den MS ist durch das VSD in MARiS zu erfassen, indem sowohl die eingegangene E-Mail, als auch das Dokument selbst (D0597) als Mappe in MARiS importiert werden. Diese Mappe ist an den zuständigen SB-Dublin zu versenden.

Durch den Dublin-SB ist die Zustimmung im Register „Dublin-Daten“ zu erfassen. Dabei ist das Datum des E-Mail-Eingangs als Zustimmungsdatum zu verwenden und die entsprechende Rechtsgrundlage einzutragen. Die Mappe ist in die Akte aufzulösen.

2. Ablehnungen

2.1. Ablehnung des ersuchten MS

Vertritt der ersuchte MS nach Prüfung der Unterlagen die Auffassung, dass sich aus ihnen nicht seine Zuständigkeit ableiten lässt, erläutert er in seiner ablehnenden Antwort an den ersuchenden MS ausführlich sämtliche Gründe, die zu der Ablehnung geführt haben (Art. 5 DVO 118/2014).

2.2. Remonstration

Wird angenommen, dass die Ablehnung des MS auf einem Irrtum beruht oder zusätzliche Unterlagen vorgelegt werden, kann eine erneute Prüfung des Ersuchens verlangt werden (s. Kap. [Remonstration](#)).

2.3. Ablehnung nach Verfristung

In Einzelfällen kommt es vor, dass trotz Zuständigkeitsübergang aufgrund des Ablaufs der Antwortfrist noch eine Ablehnung eingeht. Bei Ablehnungen nach einer Verfristung ist nicht zu remonstrieren. Es genügt die formlose Mitteilung an den MS, dass die Zuständigkeit aufgrund von Verfristung bereits am TT.MM.JJJJ übergegangen ist und die Überstellungsmodalitäten in Kürze übersandt werden.

(siehe auch: Punkt 1.2 [Bindung einer Zustimmung](#))

2.4. Ablehnung mit Verweis auf dritten MS

Lehnt ein MS mit Verweis auf die Zuständigkeit eines dritten MS ab, so ist mit diesem MS ein weiteres Dublin-Verfahren durchzuführen. Die Ablehnung des zunächst ersuchten MS gilt als Beweismittel. Die Frist zum Stellen des weiteren Ersuchens beträgt drei Monate ab dem Zeitpunkt der Äußerung des Asylgesuchs in DE, da sich das neue Ersuchen auf andere Beweismittel als die EUODAC-Treffermeldung stützt.

Dem Ersuchen ist neben allen vorhandenen EUODAC-Treffern auch die Ablehnung des zunächst ersuchten MS beizufügen. Liegt von dem dritten MS kein EUODAC-Treffer vor, so sind dem Ersuchen neben der Ablehnung des zunächst ersuchten MS alle anderen vorhandenen EUODAC-Treffer UND das Fingerabdruckblatt beizufügen.

2.5. Ablehnung aufgrund von Gewährung von internationalem Schutz

In Fällen, in denen der MS das Ersuchen ablehnt, da er bereits internationalen Schutz gewährt hat, ist die Dublin III-VO nicht anwendbar. In diesen Fällen ergeht eine Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 AsylG (s. Kap. [Drittstaatenregelung](#) sowie DA Asyl Kap. „Drittstaatenregelung“ und „Unzulässige Asylanträge“). Die Dublinzentren sind für Entscheidungen über Asylverfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AsylG bei Kenntnis des Bundesamts von der Schutzgewährung ab 01.03.19 zuständig. Die Bearbeitung von Altfällen liegt in der Zuständigkeit der Außenstellen. Eine Überstellung wird dann nicht durch das Referat 32C organisiert, sondern liegt in der Zuständigkeit der Polizei-/Ausländerbehörden.

2.6. Fiktive Zustimmung und nachträgliche Ablehnung wegen Gewährung internationalen Schutzes

Ist bereits durch eine fiktive Zustimmung die Zuständigkeit auf den MS übergegangen und geht dann nachträglich eine Ablehnung wegen Gewährung von internationalem Schutz ein, so ist in diesem Fall trotz Zuständigkeit nach der Dublin III-VO, kein Dublin-Bescheid zu erstellen. Es ergeht eine Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 AsylG. Zur Frage der Umdeutung des bereits erstellten Dublinbescheides in eine Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 AsylG siehe DA Asyl, Kapitel Unzulässige Asylanträge.

2.7. Unterschiedliche Gründe für die Zuständigkeit eines MS bei Familien

Hat ein Familienangehöriger in einem MS eine Anerkennung internationalen Schutzes, so wird für diesen eine Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 AsylG erlassen. Für die anderen Familienangehörigen kann die Dublin III-VO anwendbar bleiben, wenn für sie in dem MS kein Schutz gewährt wurde.

2.8. Erfassung in MARiS

Die Ablehnung aus dem MS ist durch das VSD als Schriftstück in MARiS zu erfassen, indem sowohl die eingegangene E-Mail, als auch das Dokument selbst als Mappe in MARiS importiert werden. Bei der Beschriftung des Dokuments ist zu unterscheiden, ob es sich um eine Ablehnung aufgrund internationalen Schutzes (D1392) oder eine Ablehnung aus anderen Gründen (D0598) handelt. Die Mappe ist an den zuständigen Dublin-SB zu senden.

Durch den Dublin-SB ist die Ablehnung im Register „Dublin-Daten“ zu erfassen. Dabei ist das Datum des E-Mail-Eingangs als Ablehnungsdatum zu verwenden und der Ablehnungsgrund zu hinterlegen. Die Mappe ist in die Akte aufzulösen.

Anwendungsbereich der Dublin III-Verordnung

Anwendung der Durchführungsverordnung und der EURODAC-Verordnung

Rechtsgrundlage

Seit dem 19.07.2013 ist die Verordnung (EU) 604/2013 (sog. Dublin III-VO) in Kraft, die die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (Dublin II-VO) abgelöst hat und für alle Anträge auf internationalen Schutz gilt, die ab dem 01.01.2014 gestellt werden.

Weitere Verordnungen zur Bestimmung des zuständigen Staates sind:

- Durchführungsverordnung, DVO (VO (EU) Nr. 118/2014 vom 30.01.2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003) <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32014R0118&qid=1528877562869> und
- EURODAC-VO (VO (EU) Nr. 603/2013 vom 26.06.2013) <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32013R0603>.

Territorialer Anwendungsbereich

Die Dublin III-VO ist in allen 28 MS und in den vier assoziierten Staaten (Norwegen, Liechtenstein, Island und Schweiz) anwendbar. Die Dublin III-VO ist unmittelbar geltendes Recht in der EU.

Materieller Anwendungsbereich

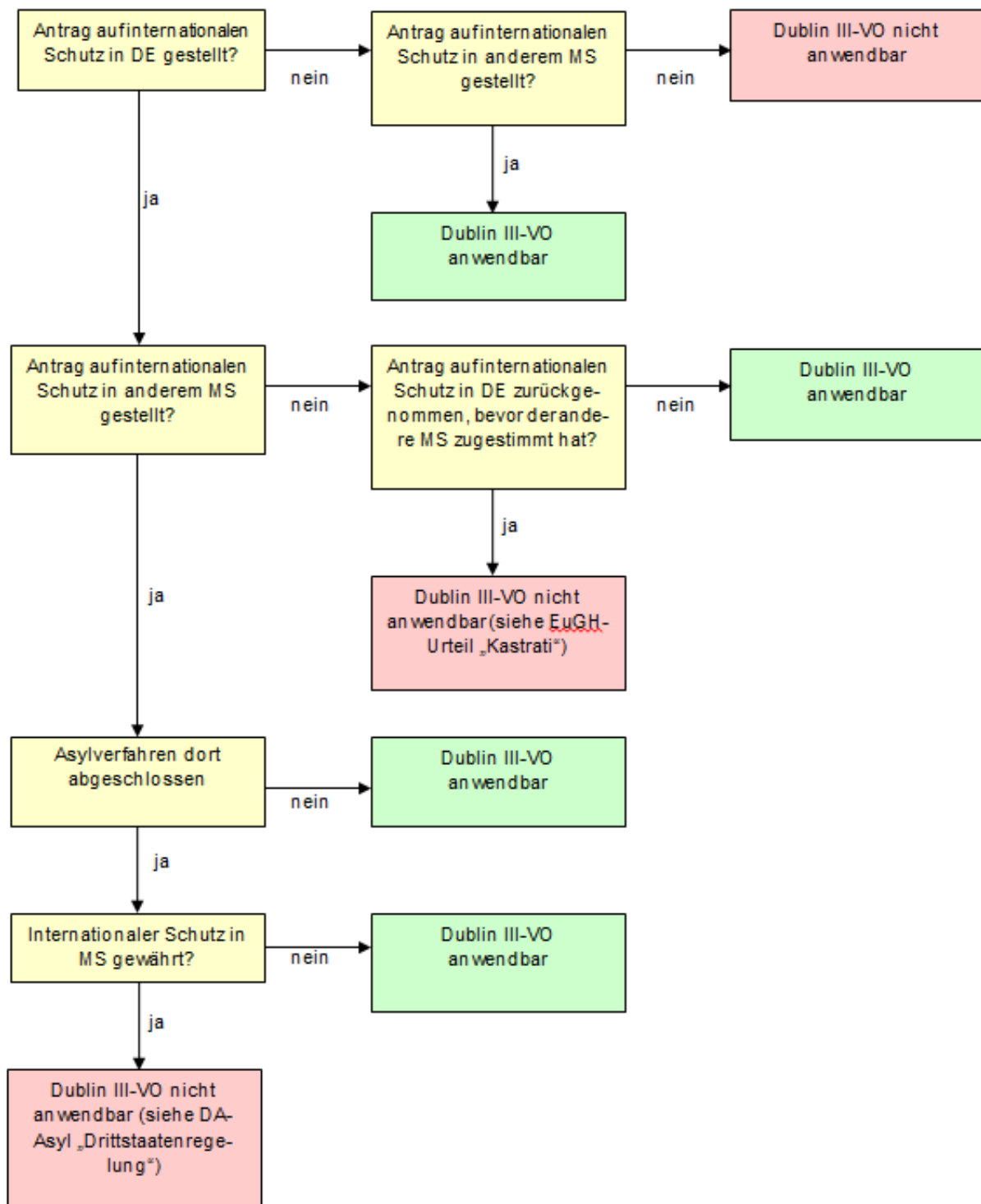
Die Dublin III-VO stellt eine reine Regelung zur Zuständigkeitsbestimmung dar, deren Zweck es ist, jedem Antragsteller die Durchführung eines Verfahrens zur Feststellung internationalen Schutzes in einem der MS (Dublin-Gebiet) zu garantieren und die Durchführung mehrerer Verfahren in den MS zu vermeiden.

Die Dublin III-VO findet auf Drittstaatsangehörige und Staatenlose, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben (Asylantrag und/oder Antrag auf Feststellung des Vorliegens europäischen subsidiären Schutzes, vgl. Art. 1 und 2 Buchstaben a, b und c Dublin III-VO) Anwendung, d.h. auf Personen, die mindestens einen Antrag auf internationalen Schutz in einem MS gestellt haben.

Sie findet keine Anwendung

- auf anerkannte Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)
- **auf Antragsteller, die europarechtlichen subsidiären Schutz erhalten haben**
- bei Erlöschen der Zuständigkeit: sobald der für die Prüfung des Antrags zuständige MS den Antragsteller in sein Heimatland oder Drittstaat abgeschoben hat (Art. 19 Abs. 3 S. 1 i.V.m. Art. 18 Abs. 1 c oder d Dublin III-VO).

Schema: Anwendbarkeit der Dublin III-VO



Austausch von Personaldokumenten zwischen den Mitgliedstaaten

Personaldokumente, die sich noch in einem anderen MS befinden, können mittels Informationsersuchen angefordert werden (siehe Kapitel [Ersuchen an den MS](#)). Eine schriftliche Zustimmung des Antragstellers nach Art. 34 Abs. 3 Dublin III-VO ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Ausnahme Polen:

Die Anforderung von Personaldokumenten durch die ABH oder die Dublinreferate erfolgt in diesen Fällen über das Referat 31D per E-Mail. Die Personaldokumente werden von Polen an das Referat 31D per Diplomatenpost versandt. Das Referat 31D leitet die Personaldokumente direkt an die ABH oder die Dublinreferate weiter.

Beendigung des Dublinverfahrens

Das Dublinverfahren kann auf unterschiedliche Weise, entweder durch Abbruch oder Erledigung, beendet werden.

Nachfolgend werden die einzelnen Fallkonstellationen aufgezeigt:

Fallkonstellation	Vorgehen bei Beendigung
Die Person wurde innerhalb der Überstellungsfrist in den MS überstellt.	Das Dublinverfahren ist erledigt. Nach Vollzug der Abschlussarbeiten ist die Akte in die BK- bzw. RK-Ablage zu senden.
Die Überstellungsfrist ist abgelaufen, die Person wurde nicht überstellt.	Das Dublinverfahren ist abubrechen. Zum weiteren Vorgehen siehe MARiS Benutzerhinweise zum Abbruch des Dublinverfahrens (L:\Dublin\Allgemeine_Informationen).
Das Selbsteintrittsrecht wurde ausgeübt.	Das Dublinverfahren ist abubrechen. Zum weiteren Vorgehen siehe das Kapitel SER und die MARiS Benutzerhinweise zum Abbruch des Dublinverfahrens (L:\Dublin\Allgemeine_Informationen).
Die Person hat ihren Asylantrag zurückgenommen.	Je nach Fallkonstellation und Zeitpunkt im Verfahren ist das Dublinverfahren abubrechen oder fortzuführen. Siehe hierzu das Kapitel Antragsrücknahme .
Erteilung eines Aufenthaltstitels durch DE nach Stellung des Antrages auf internationalen Schutz (Übertragung gem. Art. 19 Abs. 1 Dublin III-VO).	Das Dublinverfahren ist abubrechen. Zum weiteren Vorgehen siehe MARiS Benutzerhinweise zum Abbruch des Dublinverfahrens (L:\Dublin\Allgemeine_Informationen).
Berechtigte, endgültige Ablehnung des MS bei erfolglosem Remonstrationsverfahren, wenn kein Hinweis auf die Zuständigkeit eines anderen MS gegeben ist	Das Dublinverfahren ist beendet. Die Ablehnung des MS ist durch den zuständigen SB des jeweiligen DZ in den Dublindaten zu erfassen. Aufgriffsfälle mit Asylgesuch / förmliche Antragstellung bereits erfolgt: Es ist weiterhin ein Aktenvermerk (Schriftstück D0281) über die Ablehnung des MS und die Entscheidung im

	nationalen Verfahren zu erstellen und die ABH über die Ablehnung des MS zu informieren. Die Akte ist an die zuständige AS (AVS-L) weiterzuleiten. Aufgriffsfälle ohne Asylgesuch: Es ist weiterhin ein Aktenvermerk (Schriftstück D0281) über die Ablehnung des MS zu erstellen und die ABH über die Ablehnung des MS zu informieren. Gleichzeitig ist der ABH mitzuteilen, dass das Dublinverfahren beendet wurde und weitere aufenthaltsbeendende Maßnahmen in eigener Zuständigkeit zu prüfen sind. Die Akte ist anschließend ins Archiv weiterzuleiten.
Vorliegen von Abschiebungshindernissen in Aufgriffsfällen ohne Asylgesuch, durch die eine Überstellung innerhalb der Überstellungsfrist nicht mehr erfolgen kann.	Das Dublinverfahren ist durch den zuständigen SB in dem Referat 32C bis 32F abubrechen. Zum weiteren Vorgehen siehe MARiS Benutzerhinweise zum Abbruch des Dublinverfahrens (L:\Dublin\Allgemeine_Informationen).
Die Frist zum Stellen eines Übernahmeersuchens ist bereits abgelaufen.	Deutschland ist für die Prüfung des Asylantrages zuständig geworden. Ein Ersuchen wird nicht gestellt. Es ist ein Aktenvermerk (Schriftstück D0272) zu fertigen und die Akte ins nationale Verfahren zu geben.
Der Antragsteller reist freiwillig in den zuständigen MS aus.	Das Dublinverfahren ist erledigt. Nach Vollzug der Abschlussarbeiten ist die Akte in die BK- bzw. RK-Ablage zu senden. Siehe hierzu das Kapitel Freiwillige Ausreise in den zuständigen MS.
Der Antragsteller reist freiwillig ins Herkunftsland aus.	Das Dublin-Verfahren wird nicht abgebrochen (vgl. hierzu das Kapitel Antragsrücknahme und Freiwillige Ausreise in das Herkunftsland).

Bescheide und Bescheiderstellung

1. Ablauf bei Bescheiderstellung

Vor der Bescheiderstellung ist sicherzustellen, dass zum einen die Zuständigkeit durch Zustimmung (explizite Zustimmung oder fiktive Zustimmung) auf den ersuchten Mitgliedstaat übergegangen ist. Die Anhörung zur Zulässigkeit (nach Art. 5 Dublin III VO) ist immer im Bescheid zu würdigen (siehe Kapitel [Persönliches Gespräch](#)).

Des Weiteren sind bei der Bescheiderstellung die Abschiebungshindernisse zu überprüfen (siehe Kapitel [Abschiebungshindernisse](#)).

2. Bescheiderstellung bei Anträgen auf internationalen Schutz und Haftfällen

D130 (a, b)	Dublinverfahren; unzulässiger Asylantrag; Abschiebungsanordnung in DÜ-Staat
D135 (a, b)	Dublinverfahren; unzulässiger Asylantrag; temporäres Abschiebungshindernis (nicht über Ü-Fristende hinaus); Abschiebungsandrohung in DÜ-Staat
D136 (a, b)	Dublinverfahren; unzulässiger Asylantrag (nachgeborenes Kind); Abschiebungsanordnung in DÜ-Staat
D160 (a, b)	Dublinverfahren; Folgeantrag; bestandskräftiges Erstverfahren war DÜ-Verfahren; Überstellung ist noch nicht erfolgt; Abschiebungsanordnung noch vollziehbar
D161 (a, b)	Dublinverfahren; Folgeantrag (nur nationales Erstverfahren); Abschiebungsanordnung in DÜ-Staat
D162 (a, b)	Dublinverfahren; Folgeantrag (nur nationales Erstverfahren); Abschiebungsandrohung in DÜ-Staat

D166 (a, b)	Dublinverfahren; Folgeantrag (Erstverfahren war DÜ-Verfahren); Abschiebungsanordnung in DÜ-Staat
D167 (a, b)	Dublinverfahren; Folgeantrag (Erstverfahren war DÜ-Verfahren); Abschiebungsandrohung in DÜ-Staat
D180 (a, b)	Dublinverfahren; Einstellung; Abschiebungsanordnung in DÜ-Staat

Weitergehende Hinweise zur Bescheiderstellung finden Sie in den MARiS Benutzerhinweisen.

3. Aufgriffsfälle mit Asylgesuch

3.1. Asylgesuch, kein förmlicher Antrag

D131 (a, b)	Dublinverfahren; Asylgesuch, aber noch kein förmlicher Antrag nach § 14 AsylG; unzulässiger Asylantrag; Abschiebungsanordnung in DÜ-Staat
-------------	---

Der Bescheid ist ausschließlich zu erstellen, wenn zum Zeitpunkt der Zustimmung des angefragten MS ein Nachweis in der Akte vorhanden ist, dass kumulativ vorliegt:

- Aushändigung von Dublin-Merkblättern
- Belehrung nach § 20 AsylG

Die Belehrungen müssen vom Antragsteller nicht unterschrieben sein. Ein Vermerk in der Aufgriffsmeldung der BPOL ist ausreichend.

Die Belehrung gem. Art. 29 EURODAC II-VO obliegt der aufgreifenden Stelle, die die erkennungsdienstliche Behandlung durchgeführt. Ein Nachweis über die ordnungsgemäße Belehrung in der Akte ist daher nicht erforderlich.

Sollten die entsprechenden Belehrungen nicht vorliegen, ist die Akte mit dem Zusatz „nicht-entscheidungsreif“ und einem Fristenvermerk bezüglich des Ablaufs der Überstellungsfrist bis zum Ende der Überstellungsfrist in die Wiedervorlage zu senden. Läuft die Überstellungsfrist ab, ohne dass zwischenzeitlich eine förmliche Antragstellung erfolgte oder die erforderlichen Belehrungen in die Akte aufgenommen werden konnten, ist das Dublinverfahren abubrechen und die Akte in das Archiv zu senden.

3.2. Förmliche Asylantragstellung nach noch nicht rechtskräftiger Ablehnung des Asylgesuchs

D132 (a, b) Dublinverfahren; Ergänzungsbescheid; förmliche Asylantragstellung nach noch nicht rechtskräftiger Ablehnung des Asylgesuchs; Überstellung ist noch nicht erfolgt; Abschiebungsanordnung noch vollziehbar

Äußert der Ausländer ein Asylgesuch und wird nach noch nicht rechtskräftiger Ablehnung des Asylgesuchs (Dublin-Bescheid) ein förmlicher Antrag auf internationalen Schutz gestellt, so ist von den Dublinzentren (Referat 32D bis 32F) die Akte in den Verfahrenstyp „Asylerstantrag“ umzuprotokollieren. Das Dublin-Verfahren wird in der Asylakte fortgesetzt und es ergeht ein Ergänzungsbescheid zur förmlichen Asylantragstellung mit dem Tenor: „Der Bescheid vom xx wird aufrechterhalten“.

Der Gerüstbescheid D132 ist zu verwenden.

In der Entscheidungsmaske ist einzutragen:

- Art. 16 a nicht erforderlich Dublin
- § 3 Abs. 1 nicht erforderlich Dublin
- § 4 Abs. 1 nicht erforderlich Dublin
- Abschiebungsanordnung in sicheren Drittstaat noch gültig

Die erste Entscheidung (1271) ist aus statistischen Gründen in der Entscheidungsmaske zu stornieren. Der zuständige SB vermerkt zudem im Betrefffeld der Akte, dass eine bestandskräftige Abschiebungsanordnung vorliegt.

3.3. Förmliche Asylantragstellung nach bestandskräftiger Ablehnung des Asylgesuchs

D133 (a, b) Dublinverfahren; Ergänzungsbescheid; förmliche Asylantragstellung nach bestandskräftiger Ablehnung des Asylgesuchs; Überstellung ist noch nicht erfolgt; Abschiebungsanordnung noch vollziehbar

Äußert der Ausländer ein Asylgesuch und wird nach bestandskräftiger Ablehnung des Asylgesuchs (Dublin-Bescheid) ein förmlicher Antrag auf internationalen Schutz gestellt, so ist von der zuständigen Außenstelle eine Asylerstantragsakte anzulegen und zu der bereits bestehenden Aufgriffsakte zu referenzieren. Nach Anhörung zur Zulässigkeit ist die Asylerstantragsakte an das zuständige Dublin-Zentrum zu schicken. Das Dublin-Verfahren wird in der Asylerstantragsakte fortgesetzt, es ergeht ein Ergänzungsbescheid zur förmlichen Asylantragstellung mit dem Tenor: „Der Bescheid vom xx wird aufrechterhalten“. Der Gerüstbescheid D133 ist zu verwenden. Die Entscheidungsmaske ist wie bei D132 einzutragen. Die erste Entscheidung (1271) in der Aufgriffsakte ist hingegen nicht zu stornieren. Der zuständige SB vermerkt zudem im Betrefffeld der Akte, dass eine bestandskräftige Abschiebungsanordnung vorliegt.

4. Aufgriffsfälle ohne Asylgesuch

D140 (a, b) Dublinverfahren; Aufgriffsfall,

D141 (a,b) Dublinverfahren; Aufgriffsfall (nachgeborenes Kind); Abschiebungsanordnung in DÜ-Staat

D145 (a, b) Dublinverfahren; Ergänzungsbescheid; Aufgriffsfall, unzulässiger Asylantrag; Abschiebungsanordnung in DÜ-Staat

Für die Bescheiderstellung wird kein Nachweis über die Belehrung gem. Art. 29 EURODAC II-VO in der Akte benötigt, da die Belehrung der aufgreifenden Stelle

obliegt, die die erkenntnisdienliche Behandlung durchführt. Zur Frage der weiteren Verfahrensweise bei fehlenden erforderlichen Belehrungen siehe 3.1.

Stellt ein Ausländer, der bislang kein Schutzersuchen in Deutschland gestellt hat, nach Erstellung des Dublin-Bescheids (Aufgriffsbescheid) einen Antrag auf internationalen Schutz, erfolgt die Umprotokollierung des Aufgriffsfalls in den Verfahrenstyp „Asylerstantrag“ (dokumentiert im Prozess-Schritt „Photo“) der jeweils zuständigen Außenstelle. Das Dublin-Verfahren wird in der Asylakte fortgesetzt und es ergeht ein Ergänzungsbescheid zum Schutzersuchen mit dem Tenor: „Der Asylantrag wird als unzulässig abgelehnt“, „Abschiebungsverbote liegen nicht vor“ und Rechtsbehelfsbelehrung „A“.

5. Aufhebungsbescheid

D185 (b) Dublinverfahren; Bescheidaufhebung

Falls sich nach Erlass des Dublinbescheids herausstellt, dass eine Überstellung nicht möglich ist (z.B. dauerhaftes Vollstreckungshindernis, Überstellungsfrist verstrichen) oder SER ausgeübt wird, gilt folgendes:

Sachstand	Vorgehen
Dublinbescheid ist bestandskräftig	Bei Antragstellung in Deutschland wird die Akte durch Referat 32C an die aktenanlegende AS (AVS-L) weitergeleitet. Im Aufgriffsverfahren wird die Akte durch Referat 32C an die dem Wohnort des Ausländers nächste AS (AVS-L) weitergeleitet. Die Prüfung, ob der Dublinbescheid separat oder im Rahmen des Asylbescheids aufgehoben wird, obliegt der zuständigen AS.
Dublinbescheid ist noch nicht rechtskräftig, Klageverfahren anhängig	Referat 32D – 32F informiert die Außenstelle über die Unmöglichkeit der Überstellung und den zugrundeliegenden Sachverhalt.

	Die Prüfung, ob ein Aufhebungsbescheid erstellt oder der Dublinbescheid durch eine Prozesserklärung an das VG aufgehoben wird, obliegt dem zuständigen Prozessbereich. Hinweis: Ref. 32 C informiert das VG umgehend über eine erfolgte Überstellung im laufenden Klageverfahren. Sollte dies versäumt worden sein und das VG hebt den Dublinbescheid nur wegen einer vermeintlich abgelaufenen Überstellungsfrist auf, so erfolgt keine Rückholung, da die Überstellung innerhalb der Überstellungsfrist erfolgte und somit die Überstellungsfrist nicht ablaufen konnte (vgl. VG Ansbach, Beschluss v. 14.11.2017 – AN 14 E 17.51243).
--	--

Die **Prüfung des Zweitantrages** richtet sich nach der DA Asyl. Kap. Zweitanträge, II. Weiteres Vorgehen, wenn nach Erlass eines Dublin-Bescheids die Zuständigkeit auf D übergeht. Zum Beispiel Zuständigkeitsübergang aufgrund Ausübung des Selbsteintritts oder Fristablauf.

6. Übersetzung der Entscheidungsformel und der Rechtsbehelfsbelehrung

Gem. § 31 Abs. 1 S. 4 AsylG ist einem Bescheid nur dann eine Übersetzung der Entscheidungsformel und der Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen, wenn der Antragsteller nicht durch einen Verfahrensbevollmächtigten vertreten wird. Wird der Antragsteller von einem Verfahrensbevollmächtigten vertreten, entfällt die Anlage der fremdsprachigen Bescheidtenorierung mit Rechtsbehelfsbelehrung (siehe DA-AVS). Wurde einem Antragsteller ein Bescheid mit Übersetzung zugestellt und es ergeht – z.B. nach Aufhebung des Bescheides - zu einem späteren Zeitpunkt ein erneuter Bescheid mit anderslautender Tenorierung, ist darauf zu achten, dass für den erneuten Bescheid ebenfalls eine Übersetzung veranlasst wird. Geschieht dies nicht, wird dem erneuten Bescheid bei Ausdruck systemtechnisch bedingt automatisch die Übersetzung des „alten“, nicht mehr aktuellen Bescheides beigelegt.

7. Erneute Bescheidzustellung, wenn Antragsteller unbekannt verzogen (ubv)

s. DA Asyl, Kapitel Bescheide und DA AVS, Kapitel Zustellung.

Hinweis zur öffentlichen Bescheidzustellung:

Öffentlich zugestellt werden Bescheide, wenn der Antragsteller nachweislich ausgereist ist oder niemals eine Anschrift des Antragstellers vorgelegen hat (siehe hierzu auch DA AVS, Kapitel Zustellung, 10. Öffentliche Zustellung). Dies bedeutet, dass stets eine öffentliche Zustellung zu erfolgen hat, wenn der Betroffene nicht in der nächstgelegenen oder zuständigen Aufnahmeeinrichtung angekommen ist und eine Anschriftenermittlung aktuell ergebnislos durchgeführt worden ist.

Das Dublinverfahren in Kürze

- Bestimmung des zuständigen MS in Europa (insgesamt 32 Staaten) für die Durchführung des Asylverfahrens
- Neben den EU-Staaten sind auch Norwegen, Island, Schweiz und Lichtenstein ins Dublin-Verfahren eingebunden.

Rechtsgrundlage

- Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (sog. Dublin III-VO) i.V.m. der Durchführungsverordnung zur Dublin III-VO und EURODAC-VO: Als Verordnungen sind sie unmittelbar geltendes Recht (im Gegensatz zu Richtlinien, die in nationales Recht umzusetzen sind).
- einzelne Rechtsvorschriften aus dem AufenthG und AsylG

Wesentlicher Inhalt

Die Verordnung legt die Kriterien und Verfahren fest, die bei der Bestimmung des MS, der für die Prüfung eines in einem MS gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, angewendet werden. Die Zuständigkeit richtet sich i.d.R. nach dem MS, der die größte Verantwortung für den Aufenthalt des Asylbewerbers in Europa hat, durch

1. Zuständigkeit für dessen Familienangehörige (Art. 8-11 Dublin III-VO)
2. Erteilung eines Aufenthaltstitels oder Visums (Art. 12 Dublin III-VO)
3. Nichtverhinderung der illegalen Einreise (Art. 13 Dublin III-VO)
4. Ermöglichung der legalen, visafreien Einreise (Art. 14 Dublin III-VO)
5. Staat der ersten Antragstellung (= Auffangtatbestand; in der Praxis häufigstes Kriterium), Art. 3 Abs. 2 UAbs. 1 Dublin III-VO

Verfahren

- Persönliches Gespräch zur Bestimmung des zuständigen MS nach Antragstellung
- Bei der erkennungsdienstlichen Behandlung werden die Fingerabdrücke genommen und u.a. mit der EURODAC- und VIS-Datenbank abgeglichen: Erhalt der Information über EURODAC-Treffer bzw. VIS-Treffer

- Zur Feststellung des zuständigen MS gibt es zwei Verfahren: Aufnahmeverfahren (Take Charge) und Wiederaufnahmeverfahren (Take Back).
- Ist der MS verantwortlich nach Ziff. 1 – 4, wird ein Take Charge-Verfahren durchgeführt, nach Ziff. 5 ein Take Back-Verfahren.

Take Charge-Verfahren:

Das Take Charge-Verfahren basiert auf Art. 21 i.V.m. Art. 8-15 Dublin III-VO.

Dieses Verfahren wird dann angewendet, wenn noch kein anderer Antrag auf internationalen Schutz im Dublin-Gebiet gestellt wurde, außer dem Antrag in dem Staat, in dem der Ausländer sich aufhält.

Bsp.: A reist unerlaubt in Italien ein und stellt in Deutschland den ersten Antrag auf internationalen Schutz. Vor der materiellen Prüfung des Antrages wird geprüft, ob Deutschland überhaupt für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

In diesem Fall wäre dies zu verneinen, da aufgrund von Art. 13 Dublin III-VO (unerlaubte Einreise ins Dublin-Gebiet über eine EU-Außengrenze) Italien zuständig ist. Dies nennt sich [Zuständigkeitsbestimmungsverfahren](#). Deutschland würde dann Italien mittels Take Charge ersuchen, A aufzunehmen.

Take Back-Verfahren:

Das Take Back-Verfahren basiert auf Art. 23 bzw. 24 i.V.m. Art. 18 Abs. 1 b)-d) Dublin III-VO.

Art. 23 Dublin III-VO umfasst die Fälle, in denen in Deutschland **erneut** ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, obwohl in einem (oder mehreren) MS bereits ein Antrag gestellt wurde.

Art. 24 Dublin III-VO umfasst die Fälle, in denen in Deutschland **kein** neuer Antrag gestellt wurde, jedoch bereits in einem (oder mehreren) MS ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde (sog. [Aufgriffsfälle](#)).

Exkurs EURODAC-Treffer:

Grundsätzlich geht es in der EURODAC-Verordnung darum, die Identität der Person festzustellen, die internationalen Schutz beantragt. Art. 34 Abs. 4 EURODAC-VO erläutert die Kategorien mit Verweis auf die Artikel, die den Grund der Fingerabdrucknahme bezeichnen.

- 1) i.V.m. Art. 9 Abs. 1 EUODAC-VO – **Kategorie 1**: Antrag auf internationalen Schutz im MS
- 2) i.V.m. Art. 14 Abs. 1 EUODAC-VO – **Kategorie 2** - Unerlaubte Einreise über eine Dublin-Außengrenze (z.B. Ukraine – Polen; Mittelmeer – Italien)
- 3) i.V.m. Art. 17 Abs. 3 EUODAC-VO – **Kategorie 3** – unerlaubter Aufenthalt im MS des Aufgriffs

Nach Fingerabdrucknahme werden diese digitalisiert verarbeitet. In DE läuft das Verfahren über das BKA. Von dort werden die Fingerabdrücke an die EUODAC-Datenbank weitergeleitet und nach der Auswertung wieder zurück über das BKA an das BAMF geschickt.

Wenn wir einen Asylantrag anlegen, stellen wir Fingerabdrücke der Kategorie 1 in der EUODAC-Datenbank ein und erhalten zeitgleich die Treffer zu den Fingerabdrücken der Kategorien 1 und 2, die bereits in EUODAC gespeichert wurden.

Im Falle eines Aufgriffs im Inland oder einer Einreise von MS zu MS, wird mit den Fingerabdruckdaten in der EUODAC-Datenbank nach bereits gespeicherten Fingerabdruckdaten von der Person gesucht; also ob sie bereits internationalen Schutz in einem anderen MS beantragt hat. Daher erhalten wir als Treffermeldung auch nur Kategorie 1 Treffer.

Besonderheit unbegleitete Minderjährige:

Das persönliche Gespräch ist auch bei unbegleiteten Minderjährigen durchzuführen. Die für Minderjährige maßgeblichen Artikel sind Art. 6 und 8 Dublin III-VO, sowie die Erwägungsgründe 13, 14 und 16.

Hat ein Minderjähriger bereits in einem oder mehreren MS einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt und leben keine Familienangehörige im Aufenthaltsstaat oder einem anderen MS, so ist nach Rechtsprechung des EuGH vom 06.06.2013 (C-648/11) i.V.m. Art. 8 Abs. 4 Dublin III-VO der MS zuständig, in dem der letzte Antrag gestellt wurde, d.h. in dem Fall der Aufenthaltsstaat. Ein Dublin-Verfahren wird in diesen Fällen nicht durchgeführt.

Art. 8 Abs. 1-3 Dublin III-VO ermöglicht in Fällen von unbegleiteten Minderjährigen, diese mit ihren Familienangehörigen in anderen MS zusammenzuführen, sofern es dem Wohl des Kindes dient. Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit von

unbegleiteten Minderjährigen sind diese Fälle mit besonderer Aufmerksamkeit zu bearbeiten.

Antwort des MS/ Zuständigkeitsübergang

Der MS erklärt seine Zuständigkeit mittels einer schriftlichen Zustimmung an den ersuchenden MS. Antwortet der MS nicht fristgerecht auf ein Ersuchen, geht die Zuständigkeit auf ihn über (Zustimmungsfiktion, siehe nachfolgende Tabellen).

Fristen im Dublin-Verfahren

Fristen zum Stellen eines Ersuchens			
	EURODAC-Treffer	Haftfall	Kein Haftfall, kein EURODAC-Treffer
Take Back	2 Monate nach Erhalt der Treffermeldung, aber innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis des BAMF vom Asylgesuch (Art. 23 Abs. 2 Dublin III-VO) ¹	1 Monat ab Stellung des Antrags (Art. 28 Abs. 3 Dublin III-VO) ²	3 Monate ab Kenntnis des BAMF vom Asylgesuch (Art. 23 Abs. 2 Dublin III-VO)
Take Charge	2 Monate nach Erhalt der Treffermeldung, aber innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis des BAMF vom Asylgesuch (Art. 21 Abs. 1 Dublin III-VO) ³		3 Monate ab Kenntnis des BAMF vom Asylgesuch (Art. 21 I Dublin III-VO)

¹ Die ED-Behandlung (EURODAC-Abgleich) hat innerhalb von 72 Stunden nach Antragstellung zu erfolgen, Art. 9 Abs. 1 EURODAC II-VO.

² Wird nicht rechtzeitig ein Ersuchen gestellt, hat dies nur die Entlassung des Antragstellers aus der Haft zur Folge. Das Stellen eines Ersuchens bleibt bis zum Ablauf der allgemeinen Frist (vgl. Art. 21,23,24 Dublin III-VO) möglich.

³ Die ED-Behandlung (EURODAC-Abgleich) hat innerhalb von 72 Stunden nach Antragstellung zu erfolgen, Art. 9 Abs. 1 EURODAC II-VO.

Eintritt der Zustimmungsfiktion				
	EURODAC-Treffer	Haftfall	Kein Haftfall, kein EURODAC-Treffer	Dringlichkeits-Verfahren (Art. 21 Abs. II)
Take Back	2 Wochen nach Erhalt ÜE (Art. 25 I Dublin III-VO)	2 Wochen nach Erhalt ÜE (Art. 28 III Dublin III-VO)	1 Monat nach Erhalt ÜE (Art. 25 I Dublin III-VO)	---
Take Charge	2 Monate nach Erhalt ÜE (Art. 22 I Dublin III-VO)		2 Monate nach Erhalt ÜE (Art. 22 I Dublin III-VO)	vorgegebene Frist; spätestens innerhalb 1 Monats nach Erhalt ÜE (Art. 22 VI Dublin III-VO)

Fristen für die Überstellung			
	Üblicherweise	Haft	Untertauchen
Take Back	6 Monate nach Zustimmung (Art. 29 II Dublin III-VO)	12 Monate nach Zustimmung (Art. 29 II Dublin III-VO)	18 Monate nach Zustimmung (Art. 29 II Dublin III-VO)
Take Charge			

Bescheiderstellung

Nach Zustimmung durch bzw. Zuständigkeitsübergang auf den anderen MS wird durch das Bundesamt der Bescheid angefertigt (Vordrucke siehe Texthandbuch Dublin). Die Dublin-VO formuliert diese Notwendigkeit in Art. 26 Dublin III-VO.

Tenorierung:

1. Der Asylantrag wird als unzulässig abgelehnt. (*entfällt bei Aufgriffsfällen*)
2. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.
3. Die Abschiebung nach (*1) DÜ-Staat) wird angeordnet. (*Abschiebungsanordnung*)

oder

Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er (*1) *DÜ-Staat*) abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist. (*Abschiebungsandrohung*)

4. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf (*2) *Dauer in Monaten*) ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Inhaltlich: Bestimmung des zuständigen MS, Prüfung von inländischen und zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen, Ermessensausübung hinsichtlich des Selbsteintrittsrechts, Prüfung der Abschiebungsverbote im Sinne von § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG; Festsetzung der Wiedereinreisesperre (§ 11 AufenthG, Ausführungen hierzu in der DA Asyl)

Informationen zu den einzelnen MS oder Fallkonstellationen (z.B. systemische Mängel) werden ebenfalls im Texthandbuch Dublin als Textbausteine zur Verfügung gestellt.

Exkurs Abschiebungsanordnung und Abschiebungsandrohung

Regelmäßig wird im Dublin-Verfahren eine Abschiebungsanordnung nach § 34 a Abs. 1 S.1 AsylG erlassen. Wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung über das Dublin-Verfahren festzustellen ist, dass Abschiebungshindernisse bzw. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG über das Ende der Frist gemäß Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO hinaus vorliegen, ist das SER auszuüben und im nationalen Verfahren zu entscheiden.

In Einzelfällen kann es passieren, dass eine Abschiebung wegen eines vorübergehenden zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses (bei unzulässigen Asylanträgen nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG) oder eines vorübergehenden inlandsbezogenen Abschiebungshindernisses (z.B. Schwangerschaft, vorübergehende Krankheit), das zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegt und nicht über das Überstellungsfristende hinausgeht, nicht durchgeführt werden kann. Fällt in diesen Fällen das Abschiebungshindernis/-verbot jedoch innerhalb der Überstellungsfrist voraussichtlich weg (Fristende sechs Monate nach Zustimmung),

ist eine Abschiebungsandrohung (bei unzulässigen Asylanträgen nach § 34 a Abs. 1. S. 4 AsylG) zu erlassen.

Rechtsbehelfe im Dublin-Verfahren

Dem Bescheid wird die RBB E, bzw. bei Abschiebungsandrohungen die RBB A angehängt. Das Einlegen eines Eilantrags entfaltet aufschiebende Wirkung, d.h. legt der Ausländer fristgerecht Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ein, so wird die Überstellung bis zur ablehnenden Entscheidung des Verwaltungsgerichts ausgesetzt. Ebenso wird die Überstellungsfrist gehemmt. Diese beginnt mit dem Tag der ablehnenden Entscheidung erneut zu laufen (sechs Monate). Wird dem Eilantrag stattgegeben, so ist die Überstellung bis zur Hauptsacheentscheidung auszusetzen. In Fällen, in denen eine Abschiebungsandrohung mit einer Ausreisefrist von 30 Tagen gemäß § 38 Abs. 1 AsylG festgesetzt wird, hat bereits die Klage aufschiebende Wirkung (§ 75 Abs. 1 AsylG). Der MS ist über das Stellen des Eilantrags bzw. beim Einlegen einer Klage im Falle einer Abschiebungsandrohung sowie auch bei Entscheidung des Gerichts, unverzüglich zu informieren.

Sonderfall Haft

In Art. 28 Dublin III-VO werden die Besonderheiten bei Dublin-Verfahren aufgeführt, wenn sich der Ausländer in Haft befindet. Die nationalen Regelungen sind in §§ 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 i.V.m. 2 Abs. 14 AufenthG dargelegt.

Für Haftfälle sind die DZ zuständig.

Überstellung

Für die Koordination der Überstellungen bei Aufgriffs- und Haftfällen sowie von Verfahren aus den DZ (Referat 32D bis 32F) ist das Referat 32C zuständig.

Für den Vollzug der Überstellungen jedoch sind die Ausländerbehörden bzw. die Bundespolizei zuständig. Referat 32C bittet mit der Übermittlung der Überstellungsmodalitäten die ABH bzw. BPOL um Übermittlung eines Überstellungstermins. Dieser wird durch Referat 32C dem MS mitgeteilt, ein Laissez-Passer wird ausgestellt und die Unterlagen werden der ABH bzw. BPOL zugestellt. Überstellungen sind auf dem Land-, Luft- oder Seeweg möglich. Der Überstellungsort wird durch den ersuchten MS vorgegeben.

Überstellungen aus dem MS nach Deutschland werden durch Referat 32B koordiniert. Für den Vollzug der Überstellungen sind die Ausländerbehörden bzw. die Bundespolizei zuständig; die entsprechenden Informationen und Termine sind an diese weiterzuleiten.

Datenaustausch im internationalen Bereich

Anfragen mit Dublinbezug

Für einen personenbezogenen Datenaustausch (schriftlich oder mündlich) im internationalen Bereich mit Dublin-Bezug ist die Gruppe 32 zuständig.

Bezieht sich die Anfrage auf einen konkreten Einzelfall, so erfolgen die Datenübermittlung sowie die Korrespondenz mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen Asylbehörden der Mitgliedstaaten durch die zuständigen Dublinzentren via DublinNET.

Die Kommunikation und der Datenaustausch in Anfragen mit grundsätzlicher Bedeutung für das Dublinverfahren aus den Mitgliedstaaten bzw. der Leitung der Dublin-Units erfolgt durch das Referat 32A (* 32A-Posteingang).

Allgemeine Anfragen aus dem Ausland mit Dublinbezug können an das Referat 13C (Service-Center) zur Beantwortung zu weitergeleitet werden.

Presseanfragen aus dem Ausland mit Dublinbezug sind an das Referat LS2 weiterzuleiten.

Anfragen an das Ausland mit Dublinbezug werden ebenfalls durch die Gruppe 32 gestellt. Für einzelfallbezogene Anfragen sind die Dublinzentren zuständig.

Bezüglich Anfragen aus dem Ausland bzw. an das Ausland in Drittstaatenkonstellationen (Entscheidungen über Asylverfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AsylG, in denen Antragstellende bereits in einem anderen MS internationalen Schutz erhalten haben) wird auf die DA Asyl verwiesen.

Drittstaatenregelung

Die Dublin III-VO findet keine Anwendung, wenn dem Antragsteller bereits in einem anderen MS der EU internationaler Schutz (Flüchtlingsschutz i.S.d. GFK oder subsidiärer Schutz) gewährt wurde. Der Antrag auf internationalen Schutz in Deutschland ist hiermit unzulässig. In diesen Fällen ist eine Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 AsylG zu erlassen. Die Dublinzentren sind für Entscheidungen über Asylverfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AsylG bei Kenntnis des Bundesamts von der Schutzgewährung ab 01.03.19 zuständig. Die Bearbeitung von Altfällen liegt in der Zuständigkeit der Außenstellen.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der DA Asyl, Kapitel „Drittstaatenregelung“ und „Unzulässige Asylanträge“.

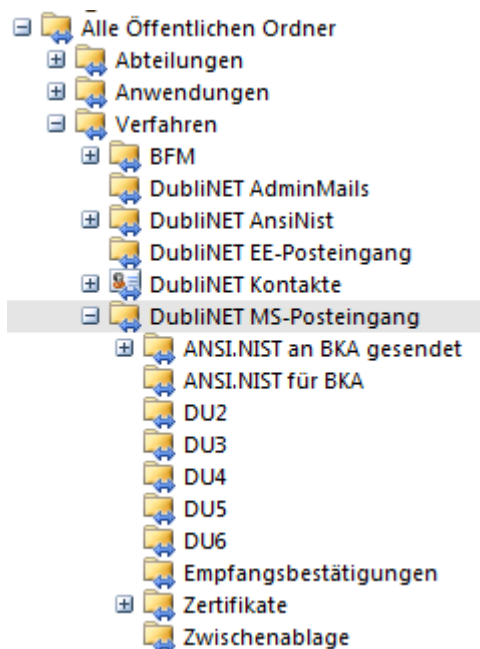
DubliNET

1. Allgemeines

DubliNET ist ein gesichertes, elektronisches Netzwerk für die Kommunikation zwischen den MS im Rahmen des Dublin-Verfahrens. Die Umsetzung beruht auf Art. 35 Abs. 4 Dublin III-VO sowie Art. 15, 18 - 21 DVO. Die Ersuchen und die Antworten sowie der gesamte Schriftverkehr zwischen den MS mit Blick auf die Anwendung der Dublin III-VO werden über DubliNET übermittelt.

Grundsätzlich gilt, dass sämtlicher Schriftverkehr zwischen den MS nur über DubliNET erfolgt. Im Falle mehrtägiger, technischer Probleme mit DubliNET und sofern Fristen betroffen sind, ist ausnahmsweise ein Faxversand möglich.

2. Bearbeitung des DubliNET-Posteingangs



Der **DubliNET MS-Posteingang** ist ein gemeinsamer öffentlicher Ordner im Outlook auf den alle mit dem Dublinverfahren betrauten Mitarbeiter lesenden Zugriff haben. Sofern kein lesender Zugriff besteht, kann eine Freischaltung ohne die Beteiligung des Referates 32A über ein IT-Ticket erfolgen. Der lesende Zugriff ist ausreichend, um Emails zu versenden und zu speichern. Pro Dienststelle der Abteilungen 4 – 6 wurde der schreibende Zugriff, mit dem die Löschberechtigung verbunden ist, auf wenige Mitarbeiter begrenzt. Bei der Beantragung deren

Freischaltung über ein IT-Ticket ist Referat 32A zu beteiligen. Die Zustimmung des Referates 32 A ist dem IT-Ticket beizufügen.

Für eine reibungslose und fristgerechte Bearbeitung des Dublinverfahrens ist es unerlässlich, dass jedes Referat seinen Posteingang tagesaktuell bearbeitet. Wie

und durch wen die Überwachung der Posteingänge in den Referaten sichergestellt wird, hat die jeweilige Referatsleitung zu regeln.

Maileingänge im DubliNET MS-Posteingang sind zur Akte zu nehmen und zu bearbeiten. Bearbeitete Eingänge sind anschließend von den schreibberechtigten Mitarbeitern zu löschen. Bei der Bearbeitung von E-Mails im DubliNET MS-Posteingang ist grundsätzlich darauf zu achten, dass nur in eigener Zuständigkeit liegende und erledigte E-Mails zu löschen sind.

Eine automatische Weiterleitungsregel sorgt für die Zuordnung zu den Unterordnern „ 32B“ bis „ 32F“. Die Regel richtet sich nach dem Betreff der jeweiligen Mail, bitte achten Sie daher auf die entsprechenden Bestimmungen (s. „3.3 Betreff der DubliNET-Mail“). Nicht automatisch zuzuordnende Maileingänge verbleiben im Hauptordner MS-Posteingang. Daher ist dieses Postfach von allen Referaten grundsätzlich immer zu prüfen. Empfangsbestätigungen sind im Unterordner „Empfangsbestätigungen“ zu finden (s. „4. DubliNET-Empfangsbestätigungen“).

3. Erstellen und Versenden einer DubliNET-Mail

3.1 Versand über MARiS

Über „Erstellen (Dublinet)“ können aktuell nur die Formblätter für das Aufnahmeersuchen (Take Charge), das Wiederaufnahmeersuchen (Take Back) und das Informationersuchen (Info Request) erstellt und direkt aus MARiS versandt werden.

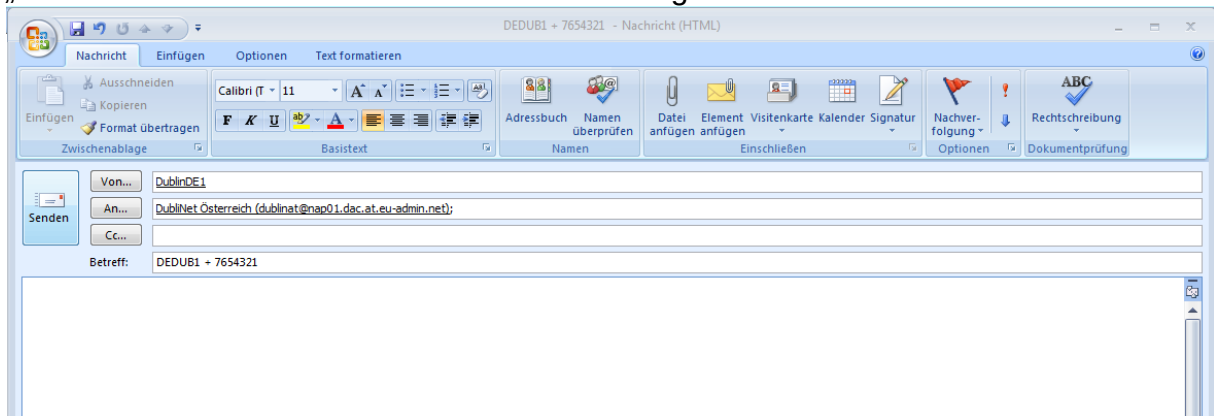
3.2 Versand über Outlook

Weitere Schriftstücke müssen in MARiS generiert und anschließend über Outlook versandt werden. Wird ein bereits erstelltes Aufnahme-, Wiederaufnahme- oder Informationersuchen erneut versandt, kann dieses nicht aus MARiS heraus, sondern muss über Outlook versandt werden.

Dabei ist in jedem Fall die Einhaltung der Regeln für den Betreff (s.u.) zu beachten, da nach Eingang im MS ansonsten keine technische Verarbeitung sichergestellt werden kann.

3.3 Betreff der DubliNET-Mail

Nach Erstellen der Mail-Nachricht klicken Sie unter dem Reiter „Optionen“ auf das Feld „Anzeigen aus“. Dann erscheint in der Mail das Absender-Feld „Von“. In der Adressliste suchen Sie nach **DublinDE1** und übernehmen diese Adresse. Im Feld „An“ ist die DubliNET-Adresse des MS einzutragen.



Im Betreff-Feld ist gem. Art. 20 DVO Folgendes einzutragen:

- bei Take Charge (Aufnahmeersuchen): DEDUB1 + dt. Az
- bei Take Back (Wiederaufnahmeersuchen): DEDUB2 + dt. Az
- bei Info Request (Informationersuchen): DEDUB3 + dt. Az
- beim Austausch von Informationen zu Familienangehörigen in einem Abhängigkeitsverhältnis: DEDUB4 + dt. Az
- beim Austausch von Informationen zu Angehörigen eines uM: DEDUB5 + dt. Az
- bei der Übermittlung von Informationen vor einer Überstellung: DEDUB6 + dt. Az
- bei Übermittlung der gemeinsamen Gesundheitsbescheinigung: DEDUB7 + dt. Az
- bei dringenden Fällen nach dem dt. Az: + URGENT

Wird die Mail direkt aus MARiS versandt, wird der Betreff der DubliNET-Mail automatisch generiert und darf anschließend nicht verändert, aber um bestimmte Nachträge (z.B. „urgent“) erweitert werden.

Hinweis: Es ist sicherzustellen, dass in allen **Ersuchen das BAMF-Aktenzeichen um die Referatsbezeichnung ergänzt wird** (z.B. 32B-7654321). Dieses Aktenzeichen wird dann von den MS in die Betreffzeile der Antwortmail

übernommen. Damit wird sichergestellt, dass die E-Mail automatisch dem richtigen Unterordner des MS-Posteingangs zugeordnet wird.

The screenshot shows a web form with the following elements:

- Top section: A checkbox labeled "Dringende Antwort erforderlich" (Urgent response required) is checked. To its right is a date field "bis spätestens (TT/MM/JJJJ):" with the value "02 01 2014". Below the checkbox is a text field labeled "Grund:" containing the word "Detained".
- Section "Angaben zur Person des Antragstellers:" (Data of the applicant):
 - A text field "Aktenzeichen" (File number) contains "Ref431-5707575". To its right is a checkbox "Bild des Bewerbers erfasst" (Applicant's photo recorded).
 - Field "1. Familienname (* in Großbuchstaben)" (Last name) contains "Hussein". To its right is a field "Geburtsname" (Birth name).
 - Field "2. Vorname(n)" (First name(s)) contains "Mukter".
 - Field "3. Werden und wurden auch andere Namen geführt? Welche?" (Have and have other names been used? Which?) has two radio buttons: "ja" (yes) and "nein" (no). The "nein" button is selected.

4. DubliNET-Empfangsbestätigungen

Empfangsbestätigungen dienen der Berechnung von Antwort- oder Erinnerungsfristen. Wird eine E-Mail über DubliNET verschickt, geht eine dazugehörige Empfangsbestätigung im MS-Posteingang ein, die in die Akte abzuspeichern ist.

In der Regel versenden die MS Empfangsbestätigungen automatisch. In einigen MS geschieht dies gelegentlich manuell, so dass mehrere Stunden und bis zu einem Tag vergehen können, bis eine Empfangsbestätigung eintrifft. Falls keine EB des MS eingeht, liegt kein Nachweis über das Versenden der Mail vor. In diesen Fällen ist mit Verweis auf technische Schwierigkeiten ein erneuter Versand über DubliNET auszuführen.

Hinweis zu Empfangsbestätigungen aus Portugal und Malta:

Diese beiden MS versenden Empfangsbestätigungen ausschließlich mit dem Betreff „DubliNET Proof of Delivery“, unabhängig vom Betreff der Ausgangsmail. Daher ist bei Portugal und Malta im Unterordner „Empfangsbestätigungen“ nach „dublinpt“ bzw. „dublinmt“ zu suchen und die entsprechend der Uhrzeit der versandten Mail passende Empfangsbestätigung abzuspeichern.

5. Adressen der MS im Briefkopf

5.1 Installation des Add-In

Auf dem Vorlagenlaufwerk L:\ im Verzeichnis L:\DÜ-Anschriften finden Sie die Datei Setup-Dublin-Anschriften_Win7.exe. Führen Sie einen Doppelklick auf die Datei aus, beantworten die Fragen mit Weiter und Fertigstellen.

5.2 Bedienung

In Word erscheint dann unter dem Reiter Add-Ins eine Symbolleiste mit den folgenden drei Schaltflächen:



Durch Anklicken der ersten Schaltfläche „DÜ-A“ wird eine Auswahlmaske für die Anschrift eingeblendet. Zunächst den entsprechenden MS und in der zweiten Maske den entsprechenden Eintrag wählen und einfügen.

Erlöschen und Übertragung der Zuständigkeit

1. Allgemeines

Die Zuständigkeit des MS kann unter den Voraussetzungen des Art. 19 Abs. 2 und 3 Dublin III-VO erlöschen, wobei die Beweislast für das Erlöschen der Zuständigkeit beim ersuchten MS liegt.

Kehrt ein Antragsteller in das Dublin-Gebiet zurück, nachdem die Zuständigkeit eines MS gem. Art. 19 Abs. 2 und 3 Dublin III-VO erloschen ist, und stellt einen neuen Antrag, beginnt ein neues Zuständigkeitsbestimmungsverfahren.

Die Zuständigkeit des ersuchten MS erlischt ebenfalls, wenn der ersuchende MS ein Aufnahmeersuchen auf Grundlage des Art. 13 Abs. 1 Dublin III-VO (unerlaubte Einreise über eine EU-Außengrenze) an diesen richtet, sich aber herausstellt, dass die unerlaubte Einreise bereits mehr als 12 Monate zurückliegt.

Neben den bereits genannten Artikeln, gibt es weitere Bestimmungen in der Dublin III-VO, die die Zuständigkeit des MS beenden, in dem diese auf einen anderen MS übertragen wird.

Nachfolgend sind verschiedene Fallkonstellationen aufgeführt, die das Erlöschen oder die Übertragung der Zuständigkeit zur Folge haben.

2. Übersicht Erlöschen der Zuständigkeit

Fallkonstellation	Folge
Verlassen des Hoheitsgebietes der MS für mindestens 3 Monate	Die Zuständigkeit erlischt, wenn der Antragsteller das Hoheitsgebiet der MS für mindestens 3 Monate verlässt, es sei denn, er ist im Besitz eines vom zuständigen MS ausgestellten Aufenthaltstitels (gem. Art. 19 Abs. 2 bzw. Art. 20 Abs. 5 Dublin III-VO)
Vollzogene Abschiebung aus dem	Die Pflichten des Art. 18 Abs. lit c und d

Hoheitsgebiet der MS nach Rücknahme oder Ablehnung des Asylantrages	Dublin III-VO erlöschen gem. Art. 19 Abs. 3, wenn der zuständige MS nachweisen kann, dass der Antragsteller nach Rücknahme oder Ablehnung des Antrages das Hoheitsgebiet der MS auf Grundlage eines Rückführungsbeschlusses o. einer Abschiebungsanordnung verlassen hat.
Illegaler Grenzübertritt vor mehr als 12 Monaten	Die Zuständigkeit auf Grund illegaler Einreise endet im Aufnahmeverfahren zwölf Monate nach dem Tag des illegalen Grenzübertritts (Art. 13 Abs. 1 Dublin-III-VO).

3. Übersicht Übertragung der Zuständigkeit

Fallkonstellation	Folge
Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Stellung des Antrages auf internationalen Schutz (Übertragung gem. Art. 19 Abs. 1 Dublin III-VO)	Die Verpflichtungen des Art. 18 Abs. 1 Dublin III-VO gehen auf einen MS über, wenn dieser einem Ausländer nach der Stellung seines Antrages auf internationalen Schutz einen Aufenthaltstitel (s. Definition Art. 2 lit I Dublin III-VO) erteilt.
Nichteinhaltung der Fristen für das Stellen von Ersuchen	Die Zuständigkeit geht automatisch auf den ersuchenden MS über, wenn dieser den als zuständig erachteten MS nicht innerhalb der in der Verordnung genannten Fristen ersucht (vgl. Art. 21 Abs. 1, Art. 22 Abs. 1, Art. 23 u. Art. 24 Dublin III-VO).
Antwort auf Ersuchen erfolgt nicht fristgerecht	Die Zuständigkeit geht automatisch auf den ersuchten MS über, wenn dieser nicht innerhalb der in der Verordnung

	genannten Fristen antwortet (vgl. Art. 22 Abs. 7 sowie Art. 25 Abs. 2 Dublin III-VO).
Überstellung erfolgt nicht fristgerecht	Die Zuständigkeit geht automatisch auf den ersuchenden MS über, wenn dieser die Überstellung nicht innerhalb der in der Verordnung genannten Fristen durchführt (vgl. Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO).
Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach Art. 17 Abs. 1 oder Anwendung der humanitären Klausel nach Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO	- Wenn der prüfende MS von den Zuständigkeitskriterien abweicht und sich dazu bereit erklärt, die Prüfung des Asylantrages in eigener Zuständigkeit durchzuführen, obwohl er nach den Kriterien nicht zuständig ist, geht die Zuständigkeit auf diesen über (Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO). - Oder wird ein MS nach Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO ersucht und dieser stimmt dem Ersuchen zu, geht die Zuständigkeit ebenfalls auf diesen über (vgl. Ausführungen in der DA Dublin zur Anwendung der humanitären Klausel).

4. Besonderheit: Erlöschen der Zuständigkeit nach Art. 19 Abs. 2 Dublin III-VO – Änderung der Verfahrensweise

4.1 Hintergrund

Nach Art. 19 Abs. 2 Dublin III-VO erlöschen die Pflichten nach Art. 18 Abs. 1 Dublin III-VO, wenn der ersuchte Mitgliedstaat nachweisen kann, dass der Antragsteller das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für mindestens 3 Monate verlassen hat. Den ersuchten Mitgliedstaat trifft hier grundsätzlich die Beweispflicht.

In der Praxis lehnen einige Mitgliedstaaten (z.B. Bulgarien, Niederlande, Frankreich, Österreich, Schweden) ein Übernahmeersuchen ab, wenn der ersuchende

Mitgliedstaat nicht alle Informationen zur Reiseroute und zum Verbleib des Antragstellers im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten mit dem Übernahmeersuchen übersendet.

Liegt zwischen dem letzten Behördenkontakt im ersuchten Mitgliedstaat und dem Erstkontakt im ersuchenden Mitgliedstaat eine längere Zeitspanne (i.d.R. ca. 12 Monate), wird das Übernahmeersuchen abgelehnt. Der ersuchte Mitgliedstaat begründet dies damit, dass es keine oder nur unzureichende Erkenntnisse über den Verbleib des Antragstellers in dieser Zeitspanne gibt, eine Prüfung der Zuständigkeit sei nicht möglich. Bei einer längeren Abwesenheit sei davon auszugehen, dass der Antragsteller das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen habe.

4.2 Neue Vorgehensweise seit 01.02.2018

Seit dem 01.02.2018 lehnt Deutschland Übernahmeersuchen aus den MS ab, wenn seit dem Verlassen der Bundesrepublik mehr als 3 Monate vergangen sind und der ersuchende MS keine Nachweise darüber vorlegt, wo sich der Antragsteller seit dem Verlassen der Bundesrepublik bis zur Einreise in den ersuchenden MS aufgehalten hat.

Die Drei-Monats-Regel orientiert sich an dem Wortlaut des Art. 19 Abs. 2. Danach endet die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats, wenn der Antragsteller das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für mehr als 3 Monate verlassen hat. Für den Beginn der Drei-Monats-Frist wird auf die Angaben im AZR (Fortzug nach unbekannt, Fortzug ins Ausland), die Grenzübertrittsbescheinigung, Einreise-/Ausreisestempel im Pass o.Ä. abgestellt.

4.3 Regelung zu Art. 19 Abs. 2 Dublin III-VO

a) Ersuchen aus den Mitgliedstaaten

Den Ersuchen aus den MS kann nur zugestimmt werden, wenn der ersuchende MS alle Erkenntnisse (Beweise und Indizien) bezüglich der Reiseroute seit Verlassen des ersuchten MS bis zur Einreise in den ersuchenden MS darlegen kann.

Nachweise für das Verlassen des Hoheitsgebietes der MS sind folgende Beweise und Indizien:

Beweise

- Ausreisestempel
- Aufenthaltsnachweise
- Fahrausweise, mit deren Hilfe die Einreise über die Außengrenze förmlich festgestellt werden kann
- Berichte und Bestätigungen des MS, von dem aus der Antragsteller das Hoheitsgebiet der MS verlassen hat
- Ein- oder Ausreisestempel eines Drittstaats unter Berücksichtigung der Reiseroute

Indizien

- Ausführliche und nachprüfbare Aussagen des Antragstellers
- Berichte und Bestätigungen der Angaben des Antragstellers durch internationale Organisationen wie z.B. UNHCR
- Berichte und Bestätigungen der Angaben des Antragstellers durch einen anderen MS
- Ausreisestempel, wenn der Antragsteller das Hoheitsgebiet der MS für mindestens 3 Monate verlassen hat
- Berichte und Bestätigungen der Angaben des Antragstellers durch Familienangehörige oder Mitreisende
- Fingerabdrücke, soweit nicht beim Überschreiten der Außengrenze des Hoheitsgebietes der MS genommen
- Fahrausweise, die auf die Einreise über die Außengrenze hindeuten
- Hotelrechnungen aus einem Drittstaat
- Terminkarten für Besuche beim Arzt, Zahnarzt etc. in einem Drittstaat
- Daten, aus denen die Inanspruchnahme eines Schleppers oder Reisebüros hervorgeht

Im Einzelnen:

- Sind weniger als 3 Monate seit Verlassen der Bundesrepublik vergangen, kann dem Ersuchen ohne Vorliegen weiterer Erkenntnisse zugestimmt werden.
- Sind mehr als 3 Monate vergangen, ist der ersuchende Mitgliedstaat verpflichtet, alle Erkenntnisse bezüglich der Reiseroute dem ersuchten Mitgliedstaat zu übermitteln.

Die Angaben des ersuchenden MS zum Aufenthalt des Antragstellers seit Verlassen der Bundesrepublik Deutschland werden dem Übernahmeersuchen entnommen. Originalprotokolle werden nicht angefordert. Den Angaben des MS wird im Rahmen des „esprit comunitaire“ (der loyalen Zusammenarbeit der MS im Geist des Unionsrechts) vertraut.

Gem. Art. 22 Abs. 5 Dublin III-VO stimmt Deutschland dem Ersuchen auch dann zu, wenn keine förmlichen Beweismittel vorliegen, der ersuchende MS aber Indizien vorlegt, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf die Zuständigkeit Deutschlands schließen lassen. In diesem Fall muss der ersuchende MS glaubhafte, ausführliche und nachprüfbare Indizien vorlegen, wonach der Antragsteller das Hoheitsgebiet der MS nicht verlassen hat.

Der ersuchende Mitgliedstaat muss begründen, warum er die Angaben des Antragstellers für glaubhaft hält. Ansonsten ist das Ersuchen abzulehnen. Das Ersuchen wird ebenfalls abgelehnt bei widersprüchlichen oder unglaubhaften Angaben. Gegebenenfalls sind weitere Dokumente anzufordern.

TBS Ablehnung an MS, Art. 19 Abs. 2 Dublin III-VO

Dem Wiederaufnahmeersuchen kann nicht zugestimmt werden.

Der Antragsteller hat am (Datum) in der Bundesrepublik Deutschland und nach Ihren Angaben am (Datum) in (Name MS) einen weiteren Asylantrag gestellt.

Seit dem (Datum) liegen der deutschen Dublin Unit keine Erkenntnisse über den Aufenthalt und Verbleib des Antragstellers im Bundesgebiet vor. Um die Zuständigkeit prüfen zu können, werden folgende Informationen über den Reiseverlauf benötigt:

1. Aufenthaltsort(e) des Antragstellers von der Ausreise aus Deutschland (Datum) bis zur Einreise in Ihr Hoheitsgebiet (Datum).
2. Hat der Antragsteller das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für mehr als drei Monate verlassen bzw. ist er in sein Herkunftsland ausgereist?
3. Angaben zur Glaubwürdigkeit-/haftigkeit der Aussagen des Antragstellers
4. Hat der Antragsteller noch in weiteren Mitgliedstaaten einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt? Wenn ja, wann und wo.

Da der Bundesrepublik Deutschland diese Informationen derzeit nicht vorliegen, wird Ihr Ersuchen abgelehnt. Sollten die genannten Informationen zeitnah zur Verfügung stehen, ist die deutsche Dublin Unit zu einer erneuten Zuständigkeitsprüfung bereit.

b) Ersuchen an die Mitgliedstaaten

Bei Ersuchen an die Mitgliedstaaten müssen alle Angaben des Antragstellers zur Reiseroute dem ersuchten Mitgliedstaat übermittelt werden. Die Reiseroute kann sich aus der Erstbefragung zur Zulässigkeit (D1165) und/oder der Anhörung zur Zulässigkeit bzw. den vorgetragenen Verfolgungsgründen – soweit vorhanden – ergeben oder aus Eintragungen im Reisepass o.a. Kommt man bei der Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Angaben des Antragstellers nicht glaubhaft sind, ist dies zusammen mit den Angaben des Antragstellers dem ersuchenden Mitgliedstaat mitzuteilen.

Keinesfalls darf dem ersuchten Mitgliedstaat nur das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt werden.

Für den Beginn der Drei-Monats-Frist wird auf die Angaben im AZR (Fortzug nach unbekannt, Fortzug ins Ausland), die Grenzübertrittsbescheinigung, Einreise-/Ausreisestempel im Pass o.Ä. abgestellt.

Ermessensklauseln / Selbsteintrittsrecht (SER)

1. Abhängige Personen gemäß Art. 16 Dublin III-VO

Grundgedanke des Art. 16 Dublin III-VO:

Um die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Einheit der Familie und des Wohl des Kindes zu gewährleisten, sollte ein zwischen einem Antragsteller und seinem Kind, einem seiner Geschwister oder einem Elternteil bestehendes Abhängigkeitsverhältnis, das durch Schwangerschaft oder Mutterschaft, durch den Gesundheitszustand oder hohes Alter des Antragstellers begründet ist, als ein verbindliches Zuständigkeitskriterium herangezogen werden.

Definition:

Art. 16 Abs. 1 Dublin III-VO legt fest, dass ein Antragsteller, der wegen Schwangerschaft, eines neugeborenen Kindes, schwerer Krankheit, ernsthafter Behinderung oder hohen Alters auf die Unterstützung seines Kindes, eines seiner Geschwister oder eines Elternteils, angewiesen ist, von diesem in der Regel nicht getrennt bzw. mit diesem zusammengeführt werden soll. Dies gilt auch für den umgekehrten Fall, dass die vorgenannten Personen auf die Unterstützung des Antragstellers angewiesen sind.

Voraussetzungen:

- Angehörigen müssen sich rechtmäßig in dem MS aufhalten (Aufenthaltstitel, Duldung, Unionsbürger usw.)
- familiäre Bindung muss bereits im Herkunftsland bestanden haben
- Grund für die Abhängigkeit (gibt die Norm abschließend vor)
- Fähigkeit der entsprechenden Person, für den Minderjährigen zu sorgen
- schriftliche Zustimmung der Personen

Art der Beziehung zwischen den abhängigen Personen:

Die Abhängigkeit muss bestehen zwischen dem Antragsteller und

- seinem Kind
- eines seiner Geschwister
- einem Elternteil

Nachweis des Abhängigkeitsverhältnisses:

Die Abhängigkeit muss möglichst auf Grundlage objektiver Kriterien, wie ärztliche Atteste, beurteilt werden. Auch sind ggf. ausführliche Stellungnahmen von beispielsweise Sozialdiensten, vorzulegen, welche die Abhängigkeit begründen bzw. darstellen, inwieweit die Sorge getragen oder unterstützt werden kann. Sind derartige Nachweise nicht verfügbar oder können diese nicht vorgelegt werden, wird die Abhängigkeit aufgrund überzeugender Informationen der betroffenen Personen nachgewiesen. Zur Beurteilung des Abhängigkeitsverhältnisses ist Art. 11 DVO 118/2014 anzuwenden.

Informationsaustausch mit den MS:

Zum Informationsaustausch zwischen den MS ist das Standardformblatt mit der Dokumentennummer D1300 / D1301 (DÜ_III_Inf_Austausch_A_16_4_d / e) in MARIS zu verwenden (Art. 16 Abs. 4 Dublin III-VO).

Der ersuchte MS hat als Antwortvorlage das von der europäischen Kommission festgelegte Standardformblatt zu verwenden; in MARiS D1304 / D1305 ((DÜ_III_Inf_Austausch_B_16_4_d / e).

2. Ausübung des Selbsteintrittsrechtes (SER) gemäß Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO

Definition:

Nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO kann jeder MS abweichend von Art. 3 Abs. 1 beschließen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in der Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Souveränitätsklausel). Das bedeutet, dass sich der Antragsteller in einem eigentlich unzuständigen MS aufhält, der Aufenthaltsstaat dennoch entscheidet, den Antrag auf internationalen Schutz selbst zu bearbeiten.

Ein MS kann also selbst entscheiden, einen Antrag zu prüfen, auch wenn er nach den in der Verordnung festgelegten Kriterien nicht zuständig ist. Nach welchen Kriterien das SER ausgeübt wird, liegt im Ermessen jedes MS und ist in der Verordnung nicht geregelt. In der Regel üben die MS das SER aus humanitären Gründen oder in Härtefällen aus, aber auch aufgrund von politischen oder praktischen Erwägungen.

Restriktive Anwendung:

Die Ausübung des SER unterliegt einer restriktiven Anwendung, da anderenfalls das gemeinschaftlich vereinbarte Zuständigkeitssystem der Dublin-Verordnung unterlaufen würde.

Zeitpunkt für die Ausübung des SER:

Das SER kann grundsätzlich in allen Verfahrensstadien, d.h. vor und nach dem Stellen eines Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchens, vor der Bescheiderstellung, im Rahmen der geplanten Üst. sowie während des noch laufenden gerichtlichen Verfahrens, ausgeübt werden. Jede Person kann sich bezüglich jedes Asylbewerbers dafür einsetzen, dass das SER ausgeübt wird (bspw. NGOs, Rechtsanwälte, Privatpersonen, ehrenamtliche Helfer usw.).

Einzelfallprüfung:

Die Ausübung des SER stellt eine Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung besonderer humanitärer Härten dar. Grundlage der Entscheidung können die vorgetragenen bzw. eingereichten Härtefallgründe, aber auch Hinweise, Indizien und Beweise im Hinblick auf Überstellungshindernisse sein. Die Entscheidung hängt von der individuellen Situation der einzelnen Personen ab.

Die Ausübung des SERs erfolgt in allen Fällen nach denselben Maßstäben, um eine gleichmäßige Verwaltungspraxis zu gewährleisten.

Widerruf der Erklärung des SER

Ein einmal ausgeübtes und dem MS mitgeteiltes SER kann nicht mehr zurückgenommen werden.

Vorrangige Anwendung der Zuständigkeitskriterien:

Grundsätzlich ist das SER dann nicht auszuüben, wenn die in Kapitel III der Dublin III-Verordnung genannten Zuständigkeitskriterien anwendbar sind. Liegt jedoch bereits eine Zustimmung eines MS vor und erhält man anschließend Kenntnis darüber, dass sich eine deutsche Zuständigkeit nach den Kriterien ergeben hätte, so wird SER ausgeübt, da das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren in diesem Fall bereits abgeschlossen ist. Beispiel: Antragsteller mit Kat. 1 Treffer Rumänien. Ersuchen wird gestellt. Rumänien stimmt dem Ersuchen zu. Im Rahmen des persönlichen Gesprächs ergibt sich, dass die Ehefrau des Antragstellers in DE bereits einen Schutzstatus erhalten hat.

Kein Anspruch auf Ausübung des SER:

Die Norm des Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO begründet regelmäßig kein individuelles Recht. Somit kann sich der Einzelne nicht darauf berufen, das Bundesamt habe das im Rahmen dieser Vorschrift zustehende Ermessen nicht oder fehlerhaft ausgeübt. Da das SER regelmäßig kein subjektiv öffentliches Recht begründet, ist es für den Einzelnen auch nicht einklagbar.

In der Praxis können sich Fallkonstellationen, in welchen die Ausübung des SER zwingend zu erfolgen hat und damit eine Ermessenreduzierung auf Null gegeben ist, ergeben. Im Zeitpunkt der Entscheidung über das Dublin-Verfahren ist dann

anzunehmen, dass Abschiebungshindernisse rechtlicher oder tatsächlicher Natur über das Ende der Frist gemäß Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO hinaus bestehen. Liegt bspw. ein Überstellungsverbot aufgrund sog. systemischer Mängel vor, ist vom SER Gebrauch zu machen. Ferner hat der VGH München für eine drohende erhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes im Zuge einer Üst. ebenfalls ein subjektives Recht unter Bezug auf den Schutz der geistigen Unversehrtheit nach Art. 3 Abs. 1 EMRK und daraus einen Anspruch auf Ausübung des SERs angenommen (vgl. VGH München Urt. v. 31.12.2015 – 13a B 15.50124).

2.1. Zuständigkeiten

Für die Ausübung des SER ist der entscheidungserhebliche Sachverhalt durch den zuständigen Dublin-SB zu prüfen. In diesem Zusammenhang ist ein Votum zu erstellen, welches zur Prüfung der Referatsleitung vorgelegt werden muss. Es ist ausschließlich das in MARiS hinterlegte Dokument „DÜ_SER_Votum“ (D1535) zu verwenden. Dies gilt auch, wenn der Härtefallbegründung nicht gefolgt und somit nicht vom SER Gebrauch gemacht wird. Die Akte ist nach Erstellen des Dokuments an die RL zu schicken. Diese sichtet die Akte und befüllt anschließend den unteren Abschnitt des o.g. Dokumentes (D1535) und gibt damit an, ob dem Votum gefolgt wird oder nicht. Wird dem Votum nicht gefolgt, ist dies entsprechend im Vordruck zu begründen. Nach der Unterzeichnung der RL ist die Akte an den zuständigen Dublin-Sachbearbeiter zurückzuleiten. Wird vom SER Gebrauch gemacht, ist in MARiS die Maske „Zusatzinformation Akte“ zu befüllen, siehe Punkt 3.2.

Das Schriftstück „Aktenvermerk“ (D0017) ist nicht zu verwenden.

Die Zuständigkeiten im Rahmen der SER Entscheidung ergeben sich wie folgt:

- a) Im Zeitraum zwischen dem gestellten Ersuchen bis zum Erlass des Dublin-Bescheides:

Das jeweils zuständige Dublinzentrum (Referat 32D bis 32F)

- b) Im Rahmen des Überstellungsverfahrens:

Zuständigkeit liegt bei Referat 32C

- c) Im gerichtlichen Verfahren:

Zur Zuständigkeit und dem weiteren Vorgehen s. Kapitel [Abschiebungshindernisse](#)

d) Haftfälle:

Das jeweils zuständige Dublinzentrum (Referat 32D bis 32F)

e) externe SER-Anfragen von Mitgliedern des Landtages, des Bundestages, Anfragen von LS1-LS3:

Zuständigkeit liegt bei Referat 32A (siehe 2.3)

2.2. Kriterien für die Ausübung des SER nach Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO

SER bei inlandsbezogenen Vollstreckungshindernissen:

Bei dauerhaften inlandsbezogenen Vollstreckungshindernissen wird das SER ausgeübt.

Unter inlandsbezogenen Vollstreckungshindernissen sind nach Urteil des BVerwG vom 11.11.1997 (Az.: 9 C 54.96) solche Gefahren zu verstehen, bei denen dem Betroffenen eine Verletzung eines Schutzgutes (Leben, Freiheit, Gesundheit usw.) innerhalb des deutschen Bundesgebietes drohen würde, wenn die Abschiebung vollstreckt werden würde. Hierbei muss sich eine erhebliche Gesundheits- bzw. Zustandsverschlechterung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit durch den Abschiebungsprozess ergeben und nicht aufgrund der vorherrschenden Umstände im Rückführungsstaat. Das Hindernis liegt daher in der Vollstreckung der Abschiebung als solches, entweder am zeitlichen Aspekt oder an der Durchführung. Zu den häufigsten **inlandsbezogenen** Abschiebungshindernissen gehören die im Kapitel VII zu Punkt drei genannten Gründe (s. Kapitel [Abschiebungshindernisse](#)):

- Wahrung der Familieneinheit
- Suizidgefahr bei Abschiebung
- Reiseunfähigkeit

SER bei zielstaatsbezogenen Abschiebehindernissen:

Nach dem Urteil des BVerwG vom 11.11.1997 (Az.: 9 C 54.96) sind unter zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen solche Gefahren zu verstehen, die dem Ausländer in dem Staat drohen, in den er abgeschoben werden soll. Es muss folglich geprüft werden, ob sich aus einer konkreten Situation im MS die Möglichkeit

der Erleidung eines Schadens oder der Verletzung eines Rechtsgutes ergibt. Betrachtet werden demgemäß die allgemeinen Verhältnisse und Umstände im MS. Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis kann insbesondere bei konkret drohender Verletzung der **EMRK** vorliegen.

Zu den häufigsten **zielstaatsbezogenen** Abschiebungshindernissen gehören die im Kapitel VII zu Punkt drei Gründe (s. Kapitel [Abschiebungshindernisse](#)):

- Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 Aufenth G i.V.m. Art. 3 oder Art. 8 EMRK
- Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG

KEIN SER bei Integrationsbemühungen:

Die Integrationsbemühungen der Asylbewerber sind als sehr positiv zu bewerten, begründen aber für sich allein genommen noch nicht eine unzumutbare Härte. Im Übrigen sind in Deutschland erzielte Integrationserfolge durchaus auch in anderen europäischen MS nutzbringend anzuwenden.

Zu den Integrationsbemühungen zählen (nicht abschließend) bspw. die Teilnahme an Deutschkursen, gute städtische oder kirchliche Integration des Betroffenen, Besuch der Berufsintegrationsklasse, Beteiligung an gemeindlichen Festen, ehrenamtliche Helfer usw.

Im Übrigen stellen der Schulbesuch und die Dauer des Aufenthaltes in Deutschland keine Gründe für die Annahme von unzumutbarer Härte dar.

In Einzelfällen kann die Ausübung des SER erwogen werden, wenn es sich bei den vorgetragenen Integrationsbemühungen um herausragende Integrationsleistungen handelt, die sich im besonderen Maße von anderen Asylbewerbern abheben und eine Arbeitsplatzzusicherung in einem Mangelberuf gegeben ist.

KEIN SER, weil eine Asylanhörung gemäß § 25 AsylG durchgeführt wurde:

Eine Anhörung zu den materiellen Asylgründen nach § 25 AsylG ist kein hinreichender Grund zur Annahme, das Bundesamt wolle das SER ausüben (u.a. VG Düsseldorf vom 20.02.2015 – L 3022/14.A -, Bayerischer VGH vom 03.03.2010 – ZB 10.30005 -). Die Anhörung zu den persönlichen Fluchtgründen könne auch dadurch motiviert sein, eine breitere Entscheidungsgrundlage für die Ausübung des SER zu erlangen, eine solche Entscheidung also nur vorzubereiten (VG Düsseldorf –

L3022/14.A). Eine Anhörung nach § 25 AsylG mit vorangegangenen persönlichen Gespräch gemäß Art. 5 Dublin III-VO lasse also nicht automatisch den Schluss zu, das Bundesamt hätte vom SER Gebrauch gemacht (Bayerisches VGH vom 03.03.2010 – ZB 10.30005).

Folglich kann aus verfahrensökonomischen Gründen der Antragsteller am selben Tag sowohl zur Anhörung zur Zulässigkeit (persönliches Gespräch gemäß Art. 5 Dublin III-VO) als auch zur Anhörung zu den Asylgründen gemäß § 25 AsylG geladen werden. Die Anhörung zur Zulässigkeit hat vor der Anhörung zur Begründetheit des Asylantrages stattzufinden. Zudem muss dem Antragsteller deutlich vermittelt werden, dass zunächst das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren nach der Dublin III-VO durchgeführt wird.

KEIN SER bei allgemeinen Ausführungen zu den MS:

Allgemeine Ausführungen zur Situation im MS entsprechen nicht den Anforderungen einer besonderen Härte, die die Ausübung des SERs rechtfertigen würde. Auch individuelle Gewalterfahrungen führen nicht automatisch zur Annahme einer besonderen Härte, Dublin-Rückkehrer in den meisten Fällen nicht dort untergebracht werden, wo sie während ihres Erstaufenthaltes wohnhaft waren. Eine Wiederholung des Erlebten ist damit nahezu ausgeschlossen.

KEIN SER bei psychischen und physischen Erkrankungen, die nicht durch eines ausreichend fundiertes, den gesetzlichen Vorgaben entsprechendes ärztliches Attest bestätigt werden. Psychologische Gutachten stellen kein qualifiziertes Attest im Sinne des § 60a Abs. 2c AufenthG dar; hierzu bedarf es eines Facharztes. Sie sind zu würdigen und können als Indiz gewertet werden. Weitere qualifizierte Unterlagen sind erforderlich (siehe auch DA-Asyl „Krankheitsbedingte Abschiebungsverbote“).

KEIN SER, wenn nach einer **ablehnenden Gerichtsentscheidung** im einstweiligen Rechtsschutzverfahren keine neuen, entscheidungserheblichen Gründe vorgetragen werden, folgt das Bundesamt der negativen Gerichtsentscheidung.

KEIN SER, wenn bei Ehepaaren unterschiedliche Überstellungsfristen zugrunde gelegt werden. Bspw. wenn nur ein Ehepartner als flüchtig i.S.d. Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO gilt und die 18 monatige Überstellungsfrist Anwendung findet.

Opfer von Menschenhandel:

In Fällen, in denen Schutzsuchende vortragen, Opfer von Menschenhandel geworden zu sein, wird sorgfältig geprüft, ob die Überstellung in den zuständigen MS eine individuelle Härte darstellt.

Folgende Kriterien sind hierbei u.a. zu berücksichtigen:

- Die Bestätigung oder Verwerfung des Menschenhandelsverdachts durch den SB für Opfer von Menschenhandel
- die Einschätzung des SB für Opfer von Menschenhandel, in welchem der für die Durchführung des Asylverfahrens in Betracht kommenden MS die betroffene Person vor weiteren kriminellen Handlungen sicherer ist (Revictimisierungsgefahr)
- Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden (ggf. BKA-Erkenntnisse, BZR-Auskunft)

Wird festgestellt, dass aufgrund der Umstände des Einzelfalles die Überstellung in den zuständigen MS eine individuelle Härte darstellt, ist das SER auszuüben.

In Fällen, in denen Schutzsuchende in einem laufenden Ermittlungs- oder Strafverfahren als Zeuge benannt wurden, ist das SER auszuüben (Ermessensreduzierung auf Null). Es sei denn, die Person ist in Deutschland Opfer von Menschenhandel geworden und im Ermittlungs- oder Strafverfahren schon vernommen wurden, so dass die Person in einen anderen sicheren Mitgliedstaat überstellt werden kann.

Auf die Stellungnahme des Sonderbeauftragten bezüglich der Bestätigung oder Verwerfung des Menschenhandelsverdachts und der Einschätzung zur Revictimisierungsgefahr wird bei der Entscheidung über die Ausübung des SER Bezug genommen. Über die Ausübung des Selbsteintrittsrechts oder die Durchführung eines Dublin-Verfahrens entscheidet ausschließlich der zuständige Dublin-SB.

Um die Fristen zu wahren, kann in DU-relevanten Fällen ein Übernahmeersuchen gestellt werden, auch wenn die Frage der Ausübung des Selbsteintrittsrechts noch nicht abschließend geklärt ist.

Die Informationen in Bezug auf Menschenhandel sind ggf. beim Informationsaustausch mit dem anderen MS zu berücksichtigen (Absprache mit dem Sicherheitsreferat).

Die DA-Asyl zu „Menschenhandel“ ist zu beachten (u.a. Einbeziehung des Sicherheitsreferates).

Öffentliches Interesse:

Besteht in einem individuell begründeten Härtefall ein Öffentliches Interesse an der Person (z.B. großer gemeindlicher Unterstützerkreis, Empfehlungsschreiben des Landrates/eines Abgeordneten usw.), so ist ein Votum des SB Dublin mit entsprechender Begründung als Aktenvermerk (D1535) zur Akte zu nehmen und der Referatsleitung zur Zustimmung vorzulegen.

Kind mit deutscher Staatsangehörigkeit:

Ist im konkreten Fall für den/die Sorgeberechtigte(n) ein anderer Mitgliedstaat zuständig und liegt aufgrund der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes noch kein Aufenthaltstitel für den/die Sorgeberechtigte(n) nach § 28 AufenthG vor, so ist in diesem Fall das SER für den/die Sorgeberechtigte(n) auszuüben, um das Dublin-Verfahren zu beenden. Eine Übertragung der Zuständigkeit auf Deutschland gemäß Art. 19 Abs. 1 Dublin III-VO erfolgte in o.g. Fallkonstellation noch nicht, da noch kein Aufenthaltstitel für den/die Sorgeberechtigte(n) erteilt wurde.

Im Rahmen des Dublin-Verfahrens kann sich die Zuständigkeit Deutschlands nur auf der Grundlage der Dublin-VO ergeben, nicht auf der Grundlage nationaler Gesetzgebung.

2.3 Anfragen zu SER von Mitgliedern des Landtages oder Bundestages, Anfragen von LS1-LS3

Für die Ausübung des SER ist der entscheidungserhebliche Sachverhalt durch den zuständigen Sachbearbeitenden in Referat 32A zu prüfen. Hierfür ist das dafür intern

erstellte Dokument „Muster zur Beantwortung von SER Anfragen (MdB, MdL usw.)“ auf dem L-Laufwerk (Ordner 12) zu verwenden.

Die Eintragungen in MARiS (siehe 3.) erfolgt durch LS3.

3. MARiS Benutzeranweisungen – SER

3.1. Votum erstellen

Bei beabsichtigter Ausübung des SER ist ein Votum zu erstellen. Dieses Votum soll eine kurze Darstellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts enthalten. Das Votum ist, abhängig vom Verfahrensstand (siehe Punkt 1. – Zuständigkeiten), von den Dublin-SB in Ref. 32C bis 32F zu erstellen.

Hierzu ist wie folgt vorzugehen:

- Votum in MARiS Schriftstückliste (DÜ_SER_Votum D1535).
- Kennzeichnung des Votums im Betrefffeld mit „Prüfung SER“.
- Die SB in Ref. 32C bis 32F leiten den Aktenvermerk mit dem Votum zum SER an ihre Referatsleitung weiter.
- Referat 32C ist nur dann von den DZ über die Ausübung des SER zu informieren, wenn bereits ein Termin zur Üst. geplant ist oder eine DUAO-Mappe vorliegt.

3.2. Erfassung in MARiS

Bei Ausübung des SER ist in MARiS über die Zusatzinformation Akte der entsprechende Eintrag unter Hinzufügen des eigentlich zuständigen MS vorzunehmen.

Nach Zustimmung zum SER soll in MARiS in der Maske „Zusatzinformation Akte“ das Attribut „DÜ-Selbsteintritt“ und unter „Status“ der entsprechende MS⁴ ausgewählt werden. Dies gilt auch für die Spezialfälle Griechenland und Malta.

Sofern ein Dublin-Verfahren eingeleitet und ein Ersuchen an ein MS gestellt wurde, ist im Falle der SER Ausübung in der Maske „Dublin-Daten“ das Dublin-Verfahren auf „Abbruch“ zu setzen.

3.3. Mitteilung über die Ausübung des SER an den MS

⁴ Das bisherige Attribut „Griechenlandbezug“ ist entfallen.

Der zuständige SB (Ref. 32D bis 32F) informiert den MS über die Ausübung des SER. Hierzu ist das Schriftstück D0309 zu verwenden.

Kreuzchen setzen bei

- Ein Überstellungsverfahren erübrigt sich, weil:
- Das ÜE wird zurückgezogen
- Grund: Das Asylverfahren wird in eigener Zuständigkeit behandelt.

Ausnahmen:

- In Verfahren, in denen die Bescheiderstellung durch die Referate 32D bis 32F erfolgt ist und bei denen sich die DUAO-Mappe / Akte in der Ablage „Überstellung 431“ oder im Workflow-Schritt „Start-Überstellung“ befindet, informiert der zuständige Dublin-SB des jeweiligen Dublinzentrums das Referat 32C über die Ausübung des SER. Die Information des MS erfolgt durch Referat 32C.
- In Verfahren, in denen bereits die Üst. eingeleitet wurde: Der MS wird durch Referat 32C informiert.
- Im anhängigen Rechtschutzverfahren ist der P-Bereich zuständig (s. Kap. [„Rechtsbehelfe“](#))

3.4. Mitteilung über die Ausübung des SER an die ABH

Der zuständige Dublin-SB der Referate 32C bis 32F informiert die zuständige ABH über die Ausübung des SER. Hierzu kann das Schriftstück ABH_Mitteilung_über_Abl_Rückn (D0355) verwendet werden. Im anhängigen Rechtschutzverfahren ist der P-Bereich zuständig s. Kap. [Rechtsbehelfe](#)).

3.5. Anschließendes Vorgehen

Wenn die Anhörung noch nicht stattgefunden hatte, ist die Akte in „Vorbereitung Anhörung“ umzuprotokollieren und anschließend an das AVS-L der zuständigen Außenstelle weiterzuleiten. Bei bereits erfolgter Anhörung ist die Akte in „Vorbereitung Bescheid“ umzuprotokollieren und der AVS-L zu schicken.

4. Anwendung der humanitären Klausel nach Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO

Allgemeines:

Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO stellt eine Ermessensklausel dar und ist in Bezug auf Übernahmeersuchen aus Deutschland an die Mitgliedstaaten anwendbar, wenn

- Familienverbindungen erst nach Ablauf der Frist erkennbar werden
- die Frist zum Stellen eines ÜE verstrichen ist und die eigentlich anwendbaren Artikel zur Familienzusammenführung (Art. 9, 10 und 11 Dublin III-VO) nicht mehr anwendbar sind
- Bsp.: minderjährige Antragstellerin in DE mit Onkel in PL, der bereits die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt bekommen hat. Beide stimmen der Familienzusammenführung zu

Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO bezieht sich auf jegliche verwandtschaftliche Beziehung (unabhängig vom Familienbegriff in Art. 2 g Dublin III-VO).

Für ÜE aus den MS, die sich auf Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO beziehen, ist das Referat 32B zuständig.

Bezüglich der Sicherheitsüberprüfung bei einer Zuständigkeit Deutschlands nach Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO s. Kap. [Sicherheitsüberprüfungen im Rahmen des Dublin-Verfahrens](#).

Voraussetzungen für die Anwendung der humanitären Klausel:

- Aufnahmeersuchen des zuständigen MS
- schriftliche Zustimmung der Person
- keine Erstentscheidung in der Sache
- Zustimmung des aufnehmenden MS
- humanitäre Gründe

Verhältnis zu Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO (SER):

Die humanitäre Klausel ergänzt die Souveränitätsklausel dahingehend, dass ein MS auch dann die Zuständigkeit übernehmen kann, wenn dieser noch keinen

Antrag von der betroffenen Person erhalten hat. Dadurch ist es möglich, zum Wohl der Familie von den Kriterien abzuweichen, wenn die Souveränitätsklausel nicht angewandt werden kann, d. h. in Fällen, in denen der Antragsteller auf internationalen Schutz das Hoheitsgebiet des Staats, in dem sich seine Familie aufhält, nicht erreicht hat und dort keinen Antrag auf internationalen Schutz stellen konnte.

Ein wesentlicher Unterschied zu Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO ist, dass sich der Antragsteller in dem für ihn eigentlich zuständigen MS befindet. Ferner wird für die Anwendung der humanitären Klausel immer ein Aufnahmeersuchen (TC) des eigentlich zuständigen MS benötigt und der ersuchte MS hat zuzustimmen.

Humanitäre Gründe:

Humanitäre Gründe können sich dabei insbesondere aus dem familiären oder kulturellen Kontext ergeben. Die MS dürfen Personen jeder verwandtschaftlichen Beziehung zusammenführen, auch wenn es sich grundsätzlich nicht um den zuständigen MS handelt.

Ersuchen an den MS

1. Allgemeines

Im Dublin-Verfahren sind **niemals mehrere Übernahmeersuchen gleichzeitig** zu stellen. Wenn bei mehreren EUODAC-Treffern nicht eindeutig sein sollte, welcher MS zuständig ist, so kann an den möglichen zweiten bzw. dritten MS ein Informationsersuchen (Info Request) versandt werden bzw. die Liaisonbeamten angefragt werden (Hinweise zum Vorgehen bei mehreren EUODAC-Treffern siehe Kapitel [Zuständigkeitsbestimmungsverfahren](#)).

Aufnahme- und Wiederaufnahmeersuchen werden grundsätzlich **in englischer Sprache** verfasst (ausgenommen an Österreich, Schweiz und Liechtenstein). Das heißt, dass sämtliche Eintragungen im einheitlichen Formular in englischer Sprache vorgenommen werden müssen.

2. Aufnahmeersuchen (Take Charge) und Wiederaufnahmeersuchen (Take Back)

Ein **Aufnahmeersuchen** ist ein Übernahmeersuchen gemäß Art. 21 i.V.m. Art. 18 Abs. 1 lit. a Dublin III-VO. Ein Aufnahmeersuchen wird von dem MS, in dem der erste Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, an den MS gestellt, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz gemäß der Kriterien nach Kapitel 3 Dublin III-VO zuständig ist (oder die Zuständigkeit gemäß Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO übernimmt). Der ersuchte MS ist nach Übernahme der Zuständigkeit verpflichtet, den Antragsteller aufzunehmen und dessen Antrag zu prüfen.

Aufnahmeersuchen beziehen sich also auf Fälle, in denen MS B den MS A ersucht, die Zuständigkeit für einen Antrag auf internationalen Schutz zu übernehmen, obwohl der fragliche Antragsteller den Antrag vorher nicht in MS A gestellt hat, die Dublin-Kriterien aber dafür sprechen, dass MS A zuständig ist.

Ein **Wiederaufnahmeersuchen** wird aufgrund Art. 23 Abs. 1 i.V.m. 18 Abs. 1 lit. b, c und d Dublin III-VO gestellt. Reist ein Antragsteller nach Antragstellung in einem MS

unerlaubt in einen weiteren MS (Art. 24 Dublin III-VO) oder stellt in einem anderen MS einen Antrag (Art. 23 Dublin III-VO), stellt dieser MS ein Wiederaufnahmeersuchen an den zuständigen MS.

Wiederaufnahmegesuche betreffen Fälle, in denen MS B den MS A ersucht, den Antragsteller wiederaufzunehmen, weil

- entweder die Person bereits einen Antrag in MS A gestellt hat, oder
- weil MS A aufgrund eines Aufnahmegesuchs von einem anderen MS bereits die Zuständigkeit übernommen hat (Anm.: Ob in diesem Fall ein Wiederaufnahmeersuchen zu stellen ist, ist derzeit unter den MS umstritten, wird in Deutschland aber so gehandhabt.)

Ein Antrag in MS B ist somit unzulässig. Der Antrag in MS A (dem zuständigen MS) kann sich entweder in der Prüfung befinden (Art. 18 Abs. 1 lit. b Dublin III-VO), zurückgenommen worden sein (Art. 18 Abs. 1 lit. c Dublin III-VO) oder abgelehnt worden sein (Art. 18 Abs. 1 lit. d Dublin III-VO).

Vor dem Stellen von Ersuchen sind **referenzierte Akten** auf ein vorhergehendes Dublin-Verfahren zu prüfen. Aufgrund der Äußerung eines Asylgesuchs können zudem durch die Erstregistrierung mit den PIK-Stationen oder den Fachanwendungen der polizeilichen Behörden **nicht referenzierte Vorakten** erstellt worden sein, die vor dem Stellen von Ersuchen zu prüfen sind.

Verfahrenshinweis: Mehrere Ersuchen an MS aufgrund von Doppelanlagen

Vereinzelte werden zu einer gleichen Person mehrere Akten angelegt (Doppelanlagen). Dies führt oft dazu, dass ebenfalls mehrere Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen an die MS geschickt werden. Zur Vermeidung ist vor dem Versenden eines Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchens eine AZR-Abfrage durchzuführen. Wird eine Doppelanlage festgestellt, so ist diese zu bereinigen. Wurden bereits Ersuchen doppelt gestellt, so ist das Ersuchen zurückzuziehen, dessen Akte nicht weitergeführt wird.

Verfahrenshinweis: Ausfüllen des Formblattes und Anlagen

Ersuchen werden jeweils anhand von **Formblättern** gestellt (s. Anhänge I und III der DVO). Hierzu sind auch Art. 1 DVO für das Stellen eines Aufnahmeersuchens und Art. 2 DVO für das Stellen eines Wiederaufnahmeersuchens zu beachten.

Das Formblatt wird in MARiS als PDF-Dokument erstellt und über DubliNET versandt (Versenden von Mails über DubliNET siehe Kapitel [DubliNET](#)).

Die **Sprache des Formulars** kann über einen farbigen Button am Anfang des Formulars ausgewählt werden, und zwar sowohl beim Absender als auch beim Empfänger. So kann die deutsche Version in englischer Sprache ausgefüllt und versandt werden; der Empfänger kann das Formblatt in der Version seiner Landessprache öffnen.

Bitte achten Sie darauf, das Formblatt bzw. das dort enthaltene **Freitextfeld „Sonstigen zweckdienliche Informationen“**, falls möglich, mit den notwendigen Informationen zu befüllen:

- individuelle Stellungnahme zur Bestimmung des zuständigen MS, ggfs. Bezugnahme zum Vorverfahren
- Informationen zum Reiseweg des Antragstellers, insbesondere in Fällen, in denen große zeitliche Lücken zwischen den Asylanträgen in den MS bestehen.
- Datum der Einreise nach Deutschland sowie, falls vorhanden, Informationen zum Verbleib des Antragstellers, wenn zwischen Einreisedatum/Erstregistrierung und förmlicher Antragstellung beim Bundesamt ein langer Zeitraum liegt.

Als **EURODAC-Ergebnis** ist grundsätzlich das vom MARiS erstellte Dokument „DBKA02, EURODAC-Ergebnis“ dem Ersuchen beizufügen. In reinen Aufgriffsfällen ist den Ersuchen das bei Referat 32A angeforderte EURODAC-Ergebnis beizufügen.

Verfahrenshinweis: Besonderheiten beim Stellen eines Wiederaufnahmeersuchens in Aufgriffsfällen ohne Asylgesuch und Ablauf der Frist nach Art. 24 Abs. 2 Dublin III-VO

Handelt es sich um einen Aufgriffsfall ohne Asylgesuch und ist die Frist zum Stellen eines Übernahmeersuchens gem. Art. 24 Abs. 2 Dublin III-VO bereits verstrichen, kann nach dem Urteil des EuGH vom 25.01.18 in der Rechtssache C-360/16 (Hasan) ein Wiederaufnahmeersuchen auch nach Fristablauf gestellt werden, wenn die betroffene Person keinen neuen Antrag i.S.d. Dublin III-VO stellt.

Hierzu sind in das Betrefffeld des Wiederaufnahmeersuchens die folgenden Textbausteine einzufügen:

Aufgriffsfall ohne Asylgesuch

Englisch	Deutsch
In the present case fingerprints were taken on XX.XX.XXXX. Germany is submitting a take back request because the alien was picked up and did not made use of the given opportunity to lodge a new application for international protection (bei Haft: and has been detained since XX.XX.XXXX). According to the judgment in Case C-360/16 (Hasan), decision of 25 January 2018 by the European Court of Justice, Article 24(3) of the Dublin III Regulation must be interpreted as meaning that, where the take back request is not made within the periods laid down in Article 24(2) of that regulation and the person concerned has not made use of the opportunity that he must be given to lodge a new application for international protection, the Member State on whose territory that person is staying without a residence document can still make a take back request. Article 24(3) of the Dublin III Regulation can be distinguished from other provisions relating to the expiry of periods laid down in the regulation in that it does not provide that the expiry of the periods that it concerns entails, in itself, a transfer of responsibility. As the EU legislature has not provided for the expiry of the periods set out in Article 24(2) of the regulation to have any other effect, it must be held that, in cases in which the person concerned does not make use of that opportunity, it remains open to the Member State on whose territory that	Im vorliegenden Fall wurden die Fingerabdrücke am XX.XX.XXXX abgenommen. Deutschland übermittelt ein Wiederaufnahmeersuchen, da der Ausländer aufgegriffen wurde und nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, einen neuen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen (bei Haft: Der Ausländer befindet sich seit XX.XX.XXXX in Haft). Bezugnehmend auf das Urteil des EuGH C-360/16 (Hasan) vom 25.01.2018, ist Art. 24 Abs. 3 der Dublin III-Verordnung dahin auszulegen, dass, wenn das Wiederaufnahmeersuchen nicht innerhalb der in Art. 24 Abs. 2 der Verordnung vorgesehenen Fristen gestellt wird und die betreffende Person nicht von der Befugnis zur Stellung eines neuen Antrags auf internationalen Schutz – über die sie verfügen muss – Gebrauch gemacht hat, der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich diese Person ohne Aufenthaltstitel aufhält, noch ein Wiederaufnahmeersuchen stellen kann. Art. 24 Abs. 3 der Dublin III-Verordnung unterscheidet sich von anderen den Ablauf von Fristen betreffenden Bestimmungen in dieser Verordnung dadurch, dass er nicht vorsieht, dass der Ablauf der Fristen, die er betrifft, als solcher einen Übergang der Zuständigkeit nach sich zieht. Da der Unionsgesetzgeber dem Ablauf der in Art. 24 Abs. 2 der Verordnung genannten Fristen keine andere Wirkung

person is staying to take action accordingly and to initiate, should it so wish, a take back procedure with a view to ensuring that that person goes back to the Member State in which he lodged an application for international protection.	beigemessen hat, ist davon auszugehen, dass es in den Fällen, in denen die betreffende Person von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sie sich aufhält, freisteht, daraus die Konsequenzen zu ziehen und gegebenenfalls ein Wiederaufnahmeverfahren einzuleiten, das gewährleisten soll, dass diese Person wieder in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats gelangt, in dem sie einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat.
---	---

Weitergehende Informationen

- Informationen zum [Zuständigkeitsbestimmungsverfahren](#) entnehmen Sie dem gleichlautenden Kapitel.
- Informationen zu den [Fristen](#) entnehmen Sie dem gleichlautenden Kapitel.
- Informationen zum Erstellen von Ersuchen sowie das Vorgehen bei der Aktenbearbeitung entnehmen Sie den **MARiS Benutzerhinweisen**.
- Informationen zu Besonderheiten einiger MS beim Stellen von Ersuchen entnehmen Sie bitte den **Mitgliedstaateninformationen**.

3. Informationsersuchen (Info Request)

Grundlage für die Übermittlung von Auskünften zur Bestimmung des zuständigen MS ist Art. 34 Dublin III-VO. Der Austausch von personenbezogenen Daten zu Antragstellern ist nur zulässig, soweit sie der Bestimmung des zuständigen MS, der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz oder der Erfüllung der Pflichten aus der Dublin III-VO dienen (Art. 34 Abs. 1 Dublin III-VO).

Ein Informationsersuchen nach Art. 34 Dublin III-VO wird in der Regel gestellt,

1. wenn Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen MS vorliegen, aber keine für ein Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen ausreichende Beweise bzw. Indizien vorliegen, oder

2. zur Ermittlung von Auskünften zum Schutzstatus einer Person in einem anderen MS (siehe Kapitel [Drittstaatenregelung](#)).
3. Informationsersuchen nach Art. 34 Abs. 3 Dublin III-VO sind regelmäßig im Rahmen von Zweitanträgen nach § 71a AsylG von Bedeutung.

Zuständigkeiten

Für das Stellen von Informationsersuchen im Dublin-Verfahren (zu 1.) sind die Dublin-Zentren Referat 32D bis 32F zuständig.

Für die Fälle zu 2. und 3. sind wie bisher die Außenstellen und Ankunftscentren zuständig.

Für die Bearbeitung von Info Requests aus den MS an DE ist das Referat 32B zuständig.

Beim Stellen eines Informationsersuchens ist Folgendes anzugeben:

- ob und wann der/die Betreffende einen Antrag auf internationalen Schutz in DE gestellt hat,
- welche Informationen vom MS benötigt werden.

Jedes Informationsersuchen ist zu begründen und darf sich nur auf einen individuellen Antrag auf internationalen Schutz beziehen (Art. 34 Abs. 4 Dublin III-VO).

Folgende Informationen dürfen eingeholt werden:

- Personalien des Antragstellers, ggf. von Familienangehörigen, Verwandten oder Personen jeder anderen verwandtschaftlichen Beziehung (Name, Vorname, ggf. früherer Name, Beiname oder Pseudonym, derzeitige und frühere Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und -ort);
- Nummer, Gültigkeitsdauer, Ausstellungsdatum, ausstellende Behörde, Ausstellungsort usw.) des Personalausweises oder Reisepasses;
- sonstige zur Identifizierung des Antragstellers erforderliche Angaben, einschließlich Fingerabdrücke
- Aufenthaltsorte und Reisewege;
- Aufenthaltstitel oder durch einen MS erteilten Visa;

- Ort der Antragstellung;
- Datum jeder früheren und der jetzigen Antragsstellung, Stand des Verfahrens, Tenor einer ggf. getroffenen Entscheidung.

Für die Übermittlung weitergehender Auskünfte (insbesondere Gründe für den Antrag auf internationalen Schutz und Entscheidungsgründe) bedarf es gemäß Art. 34 Abs. 3 Dublin III-VO der schriftlichen Zustimmung des Antragstellers. Diese wird im Rahmen der Antragstellung schriftlich eingeholt (D0063).

Die Beantwortungsfrist für eine derartige Anfrage soll fünf Wochen nicht überschreiten. Eine Nichteinhaltung dieser Frist entbindet den ersuchten MS jedoch nicht von der Pflicht zu antworten (Art. 34 Abs. 5 Dublin III-VO).

Verspätete Antworten auf Informationsersuchen, die zu einer Zuständigkeit führen können, verlängern die Frist für das Stellen eines Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchens: Hält der ersuchte MS Informationen zu seiner Zuständigkeit zurück, kann dieser MS sich nicht auf den Ablauf der Fristen berufen, um einem Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen nicht nachzukommen. In diesem Fall werden die Fristen für das Stellen eines Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchens um den Zeitraum der Verzögerung der Antwort durch den ersuchten MS verlängert.

Ausgetauschte Daten, Weitergabe und Erhalt von Daten sind in der Akte zu vermerken. Der Antragsteller hat das (einklagbare) Recht, sich die erfassten Daten mitteilen zu lassen, sie ggf. zu berichtigen oder löschen zu lassen (vgl. Art. 34 Abs. 9 Dublin III-VO).

Bearbeitung eines Informationsersuchens

Siehe DA Asyl, Kapitel Informationsersuchen.

EURODAC Treffer und andere Beweismittel / Indizien

1. Allgemeines

Jedem Ersuchen sind alle Beweise und Indizien beizufügen, die auf die Zuständigkeit des ersuchten MS hinweisen (vgl. Art. 21 Abs. 3, 23 Abs. 4 und 24 Abs. 4 Dublin III-VO sowie die Abs. 1 der Art. 1 und Art. 2 der Durchführungsverordnung zur Dublin III-VO). In Art. 22 Abs. 3 Dublin III-VO wird der Unterschied zwischen „Beweismittel“ und „Indizien“ beschrieben.

Beweismittel:

- Hierunter fallen förmliche Beweismittel, die über die Zuständigkeit entscheiden, sofern sie nicht durch Gegenbeweise widerlegt werden.
- Im Anhang II, Verzeichnis A der Durchführungsverordnung zur Dublin III-VO sind Beweise aufgelistet (z.B. EURODAC-Treffer, VIS-Treffer, Aufenthaltstitel etc.)

Indizien:

- Indizien können durch den ersuchten MS angefochten werden. Sind diese aber kohärent, nachprüfbar und hinreichend detailliert, so können auch diese eine Zuständigkeit begründen.
- Der Anhang II, Verzeichnis B der Durchführungsverordnung enthält Indizien (z.B. nachprüfbare Erklärungen des Antragstellers, Berichte/Bestätigung der Angaben durch eine internationale Organisation, Tickets, Bordkarten, Rechnungen etc.)

2. EURODAC

2.1 Allgemeines

Das EURODAC-System besteht aus einer Zentraleinheit, die eine computergestützte zentrale Datenbank für Fingerabdruckdaten betreibt und elektronischen Einrichtungen für die Datenübertragung zwischen den MS und dem Zentralsystem. Es wurde am 15.01.2003 europaweit in Betrieb genommen, um das Dubliner Übereinkommen effektiv anwenden zu können (vgl. Verordnung Nr. 2725/2000 des Rates vom 11.12.2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner

Übereinkommens – EURODAC VO). Die EURODAC II-VO vom 26.06.2013 gilt seit dem 20.07.2015.

Die EURODAC II-VO verpflichtet die MS, in folgenden Fällen Fingerabdrücke abzunehmen und diese so bald wie möglich, spätestens jedoch 72 Stunden nach dem Datum der Antragstellung bzw. des Aufgriffs an die EURODAC-Datenbank zu übermitteln:

- Personen, die internationalen Schutz beantragen (Art. 9 EURODAC II-VO),
- Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die beim illegalen Überschreiten einer Außengrenze aufgegriffen werden (Art. 14 EURODAC II-VO)

Neben den Fingerabdrücken übermittelt der MS den Herkunftsmitgliedstaat, das Geschlecht der Person, den Ort und den Zeitpunkt der Antragstellung oder den Zeitpunkt des Aufgreifens, die Kennnummer, den Zeitpunkt der Abnahme der Fingerabdrücke und den Zeitpunkt der Übermittlung der Daten an die Zentraleinheit.

Die Personen, deren Fingerabdruckdaten erfasst und übermittelt werden, müssen mindestens 14 Jahre alt sein.

- Die Fingerabdruckdaten von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, die sich illegal in einem MS aufhalten und mindestens 14 Jahre alt sind, können mit dem Zentralsystem abgeglichen werden, um zu überprüfen, ob zu einem früheren Zeitpunkt ein Antrag auf internationalen Schutz in einem anderen MS gestellt wurde (Art.17 EURODAC II-VO).
- Die Daten von Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, sind zu markieren (Art. 18 EURODAC II-VO, vgl. DA-AVS).

2.2 Kategorien von EURODAC-Treffern

Kategorie 1	Antrag auf internationalen Schutz in einem MS (Art. 9 ff EURODAC II-VO)
Kategorie 2	Aufgriff beim illegalen Überschreiten einer Außengrenze (Art. 14 ff EURODAC II-VO)
Kategorie 3	illegaler Aufenthalt in einem MS (Art. 17 ff EURODAC II-VO)
Kategorie 4	Anträge von Behörden der MS im Rahmen der Strafverfolgung (Art. 20 EURODAC II-VO)
Kategorie 5	Anträge der von Europol benannten Behörden im Rahmen der Strafverfolgung (Art. 21 EURODAC II-VO)

Kategorie 9	Anträge von MS, wenn der Ausländer wissen möchten, ob die eigenen Fingerabdrücke in EURODAC gespeichert sind (Art. 29 EURODAC II-VO)
-------------	---

2.3 Löschfristen

a) Kategorie 1 (Antrag auf internationalen Schutz in einem MS)

Die Daten werden im EURODAC-System für 10 Jahre gespeichert (Art. 12 Abs. 1 EURODAC II-VO).

b) Kategorie 2 (Aufgriff beim illegalen Überschreiten einer Außengrenze)

Die Daten werden im EURODAC-System werden für 18 Monate gespeichert (Art. 16 Abs. 1 EURODAC II-VO).

c) Kategorie 3 (illegaler Aufenthalt in einem MS)

Die Fingerabdruckdaten werden nicht im EURODAC-System gespeichert (Art. 17 Abs. 3 EURODAC II-VO).

2.4 EURODAC-Kennnummer

Die EURODAC-Kennnummer ist gemäß Art. 24 Abs. 4 EURODAC II-VO standardisiert.

Die deutsche EURODAC-Nummer der Kategorie 1 sieht wie folgt aus:

DE 1 100830 DOR 08345

Die ersten drei Stellen sind von der Kommission zwingend für alle MS vorgeschrieben:

- Länderkennung des MS, hier: DE für Deutschland
- Kategorie des Treffers, hier: 1

Die weiteren Stellen können nach Belieben des jeweiligen MS belegt werden (Aktenzeichen, Registriernummer o.ä.).

In Deutschland wird nach der Kategorie des Treffers das Datum der Fingerabdrucknahme angeführt - im Beispielsfall ist das der 30.08.2010 (von hinten gelesen). Als nächstes folgt die/das Außenstelle/Ankunftszentrum, in

welcher/welchem der Antragsteller erkenntungsdienstlich behandelt wurde (hier: Dortmund) und zuletzt erscheint eine vom System vergebene laufende Nummer).

Das BKA, die nationalen Zugangsstelle Deutschlands gem. Art. 3 Abs. 2 EURODAC II-VO teilte mit, dass jeder Mitgliedstaat entscheiden könne, ob die Treffer der eigenen Datensätze mit ausgegeben werden sollen. Da Deutschland entschieden hat, nicht die Treffer der eigenen Datensätze mit auszugeben, ist in den Ersuchen unter „Sonstigen zweckdienliche Informationen“ zu Dublinverfahren der Vorverfahren Stellung zu nehmen.

Die deutsche EURODAC-Nummer der Kategorie 3 sieht wie folgt aus:

DE 3 170615 RQT 00013

DE Länderkennung des MS, hier: DE für Deutschland

3 Kategorie des Treffers, hier: 3

17 Jahr der Fingerabdrucknahme

06 Monat der Fingerabdrucknahme

15 Tag der Fingerabdrucknahme

RQT drei- oder vierstellige Stations-ID, hier: Frankfurt/Main
00013 fortlaufende Nummer, die vom System vergeben wird

2.5 Länderkennung

Belgien	BE	124	Malta	MT	145
Bulgarien	BG	125	Niederlande	NL	148
Dänemark	DK	126	Norwegen	NO	149
Estland	EE	127	Österreich	AT	151
Finnland	FI	128	Polen	PL	152
Frankreich	FR	129	Portugal	PT	153
Griechenland	GR	134	Rumänien	RO	154
Großbritannien	UK	168	Schweden	SE	157
Irland	IE	135	Schweiz	CH	158
Island	IS	136	Slowakische Republik	SK	155
Italien	IT	137	Slowenien	SI	131
Kroatien	HR	130	Spanien	ES	161
Lettland	LV	139	Tschechische Republik	CZ	164
Liechtenstein	LI	141	Ungarn	HU	165
Litauen	LT	142	Zypern	CY	181
Luxemburg	LU	143			

2.6 Fallkonstellationen

Fall	Aufnahme- / Wiederaufnahme	Vergleich der	Bedeutung
-------------	-----------------------------------	----------------------	------------------

	suchen	Kategorien	
1	von DE an MS	1 – 1	Antragsteller in DE und zuvor Antragsteller in einem MS
2	von DE an MS	1 – 2	Antragsteller in DE, zuvor beim illegalen Überschreiten der Außengrenze aufgegriffen
3	von DE an MS	3 – 1	illegal in DE aufgehalten, zuvor Antragsteller in einem MS

2.7 Anforderung von EURODAC-Ergebnissen der Kategorie 3

Die Identität eines Ausländers, der in Verbindung mit der unerlaubten Einreise aufgegriffen, nicht zurückgewiesen wird und nicht um Asyl nachsucht, ist nach § 49 Abs. 8 AufenthG durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern. Die Identität eines Ausländers, der sich ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhält und nicht um Asyl nachsucht, ist nach § 49 Abs. 9 AufenthG durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern. Um zu überprüfen, ob diese Ausländer zu einem früheren Zeitpunkt Anträge auf internationalen Schutz in einem anderen Mitgliedstaat gestellt haben, können die Fingerabdrücke gemäß Art. 17 Abs. 1 EURODAC II-VO mit der EURODAC-Datenbank abgeglichen werden.

Eine solche Überprüfung ist gemäß Art. 17 Abs. 2 EURODAC II-VO in der Regel begründet, wenn

- a) der Drittstaatsangehörige oder Staatenlose erklärt, dass er einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt habe, jedoch den Mitgliedstaat der Antragstellung nicht angibt;
- b) der Drittstaatsangehörige oder Staatenlose keinen Antrag auf internationalen Schutz stellt, die Rückführung in sein Herkunftsland jedoch mit der Begründung ablehnt, er sei dort in Gefahr, oder
- c) der Drittstaatsangehörige oder Staatenlose seine Abschiebung anderweitig zu verhindern versucht, indem er es ablehnt, bei der Feststellung seiner Identität mitzuwirken, vor allem indem er keine oder gefälschte Ausweispapiere vorlegt.

Zuständig für diese Maßnahmen sind nach § 71 Abs. 4 AufenthG die Ausländerbehörden, die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde und die Polizeien der Länder. Demnach ist das Bundesamt in diesen Fällen nicht berechtigt, die Identität eines Ausländers durch erkennungsdienstliche Maßnahme zu sichern.

Zu jeder erkennungsdienstlichen Maßnahme gibt es eine E-Nummer als eindeutige Referenz. Diese ist wie folgt aufgebaut:

E 35 18 082 0318 2

35 Zuordnung zum Bundesland oder zur Bundesbehörde, hier: BAMF

18 Jahr der Fingerabdrucknahme, hier: 2018

082 Kalendertag der Fingerabdrucknahme, hier: 23. April

0318 fortlaufende Nummer der Fingerabdrucknahme, hier: 318. Vorgang

2 Kontroll-Nr.

Im Gegensatz dazu zeigt eine D-Nummer (daktyloskopische Nummer) in INPOL an, dass Fingerabdruckdaten zu einer Person einliegen. Diese Nummer wird pro Datensatz in INPOL lediglich einmal vergeben. Jeder Personendatensatz in INPOL hat maximal eine D-Nummer, kann jedoch mehrere E-Nummern enthalten.

EURODAC-Ergebnisse sind unter Angabe der deutschen EURODAC-Nummer der Kategorie 3 (DE3...) oder der E-Nummer und des MARiS-Aktenzeichens sowie ggfs. mit der Kennzeichnung „HAFT“ bei Frau Reimann (Referat 32A) persönlich anzufordern. Die E-Nummer ist auf der Aufgriffsmeldung, in anderen Schriftstücken oder im AZR Visa Portal zu finden.

Bei Aufgriff mit mehreren Personen einer Familie sind alle E-Nummern in einer E-Mail zusammenzufassen.

Vor der Anforderung ist folgendes zu prüfen:

- Aktualität der E-Nummer

Der Tag und das Jahr der erkennungsdienstlichen Maßnahme müssen mit dem Aufgriffsdatum übereinstimmen. z.B.: Aufgriff am 25.04.2018, E-Nummer E301811501010 (Ed-Behandlung am 115. Tag des Jahres 2018)

Wenn keine E-Nummer vorliegt, muss diese bei der Behörde, die die erkennungsdienstliche Maßnahme durchgeführt hat, erfragt werden.

- Zusammensetzung der E-Nummer

E-Nummer besteht aus 13 Stellen.

Wenn die E-Nummer nicht aus 13 Stellen besteht, ist die richtige E-Nummer bei der Behörde, die die erkennungsdienstliche Maßnahme durchgeführt hat, zu erfragen oder im AZR Visa Portal zu suchen.

E-Nummer beginnt mit „E35“

Wenn die E-Nummer mit „E35...“ beginnt, hat das Bundesamt die erkenntnisdienlichen Maßnahme durchgeführt; es existiert bereits eine Akte in MARiS, welche mit „Suche Personen“ gesucht werden kann und welche das EUODAC-Ergebnis unter dem Schriftstück „DBKA02, EUODAC-Ergebnis“ enthält.

- Hintergrund der erkenntnisdienlichen Maßnahme
Nur wenn mit der angegebenen E-Nummer auch ein EUODAC-Abgleich erfolgte, ist das EUODAC-Ergebnis beim Referat 32A anzufordern. Ansonsten ist der EUODAC-Abgleich von der Behörde, die die erkenntnisdienliche Maßnahme durchgeführt hat, nachzuholen.
- Ergebnis der EUODAC-Recherche
Zunächst ist das Ergebnis der EUODAC-Recherche bei der Behörde, die die erkenntnisdienliche Maßnahme durchgeführt hat, nachzufragen. Nur wenn der EUODAC-Abgleich einen oder mehrere Treffer ergeben hat, ist das EUODAC-Ergebnis beim Referat 32A anzufordern..
Sofern bei der Ed-Behandlung Qualitätsmängel vorliegen, hängt die weitere Verfahrensweise vom Ergebnis des Fingerabdruckabgleichs ab. Siehe hierzu die Ausführungen im Kapitel „Erstantrag-persönlich/Überprüfung/Auswertung der ed-Behandlung.“

2.8 Rechtmäßigkeit des EUODAC Datenaustausches und Rolle des Bundeskriminalamts (BKA)

Entgegen einer vom Einzelrichter der 6. Kammer des VG Wiesbaden im Beschluss vom 21.09.2017 (Az 6 L 3805/17.WI.A). vertretenen Rechtsauffassung sind die Ergebnisse von Eurodac-Abfragen auch in Bezug auf den Ausgang eines Asylverfahrens in einem anderen Mitgliedstaat verwertbar. Der Musterschriftsatz führt dazu Folgendes aus.

In Artikel 45 der VO (EU) 603/2013 heißt es:

„Die Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 und die Verordnung (EG) Nr. 407/2002 werden mit Wirkung ab dem 20. Juli 2015 aufgehoben.“

Bezugnahmen auf die aufgehobenen Verordnungen gelten als Bezugnahmen auf diese Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang III zu lesen.“

In Art. 45 S. 2 VO (EU) 603/2013 wird demnach geregelt, dass Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung, wie hier die Bezugnahme in der Verordnung zur Neufassung der Asylzuständigkeitsbestimmungsverordnung auf die Verordnung EG NR. 2725/2000, als Bezugnahmen auf die neue Verordnung (VO (EU) 603/2013) gelten.

Diese Regelung gilt angesichts des Verordnungscharakters unmittelbar auch für Bezugnahmen im nationalen Recht, sodass die Verordnung zur Neufassung der Asylzuständigkeitsbestimmungsverordnung auf die neue Verordnung (VO (EU) 603/2013) verweist. Damit wirken die Vorschriften der AsylZBV entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts dynamisch.

Eine die Rechtswidrigkeit von EURODAC-Zugriffen auslösende Zuständigkeitslücke besteht demnach nicht.

Soweit das VG Wiesbaden in dem zitierten Beschluss die Auffassung vertritt, das Bundeskriminalamt sei gegenüber der EU nicht als zuständige nationale Stelle auf der „Liste der benannten Behörden, die nach Art. 27 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 Zugriff auf die im Zentralsystem von EURODAC gespeicherten Daten für die in Art. 1 Abs. 1 dieser Verordnung festgelegten Zwecke haben“ benannt worden, ist anzumerken, dass die Mitgliedstaaten zwar verpflichtet sind, nach Art. 27 Abs. 2 VO (EU) 603/2013 die Behörden zu benennen, die für die Aufgaben nach Art. 1 Abs. 1 VO (EU) 603/2013 Zugriff auf EURODAC haben, dass Bundeskriminalamt jedoch keine Behörde in diesem Sinne ist.

Es dient lediglich als nationale Zugangsstelle im Sinne des Art. 3 Abs. 2 VO (EU) 603/2013 (Art. 3 Abs. 2 : “Jeder Mitgliedstaat hat eine einzige nationale Zugangsstelle“). Als solche hat das Bundeskriminalamt lediglich die Funktion eines technischen Dienstleisters für die Verarbeitung der Daten. Für diese nationale Zugangsstellen besteht jedoch keine Benennungspflicht, womit es unschädlich ist,

dass das Bundeskriminalamt nicht auf der Liste der benannten Behörden aufgeführt ist, die nach Art. 27 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 Zugriff auf die im Zentralsystem von EURODAC gespeicherten Daten für die in Art. 1 Abs. 1 dieser Verordnung festgelegten Zwecke haben.

3. Fingerabdruckblätter (FABI)

Fingerabdrücke sind Beweise oder Indizien gemäß Anhang II, Verzeichnis A der Durchführungsverordnung zur Dublin III-VO und können bei folgenden Fallkonstellationen die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates begründen:

- Wiederaufnahmeverfahren gemäß Art. 20 Abs. 5 oder Art. 18 Abs. 1 b) bis d) Dublin III-VO (Beweis)
- Aufnahmeverfahren gemäß Art. 14, 13 Abs. 1 und 19 Abs. 2 Dublin III-VO (Indizien; außer wenn die Behörden die Fingerabdrücke beim Überschreiten der Außengrenzen genommen haben; in diesem Fall stellen sie Beweismittel dar)
- Aufnahmeverfahren gemäß Art. 13 Abs. 2 Dublin III-VO (Indizien).

Bei diesen Fallkonstellationen werden die FABI von den Referaten 32D bis 32F beim BKA angefordert und in eigener Zuständigkeit bearbeitet.

Bei allen anderen Fallkonstellationen werden die FABI vom Referat 32A beim BKA angefordert. Anforderungen sind zu begründen. Anforderungen von FABI sind unter Angabe einer Begründung, des MARiS-Aktenzeichen, der deutschen EURODAC-Nummer und der D-Nummer an das Postfach des Referates 32A zu richten: *32A-Posteingang. Referat 32A fordert die FABI anschließend - unter Angabe der D-Nummer und der EURODAC-Nummer - beim BKA an und führt eine Statistik.

Das BKA übersendet das FABI an das Postfach: DubliNet AnsiNist. Maileingänge in diesem Postfach sind zu bearbeiten und anschließend zu löschen. Bei der Bearbeitung von E-Mails ist grundsätzlich darauf zu achten, dass nur in eigener Zuständigkeit liegende und erledigte E-Mails zu löschen sind.

Referat 32A verteilt die eingehenden FABI an die Mitarbeiter, die es angefordert haben.

Sofern das FABI zuständigkeitsbegründend ist, darf das Ersuchen erst nach Erhalt des FABI gestellt werden.

Hinweis:

In diesen Fällen muss das Ersuchen über Microsoft Outlook an den MS unter Anfügen der FABI im NIST- und PDF-Format versandt werden. Da der Versand des Ersuchens nicht über MARiS erfolgt, ist in der MARiS-Schriftstückliste im Betreff des Ersuchens der Text „Versand nur über Outlook möglich“ einzugeben. Die versandte E-Mail an den MS ist ebenfalls in die Akte einzufügen.

Anmerkung:

Da einige MS zur Identifizierung des Antragstellers erforderliche Angaben, einschließlich FABI anfordern, sind diese gem. Art. 34 Dublin III-VO zu übermitteln.

4. VIS-Treffer

Beim Visa-Informationssystem handelt es sich um eine zentrale Datenbank, in der neben biographischen Daten auch biometrische Informationen (Fingerabdrücke und Lichtbilder) von Personen, die ein Schengen-Visum beantragt haben, gespeichert werden. Außerdem werden die Daten abgelehnter, annullierter und erneuerter bzw. verlängerter Visumanträge gespeichert. Die Daten dürfen nur fünf Jahre gespeichert werden.

Das Visa-Informationssystem ermöglicht es den Schengen-Staaten, Informationen über Anträge auf Erteilung eines Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt und die hierzu getroffenen Entscheidungen zwischen den Schengen-Staaten auszutauschen. Hierbei werden die konsularischen Vertretungen der Schengen-Staaten in Ländern, die nicht der EU angehören, sowie Außengrenzübergangsstellen des Schengen-Raums mit der zentralen VIS-Datenbank in Straßburg verbunden.

Mit Hilfe des Visa-Informationssystem darf das Bundesamt gem. Art. 21 der VO zur Klärung der Zuständigkeit für die Bearbeitung von Asylanträgen und nach Art. 22 zur Prüfung von Asylanträgen Suchanfragen durchführen, indem die per Livescan aufgenommenen Fingerabdrücke mit den in der VIS-Datenbank (ggf. auch unter anderem Namen) gespeicherten Fingerabdrücken aller Schengen-MS abgeglichen werden.

Der VIS-Treffer ist bedeutsam für die Beurteilung der Zuständigkeit nach Art. 12 Dublin III-VO. Er ist gem. Art. 1 Abs. 2 a der Durchführungsverordnung als Anlage des Take Charges beizufügen.

Die Verfahrensweise für VIS-Abfragen ist in der DA-AVS geregelt.

5. Sonstige Indizien

Welche Indizien die mögliche Zuständigkeit eines MS belegen können, ist Anhang II, Verzeichnis B der Durchführungsverordnung zur Dublin III-VO aufgeführt.

Gerade bei Verfahren zum Zweck der Familienzusammenführung ist die Aussage des Antragstellers wichtig. Diese sind aber mittels Auszüge aus einem Familienbuch etc. zu belegen.

Familieneinheit

1. Allgemeines

Bei der Anwendung der Dublin-Verordnung muss die Einheit der Familie als vorrangige Erwägung berücksichtigt werden.

In Erwägungsgrund 14 heißt es: „Im Einklang mit der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, sollte die Achtung des Familienlebens eine vorrangige Erwägung der MS sein, wenn sie diese Verordnung anwenden.“

Laut Artikel 7 GRC hat „[j]ede Person [...] das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation.“ Artikel 8 EMRK legt fest, dass „[j]ede Person das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz [hat]. Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“

Die Bedeutung der Achtung und Förderung der Einheit der Familie spiegelt sich auch in den Erwägungsgründen 15 - 16 wider. Erwägungsgrund 15 legt seinen Schwerpunkt auf die gemeinsame Bearbeitung der von den Mitgliedern einer Familie gestellten Anträge auf internationalen Schutz durch ein und denselben MS. Die Achtung des Grundsatzes der Einheit der Familie und des Wohl des Kindes sollen durch die MS gewährleistet werden, so Erwägungsgrund 16.

Die Regelungen zum Art. 7 Dublin III-VO sind zu beachten (siehe Kapitel [Zuständigkeitsbestimmungsverfahren](#))

Hinweis:

Bei Personen, deren Ehe in Deutschland nicht anerkannt wird (z.B. religiös Verheiratete, siehe 3.2 und DA Asyl), sind Formulierungen wie Ehepartner/Ehemann/

Ehefrau zu vermeiden, da dies im Rahmen der Überstellung zu Missverständnissen beim zuständigen MS führen kann.

2. Nachgeborene Kinder

Hinsichtlich nachgeborener Kinder bestimmt Art. 20 Abs. 3 S. 2 Dublin III-VO, dass kein neues Zuständigkeitsverfahren eingeleitet werden muss. Die Situation eines mit dem Antragsteller einreisenden Minderjährigen wie auch eines nachgeborenen Kindes ist untrennbar mit der Situation seines Familienangehörigen verbunden.

Zuständig ist der MS, der für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

Die Überstellungsfrist richtet sich nach der Frist der Eltern. Ein Übernahmeersuchen wird für ein nachgeborenes Kind nicht gestellt, siehe [Minderjährige](#).

3. Familienzusammenführung

Sollte aufgrund von Zuständigkeiten unterschiedlicher MS eine Trennung der Familie drohen und keine Familienzusammenführung i.S.v. Art. 8-10 Dublin III-VO möglich sein, so ist zu prüfen, ob

- nach Art. 11 Dublin III-VO oder
- nach Art. 17 Abs. 2 Dublin- III-VO

die Familieneinheit wieder hergestellt werden kann, siehe [Zuständigkeitskriterien](#), [Ermessensklauseln](#).

Ggf. ist zur Wahrung der Einheit der Familie zu prüfen, ob von der Ausübung des Selbsteintrittsrechts Gebrauch zu machen ist.

3.1 Familienzusammenführung bei gleichgeschlechtlichen Paaren

Art. 2 g 1. Spiegelstrich Dublin III-VO umfasst neben dem Ehegatten auch den nicht verheirateten Partner, der mit dem Antragsteller eine dauerhafte Beziehung führt, soweit nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des betreffenden MS nicht verheiratete Paare **ausländerrechtlich vergleichbar behandelt** werden wie verheiratete Paare.

Damit sind die nicht verheirateten Lebenspartner den Ehegatten unter gewissen Bedingungen gleich gestellt. Nicht entscheidend ist, ob die Lebensgemeinschaft nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannt ist. Die Gleichstellung ist abhängig von den nationalen ausländerrechtlichen Bestimmungen des betroffenen MS, d.h. würde nach dem nationalen Ausländerrecht in DE eine Lebensgemeinschaft anerkannt, gilt dies ebenfalls für das Dublin-Verfahren.

Die „ähnliche Behandlung nach dem Ausländerrecht“ die in Art. 2 g 1. Spiegelstrich gefordert wird, gibt einen Hinweis auf die Vergleichbarkeit mit den Normen zum Familiennachzug im AsylG und AufenthG.

§ 27 Abs. 2 AufenthG erlaubt den Familiennachzug zur Wahrung der lebenspartnerschaftliche Gemeinschaft. Eine lebenspartnerschaftliche Gemeinschaft ist die Gemeinschaft von zwei gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern i.S.d. LPartG (vgl. § 1 LPartG).

Nach ausländischem Recht geschlossene gleichgeschlechtliche Partnerschaften fallen unter den Begriff der „Lebenspartnerschaft“, wenn:

- die Partnerschaft staatlich anerkannt ist und
- sie in ihrer Ausgestaltung der deutschen Lebenspartnerschaft im Wesentlichen entspricht (u.a. wechselseitige Unterhaltungspflichten, Entstehung nachwirkender Pflichten bei der Auflösung der Partnerschaft usw.).

Da ausländerrechtlich nur der Familiennachzug von Ehegatten, minderjährigen Kindern sowie von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern (§ 27 Abs. 2 AufenthG) geregelt ist und nicht die unverheirateten, ungleichgeschlechtlichen Paare von der Norm umfasst werden, gilt dies auch für die Anwendung des Art. 2 g 1. Spiegelstrich Dublin III-VO.

Vor diesem Hintergrund umfasst Art. 2 g 1. Spiegelstrich Dublin III-VO nicht die unverheirateten Paare unterschiedlichen Geschlechtes.

Aus „Verlöbnissen“ oder sonstigen Partnerschaften, die nicht staatlich registriert und anerkannt sind, können ausländerrechtlich keine Ansprüche abgeleitet werden. (VG München, Beschluss vom 16. März 2015 – M 12 S 15.50026 –, Rn. 23, juris).

3.2 Familienzusammenführung bei religiös geschlossenen Ehen

Die Qualifikationsrichtlinie beschränkt den nichtehelichen Partner in Art. 2 j 1. Anstrich zwar nicht auf den gleichgeschlechtlichen Partner, macht jedoch die Einschränkung, dass die Partnerschaft im MS der Ehe vergleichbar behandelt wird.

Diese Gleichstellung gilt in Deutschland ausdrücklich durch § 1 Abs. 1 LPartG nur für gleichgeschlechtliche Paare, siehe oben. Daher kann der Partner einer religiös geschlossenen Ehe keinen Familienschutz erhalten.

Aus diesem Grund wird in diesen Fällen der Familienzusammenführung im Dublin-Verfahren nicht zugestimmt, bzw. diese durchgeführt.

Ausnahmen:

Aufgrund der Rechtslage konnten die Personen nur eine religiös geschlossene Ehe eingehen und dies ist in dem Herkunftsland als solche akzeptiert. Die Regelungen hierzu entnehmen Sie bitte den Regelungen des nationalen Asylverfahrens (siehe DA-Asyl.)

Auch eine Stellvertreter-Ehe wird als schützenswerte Familieneinheit im Sinne der Dublin III-Verordnung gesehen, sofern die Ehe im HKL als solche anerkannt ist und das zuständige deutsche Standesamt diese nach Vorlage geeigneter Unterlagen anerkannt hat. Die Antragsteller müssen beim Standesamt Nachweise erbringen, dass keine Umstände, die in der Person der Eheschließenden vorhanden sind, eine Anerkennung nach deutschem Recht ausschließen, vorliegen (vgl. VG Augsburg, Urteil vom 23.02.2015, Az.: Au 5 K 14.50254; VG Aachen, Urteil vom 22.08.2014, Az.: 4 K 122/14.A)

3.3 Familienzusammenführung bei polygamer Ehe

Art. 2 g 1. Spiegelstrich Dublin III-VO bestimmt als Familienangehörigen den Ehegatten sowie den nicht verheirateten Partner, mit dem eine dauerhafte Beziehung geführt wird, sofern eine solche Partnerschaft ausländerrechtlich der Ehe vergleichbar behandelt wird.

In Deutschland ist die Mehrehe verboten und aufenthaltsrechtlich daher der Nachzug auf einen Ehegatten begrenzt (§ 30 Abs. 4 AufenthG). Aufenthaltsrechtlich gleichgestellt ist der Ehe nur die gleichgeschlechtliche lebenspartnerschaftliche Gemeinschaft (§ 27 Abs. 2 AufenthG).

Grundsätzlich werden Mehrehen im Dublin-Verfahren nicht berücksichtigt, es sei denn, dass durch den Antragsteller eine außergewöhnliche Härte im Sinne von § 36 Abs. 2 AufenthG geltend gemacht wird, bspw. Nachzug eines leiblichen und zur Personensorge berechtigten Elternteils zu seinem bereits sich in Deutschland aufhaltenden minderjährigen, ledigen Kind.

In Zweifelsfällen ist mit der Ausländerbehörde Rücksprache zu nehmen.

Eine Zuständigkeit kann sich in diesen Fällen aufgrund von Art. 8 ff., Art. 16 Abs. 2 oder Art. 17 Dublin III-VO ergeben.

3.4 Familienzusammenführung unter Beteiligung verheirateter Minderjähriger

Es ist zu prüfen, ob der Sachverhalt durch Art. 8 Abs. 1 S. 2 Dublin III-VO abgedeckt ist.

In jedem Fall ist jedoch eine Einzelfallprüfung notwendig. Hierbei ist eine Stellungnahme vom Jugendamt und ggfs. vom Vormund zur Bewertung, ob die Familienzusammenführung dem Wohl des Minderjährigen entspricht, anzufordern.

Zur Aufhebbarkeit bzw. Nichtwirksamkeit einer nach ausländischem Recht geschlossenen Ehe siehe DA Asyl, Kapitel Unbegleitete Minderjährige.

4. Einverständniserklärung

Art. 9 und 10, wie auch Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO setzen voraus, dass „die betreffenden Personen diesen Wunsch schriftlich kundtun“. Hierfür ist das Dokument D0063 zu verwenden.

5. Familieneinheit bei Überstellungen

Im Dublin-Verfahren hat das Referat 32C bei jeder Familienüberstellung seiner prinzipiellen Schutz- und Fürsorgepflicht gegenüber der Einheit der Kernfamilie sensibel Rechnung zu tragen.

Zur Wahrung der Familieneinheit werden daher grundsätzlich keine Familien getrennt. Eine Ausnahme hiervon bildet die Trennung einer Familie im Rahmen der Überstellung, sofern diese vorübergehend, reversibel und verhältnismäßig ist. Die Bewertung obliegt dabei Ref. 32C.

Zwingende Voraussetzungen für eine Trennung sind, dass

- die Wiederherstellung der Einheit der Kernfamilie noch innerhalb der Überstellungsfrist organisatorisch möglich ist, wenn die Familie die Trennung nicht selbst aktiv herbeigeführt hat,
- kein minderjähriges Kind alleine in Deutschland verbleibt,
- die Überstellung nicht nach Polen erfolgen soll, da getrennte Familien an der dortigen Grenze abgewiesen werden (Ausnahme z.B. bei nachgewiesener häuslicher Gewalt)

Unter diesen Voraussetzungen sind drei unterschiedliche Sachverhalte denkbar, in denen eine Familientrennung möglich wäre. *Beispiele:*

- 1) Ein erwachsenes Familienmitglied ist krankheitsbedingt nicht reisefähig. In dieser Konstellation ändert sich das Fristende des in Deutschland verbleibenden Familienteils grundsätzlich nicht. Die Ausländerbehörde übermittelt nach der Überstellung des ersten Familienteils einen neuen angekündigten Terminvorschlag für das dann gesundete Familienmitglied.

Ist im Vorhinein absehbar, dass eine Überstellung des nicht reisefähigen Familienangehörigen innerhalb der Überstellungsfrist nicht mehr realisierbar ist, ist von einer Familientrennung abzusehen.

- 2) Es ist von einer aktiv herbeigeführten Trennung auszugehen, da sich die Familie so situiert hat, dass nur ein Teil der Familie flüchtig ist.

Grundsätzlich kann in derartigen Fällen der in Deutschland verbliebene Teil separat vom flüchtigen Teil überstellt werden, sofern hinreichende Nachweise für ein tatsächliches Flüchtigsein vorliegen (s. Kriterien für [Flüchtigsein/Untertauchen](#)).

Dem anwesenden Familienteil ist in jedem Fall die Möglichkeit einzuräumen, den abwesenden Familienteil zu kontaktieren. Ist Letzteres nicht möglich und lassen die Aussagen des anwesenden Familienteils nichts Gegenteiliges vermuten, kann Flüchtigsein i.S.d. Dublin-III-VO abgeleitet werden.

Sollte ein Teil der Familie lediglich nicht angetroffen werden, ist von einer Familientrennung abzusehen.

- 3) Wenn die Trennung aus anderen berechtigten Gründen (z.B. häuslicher Gewalt, Gefährdung des Kindeswohls, Aufgabe der Beziehung, etc.) erfolgen soll, müssen diese spätestens am Tag vor der Überstellung dem Referat 32C durch die ABH mitgeteilt werden, damit das Bundesamt den zuständigen MS hierüber in Kenntnis setzen kann.

Vorgehen:

Bei einer unmittelbar bevorstehenden Familientrennung unterrichtet die überstellende Behörde (LPOL, BPOL, oder ABH) unverzüglich das Ref. 32C über die Trennung. Der SB-32C prüft anschließend die entscheidungsrelevanten Kriterien und informiert dann schnellstmöglich - vorzugsweise noch vor Ankunft der Teilfamilie – den beteiligten MS über die Notwendigkeit der separaten Überstellung.

Hinweis: Sollte die Trennung der Familie **nicht** auf obigen Kriterien beruhen, ist die Überstellung rechtswidrig. Ref. 32C organisiert dann die [Rückholung](#). Die Kosten hierfür trägt die zuständige ABH.

Flüchtigsein / Untertauchen

1. Allgemeines

Die Überstellung eines Drittstaatsangehörigen hat grundsätzlich innerhalb einer Frist von 6 Monaten zu erfolgen (Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO). Ist die betreffende Person flüchtig, kann die Überstellungsfrist auf höchstens 18 Monate verlängert werden (Art. 29 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 Dublin-III-VO). Voraussetzung hierfür ist, dass dem zuständigen Mitgliedstaat die Fristverlängerung innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Monaten mitgeteilt wird (vgl. Art. 9 Abs. 2 DVO (EU) Nr. 1560/2003 – Stand 30.01.2014).

2. Definition und Fallkonstellationen

Die Dublin-III-Verordnung definiert nicht, wann eine Person „flüchtig ist“.

Hierzu hat der EuGH mit Urteil vom 19.03.2019 (C-163/17, Abubacarr Jawo gegen Bundesrepublik Deutschland, Rn. 70) folgendes entschieden:

- Vereitelungsabsicht

Ein Antragsteller ist flüchtig, wenn er sich den für die Durchführung seiner Überstellung zuständigen nationalen Behörden gezielt entzieht, um die Überstellung zu vereiteln. Eine solche Vereitelungsabsicht kann angenommen werden, wenn die Überstellung nicht durchgeführt werden kann, weil der Antragsteller die ihm zugewiesene Unterkunft verlassen hat, ohne die zuständigen nationalen Behörden über seine Abwesenheit zu informieren. Der Antragsteller behält die Möglichkeit, nachzuweisen, dass er den Behörden seine Abwesenheit aus stichhaltigen Gründen nicht mitgeteilt hat, und nicht in der Absicht, sich den Behörden zu entziehen.

Der EuGH nennt damit lediglich eine, nicht die einzige, Konstellation für ein gezieltes Entziehen.

- Ordnungsgemäße Belehrung des Antragstellers

Über die ihm insoweit obliegenden Pflichten, die zuständigen Behörden über seine aktuelle Adresse schnellstmöglich zu informieren und ggf. eine Erlaubnis zum Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsortes einzuholen (s. DA AVS Kapitel Besuchserlaubnis), muss der Antragssteller vorab belehrt worden sein.

Unter diesen Voraussetzungen kann **„Flüchtig“** in folgenden Fallkonstellationen angenommen werden:

2.1 Anlaufbescheinigung nicht erfolgt

Nach einem Aufgriff mit Asylgesuch durch die aufgreifende Stelle wird der Antragsteller mittels einer Anlaufbescheinigung verpflichtet, sich unverzüglich bei der nächstgelegenen Erstaufnahmeeinrichtung zu melden.

Sollte sich der Antragsteller bis zur Zustimmung durch den ersuchten Mitgliedstaat zu keinem Zeitpunkt gemeldet haben (Erstaufnahmeeinrichtung oder Außenstelle), gilt er als flüchtig und es gilt eine Überstellungsfrist von 18 Monaten.

2.2 Nichterscheinen zum Termin der Antragstellung, keine ubv-Meldung

Sollte sich der Antragsteller in der zuständigen Erstaufnahmeeinrichtung gemeldet haben, wird er durch das AVS der jeweiligen Außenstelle zur persönlichen Antragstellung geladen. Erscheint der Antragsteller nicht zum Termin, muss der zuständige Dublin-SB eigenständig Nachprüfungen durchführen und klären, ob der Antragsteller unbekannt verzogen ist. Im Anschluss ist das Ergebnis der Sachaufklärung in einem Aktenvermerk festzuhalten. Wird in der Sachaufklärung festgestellt, dass der Antragsteller unbekannt verzogen ist, gilt eine Überstellungsfrist von 18 Monaten.

2.3 Der Antragsteller ist „unbekannt verzogen“

Wird der Antragsteller von der ABH **unabhängig von einem Überstellungstermin** (s. hierzu 4.) ohne weitere Begründung als unbekannt verzogen gemeldet, ist bei der ABH nachzufragen, aufgrund welches Umstandes die Meldung als „unbekannt verzogen“ erfolgte. Im Anschluss ist das Ergebnis der Sachaufklärung in einem Aktenvermerk festzuhalten.

Ist in der PZU vermerkt, dass der Empfänger unter der angegebenen Adresse nicht ermittelt werden konnte, muss der Dublin-SB bei der zuständigen ABH nachfragen, ob der Antragsteller unbekannt verzogen ist. Allein der Vermerk in der PZU ist nicht geeignet, um von einem „Fortzug nach unbekannt“ auszugehen.

Für eine Verlängerung der Überstellungsfrist muss der Antragsteller im oben genannten Fall zum Zeitpunkt der Meldung an den Mitgliedstaat flüchtig sein.

Meldet die Ausländerbehörde den Antragsteller für einen vergangenen Zeitraum als „unbekannt verzogen“, wird die Überstellungsfrist nach Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO nicht verlängert (s. Kap. „Fristen“).

Sollte zum Zeitpunkt der Meldung noch kein Ersuchen an den zuständigen MS ergangen sein, ist das Ersuchen dennoch zu stellen, um einen Zuständigkeitsübergang auf Deutschland zu vermeiden.

2.4 Nichtantreffen bei Überstellungstermin

- Überstellungstermin wurde angekündigt

Ein Antragsteller ist flüchtig, wenn der Überstellungstermin **vorab angekündigt** wurde und die Überstellung am mitgeteilten Termin nicht durchgeführt werden kann, weil der Antragsteller in der ihm zugewiesenen Unterkunft nicht angetroffen wird.

Versäumt die zuständige Ausländerbehörde die Mitteilung, dass der Antragsteller zum angekündigten Überstellungstermin nicht anwesend war und taucht der Antragsteller nach der gescheiterten Überstellung wieder auf, ist die Überstellungsfrist zu verlängern, sobald das Bundesamt Kenntnis von der Abwesenheit des Antragstellers erhält und der Antragsteller keine stichhaltigen Gründe für die unterlassene Anzeige seiner Abwesenheit nachgewiesen hat.

Verstoß gegen die Aufforderung zur sog. „Selbstgestellung“

Wurde der vollziehbar ausreisepflichtige Antragsteller mittels einer Anordnung der Ausländerbehörde (§ 82 Abs. 4 AufenthG) verpflichtet, sich an einem bestimmten Ort zum Zwecke der Überstellung in den Mitgliedstaat zu melden (sog. „Selbstgestellung“), ist davon auszugehen, dass der Antragsteller flüchtig ist, wenn er gegen diese Pflicht verstößt und der geplante Überstellungstermin aufgrund dessen scheitert (vgl. VG Potsdam, U. v. 2.05.2019 - VG 4 K 5383/17.A, VG Potsdam, B. v. 25. Juli 2018 – 2 L 364/18.A; VG München, B. v. 23.08.2018 – M 9 S7 18.52564).

- Überstellungstermin wurde nicht angekündigt

Bei einem **nicht angekündigten** Überstellungstermin gilt der Antragsteller als flüchtig, wenn er sich den für die Durchführung seiner Überstellung zuständigen nationalen Behörden gezielt entzieht, um die Überstellung zu vereiteln. Eine solche Vereitelungsabsicht kann angenommen werden, wenn die Überstellung nicht durchgeführt werden kann, weil der Antragsteller die ihm zugewiesene Unterkunft verlassen hat, ohne die zuständigen nationalen Behörden über seine Abwesenheit zu informieren und stichhaltige Gründe für die unterlassene Information nachgewiesen zu haben (EuGH, Jawo, Rn. 70).

Versäumt die zuständige Ausländerbehörde die Mitteilung, dass der Antragsteller zum Überstellungstermin nicht anwesend war und taucht der Antragsteller nach der gescheiterten Überstellung wieder auf, ist die Überstellungsfrist zu verlängern, sobald das Bundesamt Kenntnis von der unbegründeten Abwesenheit des Antragstellers am Überstellungstermin erhält.

Verstoß gegen die Anzeigepflicht bei nächtlicher Abwesenheit (Nachtzeitverfügung)

Wurde der vollziehbar ausreisepflichtige Antragsteller mittels einer Ordnungsverfügung der Ausländerbehörde (§ 46 Abs. 1 AufenthG) verpflichtet, sich abzumelden, wenn er seine zugewiesene Unterkunft werktags während der Nachtzeit verlassen will, ist davon auszugehen, dass der Asylsuchende flüchtig ist, wenn er gegen diese Pflicht verstößt und der geplante Überstellungstermin aufgrund dessen scheitert. Die ABH hat die Verfügung und die entsprechende Empfangsbestätigung zu übersenden (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 15. Januar 2019 – 8 ME 93/18; OVG Lüneburg, Beschluss vom 13. März 2018 – 13 ME 38/18; VG Göttingen, B. v. 21. März 2019 – 2 B 85/19; VG Berlin, Beschluss vom 20. Februar 2019 – 37 L 72.19 A).

2.5 Untertauchen von Minderjährigen bei Familienüberstellungen

Grundsätzlich ist die Situation eines mit dem Antragsteller einreisenden Minderjährigen wie auch eines nachgeborenen Kindes untrennbar mit der Situation seines

Familienangehörigen verbunden. Zuständig für das minderjährige Kind ist der MS, der für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz der Eltern zuständig ist. Die Überstellungsfrist richtet sich nach der Frist der Eltern.

Taucht ein minderjähriger Familienangehöriger unter und würde hierdurch eine Überstellung verhindert werden (Grundsatz der Familieneinheit im Dublinverfahren) wird die Überstellungsfrist für die ganze Familie verlängert. Im Übrigen wird auf das Kapitel „Familieneinheit“ verwiesen.

2.6 Kirchenasyl

Siehe Kapitel „Kirchenasyl“ (Abschnitt 7. „18 monatige Überstellungsfrist in Kirchenasylfällen gem. Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO“).

KEIN „Flüchtig“ in folgender Fallkonstellation:

- Renitentes Verhalten des Antragstellers bei einem Überstellungsversuch

Scheitert die Überstellung durch **renitentes Verhalten** des Antragstellers, ist der Antragsteller nicht flüchtig im Sinne des Art. 29 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 Dublin-III-VO. Ein Antragsteller ist flüchtig, wenn er sich dem Zugriff der für die Durchführung seiner Überstellung zuständigen nationalen Behörden tatsächlich entzieht, um die Überstellung zu vereiteln. In den Fällen renitenten Verhaltens hat die Behörde in der Regel bereits Zugriff auf den Antragsteller. Soweit die Überstellung trotz des bereits bestehenden Zugriffs scheitert, liegen die Voraussetzungen für eine Fristverlängerung nicht vor.

3. Verfahrensweise im laufenden Dublin-Verfahren

- Der zuständige Dublin-SB versendet das Hemmnisschreiben D0309 bzw. D1738 für Referat 32C an den zuständigen Mitgliedstaat via Outlook und teilt unter Angabe der neuen Überstellungsfrist mit, dass eine Überstellung derzeit nicht möglich ist, weil der Ausländer flüchtig ist.
- Die DubliNET-Empfangsbestätigung (proof of delivery) ist zur Akte zu nehmen und als D1429 „MS_Empfangsbestätigung“ zu indizieren.
- Der zuständige Dublin-SB erstellt mittels D1227 einen neuen Fristenvermerk.

- Der zuständige Dublin-SB informiert die zuständige ABH mittels D0307 bzw. D1652 für Referat 32C über das Flüchtigkeitsein des Ausländers und die damit einhergehende neue Überstellungsfrist.

Folgeanträge im Dublinverfahren

Erneuter Antrag auf internationalen Schutz oder isolierter Antrag nach § 60 Abs. 5 und/oder 7 AufenthG nach Dublin-Erstverfahren

Allgemeines

Die Dublin III-VO unterscheidet nicht zwischen Erst- und Folgeverfahren.

Daher ist grundsätzlich immer dann, wenn das vorhergehende Dublin-Verfahren bestandskräftig abgeschlossen wurde und anschließend ein erneuter Antrag auf internationalen Schutz oder ein isolierter Antrag nach § 60 Abs. 5 und/oder 7 AufenthG gestellt wird, zunächst das Dublinverfahren erneut durchzuführen und eine neue Abschiebungsanordnung zu erlassen.

Wenn eine Überstellung im Dublinverfahren nicht möglich ist, z.B. weil

- a) die Überstellungsfrist abgelaufen ist oder
- b) die Überstellungsfrist noch nicht abgelaufen und die Zuständigkeit auf Deutschland aus anderen Gründen übergegangen ist,

ist der erneute Antrag auf internationalen Schutz im nationalen Verfahren zu entscheiden. Handelt es sich bei dem erneuten Antrag um einen isolierten Antrag nach § 60 Abs. 5 und/oder 7 AufenthG, entscheidet das Ref. 61 C.

Auf die DA-Asyl „Folgeanträge“ wird verwiesen.

Bei Wiedereinreise nach erfolgter Überstellung ist ein neues Wiederaufnahmeverfahren einzuleiten, Art. 24 Dublin III-VO. Ohne dieses ist es nicht möglich, den Antragsteller erneut in den ersten Mitgliedstaat zu überstellen.

Der EuGH hat am 25.01.2018 in der Rechtssache Hasan (C-360/16) entschieden, dass der Vollzug der Überstellung, der eine bloße konkrete Umsetzung der Überstellungsentscheidung darstellt, nicht geeignet ist, als solcher endgültig die Zuständigkeit des Mitgliedstaats festzulegen, in den die betreffende Person überstellt wurde. Es ist nämlich zu klären, ob die Zuständigkeit nicht nach der bereits erfolgten Überstellung auf einen anderen Mitgliedstaat übergegangen ist.

Erfassung in MARiS

In MARiS ist ein Aufgriffsverfahren oder ein Folgeverfahren anzulegen (Details siehe unten).

Bei Zusatzinformation Person ist folgendes in MARiS zu erfassen:

Attribut: erneuter Antrag nach Dublin-Verfahren

Status: ja

Persönliches Gespräch

Ein persönliches Gespräch ist bei einem erneuten Antrag **nicht erforderlich**, wenn die Überstellung noch nicht erfolgt ist (unabhängig davon, ob der Bescheid rechtskräftig ist oder nicht).

Ansonsten ist ein persönliches Gespräch (Erstbefragung, D 1165, und Anhörung zur Zulässigkeit, D1645) **durchzuführen**, sofern nicht nach Art. 5 Abs. 2 Dublin III-VO darauf verzichtet werden kann (siehe Kapitel [persönliches Gespräch](#)).

Bei der Anhörung zur Zulässigkeit ist insbesondere ein Schwerpunkt auf die Situation im MS nach bereits erfolgter Überstellung und auf Gründe für die Wiedereinreise zu setzen.

Fallkonstellation	Vorgehen
<u>Fallkonstellation 1:</u> Wiedereinreise <u>nach bereits erfolgter Überstellung</u> und erneuter Antrag auf internat. Schutz oder isolierter Antrag nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG	
1.1 Dublin-Bescheid des Erstverfahrens ist <u>bestandskräftig</u>	Erfassung in MARiS: • Wird ein erneuter Antrag auf internationalen Schutz gestellt, ist ein Folgeverfahren mit der Personen-Zusatzinfo „erneuter Antrag nach Dublin-Verfahren“ anzulegen. • Wird ein isolierter Antrag nach § 60 Abs. 5 und 7

	AufenthG gestellt, legt das zuständige Dublinzentrum ein Aufgriffsverfahren mit der Personen-Zusatzinfo „erneuter Antrag nach Dublin-Verfahren“ an. Verfahrensablauf und Entscheidung: Es wird zunächst geprüft, ob eine Überstellung möglich ist. • Ergibt die Prüfung, dass eine Überstellung möglich ist, wird ein neues Dublinverfahren durchgeführt, ein erneutes Ersuchen gestellt und eine neue Abschiebungsanordnung erlassen werden.⁵ (vgl. Filzwieser/Sprung, Dublin III-Verordnung, S. 227). Zuständig hierfür ist das jeweils zuständige DZ (sowohl bei einem Antrag auf internationalen Schutz als auch bei einem isolierten Antrag nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG) • Ergibt die Prüfung, dass eine Überstellung nicht möglich ist, wird das Verfahren an die zuständige Außenstelle (falls Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde) bzw. an Ref. 61 C (bei isoliertem Antrag nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG) abgegeben.
1.2 Dublin-Bescheid des Erstverfahrens ist wegen anhängigen Gerichtsverfahrens <u>noch nicht bestandskräftig</u>	Erfassung in MARiS: Es ist kein Folge- bzw. Wiederaufgreifensverfahren anzulegen. Sofern die Meldung über die Wiedereinreise bei der für das Erstverfahren zuständige AS eingeht, ist diese an das VSD des jeweils zuständigen DZ

⁵ In diesem Ersuchen ist die Information an den MS einzufügen, dass die Person nach erfolgter Überstellung (Hinweis auf das Aktenzeichen und den Überstellungstag) erneut ins Bundesgebiet eingereist ist.

	weiterzuleiten. Verfahrensablauf und Entscheidung: Das AVS der zuständigen AS führt die ED-Behandlung durch (§ 16 AsylG), händigt die notwendigen Belehrungen aus, informiert den zuständigen Prozessreferent bzw. -sachbearbeiter über die erfolgte Wiedereinreise und leitet die Akte an das zuständige DZ weiter (siehe hierzu DA AVS, Kapitel Folgeantrag persönlich). Der das Klageverfahren betreuende Prozessreferent bzw. -sachbearbeiter teilt dem Gericht anschließend mit, dass der Antragsteller erneut nach DE eingereist ist und nunmehr ein Dublin-Verfahren mit neuem Aktenzeichen durchgeführt wird. Der Bescheid des Dublin-Erstverfahrens ist nicht mehr vollziehbar, da die Überstellung erfolgreich war. Der Antragsteller kann die Hauptsache für erledigt erklären, da die Sach- und Rechtslage nach der neuen Abschiebungsanordnung zu beurteilen ist. Der zuständige P-Sb teilt dem Gericht mit, dass das Bundesamt sich einer zu erwartenden Erledigungserklärung seitens des Klägers anschließen wird. • Ergibt die Prüfung durch das jeweils zuständige DZ, dass die erneute Überstellung in den Mitgliedstaat noch möglich ist, wird ein neues Dublin-Verfahren eingeleitet. Hierzu wird die Vorakte durch das zuständige DZ in eine Aufgriffsakte umprotokolliert,
--	---

	ein neues Ersuchen gestellt und eine neue Abschiebungsanordnung erlassen. • Der zuständige Dublin-SB schickt den Bescheid zur Kenntnis an das Gericht, bei welchem das Erstverfahren rechtshängig ist. • Ergibt die Prüfung durch das jeweils zuständige DZ, dass die erneute Überstellung in den Mitgliedstaat nicht mehr möglich ist, dann erfolgt eine Entscheidung im nationalen Verfahren, d.h. Zuständigkeit ist auf DE übergegangen. Hierzu ist das Erstverfahren fortzuführen. Der zuständige P-SB ist hierüber zu informieren. Die Aufgriffsakte ist mit einem entsprechenden Aktenvermerk anschließend zu archivieren. Ebenso ist zu verfahren, wenn das bereits eingeleitete Dublinverfahren abgebrochen wird.
--	---

Fallkonstellation 2: Überstellung ist noch nicht erfolgt (aber noch möglich)_und erneuter Antrag auf internat. Schutz oder isolierter Antrag nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

2.1 Der Dublin-Bescheid ist
bestandskräftig

Erfassung in MARiS:

- Wird ein erneuter Antrag auf internationalen Schutz gestellt, ist ein Folgeverfahren anzulegen. In MARiS ist die Personen-Zusatzinfo „erneuter Antrag nach Dublin-Verfahren“ einzugeben.
- Wird ein isolierter Antrag nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG gestellt, dann ist ein Aufgriffsverfahren anzulegen. In MARiS ist die Personen-Zusatzinfo „erneuter Antrag nach Dublin-Verfahren“ einzugeben.

Verfahrensablauf und Entscheidung:

- Bei erneutem Antrag auf internationalen Schutz prüft der zuständige Sachbearbeiter des Dublinzentrums, ob der bereits bestandskräftige Dublin-Bescheid aufgehoben werden muss, weil neue Gründe vorgetragen werden:
 - a) Gründe, die die Zuständigkeit DE's begründen,
 - b) Gründe, die bei der Prüfung der Ausübung des SER zur Ermessensreduzierung auf „0“ führen.
- Bei isoliertem Antrag nach § 60 Abs. 5 bzw. 7 AufenthG prüft der zuständige Sachbearbeiter des DZ, ob der bereits bestandskräftige Dublin-Bescheid aufgehoben werden muss, weil neue Gründe vorgetragen werden.
- Trägt der Antragsteller keine neuen Gründe vor, ist der Dublinbescheid nicht aufzuheben, es ist kein erneutes Dublin-Verfahren durchzuführen und auch keine neue Abschiebungsanordnung zu erlassen,

	sondern es ist ein Bescheid (Gerüstbescheid D160 (a, b)) mit folgender Tenorierung zu erlassen: „Der Antrag auf Abänderung des Bescheides vom ... wird abgelehnt.“ In der Begründung des Bescheides wird auf die weiterhin rechtmäßige, bestehende Abschiebungsanordnung in den MS Bezug genommen. Es ist die Rechtsbehelfsbelehrung A zu verwenden. Die Entscheidungsquartett lauten - für das Aufgriffsverfahren (<u>isolierter Antrag nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG</u>): - Art. 16a entfällt - § 3 Abs. 1 entfällt - § 4 Abs. 1 entfällt - Abschiebungsanordnung in sicheren Drittstaat noch gültig - <u>für den unbeschränkten Folgeantrag</u>: - Art. 16 a nicht erforderlich Dublin - § 3 Abs. 1 nicht erforderlich Dublin - § 4 Abs. 1 nicht erforderlich Dublin - Abschiebungsanordnung in sicheren Drittstaat noch gültig - <u>für den auf § 3 Abs. 1 AsylG beschränkten Folgeantrag</u>: - Art. 16 a entfällt - § 3 Abs. 1 nicht erforderlich Dublin - § 4 Abs. 1 nicht erforderlich Dublin - Abschiebungsanordnung in sicheren Drittstaat noch gültig.
2.2 Dublin-Bescheid des Erstverfahrens ist noch nicht	Es wird kein neues Verfahren angelegt, da ein erneuter Antrag auf internationalen Schutz oder isolierter Antrag

bestandskräftig	nach § 60 Abs. 5 und/oder 7 AufenthG nicht zulässig ist.
2.2.1 es ist keine Klage anhängig (d.h. im Zeitraum zwischen Zustellung und Bestandskraft)	Die Prüfung, ob die Überstellung in den Mitgliedstaat/Drittstaat weiterhin, insbesondere unter Berücksichtigung der Antragsbegründung weiterhin möglich ist, erfolgt durch den Dublin-SB. Werden ggf. neue Gründe vorgetragen, so ist je nach Prüfungsergebnis der bereits erstellte Dublin-Bescheid aufzuheben oder abzuändern.
2.2.2 Klage ist anhängig	Neue Tatsachen oder Beweismittel sind vom zuständigen Prozessreferenten in das anhängige gerichtliche Hauptsacheverfahren einzubringen. Gehen entsprechende Anträge beim Bundesamt ein, werden diese dem Gericht zum dortigen Verfahren vorgelegt.

Freiwillige Ausreise in das Herkunftsland

1. Allgemeines

Ein Antragsteller kann grundsätzlich freiwillig in sein Herkunftsland zurückkehren (vgl. Art. 19 Abs. 2 Dublin III-VO).

Zuvor muss er jedoch alle Asylanträge im Hoheitsgebiet der MS zurückziehen und glaubhaft geltend machen, dass er freiwillig in sein Herkunftsland reisen möchte (Rücknahmeerklärung). Siehe hierzu auch die Ausführungen zur [Antragsrücknahme](#).

2. Bearbeitungshinweise bei freiwilliger Ausreise ins Herkunftsland

- Die freiwillige Rückkehr ins Herkunftsland hat Vorrang vor dem Dublin-Verfahren. Das Dublin-Verfahren wird jedoch grundsätzlich nicht abgebrochen. Dies richtet sich nach dem jeweiligen Verfahrensstand (siehe hierzu Kapitel [Antragsrücknahme](#) sowie Kapitel [Beendigung des Dublinverfahrens](#), Punkt 4).
- Ist der Antragsteller bereits in sein HKL ausgereist, dann gilt der Asylantrag damit als zurückgenommen gem. § 33 Abs. 3 AsylG (zum weiteren Vorgehen siehe Kapitel [Antragsrücknahme](#)).
- Bei einer beabsichtigten Ausreise und keiner ausdrücklichen Antragsrücknahme ist der Bescheid D130 zu verwenden.
- In Aufgriffsfällen ist der Bescheid D140 zu verwenden.
- Von einer Überstellung ist abzusehen, solange der Ausländer an der freiwilligen Rückkehr festhält. Nimmt der Ausländer den Termin zur freiwilligen Ausreise nicht wahr und bzw. oder ist auch die ABH der Auffassung, dass der Ausländer tatsächlich nicht die Absicht hat, freiwillig auszureisen, so kann die Überstellung in den zuständigen MS weiterhin erfolgen.

Bei einer erfolgten Ausreise des Ausländers ist die zuständige Ausländerbehörde zur Übersendung einer Grenzübertrittsbescheinigung (GüB) aufzufordern. Nach Erhalt der GüB ist vom zuständigen Dublin-Sachbearbeiter (Referat 32D bis 32F bis zum Erlass des Dublinbescheides; Referat 32C im Rahmen des Überstellungsverfahrens bei bestandskräftigem Dublinbescheid) oder vom zuständigen P-SB der Außenstelle (während eines anhängigen Rechtsschutz- bzw. Klageverfahrens) ein

Hemmnisschreiben, in dem angegeben wird, dass der Antragsteller das Dublin-Gebiet verlassen hat, zusammen mit der GüB an den zuständigen MS zu senden.

Freiwillige Ausreise in den zuständigen MS

Aus Sicherheitsgründen wird derzeit freiwilligen Überstellungen aus den MS nicht zugestimmt. Freiwillige Ausreisen in die MS werden daher nur in Ausnahmefällen vom Bundesamt befürwortet.

1. Allgemeines

Es gibt folgende Überstellungsarten (siehe Art. 7 Abs. 1 DVO 118/2014):

- freiwillig (auf Initiative der betreffenden Person),
- kontrolliert (Person wird bis zum Beförderungsmittel begleitet),
- in Begleitung (Person wird von der Polizei bis in den MS gebracht).

Welche Art der Überstellung gewählt wird, liegt im **Ermessen** des überstellenden Mitgliedstaates. Es besteht kein Rechtsanspruch des Asylbewerbers auf eine freiwillige Ausreise.

Der Gesetzgeber hat sich mit § 34a Abs. 1 AsylG bewusst für eine kontrollierte Überstellung entschieden. Anders als im nationalen Asylverfahren muss nach § 34a Abs. 1 AsylG in Dublinverfahren eine vorherige Fristsetzung zur freiwilligen Ausreise nicht erfolgen. Der Ausländer wird im Dublinbescheid auf die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise hingewiesen: „Der Antragsteller wird auf die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise hingewiesen, sofern diese mit allen beteiligten Stellen abgestimmt ist.“

Die freiwillige Überstellung in den betreffenden Mitgliedstaat muss – ebenso wie kontrollierte Überstellungen - durch Referat 32C mit sämtlichen beteiligten Stellen abgestimmt werden - dem MS, sowie der zuständigen Ausländerbehörde bzw. der Bundespolizei. Die Durchführbarkeit einer freiwilligen Überstellung im konkreten Einzelfall muss im Vorfeld der Planung eines konkreten Überstellungstermins mit dem Bundesamt abgestimmt werden.

Der Vorlauf liegt je nach MS zwischen drei und vierzehn Tagen. Darüber hinaus ist ein Nachweis der Ankunft im zuständigen MS zwingend erforderlich. Kann eine erfolgreiche Überstellung nicht nachgewiesen werden, geht im Zweifel die Zuständigkeit auf DE über.

2. Kostentragung

Die Kosten für die Überstellung werden grundsätzlich von dem überstellenden MS getragen (Art. 30 Abs. 1 Dublin III-VO).

3. Ablauf bei freiwilliger Ausreise in den Mitgliedstaat

- Für die Organisation ist grundsätzlich die ABH zuständig.
- Der Antragsteller äußert üblicherweise gegenüber der ABH, dass er freiwillig in den zuständigen Mitgliedstaat zurückkehrt.
- ABH stimmt mit dem BAMF die Möglichkeit einer freiwilligen Überstellung ab. Stimmt das BAMF dem Wunsch zu, werden die Modalitäten für die freiwillige Überstellung erörtert.
- ABH stimmt mit Antragsteller im Rahmen der erörterten Modalitäten geeignete Überstellungsmöglichkeiten ab und legt das Überstellungsdatum fest.
- Diese Information wird Ref. 32C zugeleitet. Die zuständige ABH versendet dazu den ausgefüllten Vordruck „Terminvorschlag“, auf dem das Kreuz bei „freiwillige Überstellung“ gesetzt sein muss und auch der vereinbarte Termin notiert ist.
- Referat 32C setzt nach Prüfung des Terminvorschlags den zuständigen Mitgliedstaat über den Termin und die freiwillige Überstellung in Kenntnis und stellt das Laissez-Passer aus, auf dem ein Zeitfenster angegeben wird, bis zu welchem sich der Antragsteller bei der Asylbehörde des zuständigen Mitgliedstaats gemeldet haben muss.
- Das Laissez-Passer geht der ABH zu und wird dem Antragsteller von dieser ausgehändigt.
- Anschließend begibt sich der Antragsteller am Überstellungstag in den Mitgliedstaat und meldet sich bei der dortigen Asylbehörde innerhalb des auf dem Laissez-Passers angegebenen Zeitfensters.
- Nach der freiwilligen Überstellung informiert die ABH das BAMF über die erfolgreiche Durchführung (z.B. via Grenzübertrittsbescheinigung); diese Information wird benötigt, um das Verfahren in Deutschland abschließen zu können.
- Erfolgt die Meldung durch die ABH nicht binnen einer Woche oder bis einen Tag vor Fristende, wenn dieses vor der Wochenfrist ist, legt Ref. 32C eine Überstellungsfrist von 18 Monaten wegen Flüchtigkeit zugrunde und forschet bei

der ABH nach, ob der Antragsteller ausgereist ist, und beim MS nach, ob der Antragsteller dort angekommen ist.

- Bei erfolgreicher Überstellung wird das Verfahren beendet; bei nicht erfolgter Überstellung gilt die verlängerte Überstellungsfrist von 18 Monaten, solange der Antragsteller keine plausiblen Gründe darlegen kann, warum er nicht absprachegemäß freiwillig in den MS ausgereist ist.
- Aufgrund o.g. Prozedere ist eine freiwillige Überstellung grundsätzlich vier Wochen vor Fristablauf nicht mehr möglich. Dann kann nur noch eine kontrollierte Überstellung erfolgen.
- Bei einer freiwilligen Überstellung auf dem Luftweg hat eine behördliche Begleitung der Person zu unterbleiben. Ansonsten geht die Fluggesellschaft bei Begleitung am Flughafen davon aus, dass es sich um eine kontrollierte Überstellung handelt, diese aber nicht angemeldet wurde und lehnt die Überstellung möglicherweise ab.

4. Einreise in einen zu durchquerenden Staat

In angrenzende Mitgliedstaaten ist eine freiwillige Überstellung möglich. Da das Laissez-Passer lediglich zur Einreise in den zuständigen Mitgliedstaat, nicht jedoch zur Einreise in einen zu durchquerenden Staat, berechtigt, ist eine freiwillige Überstellung in andere Mitgliedstaaten nur auf dem Luftweg möglich, so es sich um einen Direktflug handelt.

5. Termin zur freiwilligen Überstellung wird nicht wahrgenommen

Nimmt der Antragsteller den Termin zur freiwilligen Überstellung nicht wahr, so ist eine (kontrollierte) Überstellung immer noch möglich. Wesentliche Voraussetzung ist, dass die Überstellung innerhalb der Überstellungsfrist nach Art. 29 Dublin III-VO erfolgt. Bei nicht erfolgter Überstellung gilt die Überstellungsfrist von 18 Monaten, solange der Antragsteller keine plausiblen Gründe darlegen kann, warum er nicht absprachegemäß freiwillig in den MS ausgereist ist.

6. Termin zur freiwilligen Überstellung wird nicht wahrgenommen

Nimmt der Antragsteller den Termin zur freiwilligen Überstellung nicht wahr, so ist eine (kontrollierte) Überstellung immer noch möglich. Wesentliche Voraussetzung ist, dass die Überstellung innerhalb der Überstellungsfrist nach Art. 29 Dublin III-VO erfolgt. Ein Untertauchen ist nur bei Vorliegen der Kriterien in Kapitel Feststellung von Flüchtigkeit („flüchtig“ sein) gegeben.

7. Person erreicht nicht den zuständigen MS

Erreicht der Antragsteller im Zuge der freiwilligen oder kontrollierten Ausreise nicht den zuständigen MS, laufen die Überstellungsfristen weiter. Meldet sich der Ausländer nicht bei den Behörden des Mitgliedstaates und verstreicht die Überstellungsfrist, wird Deutschland für die Bearbeitung des Asylantrags zuständig.

Freiwillige Überstellungen aus den MS nach DE

Voraussetzung für freiwillige Überstellungen aus den MS nach DE ist die vorherige Zustimmung von DE zu dieser Maßnahme: Gemäß Art. 8 Abs. 2 DVO organisiert der für die Überstellung verantwortliche Mitgliedstaat die Beförderung des Antragstellers und der diesen eskortierenden Begleitung und legt in Absprache mit dem zuständigen Mitgliedstaat die Ankunftszeit und gegebenenfalls die Modalitäten der Übergabe des Antragstellers an die zuständigen Behörden fest.

Aus Sicherheitserwägungen lehnt das Bundesamt in Absprache mit der Bundespolizei ab dem 01.02.018 die freiwillige Überstellung aus dem MS nach DE grundsätzlich ab. Das Zustimmungsschreiben (D 0655) wurde entsprechend ergänzt.

Fristen

1. Allgemeines

Die Dublin III-Verordnung und die Durchführungsverordnung sehen Fristen für folgende Verfahrensschritte vor:

- zum Stellen eines Ersuchens
- zum Antworten auf ein Ersuchen
- zum Remonstrieren
- zur Überstellung
- zur Inhaftnahme zum Zwecke der Überstellung.

2. Fristen zum Stellen eines Ersuchens

2. 1 Überblick

	EURODAC-Treffer	Haftfall	Kein Haftfall, kein EURODAC-Treffer
Take Back	- Aufgriffsfälle mit Asylgesuch bzw. förmlicher Antragstellung: 2 Monate nach Erhalt der Treffermeldung, aber innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis der zuständigen Behörde des Aufenthaltsstaates vom Asylgesuch (Art. 23 Abs. 2 Dublin III-VO)* - Aufgriffsfälle ohne Asylgesuch: 2 Monate nach Erhalt der	1 Monat ab Stellung des Antrags (Art. 28 Abs. 3 Dublin III-VO)	- Aufgriffsfälle mit Asylgesuch bzw. förmlicher Antragstellung: 3 Monate ab Kenntnis der zuständigen Behörde des Aufenthaltsstaates vom Asylgesuch (Art. 23 Abs. 2 Dublin III-VO) - Aufgriffsfälle ohne Asylgesuch: 3 Monate ab Kenntnis des MS (aufgreifende Behörde), dass sich die betreffende Person im MS befindet und über Zuständigkeitskriterien,

	Treffermeldung (Art. 24 Abs. 2 Dublin III-VO)*	die die Zuständigkeit eines anderen MS begründen (EuGH Entscheidung bzgl. Hasan vom 25.01.18 zu Art. 24 Abs. 2 Dublin III-VO, RdNr. 59)
Take Charge	2 Monate nach Erhalt der Treffermeldung, aber innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis der zuständigen Behörde des Aufenthaltsstaates vom Asylgesuch (Art. 21 Abs. 1 Dublin III-VO)*	3 Monate ab Kenntnis der zuständigen Behörde des Aufenthaltsstaates vom Asylgesuch (Art. 21 Abs. 1 Dublin III-VO)

Maßgeblich für die Ermittlung des Zeitpunktes der Treffermeldung ist die Eintragung in der MARiS-Maske „ED-Daten“ unter „EURODAC-Trefferauskunft“.

*Die ED-Behandlung (EURODAC-Abgleich) hat innerhalb von 72 Stunden nach Antragstellung zu erfolgen, Art. 9 Abs. 1 EURODAC II-VO.

2.2 Konsequenzen des Fristablaufs

2.2.1 Aufgriffsfälle mit Asylgesuch oder förmlicher Antragstellung

a) Take Charge

Erfolgt das Aufnahmeersuchen nicht innerhalb der o.g. Fristen, ist der ersuchende MS für die Prüfung des Antrags zuständig (Art. 21 Abs. 1 Dublin III-VO).

b) Take Back

Erfolgt das Wiederaufnahmeersuchen nicht innerhalb der o.g. Fristen, ist der ersuchenden MS für die Prüfung des Antrags zuständig (Art. 23 Abs. 3 Dublin III-VO).

2.2.2 Aufgriffsfälle ohne Asylgesuch

Erfolgt das Wiederaufnahmeersuchen nicht innerhalb der o.g. Fristen, gibt der ersuchende MS der betreffenden Person Gelegenheit, einen Antrag i.S.d. Dublin III-VO (siehe hierzu [Antrag auf internationalen Schutz](#)) zu stellen.

Diese Gelegenheit hat die Person in DE grundsätzlich immer, da jederzeit ein Asylgesuch geäußert werden kann und die Person hierüber auch belehrt wird. In Konstellationen, in denen eine bereits überstellte Person bei noch laufendem Klageverfahren aus dem Erstverfahren wieder nach Deutschland einreist, besteht die Möglichkeit, einen Folgeantrag zu stellen, wenn die Klage eingestellt wird. Dies kann von der Person beantragt werden.

Hinweis: Zur Möglichkeit des Fristablaufs siehe 2.4

2.3 Fristberechnung nach dem Mengesteab-Urteil des EuGH

Ein Antrag auf internationalen Schutz im Sinne der Dublin III-VO gilt als gestellt, wenn ein Drittstaatsangehöriger um internationalen Schutz nachsucht und die zuständige Behörde davon Kenntnis erlangt (EuGH Urteil C-670/16 vom 26.07.2017). Es ist nicht erforderlich, dass das zu diesem Zweck erstellte Schriftstück eine ganz bestimmte Form hat.

Bei der Berechnung der Frist zum Stellen eines Ersuchens ist nicht auf den Zeitpunkt der förmlichen Antragstellung abzustellen, sondern auf den Zeitpunkt, in dem die zuständige Behörde des Aufenthaltsstaates durch ein Schriftstück erstmalig Kenntnis über das Asylgesuch erhält, d.h.:

Datum Kenntnis vom Asylgesuch = Datum Antrag auf internationalen Schutz

Zeitpunkt der Kenntnis beim Bundesamt kann sein:

- Datum der Voraktenanlage (MARiS → Historie)
- BüMA (Eingangsstempel Bundesamt, Scandatum in der MARiS Schriftstückliste, alternativ Erstellungsdatum in der MARiS Schriftstückliste)
- Ankunftsnachweis (Eingangsstempel Bundesamt, Scanzeitpunkt in der MARiS Schriftstückliste, alternativ Erstellungsdatum in der MARiS Schriftstückliste)

Besonderheit bei Vorliegen eines Eurodac Treffers:

Bei Vorliegen eines Eurodac-Treffers ist auf die Eintragung (Datum) in der MARiS-Maske „ED-Daten“ unter „EURODAC-Trefferauskunft“ abzustellen. Ab diesem Datum beträgt die Frist

- 2 Monate ab Datum der Übermittlung, jedoch
- nicht länger als 3 Monate ab Kenntnis des Bundesamtes vom Asylgesuch.

Die Drei-Monats-Frist zum Stellen eines Übernahmeersuchens gem. Art. 21 Abs. 1 bzw. 23. Abs. 2 Dublin-III-VO begrenzt die Zwei-Monats-Frist gem. Art. 21 Abs. 1 bzw. 23 Abs. 2 Dublin-III-VO.

Beispiele:

(1)

Asylgesuch: 01.06.17

Eurodactreffermeldung: 15.06.17

Hier beginnt die Zwei-Monatsfrist für das TB am 15.06. + 2 Monate (bis 15.08.)

(2)

Asylgesuch: 01.06.17 (Drei-Monats-Frist bis 01.09.17)

Eurodactreffermeldung: 15.07.17

Hier beginnt die Zwei-Monats-Frist für das TB am 15.07. + 2 Monate (bis 15.09.).

Achtung: Da die Drei-Monats-Frist bereits am 01.09.17 endet, kann man das TB auf Grundlage des Eurodactreffers auch nur bis zum 01.09. stellen. Die Zwei-Monats-Frist wird durch die Drei-Monats-Frist begrenzt.

2.4 Auswirkungen des EuGH Urteils zu Hasan bei der Fristenregelung bzgl. reinen Aufgriffsfällen

Der EuGH hat in der Rechtssache C-360/16 am 25.01.18 u.a. entschieden, dass, wenn das Wiederaufnahmeersuchen nicht innerhalb der in Art. 24 Abs. 2 Dublin III-VO vorgesehenen Fristen gestellt wird und die betroffene Person keinen neuen Antrag i.S.d. Dublin III-VO stellt, ein Wiederaufnahmeersuchen auch nach Fristablauf gestellt werden kann (RdNr. 89 und 91 des Urteils).

Dies betrifft sowohl Fälle der Wiedereinreise in den Aufenthaltsstaat nach bereits erfolgter Überstellung, als auch Aufgriffsfälle ohne Asylgesuch nach Art. 24 Dublin III-VO.

Demnach müssen die folgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- die betroffene Person muss sich unerlaubt im Aufenthaltsstaat aufhalten
- die betroffene Person hat bisher kein Asylgesuch geäußert, einen förmlichen Asylerstantrag oder einen Folgeantrag im Aufenthaltsstaat gestellt
- die Frist nach Art. 24 Abs. 2 Dublin III-VO ist bereits abgelaufen und es wurde bisher kein Übernahmeersuchen gestellt

Liegen diese Voraussetzungen vor, findet nach Art. 24 Abs. 3 Dublin III-VO kein Zuständigkeitsübergang auf den ersuchenden MS statt. Ein Wiederaufnahmeersuchen kann somit auch nach Fristablauf gestellt werden.

Zu den Besonderheiten beim Stellen eines Wiederaufnahmeersuchens in der o.g. Fallkonstellation siehe das Kapitel [Ersuchen an den MS](#).

Der EuGH hat in der Rechtssache C-360/16 am 25.01.18 weiterhin entschieden, dass im Falle der Antragstellung (Antrag i.S.d. Dublin III-VO, siehe hierzu [Antrag auf internationalen Schutz](#)) nach Ablauf der Frist gem. Art. 24 Abs. 2 Dublin III-VO der MS, in dem sich die betroffene Person aufhält, für die Prüfung des Antrags zuständig wird (RdNr. 77 des Urteils).

Dies gilt jedoch nicht für den Fall, wenn bereits ein Übernahmeersuchen an einen anderen MS gestellt wurde und der MS dem Übernahmeersuchen bereits (fiktiv) zugestimmt hat.

Praktische Konsequenzen bei Übernahmeersuchen von DE an den MS:

Ist die Frist nach Art. 24 Abs. 2 Dublin III-VO bereits abgelaufen und wurde nachträglich ein Asylgesuch geäußert oder ein förmlicher Asylantrag gestellt, ist kein Übernahmeersuchen mehr zu stellen, da DE zuständig geworden ist. Hierüber ist ein Aktenvermerk anzufertigen.

Wurde bereits ein Übernahmeersuchen nach Fristablauf gestellt und äußert die Person nachträglich ein Asylgesuch oder stellt einen förmlichen Asylantrag, ist das Übernahmeersuchen zurückzuziehen, wenn der MS noch nicht (fiktiv) zugestimmt hat. Hierüber ist ein Aktenvermerk anzufertigen.

Wurde bereits ein Übernahmeersuchen nach Fristablauf gestellt und äußert die Person nachträglich ein Asylgesuch oder stellt einen förmlichen Asylantrag, ist das Dublinverfahren weiter zu betreiben, wenn der MS bereits (fiktiv) zugestimmt hat.

Praktische Konsequenzen bei Übernahmeersuchen vom MS an DE:

Wird ein Übernahmeersuchen an DE gestellt, ist zu prüfen, ob die Fristen nach Art. 24 Abs. 2 Dublin III-VO eingehalten wurden. Sollte das Übernahmeersuchen erst nach Ablauf der Fristen nach Art. 24 Abs. 2 Dublin III-VO gestellt werden, ist das Übernahmeersuchen abzulehnen, wenn durch den ersuchenden MS nicht angegeben wurde, ob zwischenzeitlich ein Asylantrag im ersuchenden MS gestellt wurde.

3. Antwortfristen auf ein Übernahmeersuchen

Hinweis: Aufgrund von Verwaltungsvereinbarungen mit einzelnen MS können abweichende Antwortfristen gelten.

3.1 Überblick

	EURODAC-Treffer	Haftfall	Kein Haftfall, kein	Dringlichkeitsverfahren
--	------------------------	-----------------	----------------------------	--------------------------------

			EURODAC-Treffer	
Take Back	2 Wochen nach Erhalt ÜE (Art. 25 Abs. 1 Dublin III-VO)		1 Monat nach Erhalt ÜE (Art. 25 Abs. 1 Dublin III-VO)	---
Take Charge	2 Monate nach Erhalt ÜE (Art. 22 Abs. 1 Dublin III-VO)	2 Wochen nach Erhalt ÜE (Art. 28 Abs. 3 Dublin III-VO)	2 Monate nach Erhalt ÜE (Art. 22 Abs. 1 Dublin III-VO)	vorgegebene Frist; spätestens innerhalb 1 Monats nach Erhalt ÜE (Art. 22 Abs. 6 Dublin III-VO)

3.2 Konsequenzen des Fristablaufs

3.2.1 Take Charge

Erfolgt keine Antwort auf das Aufnahmeersuchen, ist der ersuchte MS für die Prüfung des Antrags zuständig und hat die Verpflichtung, die Person aufzunehmen (Art. 22 Abs. 7 Dublin III-VO).

3.2.2 Take Back

Erfolgt keine Antwort auf das Wiederaufnahmeersuchen, ist der ersuchte MS für die Prüfung des Antrags zuständig und hat die Verpflichtung, die Person wieder aufzunehmen (Art. 25 Abs. 2 Dublin III-VO).

4. Frist zur Remonstration

Gem. Art. 5 Abs. 2 der Durchführungsverordnung hat der ersuchende MS die Möglichkeit eine erneute Prüfung seines Ersuchens zu verlangen, wenn er die Auffassung vertritt, dass die Ablehnung auf einem Irrtum beruht.

Verlangen einer erneuten Prüfung eines	Innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt der
---	--

abgelehnten Ersuchens:	Ablehnung
Antwortfrist des ersuchten MS	2 Wochen
Folgen bei Fristüberschreitung	Antwortet der MS nicht innerhalb der vorgesehenen 2 Wochen, ist der ersuchende MS als zuständiger MS anzusehen (EuGH, Urteil v. 13.11.18, C-47/17 und C-48/17)

Siehe auch Kapitel [Remonstrationen](#).

5. Überstellungsfristen

	Üblicherweise	Haft	Untertauchen
Take Back	6 Monate	12 Monate	18 Monate
Take Charge	nach Zustimmung (Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO)	nach Zustimmung (Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO)	nach Zustimmung (Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO)

Die Überstellung hat spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten

- nach Zustimmung des ersuchten MS
(Datum Eingang Zustimmung + 6 Monate)
oder
- der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf, wenn dieser aufschiebende Wirkung hat,
(Datum der Entscheidung über einen Rechtsbehelf z.B. Datum des ablehnenden Beschlusses nach § 80 Abs. 5 VwGO + 6 Monate)
oder
- einer Überprüfung (Klage), wenn diese gemäß Art. 27 Abs. 3 aufschiebende Wirkung hat (Eintritt der Rechtskraft des Urteils + 6 Monate)

zu erfolgen, Art. 29 Abs. 1 Dublin III-VO.

Ist die Überstellung innerhalb der sechs Monate nicht möglich, geht die Zuständigkeit auf den ersuchenden MS über (Art. 29 Abs. 2 S. 1 Dublin III-VO). Eine Fristverlängerung ist aufgrund von Inhaftierung (Strafhaft) oder Untertauchens auf 12 bzw. 18 Monate möglich, Art. 29 Abs. 2 S. 2 Dublin III-VO. Über das

Überstellungshemmnis ist der MS innerhalb der 6-monatigen Überstellungsfrist zu informieren, Art. 9 Abs. 2 DVO.

Der EuGH hat am 25.10.2017 in der Rechtssache Shiri (C-201/16) entschieden, dass die Zuständigkeit von Rechts wegen auf den aufnahmeersuchenden Mitgliedstaat übergeht, sofern die Überstellung nicht innerhalb der sechsmonatigen Frist durchgeführt wird, ohne dass es erforderlich ist, dass der zuständige Mitgliedstaat die Verpflichtung zur (Wieder-) Aufnahme des Antragstellers ablehnt.

Der Antragsteller kann sich auch auf den Ablauf der sechsmonatigen Frist berufen.

6. Frist zur Beantwortung von Informationsersuchen

Siehe Kapitel [Ersuchen - Aufnahmeersuchen \(Take Charge\)](#),
[Wiederaufnahmeersuchen \(Take Back\) und Informationsersuchen \(Info Request\)](#).

7. Fristberechnung

Für die Fristberechnung ist Art. 42 Dublin III-VO maßgeblich.

Beispiel:

- Zweiwöchige-Antwortfrist/6-monatige Überstellungsfrist: Take Back am 12.02.2018, dann ist der MS mit Ablauf des 26.02.2018 zuständig geworden, d.h. zuständig ab dem 27.02.2018. Die Überstellungsfrist endet mit Ablauf des 27.08.2018.
- Einmonatige Antwortfrist/6-monatige Überstellungsfrist: Take Back/Take Charge am 28.02.2018 dann ist der MS mit Ablauf des 28.03.2018 zuständig geworden, d.h. zuständig ab dem 29.03.2018.
- Sonderfall Februar/6-monatige Überstellungsfrist: Take Back/Take Charge am 31.01.2018, dann ist der MS mit Ablauf des 28.02.2018 zuständig geworden, d.h. zuständig ab dem 01.03.2018. Die Überstellungsfrist endet am 01.09.2018.
- Zweimonatige Antwortfrist/6-monatige Überstellungsfrist: Take Back/Take Charge am 28.02.2018 dann ist der MS mit Ablauf des 28.04.2018 zuständig geworden, d.h. zuständig ab dem 29.04.2018.

8. Besonderheiten der Fristberechnung bei Eilanträgen und Eilrechtsschutzgewährung

Hinweis: Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf Verfahren mit Ersuchen von DE an den MS. Bei Verfahren mit Ersuchen vom MS an DE ist der jeweilige statthafte Rechtsbehelf des ersuchenden MS dem Antrag nach § 80 Abs. 5 bzw. Abs. 7 VwGO gleichzusetzen.

8.1 Ablehnung eines Eilantrag

Wird der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO (als Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung i. S. d. Art. 29 Abs. 1 Dublin III-VO) abgelehnt, so entfällt die aufschiebende Wirkung mit dem VG-Beschluss. Gem. Art. 29 Abs. 1 Dublin III-VO beginnt die Überstellungsfrist von 6 Monaten ab dem Beschlussdatum des negativen Eilbeschlusses erneut zu laufen.

Beispiel:

Beschluss: 05.02.17

Ende der Überstellungsfrist: 05.08.17

8.2 Stattgabe eines Eilantrags

Die neue sechsmonatige Überstellungsfrist beginnt bei Stattgabe eines Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache.

8.3 Abgelehnter Eilantrag und anschließender Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO

Ändert das Gericht im Abänderungsverfahren gem. § 80 Abs. 7 VwGO den Beschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO dahingehend, dass dem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO stattgegeben wird, so ist der Ausgang des Verfahrens in der Hauptsache abzuwarten und die Überstellungsfrist wird mit Datum des Beschlusses im Abänderungsverfahren gehemmt.

Beispiel:

ablehnender Eilbeschluss (§ 80 Abs. 5 VwGO): 05.02.17

Ende der Überstellungsfrist: 05.08.17

stattgebender Beschluss: Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO : 14.03.17

Ende der Überstellungsfrist: Frist vom 05.08.17 wird gehemmt

Rechtskräftiges Urteil: 20.08.17

Neues Ende der Überstellungsfrist: 20.02.18

8.4 Eilrechtsschutzgewährung, abgewiesene Anfechtungsklage und anschließendem Antrag auf Zulassung der Berufung

In der Konstellation, dass der Dublinbescheid gerichtlich angefochten wird, das Verwaltungsgericht dem Antrag auf aufschiebende Wirkung der Klage stattgibt, die Anfechtungsklage dann aber im Hauptsacheverfahren abweist und der Antragsteller gegen das erstinstanzliche Urteil einen Antrag auf Zulassung der Berufung nach § 78 Abs. 2 bis 4 AsylG einlegt, gilt folgendes (Entscheidung des BVerwG vom 09.08.2016, BVerwGE 1C6.16):

Die Überstellungsfrist beginnt vier Monate nach Zustellung des erstinstanzlichen Urteils beim Bundesamt (Ausnahme: vor Ablauf der Überstellungsfrist ordnet das Berufungsgericht die Fortdauer der aufschiebenden Wirkung an oder verfügt das Bundesamt die Aussetzung der Vollziehung; dies unterbricht den Fristenlauf).

Beispiel:

Zustellung des erstinstanzlichen Urteils: 02.12.2017

Ende der aufschiebenden Wirkung/Beginn der 6-monatigen Überstellungsfrist:
02.04.2018

Zuständigkeitsübergang: 02.10.2018

8.5 Rücknahme eines Eilantrages

Im Falle der Rücknahme des Eilantrages (Einstellungsbeschluss) beginnt die Überstellungsfrist von sechs Monaten mit dem Datum des Beschlusses erneut zu laufen.

8.6 Verfristet eingelegter Eilantrag

Legt ein Antragsteller verfristet einen Eilantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ein, so führt dies nicht zur Hemmung der Überstellungsfrist. Lehnt das Gericht aufgrund des verfristet eingelegten Eilantrag diesen ab, berechnet sich die Überstellungsfrist ab Zustimmung bzw. Zuständigkeitsübergang.

8.7 Ablehnung eines Eilantrags mit anschließendem Untertauchen des Antragstellers

Wird der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO abgelehnt und taucht der Antragsteller anschließend unter, wird die Überstellungsfrist auf 18 Monate ab ablehnendem Eilrechtsbeschluss bzw. bei Stattgabe, mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache, verlängert. Die Frist kann jedoch nur wirksam verlängert werden, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt der Meldung an den Mitgliedstaat noch flüchtig ist (siehe hierzu [Flüchtig sein/Untertauchen](#)).

Die Kommentierung Filzwieser/Sprung führt zu Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO aus, dass sich eine Fristverlängerung auch in Zusammenhang mit Rechtsbehelfen mit aufschiebender Wirkung ergeben kann und die Norm des Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO dem nicht entgegensteht.

Beispiel:

ablehnender Eilbeschluss: 25.08.2017
 Ende der Überstellungsfrist: 25.02.2018
 flüchtig i.S.d. Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO am: 31.01.2018
 Ende der Überstellungsfrist: **25.02.2019**

8.8 Untertauchen vor einer ablehnenden Eilrechtsentscheidung

Wird ein Eilantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO eingelegt und taucht der Antragsteller vor Ablehnung des Antrages nach § 80 Abs. 5 VwGO durch das Gericht unter, wird ebenfalls eine Überstellungsfrist von 18 Monaten ab ablehnendem Eilrechtsbeschluss zugrunde gelegt.

Beispiel:

Zustimmung MS: 15.03.2017
 Eilantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO eingelegt am: 04.04.2017
 flüchtig i.S.d. Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO am: 06.04.2017
 ablehnender Eilbeschluss: 20.11.2017
 Ende der Überstellungsfrist: **20.05.2019**

Eine erneute Verlängerung der Überstellungsfrist auf 18 Monate ist in folgender Fallkonstellation möglich:

- Antragsteller taucht im Rahmen eines Aufgriffsverfahren unter. Anschließend wurde eine Überstellungsfrist von 18 Monaten zugrunde gelegt. Nachdem der Antragsteller wieder auftaucht und einen Asylantrag gestellt hat, wurde gegen den Dublin-Bescheid Klage und Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO eingelegt. MS wurde darüber informiert. Das VG lehnte den Antrag ab und anschließend taucht der Antragsteller erneut unter.
- Überstellungsfrist kann ab ablehnendem VG Beschluss erneut auf 18 Monate verlängert werden.

9. Fristenvermerk in der MARiS-Schriftstückliste

Der DÜ-Fristenvermerk ist nach Zustimmung, bzw. Zustimmung durch Fristablauf, anzufertigen (D1227).

Das Schriftstück ist wie folgt zu kennzeichnen:

„FE“ und das Fristendedatum einzutragen, z.B. FE 01.01.2018.

Das Datum des Zuständigkeitsübergangs kann sein:

- Datum des Eingangs der Zustimmung (ggf. Email, bzw. Sendedatum des Fax)
- Tag nach Ablauf der Antwortfrist

Ändert sich das Fristende, z.B. durch Haft, Untertauchen oder Gerichtsverfahren, soll, durch den zuständigen SB das neue Fristende in der Akte mittels DÜ-Fristenvermerk vermerkt werden.

10. Sonderfall: Verlängerung der Überstellungsfrist bei Untertauchen in der Vergangenheit

Meldet die Ausländerbehörde den Antragsteller für einen vergangenen Zeitraum als untergetaucht, so wird die Überstellungsfrist nach Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO nicht verlängert (siehe hierzu auch Kapitel [Flüchtig sein/Untertauchen](#)).

Beispiel: Der Antragsteller galt vom 26.09 bis 30.09 als untergetaucht, die Meldung der Ausländerbehörde an das Bundesamt erfolgte erst am 10.11.

Der Antragsteller muss bei Versand des Hemmnisschreibens als flüchtig gelten. Ist der Antragsteller aktuell greifbar, kann ein vergangenes Untertauchen nicht als Flüchtigsein gewertet werden.

Kirchenasyl in Dublin-Fällen

1. Allgemeines

Aufgrund der zwischen dem Bundesamt und hochrangigen Vertretern der katholischen und evangelischen Kirche getroffenen Vereinbarung vom 24.02.2015 werden besondere Härtefälle im Dublin-Verfahren mittels eines entsprechend begründeten Dossiers von benannten Kirchenvertretern gesteuert einer zentralen Stelle im Bundesamt (Referat 32A) zur nochmaligen Überprüfung vorgelegt.

Alle in diesem Kapitel erwähnten Schreiben befinden sich im M-Laufwerk (Ordner _Diverses_32, _Sonderbereich)

2. Zuständigkeiten der Dublin-Referate

Die Prüfung und die Entscheidung darüber, ob in Dossier-Fällen vom SER Gebrauch gemacht wird, obliegen dem zuständigen Sachbearbeiter der DZ (32D bis 32F). Die Sachbearbeiter treffen die Entscheidung auf Grund der Besonderheiten des Einzelfalles, die QS erfolgt in Referat 32A. Näheres entnehmen Sie den folgenden Abschnitten.

2.1. Zuständigkeit Referat 32A

Jede Kirchenasylmeldung ist dem Referat 32A mitzuteilen. In Dublin-Fällen, in denen 32D bis 32F oder der Außenstelle eine Mitteilung über ein Kirchenasyl zugeht, ist die Kirchenasylmeldung unter Angabe des Aktenzeichens umgehend an das Postfach des Referates 32A: Dossiers32A@bamf.bund.de weiterzuleiten. Für die Fristberechnung ist das Datum des Eingangs im Dossiers-Postfach des Referats 32A entscheidend. Die Referate 32C bis 32F oder die Außenstellen prüfen künftig **nicht** mehr, ob die Mitteilung über einen zuständigen Kirchenvertreter eingegangen ist und versenden kein Standardschreiben an die Kirchengemeinde mit der Bitte, ihr Anliegen über einen zuständigen Kirchenvertreter einzureichen. Die Korrespondenz mit den Kirchengemeinden obliegt künftig ausschließlich dem Referat 32A. Zudem erfolgt die Verteilung der zu bearbeitenden Dossiers an das zuständige DZ ebenfalls durch das Referat 32A.

Nach der Prüfung des Dossiers durch den zuständigen Sachbearbeiter im DZ erfolgt die Qualitätssicherung in Referat 32A (4-Augen-Prinzip).

Für das Erstellen der monatlichen Kirchenasylstatistik ist ebenfalls das Referat 32A zuständig. Das Referat 32A führt seit dem 01.08.2016 eine detaillierte Statistik über alle Dublin-Fällen mit Kirchenasylbezug. Hierbei ist unerheblich, ob es sich um Fälle handelt, bei denen das Kirchenasyl noch nicht eingetreten ist, d.h. lediglich die Absicht besteht, die Person ins Kirchenasyl aufzunehmen, oder es sich um Vorgänge handelt, die nicht über einen Kirchenvertreter eingegangen und/oder keine Dossier vorgelegt worden sind.

2.2. Zuständigkeiten der DZ

- 32D prüft Dublinfälle aus 32E
- 32E prüft Dublinfälle aus 32F
- 32F prüft Dublinfälle aus 32D

Hinsichtlich der Vorgehensweise bei der Prüfung des Dossiers, der Vorlage zur Qualitätssicherung und der Information an 32A nach Abschluss der Prüfung, siehe Bearbeitungshinweise für SBs auf dem Laufwerk M (Ordner Kirchenasyl).

2.3. Zuständigkeiten bei Kirchenasylfällen ohne Dublin-Bezug

Für die Prüfung und Bearbeitung von Kirchenasylfällen ohne Dublin-Bezug ist das Referat 62C (62C-Dossiers@bamf.bund.de) zuständig.

3. Vorgehensweise bei Eingang der Meldung über ein Kirchenasyl in 32A und 32C

Das Referat 32C erstellt für alle nachfolgend beschriebenen Fallkonstellationen einen aktuellen Fristenvermerk (D1820) in der Maris-Akte oder DUAO-Mappe und sendet diesen per Maris-Mail an Dossiers32A@bamf.bund.de.

Fallkonstellation	Vorgehensweise
1. Eingang der Meldung über einen zuständigen Kirchenvertreter <u>mit</u> Dossier	• Wird neben der Mitteilung über das Kirchenasyl ein Dossier übersandt, ist dieses ebenfalls an das bereits benannte Postfach des Referats 32A zu senden. • Das Referat 32A informiert die zuständige ABH sowie das Referat 32C über den Eingang des Dossiers und versendet eine Eingangsbestätigung an den Kirchenvertreter.

	• Im Anschluss erfolgt die Dossierprüfung durch das zuständige DZ und die Qualitätssicherung durch 32A. • Gleiches Vorgehen gilt, wenn zuerst die Kirchenasylmeldung und innerhalb von einem Monat das Dossier über einen zuständigen Kirchenvertreter eingereicht wird.
2. Prüfung ergab, dass die Meldung <u>nicht</u> über einen zuständigen Kirchenvertreter eingegangen ist.	• Bei Eingang in einer AS oder im DZ: Meldung ist an 32A weiterzuleiten. • Das Referat 32A informiert die Kirchengemeinde. Mit dem Schreiben wird der Kirchengemeinde mitgeteilt, dass innerhalb von einem Monat ein begründetes vollständiges Härtefalldossier über den zuständigen Kirchenvertreter beim Bundesamt einzureichen ist. • Das Schreiben wird über MARiS, wahlweise per Brief oder Fax an die Kirchengemeinde, welche das Kirchenasyl angezeigt hat, übersandt. • 32A informiert die zuständige ABH mittels Briefvorlage (D0231) über die Kirchenasylmeldung.
3. Eingang der Meldung über einen zuständigen Kirchenvertreter <u>ohne</u> Dossier	• Die Meldung ist per Email und unter Angabe des BAMF-Aktenzeichens durch den zuständigen SB in 32C bis 32F oder der AS an das Postfach des Referates 32A weiterzuleiten. • Ergibt die weitere Prüfung in Referat 32A, dass kein Dossier innerhalb von einem Monat eingereicht wurde, ist wie in der 5. Fallkonstellation beschrieben zu verfahren. • Geht rechtzeitig ein Dossier ein, siehe 1. Fallkonstellation
4. Eingang der Meldung durch die zuständige ABH oder den Rechtsbeistand	• Die Meldung ist ebenfalls per Email und unter Angabe des BAMF-Aktenzeichens an das Postfach des Referates 32A zu senden. • Das Referat 32A stellt dann fest, ob bereits ein Dossier für diesen Fall vorgelegt worden ist und informiert dann ggf. die zuständige ABH über den Eingang des Dossiers. • Liegt kein Dossier vor, informiert 32A die Kirchengemeinde und die zuständige ABH über das Kirchenasyl.
5. Eingang der Meldung,	• Referat 32A prüft einen Monat nach Eingang der Kirchenasylmeldung, ob über den zuständigen

kein Dossier innerhalb von einem Monat	Kirchenvertreter ein Dossier eingereicht wurde. • liegt kein Dossier vor, informiert: a. Referat 32A die Kirchengemeinde und Referat 32C, dass die 18 monatige Überstellungsfrist gemäß Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO gilt und, dass das Verfahren im Rahmen der Vereinbarung damit abgeschlossen ist b. Referat 32C den zuständigen MS und die ABH über die 18 monatige Überstellungsfrist (D0309). Hinweis: Ein eventuell später eingereichtes Dossier ist im Rahmen der üblichen SER Prüfung gemäß der DA Dublin zu bearbeiten.
6. Der Antragsteller wird kurz vor Ende der Überstellungsfrist (6 Wochen vorher) in das Kirchenasyl aufgenommen.	• Bei Eingang in einer AS oder im DZ: Meldung ist an 32A und 32C weiterzuleiten. • In diesen Fällen wird ein neues Schriftstück (Briefvorlage D0231) durch Referat 32A erzeugt und mit Schreiben „Info an Kirchengemeinde_7 Wochen vor FE“ befüllt und an die Kirchengemeinde versandt. • 32A überwacht den möglichen Eingang eines Dossiers. • Geht bis 2 Wochen vor Ablauf der regulären Überstellungsfrist kein Dossier ein, gilt die 18 monatige Überstellungsfrist. • Das Referat 32A benachrichtigt im Anschluss die Kirchengemeinde darüber, dass so kurzfristig keine Überprüfung des Dossiers mehr möglich ist und teilt die nun geltende 18 monatige Überstellungsfrist mit. • 32A informiert 32C über die 18 monatige Überstellungsfrist. • 32C informiert die ABH und den MS. Hinweis: Ein eventuell später eingereichtes Dossier ist im Rahmen der üblichen SER Prüfung gemäß der DA Dublin zu bearbeiten.
7. Eingang weiterer Unterlagen (bspw. durch den	• Werden während der Prüfung des Dossiers weitere Unterlagen bspw. durch den Rechtsbeistand eingereicht, so sind diese ebenfalls umgehend an das Referat 32A zu senden.

4. Verfahrensabläufe nach der Prüfung des Dossiers

4.1. Ausübung des SER durch die DZ

- Die Entscheidung zur Ausübung des SER wird durch den zuständigen SB des DZ schriftlich begründet und nach der Qualitätssicherung durch Referat 32A in MARiS als Aktenvermerk (D0017) festgehalten.
- Die zuständige ABH wird mittels Briefvorlage (D0257), das Referat 32C sowie der zuständige Kirchenvertreter per Mail durch den zuständigen SB des DZ über die Ausübung des SER informiert (weiteres Vorgehen und Vorlagen, siehe Bearbeitungshinweise für SBs auf dem Laufwerk M (Ordner Kirchenasyl)).
- Sofern eine Klage oder ein Eilantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO anhängig ist, informiert der zuständige SB auch den P-Bereich der zuständigen AS über das Ergebnis.
- In diesen Fällen wird von dem zuständigen Sachbearbeiter in 32D bis 32F der MS über die Ausübung des SER sowie die Übernahme in das nationale Asylverfahren entsprechend mit dem Vordruck (D0309) informiert. Die Ausübung des SER wird durch die Sachbearbeiter der jeweiligen Dublin-Einheit ebenfalls in MARiS erfasst und die Dublin-Daten auf „Abbruch“ gesetzt (zur weiteren Vorgehensweise, siehe auch Kapitel SER – Punkt 3: MARiS – Benutzeranwendungen – SER). Im Anschluss ist die Akte zur Durchführung des nationalen Asylverfahrens an den AVS-L der jeweils zuständigen Außenstelle zu leiten.

In Bezug auf die weitere Vorgehensweise im Rahmen des nationalen Verfahrens wird im Übrigen auf die DA-Asyl verwiesen.

4.2. DZ folgt der Auffassung der Kirchenvertreter nicht

- Soweit der SB in dem zuständigen DZ keinen besonderen Härtefall annimmt, dem Votum der Kirche somit nicht folgt, erfolgt nach der Qualitätssicherung durch 32A die Benachrichtigung aller beteiligten Stellen durch den zuständigen SB.

- Der Kirchenvertreter und nachrichtlich die Kirchengemeinde, die zuständige ABH sowie das Referat 32C werden über das Ergebnis in Kenntnis gesetzt. Gleichzeitig werden der Kirchenvertreter und nachrichtlich die Kirchengemeinde gebeten, die Beendigung des Kirchenasyls innerhalb von drei Tagen mitzuteilen.
- Sofern eine Klage oder ein Eilantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO anhängig ist, informiert der zuständige SB auch den P-Bereich der zuständigen AS über das Ergebnis.

4.2.1. Person verlässt rechtzeitig das Kirchenasyl

- Der zuständige SB des DZ teilt nach der Qualitätssicherung durch 32A dem Kirchenvertreter und nachrichtlich der Kirchengemeinde das Ergebnis der Dossierprüfung mit. In diesem Schreiben werden der Kirchenvertreter und die Kirchengemeinde aufgefordert, die betroffenen Personen zu informieren, dass sie das Kirchenasyl binnen drei Tagen zu verlassen haben, und die Kirchengemeinde dies dem Bundesamt in derselben Frist anzuzeigen hat.
- Verlässt die Person das Kirchenasyl rechtzeitig, wird das Referat 32C hiervon unverzüglich durch 32A in Kenntnis gesetzt. Es gilt die 6 monatige Überstellungsfrist. 32C informiert die ABH darüber, dass die Person das Kirchenasyl rechtzeitig verlassen hat und dass die reguläre 6 monatige Überstellungsfrist Anwendung findet.

4.2.2. Person verlässt nicht rechtzeitig das Kirchenasyl

- Verlässt die Person das Kirchenasyl nicht rechtzeitig, wird das Referat 32C hiervon unverzüglich durch 32A in Kenntnis gesetzt. Es gilt die 18 monatige Überstellungsfrist. 32C informiert die ABH und den zuständigen MS.
- Sowohl in Fällen unter 4.2.1 als auch in Fällen unter 4.2.2 wird der zu vollziehende Bescheid nicht aufgehoben.
- —Das Referat 32C bittet die ABH bzw. BPOL, die Überstellung einzuleiten und einen Überstellungstermin zu übersenden. Sollten die Überstellungsmodalitäten noch nicht erstellt worden sein, sind diese ebenfalls an die ABH bzw. BPOL zu versenden.

- Der Vollzug der Überstellung liegt gem. § 71 Abs. 1 S. 1 AufenthG in der Zuständigkeit der Ausländerbehörden.

Alle Anfragen zum jeweiligen Verfahrensstand, die nach dem Abschluss der Dossierprüfung an das Bundesamt herangetragen werden, sind vom jeweils zuständigen Referat zu beantworten (32C, P-Bereich oder Außenstelle bei Übergang ins nationale Verfahren), nicht von 32A.

5. Kurzübersicht Entscheidungen und daraus folgende Konsequenzen

Art der Kirchenasylmeldung	Verfahrensweise	Konsequenz
1. Die Meldung wurde über einen Kirchenvertreter eingereicht und anschließend ist <u>rechtzeitig</u> ein Dossier eingegangen.	Das Bundesamt folgt dem Dossier nicht und übt kein SER aus.	• Der zu vollziehenden Bescheid wird in diesen Fällen nicht aufgehoben. • Nur in Fällen, in denen die Person das Kirchenasyl rechtzeitig verlässt (3 Tage nach Mitteilung an den Kirchenvertreter, dass dem Dossier nicht gefolgt wird) gilt die 6 monatige Überstellungsfrist. • Verlässt die Person das Kirchenasyl nicht innerhalb der besagten Frist, gilt die 18 monatige Überstellungsfrist gem. Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO. • Der Vollzug der Überstellung liegt gem. § 71 Abs. 1 S. 1 AufenthG in der Zuständigkeit der Ausländerbehörden.
2. Die Meldung wurde über einen Kirchenvertreter eingereicht und anschließend ist	Das Bundesamt folgt dem Dossier und übt SER aus.	• Das Dublin-Verfahren wird abgebrochen und die Entscheidung ergeht im nationalen Verfahren.

<u>rechtzeitig</u> ein Dossier eingegangen.		
3. Die Meldung erfolgt direkt und ungesteuert über eine Kirchengemeinde.	Der zuständige Kirchenvertreter reicht innerhalb eines Monats ein Dossier ein	• Das rechtzeitig eingereichte Dossier wird von dem zuständigen SB in 32D bis 32F geprüft. • Wird SER ausgeübt, siehe weitere Verfahrensweise unter Punkt 4.1. • Wird kein SER ausgeübt, siehe weitere Verfahrensweise unter Punkt 4.2.
4. Die Meldung erfolgt direkt und ungesteuert über eine Kirchengemeinde.	Der zuständige Kirchenvertreter reicht innerhalb eines Monats <u>kein</u> Dossier ein	• Der zu vollziehende Bescheid wird in diesen Fällen nicht aufgehoben. • Aufgrund des Sachverhaltes gilt die 18 monatige Überstellungsfrist gem. Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO. • Der Vollzug der Überstellung liegt gem. § 71 Abs. 1 S. 1 AufenthG in der Zuständigkeit der Ausländerbehörden. • Das Verfahren im Rahmen der Vereinbarung ist damit abgeschlossen. Hinweis: Ein eventuell später eingereichtes Dossier ist im Rahmen der üblichen SER Prüfung gemäß der DA Dublin zu bearbeiten.
5. Die Meldung erfolgt direkt und ungesteuert über eine Kirchengemeinde <u>und</u> der Antragsteller wurde kurz vor Ende der Überstellungsfrist (6 Wochen) in das		• siehe Ziffer 4

Kirchenasyl aufgenommen		
----------------------------	--	--

6. Dossier zur Vermeidung von Kirchenasyl

Die zwischen dem Bundesamt und hochrangigen Vertretern der katholischen und evangelischen Kirche getroffene Vereinbarung vom 24.02.2015 sieht u.a. eine Einzelfallprüfung noch vor dem Eintritt in das Kirchenasyl vor. Die zuständigen DZ prüfen daher auch Dossiers, die von zentralen Kirchenvertretern zur Vermeidung von Kirchenasyl eingereicht werden. Wird dem Dossier nicht gefolgt (kein SER ausgeübt) und wird der Betreffende anschließend in das Kirchenasyl aufgenommen, gilt auch hier die 18 monatige Überstellungsfrist gem. Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO. Referat 32A informiert Referat 32C unverzüglich über die Aufnahme in das Kirchenasyl. Im Anschluss werden der zuständige MS sowie die ABH über die geltende 18- monatige Überstellungsfrist durch Referat 32C in Kenntnis gesetzt.

7. 18 monatige Überstellungsfrist in Kirchenasylfällen gem. Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO

Das Bundesamt setzt die in der Vergangenheit zwischen dem ehemaligen Präsidenten des Bundesamtes und hochrangigen Vertretern der Kirche vereinbarte Handhabung von Kirchenasylfällen fort. Gemäß der IMK vom 06. – 08.06.2018 und der dazu vorbereitenden Besprechung mit den Ländern wird eine Änderung der bisherigen Praxis vorgenommen.

Folgende Sachverhalte lassen die 18 monatige Überstellungsfrist gem. Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO zu:

- dem Dossier zur Vermeidung von Kirchenasyl wird nicht gefolgt und die Person anschließend in das Kirchenasyl aufgenommen.
- das Kirchenasyl wird durch die Kirchenasyl gewährende Gemeinde rechtzeitig angezeigt und es geht innerhalb von einem Monat kein Dossier über einen zentralen Kirchenvertreter ein.
- das Kirchenasyl wurde angezeigt sowie ein Dossier innerhalb der Frist von einem Monat einreicht, aber das Bundesamt folgt dem Dossier nicht und die Person verlässt nicht innerhalb von drei Tagen das Kirchenasyl.

- das Dossier geht erst 2 Wochen oder kürzer vor Ende der regulären Überstellungsfrist ein, weil der Antragsteller erst sehr spät in das Kirchenasyl aufgenommen wird.

Die bisherige Regelung, wonach die Überstellungsfrist von 18 Monaten wegen „Untertauchens“ gem. Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO gilt, wenn die Ausländerbehörde den Antragsteller zuerst als untergetaucht meldet und erst danach die Kirchengemeinde die Aufnahme in das Kirchenasyl mitteilt, findet **weiterhin Anwendung**.

8. Zuständigkeiten im Rahmen der Überstellung

Hinsichtlich der Zuständigkeiten im Rahmen der Überstellung ist anzumerken, dass das Bundesamt der jeweils zuständigen Ausländerbehörde die Vollziehbarkeit des Bescheides mitteilt. Kirchenasyl ist jedoch kein nachträglich auftretendes Abschiebungshindernis im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 17.09.14; GZ: 2 BvR 939/14). Die Länder haben sich im Rahmen der IMK vom 06. – 08.06.2018 und der dazu vorbereitenden Besprechung verständigt, während der Prüfung des Dossiers durch das Bundesamt von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen.

Wird trotzdem ein Überstellungstermin durch die ABH mitgeteilt, hat der zuständige Sachbearbeiter 32C mit dem Referat 32A Rücksprache zu nehmen, ob bereits ein entsprechendes Härtefalldossier eingegangen und geprüft worden ist.

Für den Vollzug der Überstellung und die Entscheidung über die Art und Weise, wie dieser tatsächlich erfolgt, sind die Ausländerbehörden originär zuständig (siehe § 71 Abs. 1 S. 1 AufenthG). Die Ausländerbehörden sind danach für aufenthaltsbeendende Maßnahmen in eigener Zuständigkeit verantwortlich, unabhängig davon, ob es sich um die Durchführung einer Überstellung in einen MS oder die Abschiebung in ein Herkunftsland handelt.

Das genaue Datum des Ablaufs der Überstellungsfrist ist dem Kirchenvertreter auf Nachfrage **nicht** mitzuteilen. Gleiches gilt bei Nachfragen bezüglich der Zusendung der Aufhebungsbescheide.

9. Prüfung von Dossiers bei Aufgriffen/ Haftfällen insbes. Wiedereinreisen nach erfolgter Überstellung mit sofortigem Gang ins Kirchenasyl

Die Vertreter der Kirchen sowie die Vertreter des Bundesamtes sind sich darüber einig, dass ein Kirchenasyl nach der Wiedereinreise ohne vorherige Folgeantragstellung nicht unter die Vereinbarung zwischen den Vertretern der Kirchen und den Vertretern des Bundesamtes fällt. Des Weiteren haben die Kirchenvertreter dem Bundesamt in der gemeinsamen Besprechung vom 07.12.2016 zugesagt, dass die Gemeinden dahingehend informiert werden, dass in solchen Fällen Asylfolgeanträge gestellt werden.

Konstellationen	Bewertung	Vorgehensweise
1) Kirchenasyl bei Fällen ohne Antrag auf internat. Schutz oder isolierten Antrag nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG	In Fällen, in denen keine Anträge auf internationalen Schutz oder isolierte Anträge nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG gestellt worden sind, ist eine Prüfung des Dossiers <u>nicht</u> möglich.	• In diesen Fällen teilt 32A den zuständigen Kirchenvertretern mit, dass die Prüfung des Dossiers erst erfolgt, wenn ein wirksam gestellter Asylantrag in Deutschland vorliegt. • Wurde in diesen Fällen ein Übernahmeersuchen gestellt, ist die 18 monatige Überstellungsfrist zugrunde zu legen. • Im angeforderten Fristenvermerk (D1820) kreuzt Ref. 32C die erste

2) Kirchenasyl bei Wiedereinreise nach bereits erfolgter Überstellung mit anhängigem Klageverfahren (Folgeantragstellung nicht möglich)	• Das Dossier wird in diesen Fällen <u>nicht</u> geprüft. • Der Antragsteller kann das Klageverfahren für erledigt erklären und einen Folgeantrag stellen. <u>oder</u> • Betreibt der Antragsteller das Klageverfahren weiter, muss er in der der zuständigen Ausländerbehörde	Alternative an und teilt Ref. 32A das Ende der Überstellungsfrist unter Berücksichtigung der nun geltenden 18 monatigen Überstellungsfrist mit. • Im Anschluss informiert Referat 32C die ABH und den zuständigen MS über die nun geltende 18 monatige Überstellungsfrist. • In diesen Fällen teilt 32A den zuständigen Kirchenvertretern mit, dass die Prüfung des Dossiers erst erfolgt, wenn ein wirksam gestellter Asylantrag in Deutschland vorliegt. • Die Kirchenvertreter werden weiterhin darauf hingewiesen, dass die Aufnahme ins Kirchenasyl nach der Wiedereinreise den Straftatbestand der Unterstützung zum illegalen Aufenthalt
--	--	--

	vorstellig werden. Die DZ benötigen die aktuellen Fingerabdruckdaten für das Stellen eines erneuten Ersuchens.	erfüllt. • Wurde in diesen Fällen ein Übernahmeersuchen gestellt, ist die 18 monatige Überstellungsfrist zugrunde zu legen. • Im angeforderten Fristenvermerk (D1820) kreuzt Ref. 32C die zweite Alternative an und teilt Ref. 32A das neue Ende der Überstellungsfrist unter Berücksichtigung der nun geltenden 18 monatigen Überstellungsfrist mit. • Im Anschluss informiert Referat 32C die ABH und den zuständigen MS über die nun geltende 18 monatige Überstellungsfrist.
--	---	---

Minderjährige

1. Allgemeines

„Minderjähriger“ ist ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser unter 18 Jahren, Art. 2 i) Dublin III-VO (Definition „Unbegleiteter Minderjähriger“ siehe Art. 2 j).

Der maßgebliche Zeitpunkt für die Bestimmung der Minderjährigkeit ist der Zeitpunkt der Antragstellung, Art. 7 Abs. 2 Dublin III-VO.

Das Wohl des Kindes ist in allen Verfahren, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, eine vorrangige Erwägung der MS, Art. 6 Abs. 1 Dublin III-VO.

2. Unbegleitete Minderjährige

Der Mitgliedstaat, in dem sich ein Familienangehöriger oder eines der Geschwister des unbegleiteten Minderjährigen rechtmäßig aufhält, ist für die Prüfung des Antrags zuständig, sofern es dem Wohl des Minderjährigen dient (Art. 8 Satz 1 Dublin III-VO). Wenn sich keine Familienangehörigen, Geschwister oder Verwandten rechtmäßig im Dublingebiet aufhalten, ist der Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags zuständig, in dem der Minderjährige seinen Asylantrag gestellt hat (Art. 8 Abs. 4 Dublin-VO).

Der Wortlaut der Verordnung lässt nicht erkennen, ob es sich hierbei um den ersten Antrag handelt, den der Minderjährige in einem Mitgliedstaat gestellt hat oder den Antrag, den er zuletzt in einem anderen Mitgliedstaat gestellt hat. Die Entscheidung des EuGH vom 06.06.2013 (C-648/11) hat klargestellt, dass im Falle einer mehrfachen Asylantragstellung in verschiedenen Mitgliedstaaten durch einen unbegleiteten Minderjährigen der Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist, in dem sich der unbegleitete Minderjährige aufhält, nachdem er dort einen Antrag gestellt hat. Das gilt aber nur dann, wenn er keine sich im Dublingebiet rechtmäßig aufhaltenden Familienangehörigen, Geschwister oder Verwandten hat.

Fallkonstellation 1:

Ist die Person zum Zeitpunkt der Antragstellung in DE minderjährig und wird erst im Laufe des Verfahrens volljährig (z.B. zum Zeitpunkt der Anhörung zur Zulässigkeit

volljährig), ist DE gem. Art. 8 Abs. 4 Dublin III-VO i.V.m. der Rechtsprechung des EuGH vom 06.06.2013 zuständig.

Fallkonstellation 2:

War die Person bei der ersten Antragstellung im Dublingebiet minderjährig (z.B. in Ungarn) und ist sie nun bei der zweiten Antragstellung in DE volljährig, so in diesem Fall Art. 8 Dublin III-VO nicht mehr anwendbar:

- Das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren ist im anderen Mitgliedstaat (z.B. Ungarn) bereits abgeschlossen gewesen. DE prüft die Kriterien des Kapitel 3 Dublin III-VO (und damit Art. 8 Dublin III-VO) nicht mehr.
- Der Antragsteller ist zwischenzeitlich volljährig und damit ist auch die Rechtsprechung des EuGH nicht mehr anzuwenden.
- Es ist ein Take Back (Wiederaufnahmeersuchen) an den Mitgliedstaat der ersten Antragstellung zu richten.

3. Alterseinschätzung

- Die MS können gemäß Art. 25 Abs. 5 Verfahrensrichtlinie im Rahmen der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz ärztliche Untersuchungen zur Bestimmung des Alters unbegleiteter Minderjähriger durchführen lassen, wenn aufgrund allgemeiner Aussagen oder anderer einschlägiger Hinweise Zweifel bezüglich des Alters des Antragstellers bestehen; verbindliche Vorgaben zur Art und Weise der Altersbestimmung enthält die Dublin III-VO nicht. In Deutschland werden Alterseinschätzungen regelmäßig durch Fachkräfte der Jugendämter im Rahmen von Befragungen der Antragsteller durchgeführt, medizinische Tests können ebenfalls durchgeführt werden.
- Die Zuständigkeit für die Festlegung des fiktiven Alters bei Jugendlichen, die angeben, minderjährig zu sein, liegt in Deutschland grundsätzlich bei den Landesbehörden, die im Rahmen der Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII eine Altersbestimmung durchführen müssen, wenn Zweifel am Alter des Antragstellers bestehen.
- Das Bundesamt übernimmt bei der Bearbeitung des Asylantrages regelmäßig das von der zuständigen Landesbehörde festgelegte fiktive Alter.

- Bei Minderjährigen, die sich vor ihrer Einreise nach Deutschland in einem anderen MS aufgehalten haben und dort registriert wurden, weichen in vielen Fällen die Personendaten von den in Deutschland aufgenommenen Daten ab.
- Hinweis: Andere MS lehnen u.U. Ersuchen aus DE ab, wenn sie die Art der Alterseinschätzung durch Deutschland nicht akzeptieren.
- Im Übrigen gelten hier die Ausführungen, in der DA-Asyl im Index unter „Altersbestimmung bei Minderjährigen“ zu finden, entsprechend.

4. Inobhutnahme durch das Jugendamt und Bestellung eines Vormunds

Die Aufnahme, Unterbringung und weitere Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen ist Aufgabe des Jugendamtes. Das Jugendamt nimmt eine Altersbestimmung vor und nimmt den minderjährigen Antragsteller in Obhut. Unabhängig von der Inobhutnahme benötigt der minderjährige Antragsteller einen Vormund, Art. 6 Abs. 2 Dublin III-VO.

Das örtlich zuständige Jugendamt ist für die Beantragung der Bestellung eines Vormundes beim Familiengericht zuständig. Die Bestellung eines Vormundes erfolgt durch das Familiengericht. Das Familiengericht kann entweder einen Einzelvormund oder das Jugendamt zum Amtsvormund bestimmen. Bis zur Bestellung eines Vormunds besteht Amtsvormundschaft durch das Jugendamt

5. Persönliches Gespräch gemäß Art. 5 Dublin III-VO bei unbegleiteten Minderjährigen

Das persönliche Gespräch findet in Anwesenheit des Vormunds statt. Dieser soll im von der anhörenden Person festgelegten Rahmen Gelegenheit erhalten, Fragen zu stellen und Bemerkungen vorzubringen (vgl. Art. 6 Abs. 2 Dublin III-VO i.V.m. Art. 25 Abs. 1 a Verfahrensrichtlinie).

6. Indizien über Familienangehörige, Geschwister oder Verwandte in DE oder einem anderen MS

In DE:

Liegen laut Fragebogen oder sonstiger Unterlagen Erkenntnisse über Familienangehörige, Geschwister oder Verwandte in Deutschland vor, so ist über das AZR, ggf. die ABH oder den Vormund/Betreuer deren rechtmäßiger Aufenthalt zu ermitteln.

In einem anderen MS:

Sofern Indizien, z.B. EURODAC-Treffer im anderen MS, vorliegen, welche auf Familienangehörige, Geschwister oder Verwandte in einem anderen MS oder mehreren MS schließen lassen, so ist das Standardformblatt für den Austausch einschlägiger Informationen zwischen den MS zu verwenden; in MARiS mit der Dokumentennummer D1302 / D1303 (DÜ_III_Inf_Austausch_A_6_5_d/e).

Gegebenenfalls sind auch die MS der Durchreise des Antragstellers abzufragen.

Es genügt, einen MS nach eventuell aufhältigen Familienangehörigen zu fragen und dies aktenkundig zu machen.

Das Bundesamt selbst ermittelt keine Angehörigen in MS, sondern verweist auf die Möglichkeit der Suchdienste, z.B.:

- DRK Suchdienst (vgl. www.drk-suchdienst.de). Das Projekt „Trace the face“ ermöglicht, über Bilder Geflüchtete bei der Suche ihrer Familienangehörigen – innerhalb und außerhalb Deutschlands- zu unterstützen.
- der Internationale Sozialdienst (vgl. www.issger.de).

7. Übernahmeersuchen bei unbegleiteten Minderjährigen

Ergeben sich zum Beispiel aus dem persönlichen Gespräch konkrete Erkenntnisse, dass sich Familienangehörige, Geschwister oder Verwandte des unbegleiteten Minderjährigen in einem anderen MS aufhalten, ist ein Übernahmeersuchen an den

MS zu richten, da davon auszugehen ist, dass die Familienzusammenführung dem Wohl des Kindes dient (Art. 8 Abs. 1 Dublin III-VO). Es erfolgt eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung aller Umstände (z.B. glaubhafter Vortrag des Vormunds, weshalb berechnigte Gründe gegen eine Familienzusammenführung sprechen).

Sollten keine konkreten Aussagen oder Erkenntnisse vorliegen, dass sich ein Familienangehöriger, eines der Geschwister oder Verwandte rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, sind ausschließlich Informationen einzuholen (siehe Punkt 6).

Des Weiteren ist ein Übernahmeersuchen zu erstellen, wenn die gemachten Altersangaben des Minderjährigen nicht durch ein Jugendamt überprüft werden konnten, weil sich der Minderjährige der Obhut durch das Jugendamt vor der Altersbestimmung entzogen hat. Bei einer Zustimmung des MS ist ein Bescheid zu erstellen (siehe Kapitel [Bescheid und Bescheiderstellung](#)).

Sollte das Jugendamt mitteilen, dass im Altersbestimmungsverfahren Zweifel an der Minderjährigkeit aufgetreten sind, ist ebenfalls ein Übernahmeersuchen zu erstellen. Bei einer Zustimmung des MS ist ein Bescheid zu erstellen (siehe Kapitel [Bescheid und Bescheiderstellung](#)).

8. Begleitete Minderjährige

Die Situation eines mit dem Antragsteller einreisenden Minderjährigen wie auch eines nachgeborenen Kindes ist untrennbar mit der Situation seines Familienangehörigen verbunden. Zuständig für das minderjährige Kind ist der MS, der für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutzes der Eltern zuständig ist. Die Überstellungsfrist richtet sich ebenfalls nach der Frist der Eltern, siehe auch [Familieneinheit](#).

9. Nachgeborene Kinder

Nachgeborene Kinder sind gem. § 14 a AsylG dem BAMF anzuzeigen (dies gilt nicht für Aufgriffsfälle). Der Asylantrag gilt dann für das Kind als gestellt. Es wird kein

neues Übernahmeersuchen für das nachgeborene Kind gestellt. Wurde für die Eltern bereits ein Übernahmeersuchen gestellt bzw. die Zuständigkeit eines MS bereits festgestellt, wird der MS durch Referat 32C gem. Art. 20 Abs. 3 Dublin III-VO über das nachgeborene Kind informiert (Schriftstück D0851). Als Geburtsnachweis genügt die Übersendung einer Geburtsurkunde oder eines Auszugs aus dem Geburtenregister.

Eine Befragung des gesetzlichen Vertreters des Kindes zu den Gründen, die gegen eine Überstellung des Kindes in einen anderen MS sprechen, ist nicht erforderlich, da gemäß Art. 20 Abs. 3 Dublin III-VO für das Kind kein eigenes Zuständigkeitsbestimmungsverfahren eingeleitet wird.

Bescheiderstellung

Die Sachverhaltsdarstellung im jeweiligen Bescheid ist durch einen eigenen Textbaustein darzustellen. Weitere Ausführungen hierzu sind im Kapitel [Bescheiderstellung](#) ausgeführt.

Das nachgeborene Kind erhält ebenfalls eine Entscheidung, in dem der Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abgelehnt wird. Ob für das nachgeborene Kind ein eigener Bescheid erstellt wird oder die Ablehnung wegen Unzulässigkeit im Bescheid der Eltern erfolgt, hängt von dem Verfahrensstand der Eltern ab. Hierzu sind die Regeln der DA AVS und DA Asyl zu berücksichtigen.

Im Bescheid ist darauf zu verweisen, dass aufgrund der Regelung des Art. 20 Abs. 3 Dublin III-VO von der Befragung der Eltern des Kindes abgesehen wird.

Besonderheit: Eltern haben internationalen Schutz im MS

(siehe DA-Asyl)

Besonderheit: Minderjähriges Kind reist seinem bereits in Deutschland lebenden Eltern aus dem Ausland nach

Der Asylantrag gilt mit Eingang der Anzeige (der Einreise) als gestellt.

Die Zuständigkeit des MS richtet sich entsprechend Art. 20 Abs. 3 Dublin III-VO nach der Situation der Eltern.

10. Überstellung von Minderjährigen

In allen Fällen, in denen **unbegleitete Minderjährige in einen anderen MS** überstellt werden sollen, sieht das Bundesamt grundsätzlich von der Überstellung ab, bis ein Vormund bestellt ist. Vor der Überstellung eines Minderjährigen ist – soweit vorhanden – der Liaisonbeamte des Bundesamtes vor Ort zu informieren. Die Liaisonbeamten versuchen darauf hinzuwirken, dass die überstellten Minderjährigen nach der Überstellung entgegengenommen werden und sie die notwendige Betreuung erhalten. Bei Überstellungen in Länder, in denen das Bundesamt keinen Liaisonbeamten hat, ist ggf. mit den Behörden des Empfängerstaates Kontakt aufzunehmen, um auf eine Sicherung des Kindeswohls nach der Überstellung hinzuwirken.

In Fällen, in denen **unbegleitete Minderjährige nach Deutschland** überstellt werden sollen, ist zum einen der Liaisonbeamte des Bundesamtes vor Ort einzubinden, zum anderen sicher zu stellen, dass die Person bei der Ankunft in Deutschland von einer dazu berechtigten und vorab dem Bundesamt gemeldeten Person (wie Erziehungsberechtigter, Vormund, etc.) abgeholt wird. Wenn nicht sichergestellt ist, dass der unbegleitete Minderjährige bei der Ankunft in Deutschland abgeholt wird, ist die Überstellung für einen anderen Zeitpunkt zu terminieren.

Persönliches Gespräch gem. Art. 5 Dublin III-VO

1. Allgemeines

Gem. Art. 5 Dublin III-VO führt der die Zuständigkeit prüfende MS ein persönliches Gespräch mit dem Antragsteller, um das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen MS zu erleichtern und um sicherzustellen, dass der Antragsteller, die ihm gem. Art. 4 Dublin III-VO übermittelten Informationen verstanden hat. Der Antragsteller soll über Sinn und Zweck des Dublin-Verfahrens sowie über die Folgen unterrichtet werden.

Ziel des persönlichen Gesprächs ist die umfassende **Gewährung rechtlichen Gehörs** und die Ermittlung von Sachverhalten, die die Überstellungsentscheidung beeinflussen könnten. Die Antragsteller erhalten die Gelegenheit, Gründe anzuführen, die gegen ein Dublin-Verfahren sprechen sowie rechtlich relevante Tatsachen für die Beurteilung der Abschiebungshindernisse bzw. -verbote und des Selbsteintrittsrechts vorzubringen (s. Kap. „[Selbsteintrittsrecht](#)“).

Nach der **Entscheidung des BVerfG vom 17.01.2017** ist das persönliche Gespräch gem. Art. 5 Abs. 1 Dublin III-VO für die Rechtmäßigkeit des Bescheids zwingend erforderlich, außer in den Fällen des Art. 5 Abs. 2 Dublin III-VO. Erfolgt kein persönliches Gespräch gem. Art. 5 Abs. 1 Dublin III-VO vor Erlass des Bescheides, so ist dieser Bescheid rechtswidrig. Das persönliche Gespräch gem. Art. 5 Abs. 1 Dublin III-VO kann nicht durch eine schriftliche Zweitbefragung ersetzt werden (s. 8. „Vorgehen bei Altfällen“).

2. Ablauf und Zuständigkeiten

Das persönliche Gespräch gem. Art. 5 Abs. 1 Dublin III-VO besteht aus der Erstbefragung zur Zulässigkeit und der Anhörung zur Zulässigkeit. Die **Erstbefragung zur Zulässigkeit** (D1165) wird bei der Aktenanlage und der ed-Behandlung durch das AVS durchgeführt. Der Fragebogen dient dazu, alle Sachverhalte zu erfassen, die die Zuständigkeit eines anderen MS begründen können.

Möglichst im unmittelbaren Anschluss an die Erstbefragung ist die **Anhörung zur Zulässigkeit** (D1645) durchzuführen, die auch die **Dublin-Zweitbefragung** (ehemals D 1389) beinhaltet. Dieses Gespräch ist von einem Mitarbeiter des gehobenen Dienstes in einer offenen Form durchzuführen.

Bei Hinweisen auf die Zuständigkeit eines anderen MS ist in der Regel im Anschluss an die Anhörung zur Zulässigkeit vorsorglich auch die **Anhörung zur Begründetheit** durchzuführen. In der Anhörung zur Begründetheit muss deutlich gemacht werden, dass diese nur vorsorglich für den Fall erfolgt, dass eine Überstellung in den MS nicht stattfindet. Sinn und Zweck dieser Verfahrensweise ist die Sicherstellung eines effizienten Gesamtverfahrensablaufs, da so vermieden wird, dass ein weiteres Mal zur Anhörung zur Begründetheit geladen werden muss.

Mit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 06.08.2016 wurde die Anhörung zur Zulässigkeit verbindlich. Gem. § 29 Abs. 2 AsylG ist das Bundesamt verpflichtet, vor der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Asylantrags den Antragsteller zu den in § 29 Abs. 1 Nr. 1 b) bis Nr. 4 AsylG genannten Gründen, die zu einer Unzulässigkeit des gestellten Antrags führen, persönlich anzuhören. Im Dublin-Verfahren war bereits zuvor gemäß Art. 5 Dublin III-VO ein persönliches Gespräch zur Bestimmung des zuständigen MS erforderlich. Damit alle Gründe der möglichen Unzulässigkeit eines Asylantrags von jedem anhörenden Entscheider geprüft werden, wurden die Dokumente D1389 (Zweitbefragung Dublin) in das Dokument D1645 mit aufgenommen.

3. Ladung und Folgen des Nichterscheinens von Schutzsuchenden zum persönlichen Gespräch

Das Erscheinen des Antragstellers zur Anhörung zur Zulässigkeit ist in der Ladung anzuordnen. Die Ladung muss sich aus der Akte ergeben. Erscheint der Antragsteller nicht, wird dies in der Akte vermerkt und es kann auch ohne persönliches Gespräch und nach Aktenlage ein Dublinbescheid erlassen werden. In der Entscheidung wird festgehalten, dass der Antragsteller trotz Ladung nicht zur Anhörung zur Zulässigkeit erschienen ist. Hierzu ist TBS D302 zu verwenden.

Ist der Antragsteller flüchtig, wird gem. Art. 5 Abs. 2 a) Dublin III-VO auf das persönliche Gespräch verzichtet. Es ist dazu ein entsprechender Vermerk zur Akte zu nehmen. Falls der Antragsteller wieder auftaucht und ein persönliches Gespräch führen will, gilt, dass keine Verpflichtung des Bundesamtes mehr zur Durchführung eines persönlichen Gespräches besteht. Das „flüchtig sein“ liegt in der Verantwortung des Antragstellers und er hat die entsprechenden negativen Konsequenzen zu tragen.

4. Besonderheiten bei Minderjährigen und nachgeborenen Kindern

Siehe DA Dublin, Kapitel „[Minderjährige](#)“.

5. Besonderheiten bei Aufgriffsverfahren ohne Asylgesuch

Verzicht auf persönliches Gespräch nach Art. 5 Abs. 2 a) Dublin-III VO

Erscheint die Person nicht in der Aufnahmeeinrichtung, an die die aufgreifende Stelle sie weiterleitet oder taucht die Person im Laufe des Verfahrens unter (dies ist mittels AZR Recherche und Nachfrage bei der ABH zu eruieren), gilt die Person als flüchtig und es ist folgender Aktenvermerk anzufertigen: *„Der Antragsteller ist flüchtig. Auf das persönliche Gespräch wird gem. Art. 5 Abs. 2 a) Dublin-III-VO verzichtet.“*

Verzicht auf persönliches Gespräch nach Art. 5 Abs. 2 b) Dublin-III VO

Bei reinen Aufgriffs-/Haftverfahren ohne anschließende Asylantragstellung wird auf das persönliche Gespräch verzichtet, wenn der Ausländer in der Vernehmung der Polizei bereits sachdienliche Angaben gemacht hat, sodass der zuständige Mitgliedstaat auf andere Weise bestimmt werden kann, Art. 5 Abs. 2 b Dublin-III VO.

Die Angaben ergeben sich aus den Aufgriffsberichten bzw. Vernehmungsprotokollen, die die Bundespolizei an das Bundesamt sendet.

Derzeit wird mit der Bundespolizei und den Ländern abgestimmt, inwieweit in dem Gespräch bei Aufgriff auch die Fragen zu Abschiebungsverboten und Dauer der Wiedereinreisesperre abgehandelt werden können.

Folgender Aktenvermerk wird erstellt:

„Auf das persönliche Gespräch wurde gem. Art. 5 Abs. 2 b Dublin-III VO verzichtet. Aufgrund der vorliegenden sachdienlichen Angaben konnte der zuständige Mitgliedstaat auf andere Weise bestimmt werden.“

Fehlen Informationen, die mit dem Fragebogen zur Bestimmung des für die Prüfung des Antrages zuständigen Mitgliedstaates (D1259 „Erstbefragung Dublin schriftliches Verfahren“) abgefragt werden, schickt das zuständige Dublinzentrum diesen Fragebogen im Anschluss an die zuletzt bekannte Adresse des Ausländers mittels PZU.

Nimmt die Person die Möglichkeit der schriftlichen Antwort innerhalb der gesetzten Frist (eine Woche) nicht wahr, ist nach einer weiteren Woche ein entsprechender Aktenvermerk zu erstellen und der Sachverhalt im Bescheid zu würdigen. Geht nach dieser Frist der ausgefüllte Fragebogen D1259 beim Bundesamt ein und liegt die verspätete Zusendung im Verantwortungsbereich des Ausländers, werden die Antworten nicht mehr berücksichtigt. Ein entsprechender Aktenvermerk ist zu erstellen.

Liegen keine sachdienlichen Informationen vor (z.B. wenn nur eine Aufgriffsmeldung vorliegt und kein Aufgriffsbericht), wird die Außenstelle, die Ausländerbehörde, die Aufnahmeeinrichtung oder die Polizei gebeten, das persönliche Gespräch durchzuführen (Hinweis: Die Zuständigkeit für die Durchführung des persönlichen Gesprächs nach Art. 5 Dublin III-VO ist nicht in der AsylZBV geregelt).

Wird das persönliche Gespräch von keinem der o.g. Akteure durchgeführt, wird der Fragebogen D 1259 per PZU an den Ausländer geschickt. Es ist in einem Aktenvermerk festzuhalten, dass in diesem Fall auf das persönliche Gespräch aufgrund der Ausnahmeregelung nach Art. 5 Abs. 2 Buchstabe b Dublin III-VO verzichtet wird.

Das Übernahmeersuchen kann bereits vor der Durchführung des Gesprächs übersandt werden, Art. 5 Abs. 3 Dublin III-VO.

Befragung zu Abschiebungsverboten und Wiedereinreiseperr

Darüber hinaus schickt das zuständige Dublinzentrum dem Ausländer - zusammen mit dem Fragebogen D 1259, soweit dieser verschickt wird - den Fragebogen zur Prüfung von Abschiebungshindernissen im Dublinverfahren (D1414 „Zweitbefragung Dublin schriftliches Verfahren“) an die zuletzt bekannte Adresse.

Mit diesem Fragebogen werden Gründe für Abschiebungsverbote nach Art 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG abgefragt und es wird dem Ausländer Gelegenheit gegeben, sich zur Dauer der Befristung des Einreiseverbots zu äußern.

Nimmt die Person die Möglichkeit der schriftlichen Antwort innerhalb der gesetzten Frist (eine Woche) nicht wahr, ist nach einer weiteren Woche ein entsprechender Aktenvermerk zu erstellen und der Sachverhalt im Bescheid zu würdigen. Verspätet eingehende Antworten, die mögliche Abschiebungsverbote betreffen, werden gewürdigt.

Ist die Person untergetaucht, wird auf die Zusendung der Fragebögen verzichtet und ein entsprechender Aktenvermerk erstellt.

Aufgriffsmeldungen von Ausländerbehörden und Landespolizeien

Aufgriffsmeldungen von Ausländerbehörden beschränken sich meist nur auf den Sachverhalt (Ein-/Wiedereinreise am..., Personendaten, evtl. Az. von Vorverfahren). Derzeit ist das Bundesamt in Verhandlungen mit den Bundesländern, um das Verfahren hinsichtlich der Aufgriffsmeldungen, Belehrungen und Kommunikation mittels zentraler Postfächer auch auf die Landespolizeien und Ausländerbehörden auszudehnen.

6. Besonderheiten bei Aufgriffsverfahren mit Asylgesuch

siehe Kapitel [Zuständigkeiten in der Dublin Gruppe und Verfahrensabläufe](#)

Befindet sich der Asylsuchende in einer Aufnahmeeinrichtung, ist dieser durch die Außenstelle/das Ankunftszentrum zur Antragstellung, Erstbefragung und Anhörung zu laden. Erscheint der Antragsteller unentschuldigt trotz wirksam zugestellter Ladung nicht, ist das Nichterscheinen zum persönlichen Gespräch in der Akte zu

vermerken (D0302). Weiterhin ist in der Akte zu vermerken, dass der Antragsteller die Gelegenheit, sich zur Bemessung der Befristung des Einreiseverbots nach § 11 Abs. 2 AufenthG zu äußern, nicht wahrgenommen hat.

Befindet sich der Antragsteller nicht in der Aufnahmeeinrichtung oder ist die Anschrift nicht ermittelbar, ist in der Akte zu vermerken: „Der Antragsteller ist flüchtig. Auf das persönliche Gespräch wird gem. Art. 5 Abs 2 a) Dublin-III VO verzichtet.“ Gegebenenfalls kann auch Art. 5 Abs. 2 b) Dublin-III VO einschlägig sein und vermerkt werden.

Zur Begründung der Befristung des Einreiseverbots ist zu vermerken: „Der Antragsteller hat durch sein Untertauchen auf das Recht nach § 28 VwVfG verzichtet, sich zur Länge der Befristung des Einreiseverbots zu äußern.“

Taucht der Antragsteller wieder auf, ist das persönliche Gespräch gegebenenfalls durchzuführen.

7. Besonderheiten bei Folgeanträgen

Ein persönliches Gespräch ist bei einem erneuten Antrag nicht erforderlich, wenn die Überstellung noch nicht erfolgt ist (unabhängig davon, ob der Bescheid rechtskräftig ist oder nicht). Ansonsten ist ein persönliches Gespräch (Erstbefragung, D 1165, und Anhörung zur Zulässigkeit, D1645) durchzuführen, sofern nicht nach Art. 5 Abs. 2 Dublin III-VO darauf verzichtet werden kann.

Siehe Kapitel [Folgeanträge im Dublinverfahren](#)

8. Vorgehen bei Altfällen

In der Vergangenheit wurde in einigen Fällen von der Durchführung des persönlichen Gesprächs abgesehen. Ist dieses unterblieben, so entnehmen Sie das weitere Vorgehen bitte der nachfolgenden Tabelle.

Fallkonstellationen der Dublin-Zweitbefragung (Art. 5 Abs. 1 Dublin III-VO) – Gültig für Altfälle bis 28.02.2017

Fallkonstellationen	Vorgehensweise
1. Die Dublin-Zweitbefragung hat nicht stattgefunden. Die Klage ist anhängig.	Bei mehr als 2 Monaten bis zum Ende der Überstellungsfrist informiert 32C den RL/REF in der zuständigen AS (tel. oder per mail) darüber, dass die Dublin-Zweitbefragung <u>unverzüglich</u> nachzuholen ist. Der RL/REF holt sich die Akte aus dem P-Bereich und leitet diese an einen EE weiter. Der EE lädt den Ast unverzüglich zur Zweitbefragung. Bis zur Zweitbefragung bleibt die Akte beim EE.
a. Der Antragsteller erscheint nicht zur Dublin-Zweitbefragung.	Der zuständige EE fertigt einen Aktenvermerk, dass der Ast zur Dublin-Zweitbefragung geladen wurde, jedoch nicht erschienen ist. Diesen Aktenvermerk leitet der EE an den zuständigen SB-Prozess weiter. Der SB-Prozess fertigt ein Schreiben an das Gericht mit dem Inhalt des Aktenvermerks. Der SB-Prozess informiert Ref. 32C.
b. Der Antragsteller erscheint zur Dublin-Zweitbefragung, trägt aber keine Gründe vor, die gegen eine Überstellung in den zuständigen MS sprechen.	Nach erfolgter Zweitbefragung fertigt der zuständige EE <u>unverzüglich</u> einen neuen Dublin-Bescheid unter Aufhebung des bisherigen Bescheides. Tenor: Der Bescheid vom ... wird aufgehoben. Der Asylantrag wird als unzulässig abgelehnt. ... Der neue Bescheid enthält eine RBB. Die Akte wird an den zuständigen P-Bereich weitergeleitet. Der P-Bereich überwacht die Bestandskraft und informiert Ref. 32C.
c. Der Antragsteller erscheint zur Dublin-Zweitbefragung, trägt	Der zuständige EE fertigt unverzüglich ein Votum über die Ausübung des SER und schickt

aber Gründe vor, die gegen eine Überstellung in den zuständigen MS sprechen.	dieses an den zuständigen RL/REF-Prozess bzw. der Person, die über das SER im Prozessbereich entscheidet. Der RL/REF-Prozess oder die Person, die über das SER im Prozessbereich entscheidet oder der SB-Prozess fertigt einen Schriftsatz an das Gericht, in denen er informiert über die Ausübung des SER. Referat 32C ist ebenfalls darüber zu informieren.
d. Die Dublin-Zweitbefragung wurde nachgeholt. Es ergeht ein neuer Bescheid. Der Kläger gibt keine Erklärung ab und klagt nicht.	Der neue Bescheid wird bestandskräftig. Die Klage gegen den alten Bescheid wird mangels Rechtsschutzbedürfnisses abgewiesen.
2. Die Dublin-Zweitbefragung hat nicht stattgefunden, der Bescheid ist bestandskräftig oder rechtskräftig.	Die Zweitbefragung ist nicht nachzuholen.
3. Die Dublin-Zweitbefragung hat im Rahmen der Anhörung zu den Asylgründen stattgefunden.	Die Zweitbefragung im Rahmen der Anhörung genügt den Anforderungen, wenn die Fragen 2, 3, 4 und 5 der Dublin-Zweitbefragung D1389 (sinngemäß) abgefragt wurden.
a. aus dem Bescheid geht nicht hervor, dass die Dublin-Zweitbefragung im Rahmen der Anhörung stattgefunden hat, die Klage ist anhängig.	Referat 32C informiert den zuständigen SB-Prozess. Der SB-Prozess teilt dem Gericht in einem Schriftsatz mit, dass die Dublin-Zweitbefragung im Rahmen der Anhörung stattgefunden hat. Dem Gericht ist mitzuteilen, dass dem Antragsteller gegenüber zum Ausdruck gebracht wurde, dass er in einen anderen MS überstellt werden soll, der für die Prüfung seines Asylantrags zuständig ist, und ihm Gelegenheit

	gegeben wurde, Gründe, die dagegen sprechen, geltend zu machen.
4. Die Dublin-Zweitbefragung erfolgte schriftlich.	Die schriftliche Zweitbefragung ist ausreichend. Eine Ladung zum persönlichen Gespräch erfolgt nicht.
5. Aufgriffsverfahren (ohne anschließende Asylantragstellung)	- Wurde mit der Person durch die BPOL bzw. ABH bereits wegen der Bestimmung des zuständigen MS gesprochen, ist folgender Vermerk zur Akte zu nehmen: <i>„Auf das persönliche Gespräch wurde gem. Art. 5 Abs. 2 b) Dublin-III-VO verzichtet. Aufgrund der vorliegenden sachdienlichen Angaben konnte der zuständige Mitgliedstaat auf andere Weise bestimmt werden. Der Ast hatte zudem Gelegenheit zur Äußerung zu seinem Gesundheitszustand und den Gründen der Weiterreise nach Deutschland.“</i> - Nimmt die Person die Möglichkeit der schriftlichen Antwort innerhalb einer angemessenen Frist nicht wahr, ist dies in einem Aktenvermerk zur Kenntnis zu nehmen und im Bescheid zu würdigen. - Ist der Antragsteller flüchtig, ist folgender Aktenvermerk anzufertigen: <i>„Der Antragsteller ist flüchtig. Auf das persönliche Gespräch wird gem. Art. 5 Abs. 2 a) Dublin-III-VO verzichtet.“</i>
6. Aufgriffsfall mit anschließendem Asylantrag	An die Außenstelle ist zu verfügen, dass ein persönliches Gespräch zu veranlassen ist.
7. Folgeantrag	s. Kap. Folgeanträge

Petitionen

Allgemeines

Für die Bearbeitung von eingelegten Petitionen beim Petitionsausschuss des Bundestags ist das Referat 61C zuständig.

Ergibt sich aus der Petition ein neuer Sachverhalt, der noch nicht in der Akte berücksichtigt wurde (z.B. ein ärztliches Attest wird mit der Petition eingereicht), leitet das Referat 61C die Petition an den zuständigen SB zur Würdigung des Sachverhaltes weiter.

Je nach Verfahrensstand können sich hier unterschiedliche Zuständigkeiten für die Bearbeitung ergeben.

- Wird die Petition vor der Erstellung des Dublin-Bescheides eingereicht, ist der Dublin-SB des jeweiligen DZ (Referat 32D bis 32F) zuständig.
- Wird die Petition in einem laufenden Klageverfahren eingereicht, ist der zuständige Prozess-Sachbearbeiter zuständig.
- Wird die Petition erst nach BK des Dublin-Bescheides eingereicht, ist der Dublin-SB von 32C zuständig.

Der zuständige Bearbeiter prüft, ob eine Ausübung des SER in Betracht kommt (siehe hierzu das Kapitel [Ermessensklauseln](#) und inlandsbezogene und zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse).

Das Referat 61C wird durch den zuständigen Bearbeiter über das Ergebnis der Prüfung in Kenntnis gesetzt und übernimmt die weitere Bearbeitung der Petition.

Besonderheiten im Überstellungsverfahren

Die Überstellungsfrist wird durch das Einlegen der Petition nicht gehemmt.

Rechtsbehelfe

1. Allgemein

Art. 27 Dublin III-VO garantiert dem Antragsteller (wie auch der Person im Aufgriffsverfahren) das Recht auf ein wirksames Rechtsmittel gegen eine Überstellungsentscheidung durch ein Gericht.

Für die Koordination der Überstellungen in die Mitgliedstaaten ist das Referat 32C zuständig.

Die Kommunikation mit Referat 32C sollte grundsätzlich über *32C-Prozess erfolgen. Bei Einzelfällen mit besonderer Bedeutung oder klärungsbedürftigen Grundsatzfragen sind Anfragen an das Postfach 32A-Dublinprozess zu richten.

Übersicht

Rechtsbehelf	Klage mit Eilantrag	Klage ohne Eilantrag
Frist zur Einlegung	1 Woche, § 74 Abs. 1 AsylG	1 Woche, § 74 Abs. 1 AsylG
Aufschiebende Wirkung	Ja – es kann zunächst mit Einlegung des Eilantrags nicht überstellt werden, § 80 Abs. 5 VwGO	Nein (§ 75 Abs. 1 AsylG) – es kann überstellt werden
Hemmnisschreiben an MS (D0309)	Hemmnisschreiben D0309 ist durch den P-Bereich an den MS via Outlook zu versenden. Die Empfangsbestätigung (proof of delivery) ist in die Akte zu nehmen.	Nicht erforderlich
Sachstandsmitteilung ABH (D0129)	Sachstandsmitteilung D0129 ist gleichzeitig durch P-Bereich an ABH per Fax zu versenden. Die Sachstandsmitteilung ist auch an 32C zu senden (per E-Mail an *32C-Prozess)	

Vollziehbarkeitsmitteilung ABH (D1826)		Vollziehbarkeitsmitteilung ist per Fax an ABH zu versenden sowie gleichzeitig per E-Mail ab *32C-Prozess
Überstellungsfrist (siehe Kapitel Fristen)	Hemmung der Überstellungsfrist durch das Einlegen des Eilantrags: - Die neue 6-monatige Frist beginnt mit der ablehnenden Entscheidung des VG im Eilverfahren. - Bei Stattgabe des Eilantrags beginnt die neue 6-monatige Überstellungsfrist mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache. - Sonderfall: Abgewiesene Anfechtungsklage und Antrag auf Zulassung Berufung	6 Monate ab Zustimmung/Zustimmungsfiktion Sonderfall: Verfristet eingelegter Eilantrag
Mitteilung an den MS über den Wegfall der aufschiebenden Wirkung bzw. Mitteilung dass sich Überstellungsverfahren erübrigt (D0309)	- Bei <u>Ablehnung des Eilantrags</u> Mitteilung über den Wegfall der aufschiebenden Wirkung sowie an 32C (*32C-Prozess) - <u>Rechtskräftiges Urteil zugunsten Ausländer:</u> Mitteilung „Überstellungsverfahren erübrigt sich“. - <u>Rechtskräftiges klageabweisendes Urteil:</u> Mitteilung Wegfall aufschiebende Wirkung sowie an 32C (*32C-Prozess) Die Mitteilung ist durch den P-Bereich	

	an den MS via DublinET zu versenden. Die Empfangs-bestätigung ist zur Akte zu nehmen.	
Mitteilung an die ABH über den Wegfall der aufschiebenden Wirkung (D1826)	- Bei <u>Ablehnung des Eilantrags</u> Mitteilung über den Wegfall der aufschiebenden Wirkung — <u>Rechtskräftiges klageabweisendes Urteil</u>: Mitteilung Wegfall aufschiebende Wirkung Die Mitteilung ist per Fax an die ABH zu senden sowie per Mail an 32C (*32C-Prozess)	
Mitteilung an die ABH, dass sich das Überstellungsverfahren erübrigt (D0129)	- <u>Rechtskräftiges Urteil zugunsten Ausländer</u>: Mitteilung „Überstellungsverfahren erübrigt sich“. Die Mitteilung ist per Fax an die ABH zu senden sowie per Mail an 32C (*32C-Prozess)	

Anmerkung zur Tabelle:

Vollziehbarkeitsmitteilung D1826: Dieses Schriftstück wird nur verwendet, wenn der Bescheid vollziehbar ist und eine Überstellung durchgeführt werden kann. Die Felder im Schriftstück sind entsprechend anzukreuzen bzw. zu ergänzen.

1.1. Bestandskraft

Häufig wird Klage mit oder ohne Eilantrag gegen den Dublinbescheid eingereicht, mit der die Aufhebung des Dublinbescheids beantragt wird (Anfechtungsklage).

Wird innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheids kein Rechtsmittel eingelegt, wird der Bescheid bestandskräftig, § 74 Abs 1 AsylG.

Bestandskraft = 1 Woche nach Zustellung des Bescheides, wenn kein Rechtsmittel eingelegt wird.

1.2. Rechtskraft

Wird Klage gegen den Bescheid erhoben, tritt die Rechtskraft des Urteils ein, wenn nach Ergehen des Urteils in der ersten Instanz kein fristgerechter Antrag auf Zulassung der Berufung ergeht. Dieser muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des erstinstanzlichen Urteils ergehen, § 78 Abs. 4 AsylG. Wird der Antrag auf Zulassung der Berufung abgelehnt, wird das Urteil rechtskräftig, § 78 Abs. 5 AsylG. Wird ein Antrag auf Zulassung der Berufung eingelegt und die Berufung zugelassen, richtet sich die Frage der Rechtskraft nach dem weiteren Verlauf des Verfahrens.

Rechtskraft = 1 Monat nach Zustellung des Urteils, wenn kein Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt wird.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts, durch das die Klage als offensichtlich unzulässig oder unbegründet abgewiesen wird, ist unanfechtbar (§ 78 Abs. 1 S.1 AsylG.)

2. Aufschiebende Wirkung

Eilanträge nach § 80 Abs. 5 VwGO haben die aufschiebende Wirkung der Klage zur Folge. Durch die aufschiebende Wirkung wird bei Klage auf Aufhebung des Dublinbescheids der Vollzug und Vollstreckung der Abschiebungsanordnung nach § 34 a Abs. 1 S. 1 AsylG unzulässig.

Folge: Der Antragsteller kann erst mal nicht überstellt werden.

Lehnt das Gericht den Eilantrag durch Beschluss ab, entfällt die aufschiebende Wirkung mit Datum des Beschlusses. Gibt das Gericht dem Eilantrag statt, bleibt die aufschiebende Wirkung erhalten.

§ 80 V VwGO abgelehnt = Aufschiebende Wirkung entfällt

§ 80 V VwGO stattgegeben = Aufschiebende Wirkung bleibt erhalten

Soweit Anfechtungsklage erhoben worden ist, endet die aufschiebende Wirkung mit der Unanfechtbarkeit der Anfechtungsklage, § 80 b Abs. 1. S.1 VwGO; wenn die Anfechtungsklage im ersten Rechtszug abgewiesen worden ist und Zulassung auf Berufung beantragt wurde, endet die aufschiebende Wirkung der Klage drei Monate nach Ablauf der gesetzlichen Begründungsfrist des gegen die abweisende Entscheidung gegebenen Rechtsmittels, § 80 b Abs. 1 S. 1 VwGO.

Das OVG kann auf Antrag anordnen, dass die aufschiebende Wirkung fortdauert, § 80 b Abs. 2 VwGO.

Das Gericht kann von Amts wegen oder auf Antrag der Beteiligten gemäß § 80 Abs. 7 VwGO seine Beschlüsse jederzeit ändern oder aufheben. Der Abänderungsantrag nach § 80 Abs. 7 VwGO hat keine aufschiebende Wirkung.

3. Fristen

siehe Kapitel [Fristen](#).

4. Vorgehen

Vorbemerkung:

Bei einer Abschiebungsanordnung wird eine DUAO-Mappe angelegt, bei einer Abschiebungsandrohung eine DUAD-Mappe.

4.1. Vorgehen bei Einlegung eines Eilantrages/Klage

Wird Klage mit Eilantrag eingelegt, gilt folgendes (Reihenfolge beachten!):

1. Prozess-SB in der AS generiert manuell eine DUAO Mappe und sendet diese im Status „Überstellung an MS“ an den für die Endziffer zuständigen Sachbearbeiter in Referat 32C mit dem Eintrag „Eilantrag“ im Betreff-Feld.
2. Weiterleitung der DUAO-Mappe an 32C:

DUAO-Mappe weiterleiten in Folgeaktivität „Überstellungshemmnisse“ ⇒ unter ausgewählte Akteure die Vorbelegung „DÜ Ablage“ bestätigen ⇒ das sich öffnende Datumsfeld (Vorbelegung = nächster Tag) bestätigen. Die DUAO-Mappe gelangt dann workflowunterstützt am nächsten Arbeitstag in den Arbeitskorb des zuständigen SB 32C.

3. Prozess-SB erfasst erst danach Klage und Eilantrag in der Entscheidungsmaske in MARiS. Die automatisch generierte Email ist als Information an die Sachbearbeitenden in Referat 32C (*32C-Prozess) ausreichend, um dort die erforderlichen Schritte des Überstellungsverfahrens einzuleiten.

Die Entscheidung ist als PDF-Datei an die o.g. Adressen zu versenden. Hierzu genügen kurze Angaben im Betreff zu:

- Entscheidungsart (Urteil/Beschluss)
- Name des Verwaltungsgerichts
- Ablehnung oder Stattgabe
- Betreffender MS

4. Unverzüglich Sachstandsmitteilung mit **Info über Hemmnis (Einlegung Rechtsmittel)** an ABH versenden (D0129); bereits ergangene BK-Mitteilungen sind aufzuheben. Diese Mitteilung ist ebenfalls an 32C per E-Mail an *32C-Prozess zu senden.

5. In Aufgriffsverfahren und bei Haftfällen ist bei Einlegung eines Eilantrags (nicht bei Einlegen einer Klage) zusätzlich unverzüglich die Bundespolizei bzw. die Ausländerbehörde hierüber durch 32C zu informieren. Ist bereits ein Überstellungstermin geplant, so sind die für den Vollzug der Überstellung zuständigen Behörden (ABH und/oder BPOL) umgehend um Stornierung des Termins zu ersuchen.

6. Prozess-SB trägt bei fristgerecht gestelltem Eilantrag in der MARiS Maske Dublindaten im Feld „Überstellung“ das Attribut „Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung“ ein.

4.2. Mitteilung über Einlegung eines Eilantrages an MS

Sobald Erkenntnisse über den eingelegten Eilantrag gegen die Abschiebungsanordnung vorliegen, erfolgt durch den zuständigen Prozesssachbearbeitenden der Außenstelle eine unverzügliche Information über die Einlegung des Rechtsbehelfs mit aufschiebender Wirkung an den MS entsprechend Art. 9 Abs. 1 DVO 118/2014 (Dokument D0309). 32C wird durch Mail parallel unterrichtet (*32C-Prozess).

Diese Mitteilung erfolgt nicht, wenn ausschließlich Klage eingereicht wurde.

Die Mitteilung muss immer möglichst zeitnah nach Einlegung des Eilantrages erfolgen. Aus dem systematischen Zusammenhang des Art. 9 Abs. 1-3 DVO sowie dem erkennbaren Regelungszweck, im Interesse der Verfahrensbeschleunigung die Zusammenarbeit von ersuchendem und ersuchtem Mitgliedstaat bei der Überstellung zu erleichtern, ist zu folgern, dass diese Benachrichtigung ohne schuldhaftes Zögern, jedenfalls aber innerhalb der regulären sechsmonatigen Überstellungsfrist ab Zustimmung zum (Wieder-)Aufnahmeersuchen zu erfolgen hat (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 31. März 2015 – W 1 K 14. 30151).

4.3. Vorgehen bei Ablehnung eines Eilantrages

- Wird der Antrag im Eilverfahren abgelehnt, ist in der MARiS Maske Dublindaten im Feld „Überstellung“ die vorbelegte Eintragung „Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung“ durch den Prozess-SB wieder auf „blank“ zu setzen.
- Die ablehnende Entscheidung im Eilverfahren wird durch den Prozess-SB in der Außenstelle in der MARiS Entscheidungsmaske aufgenommen (Datum des Beschlusses). Das **Datum des Beschlusses** ist durch den Prozess-SB der AS **dem MS mitzuteilen** (D0309) und als maßgebliches Datum für die Fristberechnung zu verwenden. Das Datum, an dem die Überstellungsfrist endet, ist ebenfalls dem MS mitzuteilen. Einige Gerichte sehen ohne diese Mitteilung die Verlängerung der Überstellungsfrist nicht als rechtmäßig an.
- Eine neue sechsmonatige Frist beginnt dann mit der ablehnenden Entscheidung des VG im Eilverfahren (vgl. Art. 29 Abs. 1 S. 1 Dublin-III-VO).

- Unverzüglich Sachstandsmitteilung mit **Info über Zeitpunkt der Vollziehbarkeit** an ABH versenden (D1826); anschließend ist 32C zu informieren. Diese Mitteilung ist ebenfalls an 32C per E-Mail an *32C-Prozess zu senden.

4.4. Vorgehen bei ablehnender Entscheidung eines Eilantrages und anschließendem Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO

Nach § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO (Abänderungsverfahren) kann das Gericht der Hauptsache von Amts wegen oder auf Antrag Beschlüsse über Eilanträge nach § 80 Abs. 5 VwGO jederzeit ändern oder aufheben.

Jeder Beteiligte kann die Änderung oder Aufhebung wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen (§ 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO).

Die Einlegung des Antrags auf Abänderung des Beschlusses nach § 80 Abs. 5 VwGO hat keine aufschiebende Wirkung und hat keinen Einfluss auf die Überstellungsfrist.

Ändert das Gericht im Abänderungsverfahren gem. § 80 Abs. 7 VwGO den Beschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO dahingehend, dass dem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO stattgegeben wird (ABH, *32C-Prozess sind unverzüglich zu unterrichten), so ist der Ausgang des Verfahrens in der Hauptsache abzuwarten und die Überstellungsfrist wird mit Datum des Beschlusses im Abänderungsverfahren gehemmt (der MS ist hierüber durch den P-Bereich zu informieren).

Wird der Beschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO nicht abgeändert, so läuft die Überstellungsfrist ab dem Eilbeschluss.

4.5. Vorgehen im Falle der Stattgabe des Eilantrages

- Wird dem Eilantrag stattgegeben, ist von der Überstellung zunächst abzusehen.

- Wird der Klage stattgegeben und erwächst die Entscheidung in Rechtskraft, ist der MS durch den P-Bereich zu informieren (D0309) und das Verfahren an die AS abzugeben.
- Wird die Klage abgelehnt und tritt Rechtskraft ein, beginnt die sechsmonatige Überstellungsfrist mit Eintritt der Rechtskraft (zur Berechnung der Überstellungsfrist, falls Antrag auf Zulassung der Berufung eingelegt wird, siehe [Fristen](#)).
- 32C ist ebenfalls per E-Mail zu informieren (*32C-Prozess).

4.6. Vorgehen bei verfristet eingelegtem Eilantrag

Mit Ablauf der Frist zur Einlegung eines Eilantrags wird der Bescheid bestandskräftig und vollziehbar. 32C versendet das Modalitätenschreiben (D1298). Legt der Antragsteller verfristet einen Eilantrag ein, wird das Überstellungsverfahren fortgeführt, aber kein Hemmnisschreiben an den MS versandt. Das Gericht wird hierüber durch den P-Bereich unverzüglich informiert. Liegt dem BAMF ein konkreter Überstellungstermin vor, informiert 32C den zuständigen P-Bereich, der das Gericht darüber informiert.

Falls das Gericht das Bundesamt im Zusammenhang mit dem verfristet eingelegten Eilantrag um Stellungnahme bittet, verweist der P-Bereich darauf, dass an der Überstellung festgehalten werde, solange dem verfristet eingelegtem Eilantrag nicht stattgegeben wird.

Nimmt das Gericht den Eilantrag trotz Verfristung an und gibt diesem statt, informiert der P-Bereich unverzüglich 32C per E-Mail (*32C-Prozess). Die Überstellung wird durch Referat 32C storniert, der MS wird durch den P-Bereich über die aufschiebende Wirkung informiert (D0309). Die Rechtskraft des Urteils wird abgewartet.

Lehnt das Gericht den verfristet eingereichten Eilantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ab, berechnet sich die Überstellungsfrist ab Zustimmung bzw. Zustimmungsfiktion.

4.7. Rücknahme des Eilantrags

Grundsätzlich wirkt die Rücknahme eines Eilantrags gem. § 80 Abs. 5 VwGO extunc. Das Verfahren wird so behandelt, als sei kein Eilantrag gestellt worden.

Diese Grundsätze werden im Dublin-Verfahren jedoch nicht angewendet. Die Ausführungen des BVerwG in seinem Beschluss 1 C 15/15 werden hier analog bzgl. einer Rücknahme des Eilantrags herangezogen. Damit beginnt die 6-monatige Überstellungsfrist ab Einstellungsbeschluss erneut zu laufen.

5. Überstellung

Siehe auch Kapitel [Überstellung](#).

Eine Überstellung kann durchgeführt werden, wenn:

- der Dublin- Bescheid bestandskräftig geworden ist, also kein Rechtsmittel gegen den Dublin-Bescheid eingelegt worden ist.
- Klage, aber kein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO) eingelegt wurde.
- der Eilantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO abgelehnt wurde.
- dem Eilantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO stattgegeben, aber die Klage abgewiesen wurde und Rechtskraft des Urteils eingetreten ist.

Sind keine Erkenntnisse in der Akte, dass ein Eilantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO eingelegt wurde und ist die Überstellung innerhalb von 3 Wochen ab Bestandskraft des Bescheides geplant, so ruft 32C einen Tag vor dem geplanten Überstellungstermin beim zuständigen Gericht an und erkundigt sich, ob ein Eilantrag bei Gericht eingegangen ist. Hierüber ist ein Aktenvermerk zu fertigen.

Sollte bei Gericht ein Eilantrag eingegangen sein, von dem das Bundesamt noch keine Kenntnis hatte, so ist unverzüglich mit der zuständigen ABH Kontakt aufzunehmen und die geplante Überstellung zu stornieren. Der zuständige P-Bereich ist ebenfalls zu informieren, damit das Hemmnisschreiben (D0309) an den MS gesendet werden kann.

6. Zusammenfassung: Mitteilungen an den MS durch den P-Bereich (D0309)

1. Hemmnisschreiben mit Einlegung eines Eilantrags bzw. Stattgabe eines verfristet eingelegten Eilantrags

2. Mitteilung über den Wegfall der aufschiebenden Wirkung bei Ablehnung des Eilantrags, sowie bei Abweisung der Klage und Rechtskraft Mitteilung, dass sich das Überstellungsverfahren erübrigt, falls der Klage stattgegeben wird und die Entscheidung rechtskräftig ist.

Das Schreiben D0309 ist an den MS via DubliNET zu versenden und die Empfangsbestätigung (Umwandeln in Dokumentenvorlage D1429) zur Akte zu nehmen.

Die Empfangsbestätigung ist als Nachweis der erfolgreichen Übersendung der Hemmnismitteilung gegenüber dem MS zwingend erforderlich.

7. Ergänzende Informationen für den P-Bereich:

Nach Eintritt der Vollziehbarkeit wird in 32C parallel zum Klageverfahren das Überstellungsverfahren in den MS betrieben. 32C führt den Schriftverkehr des Überstellungsverfahrens in der DUAO-Mappe. Sowohl im VG-Verfahren als auch im Überstellungsverfahren gehen Informationen ein, die auch Auswirkungen auf das jeweils andere Verfahren haben. Die Kommunikation mit dem VG betreibt nur der P-Bereich. Daher ist ein regelmäßiger Austausch von verfahrensrelevanten Informationen zwischen dem P-Bereich und 32C erforderlich. Bitte benutzen Sie hierzu das Postfach *32C-Prozess.

7.1. Informationsaustausch zwischen dem P-Bereich und der Dublin-Gruppe:

- Informationen, die ein Vollstreckungs-/Abschiebehindernis darstellen können (z.B. Atteste), leitet der P-Bereich an 32C zur Auswertung weiter.
- VG bittet um Stellungnahme: 32C (*32C-Prozess) liefert auf Anfrage durch den P-Bereich Textbeiträge in Bezug auf konkrete Einzelfälle zu (insb. zur Frage der Ausübung von SER); 32A (32A-Dublinprozess) liefert auf Anfrage durch den P-Bereich Textbeiträge zu grundsätzlichen Dublin-spezifischen Fachfragen zu.

7.2. Referat 32C informiert den P-Bereich:

- bei Fristverlängerung (z.B. unbekannt verzogen) per Mail; gleichzeitig informiert 32C das zuständige Gericht über die Fristverlängerung, wenn diese 32C bekannt wird und durch den P-Bereich noch nicht erfolgt ist, solange der P-Bereich eine tagesaktuelle Bearbeitung nicht sicher stellen kann.
- bei Dublinabbruch: Der P-Bereich muss hier umgehend das VG informieren, damit das Verfahren dort eingestellt werden kann.
- bei erfolgreicher Überstellung in den MS: Die Akte wird über den AVS-L an den P-Bereich zwV zurückgegeben. Der P-Bereich muss hier umgehend das VG informieren, damit das Verfahren dort eingestellt werden kann.

Relocation

Deutschland nimmt im Rahmen des Relocation-Verfahrens aktuell keine Personen aus anderen MS auf. Die Relocation-Beschlüsse aus 2015 sind ausgelaufen. Der letzte Charterflug aus Italien kam im März 2018.

Für Altverfahren gilt folgendes:

1. Allgemein

Über das Relocation-Verfahren werden Asylsuchende aus MS mit besonders stark beanspruchten Asylsystemen - wie aktuell Griechenland und Italien - in andere MS umverteilt und durchlaufen dort das Asylverfahren. Ziel ist die Entlastung einzelner MS. Voraussetzung für das Relocation-Verfahren ist, dass die Asylsuchenden aus Herkunftsländern stammen, bei denen die durchschnittliche, europaweite Anerkennungsquote mind. 75 % beträgt. Das sind derzeit u.a. Staatsangehörige aus Eritrea, Jemen, Syrien und dem Oman; Stand 10.10.2017). Weiterhin können auch Staatsangehörige aus dem Irak und der Zentralafrikanischen Republik umverteilt werden, sofern das Asylgesuch im Ankunftsstaat vor dem 08.07.2016 (Irak) oder dem 30.09.2016 (Zentralafrikanische Republik) geäußert wurde.

Das aktuelle Relocation-Verfahren beruht auf den EU-Ratsbeschlüssen 2015/1523 vom 14.09.2015 und 2015/1601 vom 22.09.2015. 160.000 Flüchtlinge, die sich bereits in Italien und Griechenland befinden, sollen auf die MS verteilt werden. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich bereit erklärt, einen Gesamtanteil von 27.500 Flüchtlingen zu übernehmen.

Durch die Übernahme der Personen im Rahmen des Relocation-Verfahrens ist Deutschland für die Durchführung des nationalen Asylverfahrens zuständig. Eine Dublin-Prüfung entfällt daher für diesen Personenkreis.

2. Relocation nach Deutschland

Die Federführung für Konzept und Verfahren liegt bei Referat 92A. Die operative Umsetzung des Verfahrens erfolgt ebenfalls im Referat 92A in enger Zusammenarbeit mit Ref. 41I (AS Friedland), Ref. 71B (Sicherheit) sowie Ref. 53P (Warteraum Erding). Im Warteraum Erding findet nach der Ankunft am Flughafen München die erste Registrierung und anschließende Weiterverteilung auf die Bundesländer gemäß Königsteiner Schlüssel statt. Die dann jeweils zuständigen BAMF-AS führen das nationale Asylverfahren durch.

Für Flüchtlinge, die im Rahmen des Relocation-Programms nach Deutschland einreisen, werden durch Ref. 41I (AS Friedland) Vorakten erstellt, die in der MARiS-Ablage „Relocation“ bereit liegen. Im nächsten Schritt werden in der Anlaufbescheinigung (erteilt durch Warteraum Erding) und im Ankunftsnachweis (erteilt durch die jeweils zuständige Erstaufnahmeeinrichtung) das bereits vorliegende BAMF-Az. bzw. die MARiS-Personenkennziffer sowie der Zusatz „Relocation“ in das Betrefffeld eingetragen. So ist sofort erkennbar, dass es sich um einen „Relocation-Fall“ handelt. Die entsprechende Passage in der DA-AVS (Kapitel Erstantrag persönlich, Ziff. 2.1. Personensuche, "Relocation-Vorakte" liegt vor) ist zu beachten.

Da die Registrierung der Personen in Italien und Griechenland Voraussetzung für das Relocation-Verfahren ist, würde eine EUODAC-Abfrage der betreffenden Personen einen EUODAC-Treffer der Kategorie 1 ergeben.

Da für diese Personengruppe jedoch kein Dublin-Verfahren durchzuführen ist, ist bei Aktenanlage in den Außenstellen wie folgt zu verfahren:

- Die Akte ist in „Erstantrag“ umzuprotokollieren (Schritt „Asylerstantrag und § 60 Abs. 1 AufenthG“). Danach erfolgt die Bearbeitung in der zuständigen AS gemäß DA AVS/DA Asyl
- Keine Aushändigung bzw. Versendung des Dublin-Fragebogens durch das AVS
- Keine Weiterleitung zur Dublinprüfung an das zuständige Dublinzentrum

Diese Akten werden sofort im nationalen Verfahren bearbeitet. Deutschland führt das in Griechenland und Italien bereits gestellte Schutzersuchen weiter.

Den genauen Prozess-Ablauf können Sie dem "Prozesshandbuch Relocation-Verfahren" entnehmen.

3. Sekundärwanderung im Rahmen von Relocation

In den Erwägungsgründen der beiden EU-Ratsbeschlüsse heißt es, dass Maßnahmen ergriffen werden sollten, „um die Sekundärmigration von umgesiedelten Personen aus dem Umsiedlungsmitgliedstaat in andere MS zu verhindern, da dies die wirksame Durchführung der Beschlüsse beeinträchtigen könnte“.

Reisen Antragsteller nach der Umverteilung von Griechenland bzw. Italien in den Relocation-Mitgliedstaat irregulär in andere Mitgliedstaaten weiter, sollen sie gemäß den Vorschriften der Dublin III-VO in den Relocation-Mitgliedstaat überstellt werden und der Relocation-Mitgliedstaat muss diese Person wieder aufnehmen (Beschluss (EU) 2015/1523 des Rates vom 14.09.2015 und Beschluss (EU) des Rates 2015/1601 vom 23.09.2015; Stellungnahme der Europäischen Kommission auf rechtliche Anfragen der griechischen und italienischen Dublin Unit zu Sekundärmigration im Rahmen von Relocation).

Eine Ausnahme besteht dahingehend, dass Antragsteller, die während des Transfers untertauchen und nicht im Hoheitsgebiet des Relocation-Mitgliedstaats ankommen, im Rahmen der Dublin III-VO an Griechenland bzw. Italien angeboten und dorthin zurück überstellt werden.

In den Erwägungsgründen der EU-Ratsbeschlüsse heißt es, dass die Relocation-Maßnahmen die MS nicht von der vollständigen Anwendung der Dublin III-VO entbinden, einschließlich der Bestimmungen zur Familienzusammenführung, zum besonderen Schutz für unbegleitete Minderjährige und zur Ermessenklausel im Zusammenhang mit humanitären Gründen. Daher finden insbesondere die Bestimmungen in Art. 8, Art. 16 und Art. 17 Dublin III-VO Anwendung.

Ebenfalls gelten für die Überstellung in den Umsiedlungsmitgliedstaat die Verfahrensschritte der Dublin III-VO einschließlich der Fristen.

4. Verfahren bei Sekundärmigration nach Deutschland nach erfolgtem Relocation-Verfahren in einen anderen Mitgliedstaat

4.1 Ankunftscentren/Außenstellen

Bitte achten Sie auf Konstellationen, in denen folgende Kriterien vorliegen:

- a) Antragstellung oder Aufgriff in Deutschland und
- b) Vorliegen eines EUODAC Kat. 1-Treffers mit Griechenland bzw. Italien und
- c) Staatsangehörigkeit Eritrea oder Syrien, sowie Irak, sofern das Asylgesuch in Griechenland bzw. Italien vor dem 08.07.2016 geäußert wurde.

Liegen o.g. Tatbestände vor, könnte vor Antragstellung in Deutschland bereits ein Relocation-Verfahren mit einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt worden sein. In diesen Fällen ist es zwingend erforderlich, dass der Antragsteller im Rahmen der Anhörung zur Zulässigkeit danach befragt wird (Beispiel: „Wurden Sie von Griechenland bzw. Italien in einen anderen Mitgliedstaat umverteilt?“). Die Akte ist anschließend an das zuständige Dublinzentrum weiterzuleiten.

Hinweis 1: Nach einem durchgeführten Relocation-Verfahren ist der Antragsteller im Relocation-Mitgliedstaat erneut mit einer EUODAC Kat. 1-Nummer zu registrieren. Liegt somit nach einem Kat. 1-Treffer mit Griechenland bzw. Italien ein weiterer Kat. 1-Treffer mit einem Mitgliedstaat vor, der nicht auf dem typischen Reiseweg von Griechenland bzw. Italien nach Deutschland liegt (z.B. Kat. 1-Treffer mit Griechenland bzw. Italien, anschließend Kat. 1-Treffer mit Portugal oder Lettland und danach Antragstellung in Deutschland), erhärten sich die Hinweise auf ein zuvor durchgeführtes Relocation-Verfahren. In einem Großteil der Fälle reisen Antragsteller allerdings noch vor der Registrierung im Relocation-Mitgliedstaat weiter.

Hinweis 2: Enthält der Betreff der Akte den Zusatz „Relocation“ und wurde die Maske Zusatzinformationen Akte mit dem Attribut „Relocation“ und dem Status „Griechenland“ bzw. „Italien“ befüllt, handelt es sich um ein Relocation-Verfahren mit

dem Zielland Deutschland. In diesen Fällen wird das Asylverfahren in Deutschland durchgeführt.

Hinweis 3: In Fällen, in denen in der MARiS-Maske „Eurodac IFM“ ersichtlich ist, dass Schutz im Relocation-Mitgliedstaat gewährt wurde, ergeht eine Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 AsylG. Es findet kein Dublinverfahren statt.

4.2 Dublinzentren

Nach Prüfung der Aktenlage ist eine Anfrage an das Liaisonpersonal in Griechenland bzw. Italien zu richten, ob der Antragsteller tatsächlich im Rahmen des Relocation-Verfahrens in einen anderen Mitgliedstaat umverteilt worden ist. Die Mail-Anfrage soll Name, Geburtsdatum und EURODAC-Nummer des Antragstellers enthalten.

Wird die Frage bejaht, ist ein Übernahmeersuchen an den Relocation-Mitgliedstaat zu richten. Wird die Frage verneint, ist ein Übernahmeersuchen an Griechenland bzw. Italien zu richten.

Remonstration

1. Allgemein

Der ersuchende MS kann bei einer ablehnenden Antwort gem. Art. 5 Abs. 2 DVO um eine neuerliche Prüfung des Ersuchens bitten (Remonstration), wenn die Ablehnung seiner Auffassung nach auf einem Irrtum oder einer falschen Beurteilung beruht oder zusätzliche Beweismittel vorliegen.

Durch dieses zusätzliche (Remonstrations-)Verfahren wird keine Verlängerung der Antwortfristen bewirkt (Art. 5 Abs. 2 Satz 4 DVO).

Mehrfache Remonstrationen innerhalb der Remonstrationsfrist von drei Wochen werden von DE als ein Vorgang (= „eine neuerliche Prüfung“ lt. Verordnungstext) gewertet und sind damit in Einklang mit der DVO Art. 5 Abs. 2.

2. Fristen und Auswirkungen

2.1 Frist für die Stellung einer Remonstration

Die Remonstration muss innerhalb der in Art. 5 Abs. 2 S. 2 DVO genannten Frist von drei Wochen ab Erhalt der ablehnenden Antwort des ersuchten Mitgliedstaats erfolgen. Mit Ablauf dieser Frist verliert der ersuchende Mitgliedstaat diese Möglichkeit (EuGH, Urteil v. 13.11.18, C-47/17 und C-48/17, Rdnr. 76).

Das Remonstrationsverfahren muss nicht innerhalb der zwingenden Antwortfristen auf ein Aufnahme – oder Wiederaufnahmegesuch abgeschlossen werden, d.h. eine Remonstration ist auch dann möglich, wenn dieses zusätzliche Remonstrationsverfahren erst nach Ablauf der in Art. nach Art. 22 Abs. 1 und 6 bzw. Art. 25 Abs. 1 Dublin-III VO vorgesehenen Fristen abgeschlossen sein sollte (EuGH, Urteil v. 13.11.18, C-47/17 und C-48/17, Rdnr. 77).

2.2 Antwort auf Remonstration

Die Antwort auf eine Remonstration erfolgt innerhalb von zwei Wochen, Art. 5 Abs. 2 S. 3 DVO. Allerdings besteht keine Rechtspflicht zur Beantwortung der Remonstration (EuGH, Urteil v. 13.11.18, C-47/17 und C-48/17, Rdnr. 77).

2.3 Rechtsfolgen

Der Ablauf der Antwortfrist von zwei Wochen schließt das zusätzliche Verfahren der neuerlichen Prüfung endgültig ab, gleich ob der ersuchte Mitgliedstaat innerhalb dieser Frist auf das Ersuchen um neuerliche Prüfung des ersuchenden Mitgliedstaats geantwortet hat oder nicht. Antwortet der ersuchte MS *nicht* innerhalb der Zwei-Wochen-Frist, ist der ersuchende MS nach Ablauf der Antwortfrist daher als zuständiger MS anzusehen.

Hat der ersuchende MS für die Stellung eines erneuten Ersuchens um Aufnahme oder Wiederaufnahme - innerhalb der dazu in Art. 21 Abs.1 bzw. Art. 23 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung vorgesehenen zwingenden Fristen - erforderliche Zeit zur Verfügung, kann der ersuchende MS ein erneutes Ersuchen stellen (EuGH, Urteil v. 13.11.18, C-47/17 und C-48/17, Rdnr. 87). Außerhalb der Remonstrationsfristen kann jederzeit ein Ersuchen nach Art. 17 Abs. 2 Dublin III VO gestellt werden.

3. Bearbeitungshinweise

3.1 Remonstrationen von DE an MS:

- Das Remonstrationsschreiben ist in MARIS unter der Dokumentennummer D 1100 verfügbar und über DubliNET zu versenden.
- Eine Remonstration ist grundsätzlich zu stellen, wenn die Ablehnung auf einer fehlerhaften Rechtsauslegung, falschen Beurteilung des Sachverhalts oder sonstigen Irrtums beruht oder wegen fehlender Beweismittel erfolgt.
- Der MS stimmt innerhalb der Zwei-Wochen-Frist zu: Es ist ein Dublin Bescheid zu erstellen und das Dublinverfahren weiter fortzuführen.

- Der MS stimmt nach Ablauf der Zwei-Wochen-Frist zu: Die Zustimmung kann nicht mehr akzeptiert werden; es bleibt bei der Ablehnung.
- Der MS antwortet nicht innerhalb der Zwei-Wochen-Frist:
Es ist ein erneutes Ersuchen zu stellen, sofern die originären Fristen für das Stellen des Ersuchens noch nicht abgelaufen sind, wenn Erkenntnisse, Indizien oder Beweise vorliegen, die im ursprünglichen Ersuchen noch nicht enthalten waren oder noch nicht gewürdigt wurden.
- Der MS lehnt innerhalb der Zwei-Wochen-Frist nochmals ab: Es ist ggfs. eine weitere Remonstration innerhalb der Zwei-Wochen-Frist zu stellen.
- Ein Ersuchen kann auch außerhalb der Fristen zur Stellung eines Ersuchens an den MS nach Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO gestellt werden, wenn bei Familienzusammenführungen Indizien oder Beweise erst nach Ablauf der Antwortfrist auf eine Remonstration beim Bundesamt eingehen.
- Vorgehen bei erfolglosen Beendigung des Remonstrationsverfahrens: Im Aufgriffsfall ist die aufgreifende Stelle zu informieren und die Akte zu archivieren. Wurde ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt, ist das nationale Asylverfahren durchzuführen. In diesen Fällen ist dann der Aktenvermerk „Verm_Nat_Verf_da_keine_DÜ_Bed“ (D0272) zu erstellen und folgender Abschnitt einzufügen: „Die Zuständigkeit eines anderen MS ist im vorliegenden Fall nach derzeitiger Aktenlage aufgrund mangelnder Beweise und Indizien nicht gegeben. Für die Durchführung des Asylverfahrens ist somit die Bundesrepublik Deutschland zuständig.“

3.2 Remonstrationen vom MS an DE

- Auf Remonstrationen vom MS wird fristgemäß geantwortet. Auch mehrfache fristgemäße Remonstrationen werden beantwortet.
- Der MS schickt ein neues Übernahmeersuchen an DE nach Ablehnung einer Remonstration durch DE: Sofern die Fristen für ein Übernahmeersuchen noch laufen, prüft DE das erneute Übernahmeersuchen. Legt der MS keine neuen Argumente, Indizien oder Beweise vor, wird mit dem Hinweis auf die bereits erteilte Ablehnung abgelehnt.
- Wird ein Ersuchen wegen fehlender Indizien oder Beweise abgelehnt und kann der MS die erforderlichen Dokumente auch nicht im Remonstrationsverfahren beibringen, und stellt der MS ein erneutes Ersuchen

nach Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO, ist dieses unter den Voraussetzungen des Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO zu prüfen.

3.3 Vorgehen bei anhängigen Gerichtsverfahren:

a. Klage rechtshängig, über Eilantrag noch nicht entschieden	Der zuständige SB in 32C prüft anhand der im Prozessbereich erstellten DUAO-Mappe, ob die Remonstrationsfristen gem. Art. 5 DVO eingehalten wurden. Falls die Fristen nicht eingehalten wurden, ist wie folgt zu verfahren: - Akte aus VG-Ablage holen - Das Dublin-Verfahren wird abgebrochen - Zusatzinformationen Akte „DÜ-gescheitert“ Status „Sonstiges“ setzen - Der zuständige SB 32C informiert die ABH (D0355) und den MS (D0309) über den Abbruch des Dublin-Verfahrens und den Übergang ins nationale Verfahren - Der zuständige SB 32C beschriftet das Betreff-Feld der Akte mit „Dublinabbruch - EuGH Remos“ und informiert den zuständigen Prozess-Ref/SB über den Abbruch des Dublin-Verfahrens. - Im Anschluss ist die Akte vom zuständigen SB 32C über den AVS-L der jeweils zuständigen AS dem zuständigen P-Bearbeiter zuzuleiten. - Der P-Bearbeiter informiert das Gericht, dass der Bescheid aufgehoben und das Verfahren für erledigt erklärt wird. - Es ist ein Aufhebungsbescheid zu erstellen. Tenor: 1. Der Bescheid vom ... wird aufgehoben Die Remonstration wurde nicht innerhalb der Frist des Art. 5 Abs. 2 DVO gestellt oder die Antwort auf die Remonstration vom ... ging nicht innerhalb der zweiwöchigen Antwortfrist gem. Art. 5 Abs. 2 DVO beim Bundesamt ein. Aus diesem Grund bleibt es bei der Ablehnung durch den Mitgliedstaat. - Die Akte wird zur weiteren Bearbeitung ins nat. Verfahren abgegeben.
b. Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO wurde abgelehnt, Klage rechtshängig	Siehe a.
c. Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO wurde stattgegeben, Klage rechtshängig	Siehe a.
d. Klage ist rechtshängig, kein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO	Siehe a.
d. Rechtshängige Verfahren vor den OVG, BVerwG, BVerfG	Verfahrensweise wird individuell an Verfahrenstand/-verlauf angepasst. Im Zweifel ist wie unter a vorzugehen.

Sicherheitsrelevante Fälle

Bei sicherheitsrelevanten Fällen ist die DA Asyl, Kapitel Sicherheit, zu beachten.

Austausch von sicherheitsrelevanten Informationen im Dublinverfahren:

1. Eingehende Übernahmeersuchen anderer MS an Deutschland:

Werden sicherheitsrelevante Erkenntnisse durch einen anderen MS oder Liaisonbeamte des BAMF während des laufenden Dublinverfahrens mitgeteilt, hat durch den zuständigen SB von Ref. 32B umgehend eine Meldung an das Sicherheitsreferat zu erfolgen.

2. Übernahmeersuchen an andere MS:

Werden sicherheitsrelevante Erkenntnisse während des laufenden Dublinverfahrens bekannt, hat durch den zuständigen SB des Dublinreferates 32C bis 32F umgehend eine Meldung an das Sicherheitsreferat zu erfolgen.

Bei Überstellungen bezüglich sicherheitsrelevanter Fälle ist im Einzelfall vor dem beabsichtigten Überstellungstermin Rücksprache mit dem jeweiligen Sicherheitsbeauftragten von 32B / 32C zu nehmen.

Sicherheitsüberprüfungen im Rahmen des Dublin-Verfahrens

Gemäß BMI-Erlass vom 06.11.2017 soll das BAMF seine Zustimmung zur Übernahme eines Asylverfahrens auf Antrag eines anderen Mitgliedstaates im Wege des Dublin-Verfahrens bei Ermessensentscheidungen nur abgeben, wenn der Mitgliedstaat zuvor biometrische Daten (Fingerabdruck, Passfoto) für eine Sicherheitsprüfung übermittelt hat.

Wurden die erforderlichen Dokumente nicht bereits mit dem Übernahmeersuchen vorgelegt, ist das Übernahmeersuchen zunächst mit folgendem Text abzulehnen:

"Das Ersuchen um Übernahme wird abgelehnt.

Eine Prüfung der Zuständigkeit gem. Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO ist der Bundesrepublik Deutschland erst dann möglich, wenn dem Bundesamt die Fingerabdrücke der o.g. Person(en) im NIST-Format sowie ein Foto vorliegen. XXX wird um entsprechende Zusendung gebeten.

Bei Vorliegen der erbetenen Unterlagen ist die Bundesrepublik Deutschland zur erneuten Prüfung des Ersuchens bereit.

Auf die in der Dublin III-Verordnung bestehenden Fristen wird hingewiesen.

Your take charge or take back request is declined.

Determining the responsibility of the Federal Republic of Germany according to Art 17 (2), Dublin-III-Regulation is possible only, once the Federal Agency for Migration and Refugees is provided with fingerprints of the above mentioned person in NIST-format and a photograph.

XXX is kindly requested to send the necessary documents.

Once the documents are provided, the Federal Republic of Germany is willing to look into the merits of the request.

The timelines of the Dublin III-Regulation apply."

StarthilfePlus

Das Bundesprogramm StarthilfePlus bietet in Ergänzung des Bund-Länder-Programms REAG/GARP eine zusätzliche finanzielle Unterstützung für Asylsuchende, die sich verbindlich für eine freiwillige Ausreise entscheiden. Ein umfangreiches Merkblatt zu StarthilfePlus sowie weitere Informationen stehen zur Verfügung unter: <https://www.returningfromgermany.de/de/programmes/starthilfe-plus#information>

Auch die Förderung der Ausreise ins Herkunftsland von Antragstellern, die sich im Dublinverfahren befinden, ist im Rahmen von StarthilfePlus möglich; das gilt auch nach Zustellung des Dublinbescheids. Wird in einem Dublin-Fall ein Antrag auf StarthilfePlus gestellt, ist das Dublinverfahren nicht abubrechen, sondern fortzuführen, bis ein Ausreisenachweis vorliegt. Es besteht ansonsten das Risiko, dass ein StarthilfePlus-Antrag abgelehnt wird oder letztlich keine freiwillige Ausreise erfolgt und durch den Abbruch des Dublin-Verfahrens Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig wird.

Soweit ein StarthilfePlus-Antrag gestellt und der Asylantrag anschließend zurückgenommen wird, s. Kap. [Antragsrücknahme](#).

Zur administrativen Unterstützung wurde im AZ Mönchengladbach ein spezielles AVS-Team eingerichtet. Dort wird darauf geachtet, dass die Information zu einem StarthilfePlus-Antrag in die laufende Akte eingegeben wird (nicht in abgeschlossene Verfahrensakten) und, falls nötig, entsprechende Referenzen gesetzt werden.

Wird in einem Dublin-Fall ein StarthilfePlus-Antrag gestellt, informieren die Mitarbeiter/innen des StarthilfePlus-AVS per Mail das zuständige Dublinreferat/den zuständigen Dublin-SB, der das weitere Vorgehen prüft. Wie oben ausgeführt, ist das Dublinverfahren grundsätzlich weiterzuführen (s. auch Ausführungen im Kapitel „Freiwillige Ausreise ins Herkunftsland“). Bei drohendem Fristablauf im Dublin-Verfahren setzt sich der Dublin-SB mit dem StarthilfePlus-Referat 72A in Verbindung und stimmt das weitere Vorgehen ab.

Systemische Mängel

1. Gerichtsentscheidungen

In seiner Entscheidung vom 21.01.2011 hat der EGMR (vgl. EGMR, Urteil vom 21. Januar 2011 – 30696/09 - M. S. S. gegen Belgien und Griechenland.) die Verletzung von Art. 3 EMRK durch den zurückschiebenden Staat im Hinblick auf die Lebensbedingungen, welche der Ausländer in dem nach der Dublin-VO zuständigen MS ausgesetzt ist, dann angenommen, wenn es ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür gibt, dass dem Betroffenen im Aufnahmeland tatsächlich Gefahr läuft, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung ausgesetzt zu werden.

In der Hauptsachentscheidung des EGMR (vgl. EGMR, Entscheidung vom 02.04.2013, Nr. 27725/10, Mohammed Hussein u. a. gegen die Niederlande und Italien) vom 02.04.2013 befasst dieser sich konkret mit der Zulässigkeit von Dublin-Überstellungen nach Italien und macht deutlich, dass an eine Konventionsverletzung strenge Maßstäbe anzulegen sind. Durch diese Entscheidung wird zugleich die frühere vorgenannte Rechtsprechung des EGMR konkretisiert, da das M. S. S.-Urteil wegen der gravierenden Defizite in Griechenland nicht entscheiden musste, anhand welcher Kriterien weniger schwerwiegende Mängel zu beurteilen sind (vgl. Thym, Zulässigkeit von Dublin-Überstellungen nach Italien in ZAR 9/2013, S. 332). Für diese Fälle errichtet der EGMR nunmehr hohe Hürden, indem er klarstellt,

- dass die bloße Rückführung in ein Land, in dem die wirtschaftliche Stellung der Person schlechter als im ausweisenden Land ist, nicht ausreicht, um das in Art. 3 EMRK untersagte Mindestmaß an Misshandlung zu erreichen,
- dass Art. 3 EMRK nicht als Verpflichtung der Hohen Vertragsparteien (Mitgliedstaaten) ausgelegt werden kann, jeder Person innerhalb ihres Hoheitsgebiets eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen,
- dass diese Bestimmung keine allgemeine Verpflichtung beinhaltet, Flüchtlingen finanzielle Hilfe zu bieten, um es ihnen zu ermöglichen, einen gewissen Lebensstandard aufrecht zu erhalten und,
- dass auszuweisende Ausländer grundsätzlich nicht einen Anspruch auf Verbleib im Gebiet einer Vertragspartei geltend machen können, um weiterhin medizinische, soziale oder andere Formen der Unterstützung oder Dienstleistungen zu erhalten, die der ausweisende Staat erbringt (vgl. EGMR,

Entscheidung vom 02.04.2013, Nr. 27725/10, Mohammed Hussein u. a. gegen die Niederlande und Italien, Rn. 70 f).

2. Verfahren

- Ob Deutschland systemische Mängel in einem MS annimmt, wird per Weisung durch die BAMF Leitung oder das BMI mitgeteilt.
- Erweist es sich als unmöglich, einen Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten MS zu überstellen, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem MS systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen, so setzt der die Zuständigkeit prüfende MS die Prüfung der in Kapitel III vorgesehenen Zuständigkeitskriterien fort, um festzustellen, ob ein anderer MS als zuständig bestimmt werden kann (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Dublin-III-VO). Damit geht die Zuständigkeit kraft Gesetzes auf den die Zuständigkeit prüfenden MS über, ohne dass es der Ausübung des Selbsteintrittsrechts bedarf.
Dies entspricht auch der Entscheidung des EuGH vom 14.11.2013 in der Rechtssache C-4/11 (Bundesrepublik Deutschland gegen Puid). Hier hat der Gerichtshof der Europäischen Union in der Rechtssache C-411/10 entschieden, dass der MS, der einen Flüchtling entsprechend der dort aufgestellten Grundsätze nicht an den nach der Dublin-Verordnung zuständigen Staat überstellen kann, nicht zwingend den Selbsteintritt ausüben muss, sondern die weiteren Kriterien der Verordnung zu prüfen hat, um festzustellen, welcher andere Vertragsstaat zur Wiederaufnahme des Antragstellers verpflichtet ist.
- Siehe auch Textbaustein zu systemischen Mängeln und Texthandbuch (d330).

Übersetzung fremdsprachiger Dokumente

Liegt **zum Zeitpunkt der Antragstellung** ein fremdsprachiges Dokument vor, ist die Übersetzung grundsätzlich von der aktenanlegenden AS zu veranlassen.

Für das Dublin-Verfahren ist die Übersetzung folgender fremdsprachiger Dokumente erforderlich:

- Personaldokumente aus dem HKL (z.B. Reisepass, ID-Karte, Geburtsurkunde)
- Personaldokumente aus dem MS (z.B. Asylkarte)
- Aufenthaltsdokumente

Wird ein fremdsprachiges Dokument, das für die Durchführung des Dublin-Verfahrens erforderlich ist, **im Laufe des Dublin-Verfahrens** dem Bundesamt zugesandt, so ist die Übersetzung von den Dublinreferaten nur zu veranlassen, wenn die Übersetzung des Dokumentes für die Entscheidung im Dublin-Verfahren erforderlich ist.

Der zuständige Dublin-SB versendet hierzu einen Übersetzungsauftrag an das Ref. 31E (Bereitstellung Dolmetscherdienste). Hierbei ist eine Frist von zwei Wochen für die Erledigung der Übersetzung anzugeben.

Überstellung

Allgemeines

Die Überstellung in den zuständigen MS erfolgt gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des ersuchenden MS nach Abstimmung der beteiligten MS, Art. 29 Abs. 1 Dublin III-VO.

Art. 7 DVO konkretisiert, dass die Überstellung auf eine der folgenden Weisen zu erfolgen hat:

- a) auf Initiative des Ausländers (freiwillige Ausreise), wobei diese Möglichkeit bis auf weiteres ausgesetzt bleibt.
- b) in Form der kontrollierten Ausreise, wobei der Ausländer bis zum Besteigen des Beförderungsmittels von einem Bediensteten des ersuchenden MS begleitet wird
- c) in Begleitung, wobei der Ausländer von einem Bediensteten des ersuchenden MS eskortiert überstellt wird

Die Kosten für die Überstellung werden durch den überstellenden MS getragen, Art. 30 Abs. 1 Dublin III-VO.

Voraussetzung für die Überstellung ist ein vollziehbarer Dublin-Bescheid.

Zuständigkeiten

Zuständig für die Koordinierung von Überstellungen aus der BRD in einen MS ist Referat 32C.

Bei Überstellungen aus den MS nach Deutschland koordiniert Referat 32B den Transfer in die BRD.

Überstellung in einen Mitgliedstaat (Ref. 32C)

Allgemeines

Ref. 32C plant und koordiniert zusammen mit den Ausländerbehörden, den Mitgliedstaaten und den Polizeibehörden von Bund und Ländern reguläre Überstellungsverfahren sowie Chartermaßnahmen im Rahmen des Dublin-Verfahrens. Ref. 32C begleitet somit das Verfahren vom Zeitpunkt der Vollziehbarkeit der Abschiebungsanordnung (bzw. Abschiebungsandrohung) bis zur Überstellung. Siehe Kapitel [Rechtsbehelfe](#) zu den Zuständigkeiten von Ref. 32C bei laufenden Gerichtsverfahren.

I. Überstellungsmodalitäten

1. Hintergrund

Die Überstellungsmodalitäten (*D1298*) bilden die Basis der Koordinierung des Überstellungsverfahrens. Das Formular *D1298* wird durch den SB-32C auf Grundlage aller aktenkundigen Informationen zum Antragsteller, sowie aller zum Zeitpunkt der Erstellung verfügbaren Vorgaben des zuständigen Mitgliedstaates (insb. die in der Zustimmung enthaltenen Vorgaben) befüllt. Voraussetzung für die Anfertigung ist ein vollziehbarer Dublin-Bescheid.

2. Arbeitsschritte

Nach Prüfung aller relevanten Parameter (insbesondere Vollziehbarkeit, Vollstreckungshindernisse, familiäre Bindungen) erstellt der SB-32C mittels Formblatt *D1298* das 3-seitige Schriftstück „Überstellungsmodalitäten“ (Seite 1). Die Seiten 2 und 3 dienen der ABH als Rückmeldebögen.

Um sicherzustellen, dass die ABH auf das Modalitätenschreiben reagiert und einen Terminvorschlag übersendet, notiert der SB-32C im hierfür vorgesehenen Feld eine Rückmeldefrist von einem Monat. Sollte die Überstellungsfrist in weniger als einem Monat ablaufen, wird eine kürzere Frist eingetragen.

Der SB-32C schickt die Überstellungsmodalitäten zusammen mit der „MS-Zustimmung“ *D0579* (sofern vorhanden) per Fax oder E-Mail an die zuständige ABH oder Dienststelle der BPOL.

Nach Kontrolle des Postausgangs, setzt der SB-32C eine Wiedervorlage von 2 Wochen nach Ablauf der im Modalitätenschreiben gesetzten Antwortfrist zur Übermittlung des Terminvorschlags oder des Rückmeldebogens.

3. Erinnerungen

Erhält das Ref. 32C infolge der Aufforderung zur Rückmeldung keine fristgemäße Antwort der ABH/BPOL, so erinnert der SB-32C mittels Formscheiben *D1651*. Hier benennt der SB das Datum des Modalitätenversands, eine erneute Rückmeldefrist (i.d.R. 2 Wochen), sowie die aktuell bekannten Sperrtermine des zuständigen Mitgliedstaates.

Sofern auch auf erneute Erinnerung hin keine Terminierung oder Rückmeldung erfolgt, sind die o.g. Schritte so lange zu wiederholen bis die Überstellungsfrist weniger als einen Monat beträgt. Erfolgt schließlich keine Terminierung oder Rückmeldung, ist beim [Dublin-Abbruch](#) unter *Zusatzinformationen Akte* das Attribut „DÜ_gescheitert“, Status „Untätigkeit ABH“ zu setzen.

4. Überstellungen mit anhängigen Rechtsmitteln

Ref. 32C wird durch den Prozessbereich der zuständigen Außenstelle über die Einlegung von Rechtsbehelfen in Kenntnis gesetzt.

Für die Dauer des Klage-/Eilrechtsschutzverfahrens arbeitet Ref. 32C zum Zwecke der Vorbereitung und Durchführung der Überstellung aus der DUAO- (bzw. DUAD-) Mappe.

Der SB-32C prüft bei Eingang der Mitteilung des Prozessbereichs zunächst die Akte und entscheidet dann über das weitere Vorgehen.

5. Aufgriffsverfahren mit Abschiebehaft

Liegt ein Aufgriffsverfahren mit Abschiebehaft vor, unterrichtet 32D-32F bei Bescheiderstellung 32C per E-Mail (an *32C-Abschiebehaft) über das Verfahren, damit zwecks Verfahrensbeschleunigung zeitgleich von dort aus bereits die Modalitäten übersendet werden können.

Bei Eingang eines Überstellungstermins, welcher innerhalb von 3 Wochen nach Ende der Rechtsmittelfrist terminiert ist, prüft der SB-32C den Eingang eines Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz. Hierzu ruft der SB-32C am Tag vor der Überstellung beim VG an. Über das Telefonat ist ein Aktenvermerk zu fertigen.

Stellt der Prozessbereich in Aufgriffsverfahren und bei Haftfällen die Einlegung eines Eilantrags mit aufschiebender Wirkung fest, informiert er unverzüglich die Bundespolizei bzw. die Ausländerbehörde, sowie das Ref. 32C (per E-Mail an *32C-Prozess).

Ist bereits ein Überstellungstermin geplant, so unterrichtet der SB-32C die für den Vollzug der Überstellung zuständigen Behörden (ABH/BPOL) über die nicht länger gegebene Vollziehbarkeit und hieraus resultierende Stornierung des Termins.

Hat die Stornierung des Termins den Ablauf der Überstellungsfrist oder die unmittelbare Entlassung aus der Abschiebehaft zufolge, hat der SB-32C den Prozess-SB/-Referenten zu ersuchen, das VG um vorzeitige Entscheidung in der Sache zu bitten und so den Überstellungstermin aufrechtzuerhalten.

II. Terminbearbeitung

1. Ablauf

Die für die Überstellung zuständige ABH oder Dienststelle der BPOL nutzt das den Überstellungsmodalitäten (D1298) beiliegende Antwortschreiben (Seite 2, „Terminvorschlag“), um das Ref. 32C über Ort, Zeit und ggf. Flugnummer der beabsichtigten Überstellung in Kenntnis zu setzen. Der Rückläufer kann zudem Angaben zu Sicherheitsrisiko, Gesundheitszustand, Suizidalität und anderen Besonderheiten der zu überstellenden Person(en) enthalten.

Diese Rückläufer werden durch den BSB-32C als Dokument „ABH_BPOL_Terminvorschlag“ (D1299) eingescannt und liegen dem SB-32C als (Post-)Mappe im Arbeitskorb vor. Im Betreff-Feld sind diese Mappen mit „Termin [Datum] MS“ gekennzeichnet.

Jeder durch die Ausländerbehörden oder die Bundespolizei dem Ref. 32C angekündigte Überstellungstermin wird durch den zuständigen SB-32C vor Verfügung auf Vollziehbarkeit überprüft.

Hierbei begutachtet der SB die Einhaltung aller Vorgaben und prüft anhängige Vollzugs- und Überstellungshindernisse, wie Rechtsbehelfe (Klage, Anträge nach §§ 80 Abs. 5, 80 Abs. 7, 123 VwGO) oder anderweitige (z.B. gesundheitliche) Abschiebungshindernisse.

Im Einzelnen gilt:

- Das Bundesamt prüft in alleiniger Verantwortung, ob zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse sowie inlandsbezogene Vollzugshindernisse der Abschiebung entgegenstehen (vgl. BVerfG, 17.09.2014 - 2 BvR 1795/14).
- Ggf. weist der SB-32C die Ausländerbehörde an, von dem Vollzug abzusehen. Der SB-32C prüft hierzu die durch Antragsteller und ABH eingereichten Atteste. Stellt dieser die Notwendigkeit einer weitergehenden medizinischen Abklärung fest, leitet er eine [amts- oder fachärztliche Untersuchung](#) ein. Der Betroffene ist dabei gesetzlich (vgl. § 82 Abs. 4 AufenthG) verpflichtet, die ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit zu dulden. Ist ein Antragsteller nur eingeschränkt reisefähig, stellt 32C in Absprache mit der ABH sicher, dass die für die Überstellung notwendigen Vorkehrungen (wie z.B. Arztbegleitung) getroffen werden. Im Übrigen ist das Kapitel [Abschiebungshindernisse](#) zu beachten.
- In jedem Fall teilt der SB-32C bekannte Erkrankungen und Medikamente dem Mitgliedstaat mittels [Formschreiben D1308 oder D1309](#) mit. Hier muss bei Krankheiten - auch wenn diese keine Überstellungshindernisse *per se* darstellen - eine adäquate Versorgung mit Medikamenten während und unmittelbar nach der Überstellung sichergestellt sein.

- Erkennt der SB-32C durch einen aktenkundigen Mutterpass eine Schwangerschaft der Antragstellerin, so berücksichtigt er die entsprechende Frist nach MuSchG. Während der Mutterschutzfrist ist eine Überstellung nicht möglich. Vor Beginn der Mutterschutzfrist ist ggf. eine ärztliche Begleitung sicherzustellen. Siehe hierzu das Kapitel [Abschiebungshindernisse](#).

Der SB-32C hält seine Prüfung schriftlich auf dem hierfür vorgesehen Formblatt „QS-Termin“ fest und legt dieses dem Teamleiter zur Qualitätssicherung vor.

- a) Stellt der SB-32C im Rahmen der Terminprüfung Abschiebehindernisse, Sperrtermine oder die Missachtung von Vorgaben des MS (hier insb. Zielflughäfen und Ankündigungsfristen) fest, so hält er im Aktenvermerk (D1297) fest, dass er den Termin nicht bestätigen kann und informiert die ABH/BPOL umgehend über die Undurchführbarkeit (D0885).
- b) Stellt der SB-32C im Rahmen der Terminprüfung die Überstellungsfähigkeit fest, so bestätigt er den Termin mittels Terminverfügung (D1296). Hierbei gilt:
Bestandskräftige Verfahren prüft der SB zwei Tage vorher erneut. Die Vorlage wird gegenüber dem BSB-32C in der pos. Terminverfügung festgesetzt.

Der SB-32C leitet anschließend die Terminmappe zwecks Terminankündigung an ABH, MS und BPOL und Erstellung des *Laissez-Passer* weiter an das VSD (AK Oehmichen-DauA).

Nach Terminbearbeitung durch den BSB-32C erfolgt entweder die Weiterleitung der Mappe bis zum Termin in die DOR_Ablage oder – sofern entsprechend verfügt - zur Wiedervorlage und erneuten Prüfung an den SB-32C.

3. FABL in Ref. 32C

Fordert ein MS im Kontext einer geplanten Überstellung zur Identitätsfeststellung ein Fingerabdruckdatenblatt (*fingerprints, biometrics, ID marker*) an, so kann dieses über Ref. 32A beim Bundeskriminalamt angefordert werden.

4. Terminstornierungen

Terminstornierungen können prinzipiell vor, während oder nach einem Überstellungsversuch durch alle Beteiligten (BAMF, ABH, BPOL, MS) erfolgen. Erreicht das Ref. 32C eine Stornomitteilung der ABH/BPOL, storniert der BSB-32C den Termin ggü. dem MS mittels Stornoschreiben *D0315* und legt diese anschließend zwecks Prüfung und Unterrichtung der ABH dem SB-32C vor. Stornos aus dem MS werden dem SB-32C zwecks Verfügung direkt vorgelegt.

Das Formblatt *D0315* ist hier in seiner Funktion dem Hemmnisschreiben *D0309* bzw. *D1738* gleichgestellt.

Die DUAO (DUAD) -Mappe mit dem Schreiben *D0315* wird an den zuständigen SB-32C weitergeleitet. Dieser prüft die Fristverlängerung und informiert anschließend per Fax die ABH mittels Formblatt *D1652* über das Fristende.

Bei Vorliegen eines Klageverfahrens: Siehe Kapitel [Rechtsbehelfe](#).

III. Abschluss

1. Überstellung

Informiert die ABH/BPOL das Ref. 32C mittels Abschlussmeldung (*D0610* oder *D0617*) über den erfolgreichen Vollzug einer Rückführung, erfasst der BSB-32C die Überstellung in den MARiS-Dubbindaten und im AZR.

Ist das Verfahren bestandskräftig, wird die Akte anschließend über den MARiS Workflow weitergeleitet in: DÜ-Verf_abgeschl -> Abschlussarbeiten -> Archivierung nach BK.

Bei anhängigen VG-Verfahren: s. hierzu das Kapitel [Rechtsbehelfe](#)

2. Dublin-Abbruch

Sobald der SB-32C den Ablauf der Überstellungsfrist feststellt, beendet er das Dublin-Verfahren.

Hierzu benötigt er – sofern bis dato aus einer DUAO (DUAD) -Mappe gearbeitet wurde - die Akte. Stellt die prozessführende Außenstelle den Ablauf der Überstellungsfrist fest oder wird von dortiger Seite das Verfahren (auf Grundlage SER durch das DZ o.ä.) beendet, ist die Akte zwecks Dublin-Abbruch an das Ref. 32C weiterzuleiten (an AVS-L mit dem Betreff „Dublin-Abbruch durch Ref. X“).

Zum weiteren Vorgehen: s. MARiS-Benutzerhinweise – Ablauf bei Abbruch des Dublin-Verfahrens.

Informationsaustausch im Überstellungsverfahren

Vor Durchführung einer Überstellung sind alle relevanten Informationen unter den MS auszutauschen (Art. 31 Dublin III-VO). Hierzu ist das Standardformblatt der europäischen Kommission (Annex VI, P002 – P0026) zu verwenden. Des Weiteren übermittelt der überstellende MS dem zuständigen MS Informationen über besondere Bedürfnisse der zu überstellenden Person, insbesondere bei Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Minderjährigen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben (Art. 32 Dublin III-VO). Diese Informationen werden in einer gemeinsamen Gesundheitsbescheinigung, der die erforderlichen Dokumente beigelegt sind, übermittelt. Die von der EU-Kommission erstellte gemeinsame Gesundheitsbescheinigung (Annex IX) ist in MARiS unter der Dokumentennummer D 1308 bzw. 1309 abzurufen.

Der überstellende MS übermittelt dem zuständigen MS die Informationen nach diesem Artikel nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Antragstellers und/oder seines Vertreters, oder falls die Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außer Stande ist, ihre Einwilligung zu geben, sofern eine solche Übermittlung zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Antragstellers oder eines Dritten erforderlich ist (Art. 32 Abs. 2 Dublin III-VO). Diese Einwilligung wird von Seiten des Bundesamtes bereits bei der Antragsstellung mittels Formscheiben *D0063* eingeholt. Das Fehlen

der Einwilligung, einschließlich einer Verweigerung zur Einwilligung steht der Überstellung allerdings nicht entgegen (Art. 32 Abs. 2 S. 2 Dublin III-VO). Für den Fall der Nicht-Einwilligung ist in Krankheitsfällen ein Attest zur Reise- und Transportfähigkeit einzuholen.

Der Informationsaustausch nach Maßgabe dieses Artikels erfolgt nur zwischen den Angehörigen der Gesundheitsberufe oder sonstigen Personen, die einem entsprechenden Berufsgeheimnis unterliegen (Art. 32 Abs. 3 und 4 Dublin III-VO). Hierzu gehören auch Personen, die einer Amtsverschwiegenheit unterliegen, d. h. die Mitarbeiter des Bundesamtes.

Besonderheiten der Überstellung

1. Familienüberstellungen

Siehe hierzu das Kapitel [Familieneinheit](#) (insbesondere Unterkapitel 5)

2. Überstellung von Minderjährigen

Siehe hierzu das Kapitel [Minderjährige](#).

3. Überstellung bei eingelegten Petitionen

Siehe hierzu das Kapitel [Petitionen](#).

Überstellungsfristen

Siehe hierzu das Kapitel [Fristen](#).

Besonderheiten bei Einlegung eines Eilantrages

Siehe hierzu das Kapitel [Rechtsbehelfe](#).

Irrtümliche Überstellung und Rückholung

Wurde eine Person irrtümlich überstellt, nimmt der MS, der die Überstellung durchgeführt hat, die Person unverzüglich zurück, Art. 29 Abs. 3 Dublin III-VO. Die Kosten trägt hier der MS, der die Person irrtümlich überstellt hat, Art. 30 Abs. 2 Dublin III-VO.

Die Koordinierung von Rückholungen erfolgt durch Referat 32C.

Attribut „DÜ-gescheitert“

Status	Bemerkung
Untätigkeit ABH	Nach dem Modalitätenversand erfolgte keine Reaktion.
VG-Verfahren	Betrifft alle Verfahren, die aufgrund von Gerichtsentscheidungen und aufgrund der Bearbeitung der Klage beim VG oder im BAMF Prozessbereich scheitern
EUGH-Mengesteab	Betrifft alle Verfahren, bei denen die Frist zum Stellen eines Übernahmearbeitsvertrags gem. Rechtsprechung EUGH im Mengesteab-Urteil nicht eingehalten wurde
Kirchenasyl	
Untergetaucht	
SER	
Suizidversuch/Selbstverletzung	
Organisatorisches	Betrifft alle Verfahren, in denen organisatorische Gründe für das Scheitern vorliegen. Dies beinhaltet auch alle Umstände, die durch das BAMF (außer dem Prozessbereich) zu vertreten sind, bspw. Bescheid wurde nicht richtig zugestellt, erforderliche Sicherheitsbegleitung / Arztbegleitung war nicht möglich; Akte wurde nicht an Ref. 32C weitergeleitet.
Mitgliedstaat	Betrifft alle Verfahren, in denen die Ursache für das Scheitern beim Mitgliedstaat liegt, bspw. Kapazitätsengpässe des MS, erforderliche Zusicherung fehlt
Reiseunfähigkeit/Krankheit	letztmöglichster Überstellungsversuch scheiterte, da Betroffener krank war oder in stationärer Behandlung
Renitenz	
Ausreise ins HKL	
Haftentlassung aus Abschiebehaft	

Sonstiges	Soll nur in Ausnahmefällen ausgewählt werden, um möglichst differenzierte Eingaben in MARiS zu erhalten
Ungarn SER	
Nicht angetroffen	Beim letztmöglichen Überstellungsversuch wurde der Antragsteller nicht angetroffen.

Attribut „DÜ-Storno“

Status	Bemerkung
ABH/BPOL, storniert ohne Angaben von Gründen	Betrifft alle Stornierungen, die durch die ABH oder die BPOL zu vertreten sind. Hierzu gehören auch Blanko-Stornierungen, also ohne Angabe eines Grundes für das Storno.
VG-Verfahren	Betrifft alle Verfahren, die aufgrund von Gerichtsentscheidungen und aufgrund der Bearbeitung der Klage beim VG oder im BAMF Prozessbereich scheitern
Kirchenasyl	
Untergetaucht	
Nicht angetroffen	
SER	
Suizidversuch/Selbstverletzung	
Organisatorisches	Betrifft alle Verfahren, in denen organisatorische Gründe für das Scheitern vorliegen. Dies beinhaltet auch alle Umstände, die durch das BAMF (außer dem Prozessbereich) zu vertreten sind.
Mitgliedstaat	Betrifft alle Verfahren, in denen die Ursache für das Scheitern beim Mitgliedstaat liegt
Reiseunfähigkeit/Krankheit	
Renitenz	
Haftentlassung aus Abschiebehaft	
Sonstiges	Soll nur in Ausnahmefällen ausgewählt werden, um möglichst differenzierte Eingaben in MARiS zu erhalten und um zu vermeiden, dass aus Bequemlichkeit „Sonstiges“ angegeben wird
Nicht angetroffen	
Fehlende Flugverbindung	

Attribut „nationales Verfahren nach gescheitertem Dublinverfahren“

Wird das Dublinverfahren abgebrochen, nachdem bereits ein Dublinbescheid zugestellt wurde, wird vor Abgabe der Akte an das zuständige Ankunftszentrum bzw. die zuständige Außenstelle die Aktenzusatzinfo „nationales Verfahren nach gescheitertem Dublinverfahren“ durch den/die zuständige/n SB des Referates 32C eingegeben.

Hintergrund:

Scheitert das Dublinverfahren z.B. wegen Ablaufs der Überstellungsfrist oder Ausübung des Selbsteintrittsrechtes und wurde bereits in diesem Verfahren ein Dublinbescheid zugestellt, erscheint das Verfahren bei der weiteren Bearbeitung als nationales Asylverfahren nicht mehr in der Liste der anhängigen Verfahren. Die Eingabe der neuen Zusatzinfo Akte führt dazu, dass das daraufhin für die Außenstellen entstehende zusätzliche Geschäftsvolumen für Entscheidungen im nationalen Asylverfahren statistisch abgebildet und abgefragt werden kann.

Wiedereinreisesperre

Siehe hierzu DA Asyl, Kapitel Einreise- und Aufenthaltsverbot.

Zuständigkeiten in der Dublin-Gruppe und Verfahrensabläufe

1. Zuständigkeiten

Referat 32A:

- Operative Steuerung der Dublin-Gruppe (Erstellen von Dienstanweisungen und Regelung von Verfahrensabläufen)
- Auswertung von Statistiken, Mitgliedstaaten-Informationen und Rechtsprechung
- Fachliche Betreuung von IT Projekten (MARIS, DubliNET und EURODAC)
- Koordinierung der Einstellung neuer MARiS Dokumente und Änderung bestehender MARiS Dokumente in Zusammenarbeit mit Ref. 61B
- Kooperation auf nationaler und internationaler Ebene
- Schulungen zum Dublin-Verfahren

Referat 32B:

- Bearbeitung und Prüfung von Übernahmeersuchen aus den Dublin-Mitgliedstaaten an die Bundesrepublik Deutschland
- Planung und Koordination des Überstellungsverfahrens aus den Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik Deutschland inklusive der Abstimmung mit den beteiligten Behörden (BPOL, ABH etc.)
- Beantwortung von Anfragen der Mitgliedstaaten gem. Art. 34 Dublin-III-VO an die Bundesrepublik Deutschland

Referat 32C:

- Koordination, Planung und Abstimmung sämtlicher Überstellungsverfahren von der Bundesrepublik Deutschland in die Mitgliedstaaten.
- Weiterleitung von Akten ins nationale Verfahren bzw. Archiv nach Abbruch, Einstellung oder sonstiger Beendigung des Dublin-Verfahrens ab Vollziehbarkeit des Bescheides

Dublinzentren 32D, 32E und 32F

- Prüfung der Zuständigkeit für die Durchführung eines Asylverfahrens, Stellen von Übernahmeersuchen an die Dublin-Mitgliedstaaten und Erstellung von Dublin-Bescheiden. Die Bearbeitung umfasst Verfahren, in denen Anträge auf internationalen Schutz gestellt wurden, Aufgriffsfälle mit und ohne Asylgesuch sowie Haftfälle.
- Weiterleitung von Akten ins nationale Verfahren bzw. Archiv nach Abbruch, Einstellung oder sonstiger Beendigung des Dublin-Verfahrens bis zur Vollziehbarkeit des Bescheides
- Entscheidungen über Asylverfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AsylG, in denen Antragstellende bereits in einem anderen MS internationalen Schutz erhalten haben, bei Kenntnis des Bundesamts von der Schutzgewährung ab 01.03.19

2. Verfahrensabläufe

2.1 Verfahren in den AS/AZ

- Nach Aktenanlage, ED-Behandlung und Erstbefragung zur Zulässigkeit (D1165) durch den mittleren Dienst führen die AS möglichst im unmittelbaren Anschluss an die Erstbefragung die Anhörung zur Zulässigkeit (D 1645) durch, die das persönliche Gespräch gem. Art. 5 Dublin III-VO beinhaltet (siehe Kapitel [Persönliches Gespräch](#)).
- Auch bei Hinweisen auf die Zuständigkeit eines anderen MS ist in der Regel im Anschluss an die Anhörung zur Zulässigkeit vorsorglich die Anhörung zur Begründetheit durchzuführen.
- Ergibt die EURODAC-Abfrage einen Treffer nach Kategorie 1 oder 2, liegt ein VIS-Treffer vor oder ergibt die Dublin-Erstbefragung oder Anhörung zur Zulässigkeit Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines MS (Ermittlung mittels Befüllung von D1164), ist das Verfahren unverzüglich an das zuständige DZ abzugeben.

2.2 Ref. 32D, 32E und 32F

Ablauf des Dublinverfahrens bei Anträgen auf internationalen Schutz

Folgende Kapitel sind primär zu berücksichtigen:

[Fristen](#)

[Ersuchen an den MS](#)

[Antwort des ersuchten MS](#)

[Bescheide und Bescheiderstellung](#)

Aufgriffsfall mit Asylgesuch

Wird ein Asylgesuch (bei der BPol, Polizei, ABH) geäußert, erfolgt stets eine ED-Behandlung nach § 16 AsylG Art. 9 EUODAC II-VO i.V.m. § 18 Abs. 5 und § 19 Abs. 2 AsylG. Hierbei wird automatisch die Anlage einer Vorakte beim BAMF ausgelöst.

Im Anschluss daran erfolgt die Weiterleitung des Asylsuchenden an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung.

Die Erstkontaktstelle bei der BPOL nimmt die Grunddaten auf und stellt eine Anlaufbescheinigung für die nächstliegende Aufnahmeeinrichtung aus. Zudem erfolgt eine Belehrung nach EUODAC und § 15, 20 AsylG, sowie die Aushändigung des Dublin-Merkblatts.

Die Frist zum Eintreffen in der nächstgelegenen AE beträgt seitens BPol zwei Tage. Sollte die asylsuchende Person sieben Tage nach Ablauf des in der Anlaufbescheinigung ausgewiesenen Termins ohne Nachweis gemäß §22 III S. 3 AsylG fernbleiben, liegt ein „Nicht-Erscheinen“ vor. In diesem Fall ergeht eine Reiseschwund-Meldung durch die EAE per E-Mail an das jeweilige Bundesland-Postfach.

Diese Meldung soll den standardisierten Betreff „Reiseschwund – Asylgesuch – D-Nummer“ erhalten. Optimalerweise soll hierbei die ursprüngliche Aufgriffsmeldung

durch BPol/Polizei/ABH mit den entsprechenden Anhängen weitergeleitet und der Betreff als Reiseschwund gekennzeichnet werden.

Die in das Postfach der DZ automatisch weitergeleitete Reiseschwundmeldung ist durch den Dublin-SB auf Dublin-Relevanz zu prüfen.

Wird bei der Prüfung festgestellt, dass es sich um kein Dublinverfahren handelt, ist die Reiseschwundmeldung zur Akte zu nehmen und die Akte mit dem Betreff „Kein Dublinfall“ in die Ablage „Reiseschwund“ weiterzuleiten, damit durch Ref. 31D die Benachrichtigung der ABH, dass das Verfahren nach § 33 AsylG als eingestellt gilt, erfolgen kann.

Bei „Nicht-Erscheinen“ veranlasst das Ref. 31D zudem eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung nach § 66 AsylG.

Wurde eine Vorakte mit einem EURODAC-Treffer generiert, protokolliert das zuständige Dublinzentrum die Vorakte in eine Aufgriffsakte um und stellt ein Übernahmeersuchen, sofern die Frist zum Stellen eines Übernahmeersuchens innerhalb der nächsten zwei Wochen ablaufen würde und der Antragsteller nicht erschienen ist.

Bezüglich der Stellung von Übernahmeersuchen siehe die Kapitel „[Ersuchen an den MS](#)“ und „[Fristen](#)“.

Unbegleitete Minderjährige können ohne Vertretung eines Vormundes kein wirksames Asylgesuch äußern. Eine erkenntnisdienliche Behandlung erfolgt nur nach § 49 AufenthG. Zu Durchführungsmöglichkeiten eines Übernahmeersuchens bei Minderjährigkeit siehe Kapitel [Minderjährige](#).

Wurden zum Zeitpunkt des Übernahmeersuchens noch keine Belehrungen an das Bundeslandpostfach geschickt, fordert das zuständige Dublinzentrum diese schriftlich bei der aufgreifenden Stelle an.

Zur weiteren Bearbeitung siehe Kapitel [Antwort des ersuchten MS](#).

Bei einer Zustimmung durch den ersuchten MS ist das Kapitel [Bescheid und Bescheiderstellung](#) zu befolgen. Des Weiteren ist gegebenenfalls ein Hemmnisschreiben zu erstellen – Kapitel [Flüchtigsein / Untertauchen](#)..

Bei einer Ablehnung durch den MS ist die Aufgriffsakte nach erfolgloser Remonstration zur Benachrichtigung der ABH, dass das Verfahren nach § 33 AsylG als eingestellt gilt, mit dem Betreff „Kein Dublinfall“ in die Ablage „Reiseschwund“ weiterzuleiten.

Erscheint der Asylsuchende innerhalb der in der Anlaufbescheinigung angegebenen Frist an der nächstgelegenen Aufnahmeeinrichtung, erfolgt eine EASY-Verteilung. Die erstkontaktierte Aufnahmeeinrichtung leitet innerhalb von sieben Tagen den Asylsuchenden zur zuständigen Aufnahmeeinrichtung.

Die zuständige Außenstelle bzw. das zuständige Ankunftszentrum legt innerhalb von fünf Tagen eine Akte an und informiert das zuständige Dublinzentrum.

Zur weiteren Bearbeitung siehe Kapitel Ersuchen an MS, Antwort des ersuchten MS und [Bescheid und Bescheiderstellung](#).

Aufgriffsfälle ohne Asylgesuch

Äußert der Drittstaatsangehörige bei einem Aufgriff kein Asylgesuch, ist durch die aufgreifende Dienststelle eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 Abs. 8 und 9 AufenthG, Art. 17 EUODAC II-VO i.V.m. § 71 Abs. 4 AufenthG durchzuführen.

Demnach ist das BAMF nicht berechtigt, den Drittstaatsangehörigen nach § 49 Abs. 8 und 9 AufenthG erkennungsdienstlich zu behandeln.

Während die ED-Behandlung nach § 16 AsylG einen Automatismus zur Voraktenanlage beim BAMF auslöst, wird in Fällen der ED-Behandlung nach § 49 Abs. 8 und 9 AufenthG, Art. 17 EUODAC II-VO i.V.m. § 71 Abs. 4 AufenthG keine Vorakte angelegt. Daher ist in diesen Fällen eine Aufgriffsakte durch das zuständige DZ anzulegen. Die Aufgriffsfälle ohne Asylgesuch sind prioritär zu bearbeiten.

Im Anschluss daran erfolgt die Weiterleitung des Drittstaatsangehörigen an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung.

Sollte er dort nicht erscheinen (zwei Tage Reisezeit bzw. in der Anlaufbescheinigung hinterlegter Termin + sieben Tage zulässige Frist), so ist er nach § 50 Abs. 6 S. 1 AufenthG durch die zuständige ABH in den Fahndungshilfsmitteln der Polizei zur Aufenthaltsermittlung und Festnahme auszuschreiben.

Durch die EAE sollte eine Reiseschwund-Meldung per E-Mail an das jeweilige Bundesland-Funktionspostfach ergehen. Diese Meldung soll den standardisierten Betreff „Reiseschwund – Aufgriff – E-Nummer“ erhalten. Optimalerweise soll hierbei die ursprüngliche Aufgriffsmeldung durch BPol/Polizei/ABH mit den entsprechenden Anhängen weitergeleitet und der Betreff als Reiseschwund gekennzeichnet werden.

Das Dublinverfahren ist umgehend durchzuführen, d.h. es sind von den Sachbearbeitern des zuständigen DZ die Übernahmeersuchen zu stellen. Sollte ein Übernahmeersuchen abgelehnt werden, ist der aktuelle Verfahrensstand und gegebenenfalls, falls möglich, die weiteren geplanten Übernahmeersuchen der aufgreifenden Dienststelle mitzuteilen.

Erfolgt eine endgültige Ablehnung auf das Übernahmeersuchen, ist der aufgreifenden Dienststelle und ggfs. der zuständigen ABH mitzuteilen, dass das Dublinverfahren beendet wurde und weitere aufenthaltsbeendende Maßnahmen in eigener Zuständigkeit zu prüfen sind.

Sollte dem Übernahmeersuchen zugestimmt werden, ist der Dublin-Bescheid zu fertigen.

Vor der Bescheiderstellung sind die Besonderheiten hinsichtlich des persönlichen Gesprächs zu berücksichtigen (siehe Kapitel „[Persönliches Gespräch](#)“).

Die Dublin-Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts richtet sich nach dem Aufenthalts-/Wohnort des Antragstellers.

Der Zustellungsnachweis des versandten Bescheids und der Zuständigkeitswechsel nach 32C sind der aufgreifenden Dienststelle mitzuteilen.

Bei Eingang eines Eilantrages/einer Klage gegen den Dublin-Bescheid ist von dem zuständigen P-Bereich umgehend eine DUAO-Mappe zu erstellen und dem zuständigen Dublin-SB weiterzuleiten.

Bei einem Schutzersuchen nach Erstellung des Aufgriffsbescheids erfolgt durch die zuständige Außenstelle die Umprotokollierung des Aufgriffsfalls in den Verfahrenstyp „Asylerstantrag“ (siehe hierzu auch DA AVS, Kapitel Erstantrag persönlich). Das Dublin-Verfahren wird in der Asylakte fortgesetzt und es ergeht ein Ergänzungsbescheid zum Schutzersuchen (Rechtsbehelfsbelehrung „A“) (siehe DA Dublin, Kapitel [Bescheid und Bescheiderstellung](#)).

Haftfälle

a) Für Aufgriffsfälle gilt:

Im Falle eines Haftfalles meldet die aufgreifende Stelle den Aufgriff dem Bundesamt, damit ein Dublinverfahren durchgeführt werden kann.

b) Für sonstige Fälle gilt:

Das Dublinverfahren (bis einschließlich der Bestandskraftüberwachung) wird von dem jeweils zuständigen DZ (32D – 32F) durchgeführt. Die notwendigen Befragungen werden bei Aufgriffsfällen mit Asylgesuch bzw. förmlicher Antragstellung durch die AS/AZ durchgeführt.

Haftfälle sind prioritär zu bearbeiten.

2.3 Ref. 32B/32C

Überstellungsverfahren

Für Koordinierung der Überstellungen in die Mitgliedstaaten ist das Referat 32C zuständig.

Referat 32B ist für die Überstellungen aus den Mitgliedstaaten nach Deutschland zuständig (siehe hierzu das Kapitel [Überstellung](#)).

Zuständigkeitsbestimmungsverfahren

1. Allgemeine Grundsätze

Beginn der Bestimmung der Zuständigkeit: Die Bestimmung der Zuständigkeit beginnt, nachdem der Antrag auf internationalen Schutz zum ersten Mal in einem MS gestellt wurde. Der MS, in dem der erste Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, ist für die Bestimmung des zuständigen MS zuständig. Es gibt also nur einen MS, der das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren durchführt.

Prüfungskriterien: Dieser Staat prüft, ob ein anderer MS aufgrund der Kriterien des Kapitels 3 der Dublin III-VO (Art. 8-15 bzw. Art. 16) zuständig ist. Die Kriterien des Kapitels 3 gelten nur für das Aufnahmeverfahren.

- Ergibt die Prüfung, dass keines der Kriterien in Kapitel 3 einschlägig ist, so ist der MS, in dem der erste Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, für dessen Prüfung zuständig, Art. 3 Abs. 2 UAbs. 1 Dublin III-VO.
- Ergibt die Prüfung, dass eines der Kriterien einschlägig ist, so wird mittels Take Charge-Verfahren um Aufnahme der Person ersucht - die Zuständigkeit wird also noch geklärt.
- **Ermessensausübung:** Der prüfende MS kann von den Zuständigkeitskriterien abweichen und die Prüfung des Antrags übernehmen, obwohl er nach den Kriterien nicht zuständig ist, Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO, oder einen anderen MS nach Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO (humanitäre Klausel) ersuchen, die Prüfung des Antrags zu übernehmen.

Rangfolge der Kriterien: Die Kriterien des Kapitels 3 sind in der im Kapitel genannten Rangfolge zu prüfen.

Maßgebliche Situation für die Bestimmung der Zuständigkeit: Bei der Bestimmung des zuständigen MS im Rahmen des Aufnahmeverfahrens wird von der Situation ausgegangen, die zu dem Zeitpunkt gegeben ist, zu dem der Antragsteller seinen Antrag auf internationalen Schutz zum ersten Mal in einem MS stellt (Art. 7 Abs. 2 Dublin III-VO).

Ausnahmsweise ist auf einen anderen Zeitpunkt abzustellen (Art. 7 Abs. 3 Dublin III-VO): Im Hinblick auf die Anwendung der in den Art. 8, 10 und 16 genannten Kriterien haben die MS alle vorliegenden Indizien für den Aufenthalt von Familienangehörigen, Verwandten oder Personen jeder anderen verwandtschaftlichen Beziehung des Antragstellers im Hoheitsgebiet eines MS zu berücksichtigen, sofern

- diese Indizien vorgelegt werden, bevor ein anderer MS dem Gesuch um Aufnahme- oder Wiederaufnahme der betreffenden Person gem. Art. 22 und 25 Dublin III-VO stattgegeben hat UND
- über frühere Anträge des Antragstellers auf internationalen Schutz noch keine Erstentscheidung in der Sache ergangen ist.

Abschluss des Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens: Wurde der zuständige MS aufgrund eines Take Charge-Verfahrens festgestellt, hat sich der MS selbst für zuständig erklärt (Ausübung des SER) oder hat der MS die Frist zum Stellen eines Ersuchens verstreichen lassen, so ist das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren abgeschlossen.

Wiederaufnahmeverfahren: Wurde nach Feststellung der Zuständigkeit eines MS ein Antrag in einem weiteren MS gestellt oder reist ein Antragsteller unerlaubt in einen weiteren MS ein, muss der als zuständig bereits ermittelte MS den Antragsteller auf Antrag des anderen MS wiederaufnehmen, Art. 18 Abs. 1 (b) – (d) Dublin III-VO. Im Wiederaufnahmeverfahren sind die Zuständigkeitskriterien des Kapitels 3 daher nicht zu prüfen.

Das Gleiche gilt, wenn ein MS in einem Erstverfahren nach einem Take Charge gegenüber DE seine Zuständigkeit erklärt. Wurde der Antragsteller überstellt, reist wieder ein und stellt dann in DE einen Folgeantrag, ist wegen der vorangegangenen Zustimmung des MS an DE das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren abgeschlossen, weshalb im Folgeverfahren ein Take Back an diesen MS gestellt wird.

Erlöschen der Zuständigkeit: Die Zuständigkeit eines MS kann aber auch wieder erlöschen, z.B. wenn eine Person das Dublin-Gebiet für mehr als drei Monate

verlässt, Art. 19 Abs. 2 Dublin III-VO (weitere Erlöschensgründe siehe Kapitel [Erlöschen und Übertragung der Zuständigkeit](#)).

2. Bestimmung der Zuständigkeit bei Vorliegen von (mehreren) EURODAC-Treffern – Fallkonstellationen

1. Fallkonstellation

Asylantragstellung in DE am 17.05.2017. DE erhält folgendes Trefferergebnis aus EURODAC:

BG 2 vom 18.12.2016; keine weiteren vorliegenden Beweise/Indizien oder Erkenntnisse.

DE prüft die Kriterien des Kapitels 3 in der genannten Rangfolge. Einschlägig ist Art. 13 Abs. 1 Dublin III-VO. DE sendet ein Take Charge an BG innerhalb der zum Stellen eines Ersuchens erforderlichen Fristen.

Stimmt BG zu, bzw. geht die Zuständigkeit aufgrund von Fristablauf auf BG über, ist das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren abgeschlossen und BG ist der zuständige MS.

2. Fallkonstellation

Asylantragstellung in DE am 17.05.2017. DE erhält folgendes Trefferergebnis aus EURODAC:

PL 1 vom 01.02.2016; keine weiteren vorliegenden Beweise/Indizien oder Erkenntnisse.

Dies ist eine klassische Take Back-Situation. DE sendet ein Take Back an PL innerhalb der erforderlichen Frist.

3. Fallkonstellation

Asylantragstellung in DE am 17.05.2017. DE erhält folgendes Trefferergebnis aus EURODAC:

IT 2 vom 02.07.2016

CH 1 vom 03.08.2016

Andere Beweismittel/Aussagen/Indizien liegen nicht vor.

Vorgehen:

DE ersucht CH mittels Take Back gem. Art. 18 Abs. 1 b) Dublin III-VO aufgrund des Kat. 1-Treffers, Antwortfrist 2 Wochen.

Möglicherweise lehnt CH ab und verweist auf IT, da CH zwischenzeitlich das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren (Take Charge an IT gem. Art. 13 Abs. 1 Dublin III-VO) abgeschlossen hat.

DE ersucht dann IT mittels Take Back gem. Art. 18 Abs. 1 b) Dublin III-VO, aber nicht auf Grundlage des Kat. 2-Treffers, sondern aufgrund der Ablehnung der CH. Die Frist zum Stellen des Ersuchens beginnt nicht neu zu laufen. Das zweite Ersuchen ist also in der ursprünglichen 3-Monatsfrist (ab Äußerung des Asylgesuchs in DE) zum Stellen eines Ersuchens zu versenden.

Im Ersuchen an IT wird explizit nicht auf den Kat. 2-Treffer in IT abgestellt, sondern auf den Zuständigkeitsverweis der CH auf IT Bezug genommen. Folgende Bearbeitungsschritte beim Erstellen des Ersuchens sind somit zu beachten:

- Der gegebenenfalls automatisch im Ersuchen an IT eingefügte Kat. 2-Treffer ist aus dem entsprechenden Formularfeld manuell zu löschen
- Im Ersuchen wird im Feld „Eurodac-Daten“ kein Haken gesetzt Im Freitextfeld ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass sich das Ersuchen auf andere Beweismittel stützt, also die Ablehnung der CH mit dem entsprechenden Verweis auf IT

Beim Versenden des Ersuchens an IT sind das Ablehnungsschreiben der CH (mit deren Verweis auf IT) sowie das EUODAC-Ergebnis (Dokument DBKA02) als Anlage beizufügen. Die Antwortfrist von IT beträgt somit einen Monat (gem. Art. 25 Abs. 1 Dublin III-VO).

Mit der Zustimmung gegenüber der CH erklärte sich IT für zuständig bzw. bei Fristablauf wurde IT zuständig. Damit ist die Zuständigkeit von IT bestimmt.

Nur die CH kann eine Aussage darüber treffen, ob sie tatsächlich IT ersucht hat und IT aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Dublin III-VO zuständig wurde.

- CH hätte das SER ausüben können.
- CH hätte die Frist zum Stellen des Ersuchens versäumen können
- CH könnte von Familienangehörigen in einem dritten MS (z.B. SE) wissen, die der Antragsteller in DE nicht angibt und dadurch bereits aufgrund von Art. 9 oder 10 Dublin III-VO ein Take Charge zur Bestimmung der Zuständigkeit an SE gesendet haben.

Diese Sachverhalte findet DE nur heraus, wenn DE ein TB an CH richtet.

Auch IT kann keine Aussage darüber treffen.

Daher ist in solchen Fallkonstellationen immer ein Wiederaufnahmeersuchen (Take Back) an den MS, mit dem ein Eurodac-Treffer Kategorie 1 erzielt wurde, vorrangig.

Hinweis: In Einzelfällen kann von dem Vorgehen nach Rücksprache mit der Referatsleitung oder aufgrund von Weisung durch Ref. 32A abgewichen werden und der MS, für den der Kat. 2-Treffer erzielt wurde, direkt mittels Take Back (Antwortfrist 1 Monat) ersucht werden.

4. Fallkonstellation

Asylantragstellung in DE am 17.05.2017. DE erhält folgendes Trefferergebnis aus EURODAC:

AT 1 vom 30.09.2015

RO 1 vom 22.06.2015

RO ist der MS, in dem der erste Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde. Daher hatte RO damals geprüft, ob nicht möglicherweise ein anderer MS nach den Kriterien des Kapitels 3 der Dublin III-VO zuständig ist:

- Ggf. hatte RO Erkenntnisse über Familienangehörige, die DE heute nicht hat.
- Ggf. ist der Antragsteller illegal über die Außengrenze nach BG eingereist (BG 2-Treffer). Möglicherweise sieht DE diesen Treffer nicht mehr, da dieser schon

älter als 2 Jahre ist (und dann aus der EUODAC-Datenbank gelöscht wurde).

Dann hat RO ggf. ein Take Charge-Verfahren mit BG durchgeführt und BG sich ggf. auch für zuständig erklärt.

- Oder aber RO hat von der Ausübung des SER Gebrauch gemacht, obwohl nach den Kriterien des Kapitels 3 ein anderer MS zuständig gewesen wäre.

Alle diese Punkte sieht DE anhand des Trefferergebnisses aus der EUODAC-Datenbank nicht.

- Zuletzt gibt es noch die Möglichkeit, dass bei der Prüfung der Kriterien des Kapitels 3 RO festgestellt hat, dass keines der Kriterien einschlägig ist und wäre daher aufgrund von Art. 3 Abs. 2 UAbs. 1 Dublin III-VO zuständig geworden.

Auf jeden Fall wendet sich DE an RO mittels Take Back. Denn nur RO kennt das Ergebnis der Prüfung der gerade beschriebenen Aufzählungspunkte.

Zuständigkeitskriterien

1. Der Antragsteller ist ein unbegleiteter Minderjähriger (Art. 8 Dublin III-VO)

Absatz 1: Familienzusammenführung zu Familienangehörigen und Geschwistern

- Familienangehörige sind in Art. 2 g Dublin III-VO definiert.
- Der rechtmäßige Aufenthalt richtet sich nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht des Aufenthaltsstaats. Dieser muss zum Zeitpunkt der Antragstellung des unbegleiteten Minderjährigen bestehen. Eine nachträgliche Änderung des Status schadet nicht.

Absatz 2: Familienzusammenführung zu Verwandten, sofern „der Verwandte für den Antragsteller sorgen kann“

- Verwandte sind in Art. 2 h Dublin III-VO definiert.
- Diese Anforderung („für den Antragsteller sorgen kann“) ist in Art. 8 Abs. 1, der das Wohl des Kindes bei der Zusammenführung mit den Eltern oder Geschwistern zum Inhalt hat, nicht enthalten und nicht näher definiert.

Absatz 3: Familienzusammenführung in Verfahren, in denen sich Familienangehörige, Geschwister oder Verwandte in mehr als einem MS aufhalten

- muss dem Wohl des UM dienen
- Im Regelfall ist eine Familienzusammenführung mit einem Familienangehörigen im Sinne des Art. 2 lit g Dublin III-VO der Familienzusammenführung mit einem Verwandten vorzuziehen.

Absatz 4: Bei Abwesenheit eines Familienangehörigen ist die Rechtsprechung des EuGH vom 06.06.2013 (C-648/11) zu beachten. Demnach ist der MS zuständig, in dem der Minderjährige seinen letzten Asylantrag gestellt hat.

Nachträglich gestellter Asylantrag

Stellt der UM nachträglich einen Asylantrag und sind weiterhin keine Familienangehörigen im Hoheitsgebiet der MS zu ermitteln/anwesend, ist gem. Art. 8 Abs. 4 Dublin III-VO im Sinne der EuGH-Rechtsprechung vom 06.06.2013 (C-648/11) das Verfahren national zu entscheiden.

In diesen Fällen ist ein Aktenvermerk anzufertigen (Schriftstück D0272, Verm_Nat_Verf_da_keine_DÜ_Bed).

Dieser ist um folgenden Absatz zu ergänzen:

1. Keine Familienangehörigen in den MS.
2. Aufgrund EuGH Rechtsprechung vom 06.06.2013 i.V.m. Art. 8 Abs.4 Dublin III-VO ist der Asylantrag national zu entscheiden.

Das Ersuchen in der MARiS-Maske Dublin-Daten ist auf Abbruch zu setzen und die Akte an die zuständige Außenstelle weiterzuleiten.

2. Familienzusammenführung, wenn Familienangehörige Begünstigte internationalen Schutzes sind (Art. 9 Dublin III-VO)

Die Zuständigkeit für die Prüfung des Asylantrages richtet sich nach dem MS, in dem ein Familienangehöriger (Art. 2 g Dublin III-VO) als Begünstigter internationalen Schutzes aufenthaltsberechtigt ist.

Bei Vorliegen entsprechender Erkenntnisse über Familienangehörige kann vorab eine personenbezogene Abfrage im MS (Art. 34 Dublin-III-VO) durchgeführt werden. Das direkte Stellen eines Ersuchens ist in jedem Fall möglich. Es ist immer eine AZR-Abfrage durchzuführen. Ggf. ist die ABH in die Ermittlungen einzubeziehen.

Die Einschränkung in der Definition zu Art. 2 g Dublin III-VO, dass die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat, gilt für Art. 9 Dublin III-VO nicht. Es ist somit auf das Familienverhältnis zum Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung (Art. 7 Abs. 2 Dublin III-VO) abzustellen (siehe Kommentierung Filzwieser/Sprung zur Dublin III-VO).

Internationaler Schutz im Sinne des Art. 9 umfasst sowohl die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft als auch die Zuerkennung des subsidiären Schutzes.

Die Frage des rechtmäßigen Aufenthaltes ist nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht des Aufenthaltsstaates zu bestimmen.

Die Familienzusammenführung erfolgt nur, wenn die betroffenen Personen dies wünschen.

Dabei ist die schriftliche Einwilligung des Antragstellers und des Familienangehörigen erforderlich (MARiS Dokument DÜArt34Abs3Erkl_Deutsch, D0063).

Es ist nicht geregelt, welcher MS die Einwilligungen einholen muss: Die MS einigen sich darauf, dass jeder MS die Einwilligung der sich in seinem Gebiet aufhaltenden Person(en) einholen muss und dass beide Staaten beim Austausch der entsprechenden Einwilligungen für die Festlegung der Zuständigkeit und der Überstellung zusammenarbeiten müssen. (KOM SEK (2007) 742 S. 22).

Die Einwilligungen der betroffenen Personen müssen spätestens zum Zeitpunkt der Zustimmung des MS vorliegen.

3. Familienzusammenführung, wenn Familienangehörige internationalen Schutz beantragt haben (Art. 10 Dublin III-VO)

Voraussetzungen des Art. 10 Dublin III-VO:

- Wunsch der Familienzusammenführung,
- Familienangehörige i.S.d. Art. 2 g) Dublin III-VO,
- keine Erstentscheidung in der Sache und
- keine Zustimmung eines anderen Mitgliedstaates, Art. 7 Abs. 3 Dublin III-VO

Wunsch der Familienzusammenführung

Die Familienzusammenführung erfolgt nur, wenn die betroffenen Personen ihr schriftlich zustimmen (MARiS Dokument DÜArt34Abs3Erkl_Deutsch, D0063).

Keine Erstentscheidung in der Sache

Unter Erstentscheidung in der Sache ist die Entscheidung der zuständigen Behörde über den Antrag auf internationalen Schutz unabhängig von deren Bestands- oder Rechtskraft zu verstehen. Die erste Sachentscheidung wird mit Zustellung des Bescheids getroffen.

Der Sinn dieser Bestimmung liegt darin, den Vorteil zu nutzen, der sich für die Mitgliedstaaten daraus ergibt, dass mehrere Familienangehörige zur gleichen Zeit im Asylverfahren stehen und damit wechselseitig als Auskunftspersonen zur Verfügung stehen. Die gemeinsame Bearbeitung der Anträge ermöglicht eine sorgfältige Prüfung und kohärente Entscheidungen (vgl. Filzwieser/Sprung, Dublin III-Verordnung, Das Europäische Asylzuständigkeitssystem, Wien 2014, S. 129).

Keine Zustimmung eines anderen Mitgliedstaates, Art. 7 Abs. 3 Dublin III-VO

Der ergänzend heranzuziehende Art. 7 Abs. 3 Dublin III-VO verlangt zudem, dass noch keine Zustimmung eines anderen Mitgliedstaates vorliegt. Damit scheidet eine Zuständigkeitsbestimmung nach Art. 10 Dublin III-VO aus, wenn der Antragsteller die Nachweise oder Indizien für eine familiäre Bindung erst dann vorträgt, wenn bereits ein anderer Mitgliedstaat ersucht wurde und dieser dem Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuch stattgegeben hat.

4. Familienverfahren nach Art. 11 Dublin III-VO

Nach Artikel 11 Dublin III-VO ist es möglich, die Einheit der Familie zu wahren, wenn die Anwendung der in der Dublin III-VO genannten Kriterien ihre Trennung zur Folge haben könnte.

Für die Anwendung von Artikel 11 muss es möglich sein, die Bestimmung des zuständigen MS für die Familienangehörigen gemeinsam durchzuführen. Wenn Familienangehörige Anträge in einem MS gleichzeitig oder in großer zeitlicher Nähe stellen, der Prozess der Zuständigkeitsbestimmung aber für die zuerst angekommen Angehörigen bereits abgeschlossen ist, gilt das Familienverfahren gemäß Artikel 11 nicht.

Art. 11 Dublin III-VO findet immer nur dann Anwendung, wenn die Anwendung der in der Dublin III-VO (Kapitel III) genannten Kriterien zur Trennung der Familie führen würde. Es sind damit nur Fallkonstellationen erfasst, in denen unterschiedliche Zuständigkeiten von MS aufgrund Art. 8 bis Art. 15 der Dublin III-VO bestehen (Aufnahmeverfahren).

Fallkonstellationen, in denen ein Familienangehöriger bereits einen Antrag in einem anderen MS gestellt hat (Wiederaufnahmeverfahren), fallen somit nicht unter die Norm. Da in diesem Fall immer ein Ersuchen an den MS gerichtet wird, in dem der Antragsteller den ersten Antrag gestellt hat, kann bezüglich des anderen Familienangehörigen nur noch ein TC nach Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO gestellt werden. (siehe auch Ausführungen zum [Zuständigkeitsbestimmungsverfahren](#))

Die „große zeitliche Nähe“ bestimmt sich nach der Frist für die Stellung eines Aufnahmegesuchs (siehe Kommentierung Filzwieser/Sprung zur Dublin III-VO). Wenn diese Frist abgelaufen ist, ist immer noch die Möglichkeit einer Familienzusammenführung nach Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO gegeben.

Die Zuständigkeit für die Prüfung des Asylantrages richtet sich nach dem MS, der nach den Kriterien der Dublin III-VO für die Aufnahme des größten Teils von ihnen zuständig ist (Art. 11 lit a Dublin III-VO) oder bei gleicher Anzahl der Personen der nach den Kriterien für das älteste Familienmitglied zuständig ist (Art. 11 lit b Dublin III-VO).

5. Ausstellung von Aufenthaltstiteln oder Visa (Art. 12 Dublin III-VO)

5.1 Der Antragsteller besitzt einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen MS (Art. 12 Abs. 1 Dublin III-VO)

Aufenthaltstitel im Sinne der Dublin III-VO sind nicht nur die Aufenthaltstitel gemäß den §§ 6, 7, 8, 9 Aufenthaltsgesetz (Visum, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis), sondern auch die Duldung (§ 60a Aufenthaltsgesetz).

Ausgenommen sind Visa und Aufenthaltstitel, die

- während der Bestimmung des zuständigen Staates entsprechend der in der Dublin III-VO dafür vorgesehenen Frist,
- während der Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz oder
- während der Prüfung eines Antrages auf Gewährung eines Aufenthaltstitels erteilt wurden (Art. 2 lit I Dublin III-VO).

Besitzt ein Antragsteller einen gültigen Aufenthaltstitel (Art. 2 lit I Dublin III-VO), so ist der MS, der diesen erteilt hat, für die Prüfung des Antrages zuständig (Art. 12 Abs. 1 Dublin III-VO).

Besitzt der Antragsteller mehrere gültige Aufenthaltstitel verschiedener MS, so ist der Staat zuständig, der den Titel mit der längsten Gültigkeitsdauer (nicht zu verwechseln mit der Nutzungsdauer) erteilt hat, bei gleicher Gültigkeitsdauer, der Staat, dessen Titel zuletzt abläuft (Art. 12 Abs. 3 Buchstabe a Dublin III-VO).

Für die Feststellung bzw. die Berechnung der Gültigkeit ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend (Art. 7 Abs. 2 Dublin III-VO).

5.2 Der Antragsteller besitzt ein gültiges Visum eines anderen MS (Art. 12 Abs. 2, 3 Dublin III-VO)

Das Visum wird in Art. 2 lit m Dublin III-VO definiert.

Besitzt ein Antragsteller ein gültiges Visum (Art. 2 lit m Dublin III-VO), so ist der MS, der dieses erteilt hat, für die Prüfung des Antrages zuständig (Art. 12 Abs. 2 S. 1 Dublin III-VO).

Besitzt der Antragsteller mehrere gültige Visa verschiedener MS, so ist der Staat zuständig, der das zuletzt ablaufende Visum erteilt hat, wenn es sich um gleichartige Visa handelt. Bei nicht gleichartigen Visa ist der MS zuständig, der das Visum mit der längsten Gültigkeitsdauer erteilt hat, bei gleicher Gültigkeitsdauer, der MS, der das zuletzt ablaufende Visum erteilt hat (Art. 12 Abs. 3 Buchstabe b und c Dublin III-VO).

Für die Feststellung bzw. die Berechnung der Gültigkeit ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend (Art. 7 Abs. 2 Dublin III-VO).

Ein Visum kann auch in Vertretung für einen anderen MS erteilt werden, wenn dieser in einem Land keine Auslandsvertretung unterhält. In diesen Fällen wird ein Visum des vertretenden Staates erteilt und unter der Rubrik „Besondere Angaben“ mit einem „R“ sowie der Länderkennung des vertretenen Staates gekennzeichnet. In diesem Fall besteht grundsätzlich die Zuständigkeit des vertretenen Staates.

Nationales Visum (Art. 18 SDÜ)

Ein Visum für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten wird als nationales Visum erteilt. Die Erteilung unterliegt dem nationalen Recht und wird auf der einheitlichen europäischen Visumsmarke erteilt. Um Verwechslungen mit einem Schengen-Visum (Typ A, B oder C) zu vermeiden, wird es im Feld „Art des Visums“ mit dem Buchstaben „D“ gekennzeichnet.

5.3 Der Antragsteller besitzt einen oder mehrere Aufenthaltstitel, die weniger als zwei Jahre zuvor oder ein oder mehrere Visa, die seit weniger als sechs Monaten abgelaufen sind (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 Dublin III-VO)

Eine Zuständigkeit begründet sich nur, wenn der Antragsteller aufgrund des Aufenthaltstitels oder Visums in das Hoheitsgebiet eines MS einreisen konnte.

Nach Auffassung der EU-Kommission hat der MS, der das Visum ausgestellt hat, bei einer Ablehnung des Ersuchens nachzuweisen, dass die tatsächliche Einreise nicht mit dem Visum erfolgte (dieser Auffassung schließt sich DE an).

Die Zuständigkeit des MS richtet sich in diesen Fällen nach Art. 12 Abs. 1, 2 und 3 Dublin III-VO.

5.4 Der Antragsteller besitzt einen oder mehrere Aufenthaltstitel, die mehr als zwei Jahre zuvor abgelaufen sind bzw. ein oder mehrere Visa, die seit mehr als sechs Monaten abgelaufen sind (Art. 12 Abs. 4 Satz 2 Dublin III-VO)

In diesen Fällen ist der MS zuständig, in dem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt wird, wenn der Antragsteller aufgrund der ausgestellten Aufenthaltstitel in das Hoheitsgebiet eines MS einreisen konnte und das Hoheitsgebiet der MS nicht verlassen hat.

Zur Frage der Berechtigung der Einreise aufgrund des Aufenthaltstitels oder Visum siehe Ausführungen zu Punkt 3.

6. Einreise über die Außengrenze eines anderen MS ist vor weniger als zwölf Monate unerlaubt erfolgt (Art. 13 Abs. 1 Dublin III-VO)

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Dublin-III-VO begründet die vor weniger als zwölf Monaten erfolgte unerlaubte Einreise aus einem Drittstaat die Zuständigkeit des Einreisestaates, soweit diese belegt werden kann. Immer nachgewiesen ist sie durch einen EURODAC-Treffer der Kategorie 2. Die unerlaubte Einreise anhand anderer Beweismittel und Indizien ist hinreichend zu belegen. Sie ist in der Dublin-Verordnung zwar ausdrücklich vorgesehen, in der Praxis ist deren Nachweis aber teilweise schwierig.

Nach Art. 13 Abs. 1 S. 2 Dublin III-VO endet die Zuständigkeit des MS, wenn der illegale Grenzübertritt zum Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung nach Art. 7 Abs. 2 Dublin III-VO länger als zwölf Monate zurückliegt. Es handelt sich somit um eine spezielle Zuständigkeitserlöschensregel (s. Kapitel [Erlöschen von Zuständigkeiten](#)).

In Fällen einer mehrere Monate zurückliegenden (unerlaubten) Einreise ist der Antragsteller zu seinem Aufenthalt bis zum Zeitpunkt der Antragstellung zu befragen (erfolgt im persönlichen Gespräch gem. Art. 5 Dublin III-VO), unter anderem um darlegen zu können, dass er in der Zwischenzeit das Hoheitsgebiet der MS nicht verlassen hat, was wiederum zum Erlöschen der Zuständigkeit führen könnte. Soweit der Antragsteller keine oder nur ungenügende Angaben bezüglich des Verlassens des Dublin-Gebietes macht, bleibt es bei der Zuständigkeit desjenigen MS, über den er unerlaubt eingereist ist.

Die Zuständigkeit nach Art. 13 Abs. 1 Dublin III-VO erlischt auch, wenn der Drittstaatsangehörige nach (illegaler) Einreise in einen MS (z.B. GR) ohne Antragstellung wieder aus dem Hoheitsgebiet der MS ausgereist ist (z.B. nach Zuständigkeitskriterien

Mazedonien), bevor er nach neuerlicher Einreise in das Hoheitsgebiet der MS (etwa über die serbisch-ungarische Grenze) den ersten Antrag auf internationalen Schutz (z.B. in Österreich) stellt. In diesem Fall liegt zum nach Art. 7 Abs. 2 Dublin III-VO maßgeblichen Zeitpunkt der Antragstellung in Italien kein durchgehender Aufenthalt im Dublin-Gebiet vor, GR trägt keine Verantwortung für die neuerliche Einreise des Ast. von außerhalb der EU. Eine bestimmte Dauer des Aufenthaltes außerhalb des Hoheitsgebiets der MS ist nicht erforderlich (Kommentierung Filzwieser/Sprung K6, Art. 19 Dublin III-VO).

Aufenthalt von mindestens fünf Monaten in einem anderen MS (Art. 13 Abs. 2 Dublin III-VO)

Hintergrund dieser Regelung ist, die MS anzuhalten, Maßnahmen zur Auffindung von illegal aufhältigen Personen zu ergreifen, damit diese möglichst bald in dem jeweiligen MS einen Antrag auf internationalen Schutz stellen oder eben als illegal aufhältige Drittstaatsangehörige den ausländerrechtlichen Bestimmungen unterfallen.

Folgende Merkmale müssen für dieses Zuständigkeitskriterium erfüllt sein:

- Der Grenz-MS darf entweder nicht bekannt sein oder seine Zuständigkeit muss bereits erloschen sein.
- Die Einreise muss illegal erfolgt oder die Umstände der Einreise ungeklärt sein.
- Der Nachweis über den mind. 5 Monate dauernden nicht unterbrochenen Aufenthalt muss aufgrund von Beweisen und/oder Indizien erbracht worden sein.

Ist die Einreise jedoch legal erfolgt, so kommen die jeweils einschlägigen Artikel zur Anwendung. So kann z.B. Art. 14 einschlägig sein, auch wenn Art. 14 dem Art. 13 Abs. 2 nachgereiht ist.

Art. 13 Abs. 2 S. 2 Dublin III-VO beinhaltet eine Kollisionsregel für den Fall, dass sich der Antragsteller für Zeiträume von mindestens fünf Monaten in verschiedenen MS

aufgehalten hat. In diesem Fall richtet sich die Zuständigkeit für die Prüfung des Asylantrages nach dem MS, in dem sich der Antragsteller zuletzt aufgehalten hat.

7. Visafreie Einreise eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen (Art. 14 Abs. 1 Dublin III-VO)

Die legale, visafreie Einreise über die Außengrenze eines MS begründet dessen Zuständigkeit; es sei denn, der Drittstaatsangehörige oder Staatenlose reist weiter in einen anderen MS, für den er ebenfalls kein Visum benötigt, und stellt dort einen Antrag auf internationalen Schutz. In diesem Fall ist der Staat der Antragstellung zuständig (Art. 14 Abs. 2 Dublin III-VO).

Die von der Visumpflicht befreiten Drittländer sind nachzulesen in Anhang II der EG-VisaVO (Verordnung EG Nr. 539/2001 des Rates vom 15.03.2001 zur Aufstellung der Liste der Drittstaaten, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie die Liste der Drittstaaten, deren Staatsangehörige von der Visumpflicht befreit sind).

8. Antrag auf internationalen Schutz im Transitbereich eines Flughafens (Art. 15 Dublin III-VO)

Dieses Zuständigkeitskriterium stellt klar, dass ein Antrag auf internationalen Schutz auch dann eine Zuständigkeit begründen kann, wenn er lediglich im internationalen Transitbereich, also noch vor Einreise in einen MS gestellt wird.

9. Auffangtatbestand (Art. 3 Abs. 2 Dublin III-VO) – kein Dublin-Sachverhalt

Lässt sich anhand **der vorgenannten Kriterien der zuständige MS nicht bestimmen**, so ist der erste MS, in dem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde für dessen Prüfung zuständig (Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Dublin-III-VO).

Handelt es sich in diesem Fall um die Bundesrepublik Deutschland, ist in der Akte der Vermerk „Verm_Nat_Verf_keine_DÜ_Bed“ (D0272) einzufügen. Die Akte ist im

Prozessschritt „DÜ-Verfahren nicht möglich“ weiterzuleiten. Die Akte wird dann an den zuständigen Entscheider der Außenstelle weitergeleitet.

10. Ermessensklauseln nach Art. 16 und 17 Dublin III-VO

Es handelt sich in diesen Fällen nicht um (im Kapitel III der Dublin VO genannte) klassische Zuständigkeitskriterien, allerdings kann beim Vorliegen der Voraussetzungen der Art. 16 oder 17 Dublin III-VO die Zuständigkeit eines MS ebenfalls begründet werden.

Weitere Ausführungen hierzu im Kapitel [Ermessensklauseln](#).

Zweitantrag

Allgemeines

Ausführungen zu Zweitanträgen finden sich in der DA-Asyl.

Die Bestimmung, ob es sich um einen Zweitantrag handelt, ist für das laufende Dublin-Verfahren noch nicht relevant. Bei Beendigung des Dublin-Verfahrens (z.B. durch Fristablauf oder Ausübung des SER) und Entscheidung im nationalen Verfahren richtet sich der weitere Verfahrensfortgang danach, ob es sich um einen Erst- oder Zweitantrag handelt (siehe hierzu auch das Kapitel [Aufhebungsbescheid](#)).

Dublin-Verfahren von UM, wenn der Asylantrag im Erststaat bereits zurückgewiesen wurde

Die Zuständigkeit des Staates, in dem sich der unbegleitete Minderjährige aufhält, führt nach den Feststellungen des EuGH (Rdnr. 63) nicht dazu, dass der Asylantrag (erneut) zu prüfen wäre, wenn dieser bereits im Erststaat in der Sache zurückgewiesen worden ist. Nach Art. 33 Abs. 2 Buchstabe d der Verfahrensrichtlinie können die MS einen Asylantrag als unzulässig betrachten, wenn der Asylbewerber nach einer rechtskräftigen Entscheidung einen identischen Antrag gestellt hat.

Die deutsche Praxis zum Zweitantrag nach § 71 a AsylG (vgl. dazu DA-Asyl) wird damit im Ergebnis als europarechtskonform bestätigt. Die Verfahrensrichtlinie enthält keinen ausdrücklichen Verweis darauf, dass die rechtskräftige Entscheidung auch von der Asylbehörde eines anderen MS getroffen worden sein kann. Der EuGH stellt klar, dass der unbegleitete Minderjährige, dessen Asylantrag schon in einem ersten MS in der Sache zurückgewiesen wurde, anschließend keinen anderen MS zur erneuten Prüfung eines Asylantrags zwingen könne. Eine weitere Prüfung erfolgt nur, wenn neue Gründe vorgetragen werden können.

Index

- A -

Abhängige Personen (s. [Ermessenklauseln / Selbsteintrittsrecht \(SER\)](#))

Abschiebungsverbote (s. [Abschiebungshindernisse](#))

Altersbestimmung (s. [Minderjährige](#))

Anforderung von Fingerabdrücken (s. [EURODAC-Treffer und andere Beweismittel / Indizien](#))

Anhörung zur Zulässigkeit (s. [Zuständigkeiten in der Dublin-Gruppe und Verfahrensabläufe](#))

Antrag im Sinne der Dublin III-VO (s. [Antrag auf internationalen Schutz \(Begriffsbestimmung\)](#))

Atteste (s. [Abschiebungshindernisse](#))

Aufgriffsfall (s. [Zuständigkeiten in der Dublin-Gruppe und Verfahrensabläufe](#))

Aufenthaltstitel (s. [Zuständigkeitskriterien](#))

Aufhebungsbescheid (s. [Bescheide und Bescheiderstellung](#))

Aufnahmeersuchen (s. [Ersuchen](#))

Außenstellen / Ankunftscentren (s. [Zuständigkeiten in der Dublin-Gruppe und Verfahrensabläufe](#))

Ablehnung (s. [Antwort des ersuchten MS](#))

- D -

Dublinzentren (s. [Zuständigkeiten in der Dublin-Gruppe und Verfahrensabläufe](#))

- E -

Index

Eilantrag (s. [Fristen](#), s. [Rechtsbehelfe](#))

Einreise- und Aufenthaltsverbot (s. [Wiedereinreisesperre](#))

Einverständniserklärung (s. [Familieneinheit](#))

Empfangsbestätigungen (s. [DubliNET](#))

Erstbefragung zur Zulässigkeit (s. [Zuständigkeiten in der Dublin-Gruppe und Verfahrensabläufe](#))

EURODAC (s. [EURODAC Treffer und andere Beweismittel / Indizien](#))

- F -

FABI (s. [EURODAC Treffer und andere Beweismittel / Indizien](#))

Familienzusammenführung (s. [Familieneinheit](#))

Fiktive Zustimmung (s. [Antwort des ersuchten MS](#))

Fortzug der Antragsteller (s. [Feststellung von Flüchtigkeit](#))

Fristenvermerk (s. [Fristen](#))

- H -

Haftfälle (s. [Zuständigkeiten in der Dublin-Gruppe und Verfahrensabläufe](#))

Humanitäre Klausel (s. [Ermessenklauseln / Selbsteintrittsrecht \(SER\)](#))

- I -

Informationersuchen (s. [Ersuchen](#))

Irrtümliche Überstellung (s. [Überstellung](#))

Index

- K -

Kriterien (s. [Zuständigkeitskriterien](#))

- L -

Liaisonpersonal (s. [Anfragen](#))

- M -

Menschenhandel (s. [Ermessenklauseln / Selbsteintrittsrecht \(SER\)](#))

MS-Posteingang (s. [DubliNET](#))

Mutterschutz (s. [Abschiebungshindernisse](#))

- N -

Nachgeborene Kinder (s. [Familieneinheit](#))

- P -

Prozess-Bereich (s. [Rechtsbehelfe](#))

- O -

Öffentliches Interesse (s. [Ermessenklauseln / Selbsteintrittsrecht \(SER\)](#))

- R -

Reisefähigkeit (s. [Abschiebungshindernisse](#))

Rückholung (s. [Überstellung](#))

- S -

Schwangerschaft (s. [Abschiebungshindernisse](#))

Index

Souveränitätsklausel (s. [Ermessenklauseln / Selbsteintrittsrecht \(SER\)](#))

- T -

Take Back (s. [Ersuchen](#))

Take Charge (s. [Ersuchen](#))

- U -

Unbekannt verzogen (ubv) (s. [Flüchtigsein / Untertauchen](#))

- V -

Versteinerungsklausel (s. [Zuständigkeitsbestimmungsverfahren](#))

Visafreie Einreise (s. [Zuständigkeitskriterien](#))

Visum/VIS-Treffer (s. [Zuständigkeitskriterien](#))

- W -

Wiederaufnahmeersuchen (s. [Ersuchen](#))

Wiedereinreise (s. [Folgeanträge im Dublinverfahren](#))

- Z -

Zuständigkeiten (s. [Zuständigkeiten in der Dublin-Gruppe und Verfahrensabläufe](#))

Zuständigkeitsübergang (s. [Antwort des ersuchten MS](#))

Zustimmung (s. [Antwort des ersuchten MS](#))

Zweitbefragung (s. [Persönliches Gespräch](#))